

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung

A. Problem

Dem Gesetzentwurf liegen die Arbeitsergebnisse der Kommission für das Zivilprozeßrecht zugrunde, die im Jahre 1964 beim Bundesjustizministerium gebildet worden ist. Vorgelegt wird der Teil der geplanten Reform des Zivilprozeßrechts, der als besonders dringlich erachtet wird. Ziele des Gesetzentwurfs sind eine Beschleunigung und Straffung des Verfahrens sowie eine Entlastung der Rechtsmittelgerichte. Daneben soll die Protokollführung den modernen Hilfsmitteln angepaßt werden.

B. Lösung

- I. 1. Eine Konzentration der mündlichen Verhandlung soll dadurch erreicht werden, daß die Parteien zur stärkeren Förderung des Prozesses verpflichtet werden, die mündliche Verhandlung besser vorbereitet und die Vertagung erschwert werden.
2. Die Möglichkeit, im Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, soll eingeengt werden.
- II. Eine Neuregelung der Rechtsmittel wird mit dem Ziele angestrebt, die erste Instanz zu stärken.
 1. Bei der Berufung soll
 - a) für vermögensrechtliche Streitigkeiten die Berufungssumme von 200 DM auf 500 DM erhöht werden,
 - b) die Möglichkeit, neue Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen, begrenzt werden.
 2. Der Kreis der beschwerdefähigen Entscheidungen wird im Interesse einer zügigeren Abwicklung des Hauptverfahrens eingeschränkt.
- III. Die Vollstreckung aus nicht rechtskräftigen Urteilen der ersten Instanz wird erleichtert.

- IV. Für die Protokollführung werden die Verwendung von Tonaufzeichnungsgeräten und in weiterem Umfange als bisher kurzschriftliche Aufzeichnungen zugelassen. Die Herstellung eines abgekürzten Protokolls soll in weiterem Maße als bisher gestattet werden.

C. Alternativen

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften der Regierungsvorlage eine Reihe von Änderungen vor.

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 44100 — Zi 1/7/70

Bonn, den 15. Mai 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Zivilprozeßordnung**

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 350. Sitzung am 20. März 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 39 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Klageerwidern gesetzt, so ist stillschweigende Vereinbarung schon anzunehmen, wenn der Beklagte in der schriftlichen Klageerwidern, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache Stellung nimmt.“
2. In § 51 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters steht dem Verschulden der Partei gleich.“
3. In § 72 Abs. 1 werden die Worte „auf Gewährleistung oder Schadloshaltung“ gestrichen.
4. In § 85 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Verschulden des Bevollmächtigten steht dem Verschulden der Partei gleich.“
5. § 88 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt.“
6. § 89 Abs. 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ist zu der Zeit, zu der das Endurteil erlassen wird, die Genehmigung nicht beigebracht, so ist der einstweilen zur Prozeßführung Zugelassene zum Ersatz der dem Gegner infolge der Zulassung erwachsenen Kosten zu verurteilen; gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Der einstweilen zur Prozeßführung Zugelassene hat dem Gegner die infolge der Zulassung entstandenen Schäden zu ersetzen.“
7. § 91 a Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 97 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind der obsiegenden Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, das sie in einem früheren Rechtszug geltend zu machen imstande war.“
9. § 99 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 104 Abs. 3 Sätze 4 und 5 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen die Entscheidung des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt. Das Gericht kann vor der Entscheidung anordnen, daß die Vollstreckung des Festsetzungsbeschlusses aussetzen sei; die Entscheidung ist unanfechtbar.“
11. § 109 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Nach Ablauf der Frist hat das Gericht auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist; ist die Sicherheit durch eine Bürgschaft bewirkt worden, so ordnet das Gericht das Erlöschen der Bürgschaft an. Die Anordnung wird erst mit der Rechtskraft wirksam.“
12. § 116 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
13. § 116 a Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 wird aufgehoben.
14. § 116 b Abs. 3 Sätze 3 und 4 wird aufgehoben.
15. § 118 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dem Gesuch ist ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugnis über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) beizufügen. Für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, kann das Zeugnis auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden; will ein nichteheliches Kind die Feststellung der Vaterschaft begehren, um einen Anspruch auf Unterhalt gegen seinen Vater geltend zu machen, oder will es gegen diesen einen Unterhaltsanspruch erheben, so bedarf es des Zeugnisses nicht.“
16. In § 126 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt.“
17. § 127 wird wie folgt gefaßt:

„§ 127

Der Beschluß, durch den das Armenrecht bewilligt wird, ist unanfechtbar. Gegen den Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, findet die Beschwerde statt. Wird das Armenrecht für eine Streitigkeit über vermögensrechtliche Ansprüche begehrt und kann die Entscheidung, die in diesem Verfahren ergehen wird, nur bei Übersteigen einer Rechts-

mittelsumme angefochten werden, so findet eine Beschwerde nach Satz 2 nur statt, wenn der Wert des Anspruchs, für den das Armenrecht verweigert oder entzogen ist, diese Rechtsmittelsumme übersteigt."

18. § 128 wird wie folgt gefaßt:

„§ 128

(1) Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich.

(2) Mit Zustimmung der Parteien, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage widerruflich ist, kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Es bestimmt alsbald den Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, und den Termin zur Verkündung der Entscheidung. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Parteien mehr als drei Monate verstrichen sind.

(3) Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann das Gericht von Amts wegen anordnen, daß schriftlich zu verhandeln ist, wenn eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, der Wert des Streitgegenstandes bei Einreichung der Klage fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt und einer Partei das Erscheinen vor Gericht wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigem Grunde nicht zuzumuten ist. Das Gericht bestimmt den Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht und den Termin zur Verkündung der Entscheidung; es kann auch ohne Einverständnis der Parteien nach § 377 Abs. 4 verfahren. Die Anordnung nach Satz 1 ist auf Antrag der Partei, zu deren Gunsten sie ergangen ist, aufzuheben."

19. § 133 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Parteien sollen den Schriftsätzen, die sie bei dem Gericht einreichen, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften der Schriftsätze und deren Anlagen beifügen."

20. § 142 Abs. 1, 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Gericht kann anordnen, daß eine Partei Urkunden und andere zur Niederlegung bei Gericht geeignete Gegenstände vorlegt.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß die vorgelegten Gegenstände während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Geschäftsstelle verbleiben."

21. § 146 wird wie folgt gefaßt:

„§ 146

Das Gericht kann anordnen, daß bei mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbständigen Angriffs- oder Verteidigungsmitteln die Verhandlung zunächst auf eines oder einige dieser Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu beschränken ist."

22. Die §§ 159 bis 165 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 159

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dies gilt auch für Verhandlungen, die außerhalb der Sitzung vor Amtsrichtern oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden.

(2) Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen, wenn nicht der Vorsitzende davon absieht.

§ 160

(1) Das Protokoll enthält

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4. die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

(2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.

(3) Im Protokoll sind festzustellen

1. Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich;
2. die Anträge;
3. Geständnis und Erklärung über einen Antrag auf Parteivernehmung, die nicht in Schriftsätzen enthalten sind, sowie sonstige Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist;
4. die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien; bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht;
5. das Ergebnis eines Augenscheins;
6. die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, sofern sie nicht dem Protokoll schriftlich beigelegt sind;
7. die Verkündung der Entscheidungen;
8. die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels, wenn sie in der Verhandlung erklärt wird;
9. der Verzicht auf Rechtsmittel.

(4) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigelegt und in ihm als solche bezeichnet ist.

§ 161

(1) Die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien sowie das Ergebnis des Augenscheins brauchen nicht in dem Protokoll festgestellt zu werden, wenn

1. das Prozeßgericht die Vernehmung oder den Augenschein durchführt und das Endurteil nicht der Berufung oder der Revision unterliegt;
2. die Klage zurückgenommen, der geltend gemachte Anspruch anerkannt oder auf ihn verzichtet wird, auf ein Rechtsmittel verzichtet oder der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet wird;
3. die Aussage oder das Ergebnis des Augenscheins nach der Prozeßlage bedeutungslos ist.

(2) In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Vernehmung oder der Augenschein durchgeführt worden ist. Vorläufige Aufzeichnungen sollen zu den Prozeßakten genommen werden, wenn sie sich dazu eignen.

§ 161 a

(1) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen vorläufig aufgezeichnet werden. In diesem Falle ist das Protokoll unverzüglich nach der Sitzung herzustellen.

(2) Die vorläufigen Aufzeichnungen sollen zu den Prozeßakten genommen werden, wenn sie sich dazu eignen.

§ 162

(1) Das Protokoll ist insoweit, als es Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 5, 8 oder 9 enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

(2) Soweit Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 in Gegenwart der Beteiligten diktiert worden sind, kann das Vorlesen, die Vorlage zur Durchsicht oder das Abspielen unterbleiben, wenn die Beteiligten darauf verzichten. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß nach dem Diktat der Verzicht ausgesprochen worden ist.

§ 163

(1) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter; ist der Einzelrichter verhindert, so genügt die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-

stelle. Ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle verhindert, so genügt die Unterschrift des Richters. Der Grund der Verhinderung soll im Protokoll vermerkt werden.

§ 164

(1) Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit berichtigt werden.

(2) Vor der Berichtigung sind die Parteien und, soweit es die in § 162 genannten Feststellungen betrifft, auch die anderen Beteiligten zu hören.

(3) Die Berichtigung wird auf dem Protokoll vermerkt; dabei kann auf eine mit dem Protokoll zu verbindende Anlage verwiesen werden. Der Vermerk ist von dem Richter, der das Protokoll unterschrieben hat, oder dem Einzelrichter, der an der Unterschrift verhindert war, und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der zur Protokollführung zugezogen war, zu unterschreiben.

§ 165

Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen seinen diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig."

23. § 216 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Vorsitzende hat unverzüglich die Termine zu bestimmen.“

24. § 227 wird wie folgt gefaßt:

„§ 227

(1) Aus erheblichen Gründen kann ein Termin aufgehoben oder verlegt sowie eine Verhandlung vertagt werden. Erhebliche Gründe sind nicht

1. das Ausbleiben einer Partei, wenn nicht das Gericht dafür hält, daß die Partei ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert ist;
2. die mangelnde Vorbereitung einer Partei, wenn nicht die Partei dies genügend entschuldigt;
3. das Einvernehmen der Parteien allein.

(2) Über die Aufhebung sowie Verlegung eines Termins entscheidet der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung; über die Vertagung einer Verhandlung entscheidet das Gericht. Die Entscheidung ist zu begründen. Sie ist unanfechtbar.

(3) Die erheblichen Gründe sind auf Verlangen des Vorsitzenden, für eine Vertagung auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen."

25. § 232 fällt weg; § 233 wird wie folgt gefaßt:

„§ 233

Einer Partei, die ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist oder die Frist zur

Begründung der Berufung oder der Revision oder die Frist des § 234 Abs. 1 einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren."

26. § 238 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

27. § 251 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 233 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 233“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Gericht erteilt die Zustimmung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

28. § 251 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 251 a

(1) Erscheinen in einem Termin beide Parteien nicht oder verhandelt keine Partei, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden.

(2) Ein Urteil nach Lage der Akten darf nur ergehen, wenn in einem früheren Termin mündlich verhandelt worden ist. Es darf frühestens in zwei Wochen verkündet werden. Das Gericht hat der nicht erschienenen Partei den Verkündungstermin formlos mitzuteilen. Es bestimmt neuen Termin zur mündlichen Verhandlung, wenn die Partei dies spätestens am siebenten Tag vor dem zur Verkündung bestimmten Termin beantragt und glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist und die Verlegung des Termins nicht rechtzeitig beantragen konnte.

(3) Wenn das Gericht nicht nach Lage der Akten entscheidet und nicht nach § 227 vertagt, ordnet es das Ruhen des Verfahrens an."

29. In § 256 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) In einem schwebenden Rechtsstreit kann bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, der Kläger durch Erweiterung des Klageantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, daß ein streitiges Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung festgestellt werde, wenn von dem Bestehen oder Nichtbestehen des streitigen Rechtsverhältnisses die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt."

30. Nach § 260 wird folgender § 260 a eingefügt:

„§ 260 a

Die mündliche Verhandlung soll so früh wie möglich stattfinden."

31. § 261 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 261

(1) Nach der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist die Ladung der Parteien durch die Geschäftsstelle zu veranlassen.

(2) Dem Beklagten ist mit der Ladung die Klageschrift zuzustellen. Wird die Klageschrift nicht an einen Rechtsanwalt zugestellt, so soll der Beklagte vorbehaltlich der § 274 Abs. 2 Nr. 1, § 276 aufgefordert werden, etwa vorzubringende Verteidigungsmittel unverzüglich durch den zu bestellenden Anwalt in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen."

32. § 261 a wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 261 a

(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann der Vorsitzende von der Bestimmung eines Termins zunächst absehen, wenn er mit der Zustellung der Klageschrift den Beklagten auffordert, sich binnen zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht gegenüber schriftlich darüber zu erklären, ob er sich gegen die Klage verteidigen will. Zugleich ist dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Klageerwidern zu setzen, die mit dem Ablauf der Erklärungsfrist nach Satz 1 beginnt.

(2) Ergeht die Aufforderung nicht an einen Rechtsanwalt, so ist der Beklagte gleichzeitig über die Folgen einer Versäumung der ihm nach Absatz 1 Satz 1 gesetzten Frist (§ 331 Abs. 3) sowie eines in seiner Erklärung abgegebenen Anerkenntnisses (§ 307 Abs. 2) zu belehren.

(3) Der Kläger ist von der Aufforderung nach Absatz 1 zu unterrichten.

(4) Ist die Klageerwidernsfrist abgelaufen, so bestimmt der Vorsitzende unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung, wenn der Beklagte erklärt hat, der Klage entgegenzutreten zu wollen, oder wenn die Klageerwidern eingegangen ist. Das gleiche gilt, wenn der Kläger erklärt, einen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 Abs. 3 nicht stellen zu wollen."

33. § 263 Abs. 2 wird durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

"(2) Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht oder ein den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 entsprechender Schriftsatz zugestellt wird.

(3) Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. während der Dauer der Rechtshängigkeit kann die Streitsache von keiner Partei anderweit anhängig gemacht werden;

2. die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt."

34. An die Stelle der §§ 272 bis 275 und §§ 278 bis 283 treten folgende Vorschriften:

„§ 272

Jede Partei hat Anträge sowie Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung durch vorbereitenden Schriftsatz so zeitig mitzuteilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.

§ 273

Kann sich eine Partei in der mündlichen Verhandlung auf ein Vorbringen des Gegners nicht erklären, weil es ihr nicht rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt worden ist, so kann auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann; gleichzeitig wird ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt, der auch über eine Woche hinaus angesetzt werden darf. Eine fristgemäß eingereichte Erklärung muß, eine verspätet eingereichte Erklärung kann das Gericht bei der Entscheidung berücksichtigen.

§ 274

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Prozeßgerichts hat, soweit nicht nach § 358 a vorzugehen ist, schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit der Rechtsstreit tunlichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt wird.

(2) Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. dem Beklagten schon vor dem ersten Termin eine Frist zur schriftlichen Klageerwidderung setzen;
2. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben;
3. Behörden oder Träger eines öffentlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung amtlicher Auskünfte ersuchen;
4. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
5. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

(3) Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 5 sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruch bereits widersprochen hat.

(4) Die Parteien sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen. Wird das persönliche Er-

scheinen der Parteien angeordnet, so gelten die Vorschriften des § 141 Abs. 2, 3.

§ 275

Das Gericht setzt im ersten Termin eine Frist zur schriftlichen Klageerwidderung, wenn der Beklagte nicht oder nicht ausreichend auf die Klage schriftlich erwidert hat und die Verhandlung aus den in § 227 genannten Gründen vertagt wird. Dies gilt nicht, wenn dem Beklagten bereits vor dem Termin eine Frist zur schriftlichen Klageerwidderung gesetzt war.

§ 276

(1) Die Frist zur schriftlichen Klageerwidderung (§ 261 a Abs. 1 Satz 2, § 274 Abs. 2 Nr. 1, § 275) beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) In der Klageerwidderung hat der Beklagte seine Verteidigungsmittel vorzubringen, soweit es bei sorgfältiger und auf Förderung des Verfahrens bedachter Prozeßführung nach der Prozeßlage von ihm erwartet werden muß.

(3) Ist der Beklagte nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, so ist er darüber, daß die Klageerwidderung durch den zu bestellenden Rechtsanwalt bei Gericht einzureichen ist, und über die Folgen einer Fristversäumnis zu belehren.

§ 277

Jede Partei hat in der mündlichen Verhandlung ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Einwendungen, Einreden, Beweismittel und Beweiseinreden, so zeitig vorzubringen, wie es bei sorgfältiger und auf Förderung des Verfahrens bedachter Prozeßführung nach der Prozeßlage von ihr erwartet werden muß.

§ 278

Das Gericht kann auch außerhalb der mündlichen Verhandlung den Parteien eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen.

§ 279

Nach Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht mehr vorgebracht werden. §§ 156, 273 bleiben unberührt.

§ 280

(1) Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die entgegen § 261 a Abs. 1 Satz 2, § 274 Abs. 2 Nr. 1, §§ 275 bis 277 nicht rechtzeitig vorgebracht werden und deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, sind nur zuzulassen, wenn die Partei dartut, daß die Verspätung weder auf der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, noch auf grober Nachlässigkeit beruht.

(2) Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die entgegen § 278 nicht rechtzeitig vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

(3) Die Umstände, auf denen die Verspätung beruht, sind auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

§ 281

(1) Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, hat der Beklagte gleichzeitig und vor seiner Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen. Ist ihm eine Frist zur Klageerwidierung gesetzt, so hat er die Rügen schon in der Klageerwidierung geltend zu machen.

(2) Verspätete Rügen, auf die der Beklagte verzichten kann, sind nur zuzulassen, wenn er die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

§ 282

(1) Das Gericht kann anordnen, daß über die Zulässigkeit der Klage abgesondert verhandelt wird.

(2) Ergeht ein Zwischenurteil, so ist es in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen. Das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln ist."

35. Der bisherige § 276 wird § 283.

36. § 296 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens die gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte versuchen. Es kann die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.“

37. §§ 297, 298 werden wie folgt gefaßt:

„§ 297

(1) Die Anträge sind aus den vorbereitenden Schriftsätzen zu verlesen. Soweit sie darin nicht enthalten sind, müssen sie aus einer dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schrift verlesen werden. Der Vorsitzende kann auch gestatten, daß die Anträge zu Protokoll erklärt werden.

(2) Die Verlesung kann dadurch ersetzt werden, daß die Parteien auf die Schriftsätze Bezug nehmen, die die Anträge enthalten.

§ 298

Wesentliche Erklärungen, die in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, und wesentliche Abweichungen von dem Inhalt solcher Schriftsätze sind auf Antrag durch eine dem Protokoll als Anlage beizufügende Schrift festzustellen. Der Vorsitzende kann die Erklärung zu Protokoll gestatten."

38. In § 307 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Erklärt der Beklagte auf eine Aufforderung nach § 261 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, daß er den Anspruch des Klägers ganz oder zum Teil anerkenne, so ist er auf Antrag des Klägers

ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen. Der Antrag kann schon mit der Klageschrift gestellt werden.“

39. § 310 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei einem Anerkenntnisurteil und einem Versäumnisurteil, die nach § 307 Abs. 2, § 331 Abs. 3 ohne mündliche Verhandlung ergehen, wird die Verkündung durch die Zustellung der Urteilsformel ersetzt.“

40. § 320 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „binnen einer einwöchigen Frist“ durch die Worte „binnen eines Monats“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

41. In § 321 Abs. 2 werden die Worte „binnen einer einwöchigen Frist“ durch die Worte „binnen einer Frist von einem Monat“ ersetzt.

42. In § 331 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat der Beklagte entgegen § 261 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 nicht rechtzeitig erklärt, daß er sich gegen die Klage verteidigen wolle, so trifft auf Antrag des Klägers das Gericht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Der Antrag kann schon mit der Klageschrift gestellt werden.“

43. § 331 a Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 251 a Abs. 2 gilt entsprechend.“

44. § 340 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In der Einspruchsschrift hat die Partei ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorzubringen, soweit es bei sorgfältiger und auf Förderung des Verfahrens bedachter Prozeßführung nach der Prozeßlage von ihr erwartet werden muß; § 280 Abs. 1, 3, § 281 sind entsprechend anzuwenden. In dem Versäumnisurteil ist hierauf hinzuweisen, wenn die Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.“

45. § 349 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. über die Unzulässigkeit der Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts, anderweitiger Rechtshängigkeit, mangelnder Sicherheit für die Prozeßkosten, mangelnder Kostenerstattung nach § 271 Abs. 4 oder wegen eines Mangels der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit oder der gesetzlichen Vertretung;“.

46. Nach § 358 wird folgender § 358 a eingefügt:

„§ 358 a

Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung einen Beweisbeschluß erlassen. Der Beschluß kann vor der mündlichen Verhandlung ausgeführt werden, soweit er anordnet

1. eine Beweisaufnahme vor dem beauftragten oder ersuchten Richter,
 2. die Einholung amtlicher Auskünfte,
 3. die Einholung schriftlicher Auskünfte von Zeugen nach § 377 Abs. 3 und 4,
 4. die Begutachtung durch Sachverständige,
 5. die Einnahme eines Augenscheins."
47. § 379 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 379
- Das Gericht kann die Ladung des Zeugen davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen hinreichenden Vorschuß zur Deckung der Auslagen zahlt, die der Staatskasse durch die Vernehmung der Zeugen erwachsen. Wird der Vorschuß nicht innerhalb der bestimmten Frist gezahlt, so unterbleibt die Ladung, wenn die Zahlung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß der Zeuge ohne Verzögerung des Verfahrens vernommen werden kann."
48. § 380 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Gegen diese Beschlüsse findet die sofortige Beschwerde statt."
49. § 390 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Gegen diese Beschlüsse findet die sofortige Beschwerde statt."
50. § 409 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt."
51. § 420 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 420
- Der Beweisführer tritt den Beweis dadurch an, daß er die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, bezeichnet und die Urkunde vorlegt."
52. § 421 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 421
- Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so tritt der Beweisführer den Beweis dadurch an, daß er die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, bezeichnet und beantragt, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben."
53. § 428 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 428
- Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen eines Dritten, so tritt der Beweisführer den Beweis dadurch an, daß er die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, bezeichnet und beantragt, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen."
54. § 495 Abs. 2 fällt weg.
55. § 496 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Klage, die Klageerwiderung sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht schriftlich einzureichen oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen."
 - b) Die Absätze 3 und 4 fallen weg.
56. § 497 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Ladung des Klägers zu dem auf die Klage bestimmten Termin ist, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen. § 261 b Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."
57. § 498 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 498
- Dem Beklagten ist, sofern die Klage zum Protokoll der Geschäftsstelle angebracht worden ist, mit der Ladung oder der Aufforderung nach § 261 a das Protokoll zuzustellen."
58. § 499 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Frist zur Einlassung auf eine Klage beträgt mindestens eine Woche, in Meß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden."
59. § 500 wird aufgehoben.
60. § 504 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 504
- Ist das Amtsgericht sachlich oder örtlich unzuständig, so hat es den Beklagten darauf vor seiner Verhandlung zur Hauptsache oder, wenn es ihm eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung setzt, hierbei aufmerksam zu machen."
61. § 506 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 280" durch die Verweisung „§ 256 Abs. 2" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 276 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung „§ 283 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1" ersetzt.
62. § 507 fällt weg.
63. § 508 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2; in ihm wird die Verweisung „§ 276" durch die Verweisung „§ 283" ersetzt.
64. § 510 a wird wie folgt gefaßt:
- „§ 510 a
- Erklärungen einer Partei sind im Protokoll festzustellen, soweit das Gericht es für erforderlich hält."

65. § 510 c wird aufgehoben.

66. In § 511 a Abs. 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

67. § 520 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 fällt weg.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Das Berufungsgericht oder der Vorsitzende soll dem Berufungsbeklagten eine Frist zur schriftlichen Berufungserwiderung setzen, wenn dies angebracht erscheint, um die Erledigung des Rechtsstreits zu beschleunigen. § 276 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

68. § 522 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es, sofern er nicht auf die Berufung verzichtet hat, so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt.“

69. § 523 a wird aufgehoben.

70. §§ 526 bis 529 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 526

Werden Angriffs- oder Verteidigungsmittel entgegen § 519 oder § 520 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht, so gilt § 280 Abs. 1, 3 entsprechend.

§ 527

(1) Neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die entgegen § 261 a Abs. 1 Satz 2, § 274 Abs. 2 Nr. 1, §§ 275 bis 278 im ersten Rechtszug nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht nicht zugelassen worden sind, sind ausgeschlossen.

§ 528

(1) Die Erhebung einer Widerklage ist nur zuzulassen, wenn der Gegner einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung des mit ihr verfolgten Anspruchs in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.

(2) Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, so ist die hierauf gegründete Einwendung nur zuzulassen, wenn der Kläger einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.

§ 529

(1) Verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und die entgegen §§ 519 oder 520 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Neue

Rügen, die die Partei im ersten Rechtszug hätte vorbringen können, sind nur zuzulassen, wenn sie die Verspätung genügend entschuldigt.

(2) In Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche prüft das Berufungsgericht die ausschließliche Zuständigkeit oder die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nicht von Amts wegen; eine Rüge des Beklagten ist ausgeschlossen, wenn er im ersten Rechtszug ohne die Rüge zur Hauptsache verhandelt hat und dies nicht genügend entschuldigt.

(3) Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.“

71. Die §§ 531 und 532 werden wie folgt gefaßt:

a) Der bisherige § 532 wird § 531.

b) Der bisherige § 526 wird § 532.

72. § 534 wird wie folgt gefaßt:

„§ 534

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des ersten Rechtszuges ist, soweit es durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Berufungsgericht durch Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; sie ist erst nach Ablauf der Berufungsbelegungsfrist zulässig.“

73. § 538 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn durch das angefochtene Urteil nur über Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, entschieden ist;“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „die sämtlichen prozeßhindernden Einreden“ durch die Worte „die sämtlichen Rügen“ ersetzt.

74. In § 545 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dasselbe gilt für Urteile über die vorzeitige Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren oder im Umlegungsverfahren.“

75. § 547 wird wie folgt gefaßt:

„§ 547

Ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt, soweit das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat.“

76. § 549 wird wie folgt gefaßt:

„§ 549

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.

(2) Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zustän-

digkeit zu Unrecht angenommen hat oder daß eine andere sachliche Zuständigkeit oder die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts begründet sei."

77. § 554 Abs. 6 wird aufgehoben.

78. In § 556 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 554 Abs. 3, 6" durch die Verweisung „§ 554 Abs. 3" ersetzt.

79. § 559 wird wie folgt gefaßt:

„§ 559

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

(2) Das Revisionsgericht ist an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf das angefochtene Urteil nur geprüft werden, wenn die Mängel nach den §§ 554, 556 gerügt worden sind."

80. § 560 wird wie folgt gefaßt:

„§ 560

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Berufungsgerichts ist, soweit es durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Revisionsgericht durch Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; sie ist erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zulässig."

81. In § 566 werden die Worte „über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden" durch die Worte „über die Rügen der Unzulässigkeit der Klage" ersetzt.

82. § 567 wird wie folgt gefaßt:

„§ 567

(1) Die Beschwerde findet in den in diesem Gesetz besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

(2) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.

(3) Gegen Entscheidungen der Landgerichte im Berufungsverfahren und im Beschwerdeverfahren ist eine Beschwerde nicht zulässig. Ausgenommen sind die Entscheidungen nach §§ 46, 71, 89 Abs. 1 Satz 3, §§ 135, 141 Abs. 3, §§ 372 a, 380, 387, 390, 406, 409 und 411 Abs. 2.

(4) Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig. Ausgenommen sind Beschlüsse, durch die

eine Berufung nach § 519 b als unzulässig verworfen wird."

83. § 568 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet eine weitere Beschwerde statt, wenn dies im Gesetz besonders bestimmt ist. Sie ist nur zulässig, soweit in der Entscheidung ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Entscheidungen über Kosten unterliegen nicht der weiteren Beschwerde."

b) Absatz 3 fällt weg.

84. § 572 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen eine der in den §§ 380, 390, 409, 619 erwähnten Entscheidungen richtet."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 sind unanfechtbar."

85. Nach § 577 wird folgender § 577 a eingefügt:

„§ 577 a

Der Beschwerdegegner kann sich der sofortigen Beschwerde anschließen, wenn auch für ihn eine Beschwerde statthaft ist. Legt er die Anschlußbeschwerde erst nach Ablauf der Beschwerdefrist ein oder hat er auf die Beschwerde verzichtet, so wird die Anschlußbeschwerde unwirksam, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird."

86. § 579 Abs. 3 fällt weg.

87. In § 614 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften der § 274 Abs. 2 Nr. 1, §§ 275, 276 sind nicht anzuwenden."

88. In § 618 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 261" durch die Verweisung „§ 260 a" ersetzt.

89. § 627 Abs. 4 wird durch folgende Absätze 4, 5 ersetzt:

„(4) Das Gericht kann auf Antrag die Anordnung aufheben oder ändern; schwebt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz, so ist das Berufungsgericht auch zuständig, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges die Anordnung erlassen hat. Ist die Anordnung ohne mündliche Verhandlung oder durch den Einzelrichter erlassen, aufgehoben oder geändert worden, so hat auf Antrag das Prozeßgericht auf Grund mündlicher Verhandlung zu beschließen; dies gilt nicht, wenn der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz schwebt. Das Gericht kann die in § 572 Abs. 3 vorgesehenen Maßnahmen treffen.

(5) Die Entscheidungen sind unanfechtbar."

90. In § 656 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam.“
91. § 664 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage binnen einer Notfrist von einem Monat angefochten werden.“
 - In Absatz 3 wird das Wort „Frist“ jeweils durch das Wort „Notfrist“ ersetzt.
92. In § 678 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam.“
93. § 684 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann binnen einer Notfrist von einem Monat von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden.“
 - In Absatz 2 wird das Wort „Frist“ durch das Wort „Notfrist“ ersetzt.
94. § 696 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 261 a ist nicht anzuwenden.“
 - Satz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
„§ 261 b Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
95. In § 697 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 276 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
96. § 707 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt oder wird der Rechtsstreit nach der Verkündung eines Vorbehaltsurteils fortgesetzt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung statfinde und daß die Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.“
97. Die §§ 708 bis 715 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:
- „§ 708
- (1) Für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung sind zu erklären
- Urteile, die auf Grund eines Anerkenntnisses oder eines Verzichts ergehen;
 - Versäumnisurteile und Urteile nach Lage der Akten gegen die säumige Partei gemäß § 331 a;
 - Urteile, durch die gemäß § 341 der Einspruch als unzulässig verworfen wird;
 - Urteile, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß erlassen werden;
 - Urteile, die ein Vorbehaltsurteil, daß im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß erlassen wurde, für vorbehaltlos erklären;
 - Urteile, durch die Arreste oder einstweilige Verfügungen abgelehnt oder aufgehoben werden;
 - Urteile in Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses über Wohnraum auf Grund der §§ 556 a, 556 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;
 - Urteile, die die Verpflichtung aussprechen, Unterhalt oder eine nach den §§ 843, 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschuldete Geldrente zu leisten, soweit sich die Verpflichtung auf die Zeit nach der Klageerhebung und auf das ihr vorausgehende letzte Vierteljahr bezieht;
 - Urteile nach §§ 861, 862 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Wiedereinräumung des Besitzes oder auf Beseitigung oder Unterlassung einer Besitzstörung;
 - Urteile der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten;
 - andere Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn der Wert der Hauptsache eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt oder wenn nur die Entscheidung über die Kosten vollstreckbar ist und eine Vollstreckung im Wert von nicht mehr als zweitausend Deutsche Mark ermöglicht; für den Wert der Hauptsache gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 11 hat das Gericht auszusprechen, daß der Schuldner die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden darf, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit leistet. Für den Gläubiger gilt § 710 entsprechend.
- § 709
- Andere Urteile sind gegen eine der Höhe nach zu bestimmende Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Handelt es sich um ein Urteil, das ein Versäumnisurteil aufrechterhält, so ist auszusprechen, daß die Voll-

streckung aus dem Versäumnisurteil nur gegen Leistung der Sicherheit fortgesetzt werden darf.

§ 710

Kann der Gläubiger die Sicherheit nach § 709 nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten leisten, so ist das Urteil auf Antrag auch ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder schwer abzusehenden Nachteil bringen würde oder aus einem sonstigen Grunde für den Gläubiger unbillig wäre, insbesondere weil er die Leistung für seine Lebenshaltung oder seine Erwerbstätigkeit dringend benötigt.

§ 711

(1) Würde die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen, so hat ihm das Gericht auf Antrag zu gestatten, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung des Gläubigers abzuwenden. Ist der Schuldner dazu nicht in der Lage, so ist das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären oder die Vollstreckung auf die in § 720 a Abs. 1 genannten Maßnahmen zu beschränken; in den Fällen des § 708 kann das Gericht auch anordnen, daß das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist.

(2) Dem Antrag des Schuldners ist nicht zu entsprechen, wenn ein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht.

§ 712

Die in § 708 Abs. 2, § 711 zugunsten des Schuldners zugelassenen Anordnungen sollen nicht ergehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, unzweifelhaft nicht vorliegen.

§ 713

Anträge nach § 708 Abs. 2 Satz 2, §§ 710, 711 sind vor Schluß der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf die das Urteil ergeht.

§ 714

In den Fällen des § 708 Abs. 2 Satz 2, der §§ 710, 711 sind die tatsächlichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

§ 715

(1) Das Gericht, das eine Sicherheitsleistung des Gläubigers angeordnet oder zugelassen hat, ordnet auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit an, wenn ein Zeugnis über die Rechtskraft des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils vorgelegt wird. Ist die Sicherheit durch eine Bürgschaft bewirkt worden, so ordnet das Gericht das Erlöschen der Bürgschaft an.

(2) Die Vorschriften des § 109 Abs. 3 gelten entsprechend."

98. In § 717 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 708 Nr. 7" durch die Verweisung „§ 708 Abs. 1 Nr. 10" ersetzt.

99. § 719 Abs. 1, 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil der Einspruch oder die Berufung eingelegt, so gelten die Vorschriften des § 707 entsprechend. Die Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil darf nur gegen Sicherheitsleistung eingestellt werden, es sei denn, daß das Versäumnisurteil nicht in gesetzlicher Weise ergangen ist oder die säumige Partei glaubhaft macht, daß ihre Säumnis unverschuldet war.

(2) Wird Revision gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil eingelegt, so ordnet das Revisionsgericht auf Antrag an, daß die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt wird, wenn die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde und nicht ein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht. Die Parteien haben die tatsächlichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen."

100. § 720 wird wie folgt gefaßt:

„§ 720

Darf der Schuldner nach § 708 Abs. 2 Satz 1, § 711 Abs. 1 Satz 1 die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen."

101. Nach § 720 wird folgender § 720 a eingefügt:

„§ 720 a

(1) Aus einem nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbaren Urteil, durch das der Schuldner zur Leistung von Geld verurteilt ist, darf der Gläubiger schon vor der Sicherheitsleistung die Zwangsvollstreckung insoweit betreiben, als es zur Vollziehung eines Arrestes zulässig ist.

(2) Der Schuldner ist befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrages abzuwenden, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken kann."

102. § 721 wird wie folgt geändert:

a) In § 721 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung der Zivilprozeßordnung auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455, 533) wird die Verweisung „§ 714" durch die Verweisung „§ 713" ersetzt.

b) § 721 in der Fassung des Artikels II Nr. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1964

- (Bundesgesetzbl. I S. 457) wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
„§ 732 Abs. 2 gilt entsprechend.“
- bb) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.
103. In § 732 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.“
104. In § 750 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Eine Zwangsvollstreckung nach § 720 a darf nur beginnen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils mindestens eine Woche vorher zugestellt ist.“
105. § 751 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Hängt die Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers ab, so darf sie nur begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.“
106. § 766 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„§ 732 Abs. 2 gilt entsprechend.“
107. In § 769 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.“
108. § 775 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden unter Wegfall des Semikolons folgende Worte angefügt:
„oder daß die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden darf;“
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. wenn der Schuldner durch eine öffentliche Urkunde die zur Abwendung der Vollstreckung erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachweist;“
109. In § 793 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Hat das Landgericht über die Beschwerde entschieden, so findet die sofortige weitere Beschwerde statt.“
110. In § 794 Abs. 1 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:
„3 a. aus einstweiligen Anordnungen nach § 627;“
111. § 794 a Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
„§ 732 Abs. 2 gilt entsprechend.“
112. § 795 a wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
- „(1) Für die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gilt § 720 a sinngemäß.“
- b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.
113. In § 817 Abs. 4 Satz 1, § 819 wird das Wort „nachgelassen“ jeweils durch das Wort „gestattet“ ersetzt.
114. § 839 wird wie folgt gefaßt:
„§ 839
Darf der Schuldner nach § 708 Abs. 2 Satz 1, § 711 Abs. 1 Satz 1 die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, so findet die Überweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.“
115. In § 868 Abs. 2, § 870 a Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „nachgelassene“ jeweils durch das Wort „gestattete“ ersetzt.
116. In § 900 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Das Gericht kann den Termin aufheben oder verlegen oder die Verhandlung vertagen, wenn der Gläubiger zustimmt.“
117. In § 924 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 707 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“
118. § 1025 wird wie folgt gefaßt:
„§ 1025
(1) Einer Klage vor Gericht kann der Beklagte die Einrede des Schiedsvertrages entgegenhalten, wenn die Parteien vereinbart haben, daß der Rechtsstreit durch Schiedsrichter entschieden werden soll.
(2) Der Schiedsvertrag ist unwirksam, soweit die Parteien nicht berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen. Er ist ferner unwirksam, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zu seinem Abschluß oder zur Annahme von Bestimmungen zu nötigen, die ihr im Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Ernennung oder Ablehnung der Schiedsrichter, ein Übergewicht über den anderen Teil einräumen.“

Artikel 2

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 96 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 276“ durch die Verweisung „§ 283“ ersetzt.

2. In § 99 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 280“ durch die Verweisung „§ 256 Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 101 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ist eine Frist zur schriftlichen Klage- oder Berufungserwidmung gesetzt, so ist die Verweisung schon in der Klage- oder Berufungserwidmung zu beantragen.“

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze über das gerichtliche Verfahren

1. Die Konkursordnung wird wie folgt geändert:
 - a) § 73 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, findet gegen die Entscheidungen im Konkursverfahren die sofortige Beschwerde, gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde statt.“
 - b) In § 165 Satz 2 tritt an die Stelle der Verweisung „des § 232 Abs. 2 und der §§ 233 bis 236 der Zivilprozeßordnung“ die Verweisung „des § 51 Abs. 2, des § 85 Abs. 2 und der §§ 233 bis 236 der Zivilprozeßordnung“.
2. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 641), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1963 zur Revision der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 6. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 560), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 276 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 283 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In § 8 Satz 1 wird die Verweisung „§ 510 c“ durch die Verweisung „§ 128 Abs. 3“ ersetzt.
3. In § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.
4. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen wird wie folgt geändert:
 - a) In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 272 b der Zivilprozeßordnung“ durch die Verweisung auf „§ 274 Abs. 1, 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3, 4 der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.
 - b) In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.
 - c) In § 46 Abs. 2 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.
5. § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung wird wie folgt gefaßt:

- „(3) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten und notwendige Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“
6. In § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „hundert“ ersetzt.
7. Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:
 - a) § 46 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die Vorschriften über den Urkunden- und Wechselprozeß sowie über die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung finden keine Anwendung.“
 - b) In § 48 Abs. 1 tritt an die Stelle der Verweisung „§ 276 der Zivilprozeßordnung“ die Verweisung „§ 283 der Zivilprozeßordnung“.
 - c) § 67 wird aufgehoben.
 - d) In § 78 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 127 Satz 3 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“
 - e) In § 106 Abs. 2 Satz 3 tritt an die Stelle der Verweisung „§§ 77 und 79 des Gerichtskostengesetzes“ die Verweisung „§§ 95 und 99 des Gerichtskostengesetzes“.
8. Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) § 87 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Im übrigen gilt § 274 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 und 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“
 - b) § 101 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Mit Zustimmung der Beteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage widerruflich ist, kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Es bestimmt alsbald den Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, und den Termin zur Verkündung der Entscheidung. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Beteiligten mehr als drei Monate verstrichen sind.“
 - c) § 116 Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) In § 119 Abs. 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.
 - e) In § 120 Abs. 2 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.
 - f) § 146 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Außerdem ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die

Nichtzulassung der Berufung oder der Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt."

g) Nach § 147 wird folgender § 147 a eingefügt:

„§ 147 a

Der Beschwerde eines Beteiligten oder Betroffenen kann sich ein anderer anschließen, wenn auch für ihn eine Beschwerde statthaft ist. Wird die Anschlußbeschwerde erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingelegt oder hat der Anschlußbeschwerdeführer auf die Beschwerde verzichtet, so wird die Anschlußbeschwerde unwirksam, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird."

9. Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

a) § 79 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen gilt § 274 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 und 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung sinngemäß."

b) § 90 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Mit Zustimmung der Beteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage widerruflich ist, kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Es bestimmt alsbald den Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, und den Termin zur Verkündung der Entscheidung. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Beteiligten mehr als drei Monate verstrichen sind; Absatz 3 bleibt unberührt."

c) § 104 Abs. 3 wird aufgehoben.

d) In § 108 Abs. 1 werden die Worte „zwei Wochen" durch die Worte „eines Monats" ersetzt.

e) In § 109 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen" durch die Worte „eines Monats" ersetzt.

f) § 128 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Außerdem ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt."

10. Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

a) In § 118 Abs. 1 Satz 1 fällt die Verweisung auf „§ 160 Abs. 2 Nr. 3" weg.

b) § 122 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Im übrigen gelten die §§ 160 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

c) In § 139 Abs. 1 werden die Worte „zwei Wochen" durch die Worte „eines Monats" ersetzt.

11. § 41 b Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 2 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen gilt § 274 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 und 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

12. In § 21 Abs. 2 Satz 4 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird die Verweisung „§ 104 Abs. 3 Satz 5 der Zivilprozeßordnung" durch die Verweisung „§ 104 Abs. 3 Satz 4 der Zivilprozeßordnung" ersetzt.

Artikel 4

Anderung von Kostengesetzen

1. Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 567 Abs. 2, 3" durch die Verweisung „§ 567 Abs. 2 bis 4" ersetzt.

b) In § 5 werden die Verweisung „§ 567 Abs. 1 und 3" durch die Verweisung „§ 567 Abs. 1, 3 und 4" und das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundert" ersetzt.

c) § 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen den Beschluß findet die Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 bis 4 und der §§ 568 bis 576 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt."

d) § 25 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 128 Abs. 2" durch die Verweisung „§ 128 Abs. 2 oder Abs. 3" ersetzt.

bb) Absatz 3 fällt weg.

e) § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Anordnungen vor der mündlichen Verhandlung

Für eine vor der mündlichen Verhandlung erlassene Anordnung nach § 274 der Zivilprozeßordnung sowie für einen Beweisbeschluß nach § 358 a der Zivilprozeßordnung wird die Beweisgebühr nur erhoben, wenn auf dieser Grundlage eine Beweisaufnahme stattgefunden hat."

f) In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 627 Abs. 4" gestrichen.

g) In § 47 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 567 Abs. 2, 3" durch die Verweisung „§ 567 Abs. 2, 4" ersetzt.

h) § 111 Abs. 1 Sätze 1, 2 wird wie folgt gefaßt:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll die Klage erst nach Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr und der Auslagen für die förmliche Zustellung der Klage zugestellt werden. Das gleiche gilt im Mahnverfahren für die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung auf Antrag des Gläubigers nach Erhebung des Widerspruchs oder nach Erlaß eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten.“

2. Die Kostenordnung wird wie folgt geändert:

a) In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 567 Abs. 2, 3“ durch die Verweisung „§ 567 Abs. 2, 4“ ersetzt.

b) In § 156 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 568 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 568 Abs. 2“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter wird das Wort „fünzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

4. In § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen wird das Wort „fünzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

5. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand einhundert Deutsche Mark übersteigt. § 567 Abs. 3, § 568 Abs. 1, §§ 570, 573 Abs. 1, §§ 574, 575, 577 Abs. 1 bis 3 und § 577 a der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. Die weitere Beschwerde ist statthaft, wenn sie auch in der Hauptsache statthaft ist und sie das Beschwerdegericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt.“

b) In § 35 wird die Verweisung „§ 510 c“ durch die Verweisung „§ 128 Abs. 3, § 307 Abs. 2 oder § 331 Abs. 3“ ersetzt.

c) In § 128 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung anderer Gesetze

1. § 7 Abs. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 489), wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 708 Abs. 1 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Für die

dem Verletzten zu entrichtende Geldrente gilt entsprechend § 850 b Abs. 1 Nr. 1 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente § 850 b Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung.“

2. In § 13 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes wird die Verweisung „§ 708 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 708 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.

3. In § 38 Abs. 2 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113) wird die Verweisung „§ 708 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 708 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.

4. In § 30 Abs. 2 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1429), wird die Verweisung „§ 708 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 708 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.

5. In § 36 des Verschollenheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) wird das Wort „fünzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

6. § 25 des Schutzbereichgesetzes vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird aufgehoben.

b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Verweisung „§§ 713 bis 720“ durch die Verweisung „§ 708 Abs. 2, §§ 711 bis 719, 720“ ersetzt.

7. § 59 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz LBG vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 653), wird aufgehoben.

8. § 161 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 150 Abs. 2 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird aufgehoben.

9. § 58 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769), geändert durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird aufgehoben.

Artikel 6

Überleitungsvorschriften

1. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Aufforderung an den Beklagten, sich darüber zu er-

klären, ob er sich gegen die Klage verteidigen will, sowie über die Fristen zur schriftlichen Klageerwiderung und schriftlichen Berufungserwiderung und über die Folgen einer Verletzung dieser Vorschriften durch die Parteien sind nur anzuwenden, wenn nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Klage zugestellt oder die Berufung eingelegt wird.

2. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Nichtzulassung nicht rechtzeitig vorgebrachter Angriffs- und Verteidigungsmittel sind nur anzuwenden, wenn das Angriffs- oder Verteidigungsmittel in einer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgehaltenen mündlichen Verhandlung vorzubringen ist.
3. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Nichtzulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel im Berufungsrechtszug, die bereits in der ersten Instanz vorzubringen waren, sind nur anzuwenden, wenn die mündliche Verhandlung im

ersten Rechtszug nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist.

4. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen zugestellt worden sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Artikel 7

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung

ERSTER TEIL

Allgemeines

In dem Bestreben, die Rechtspflege wirkungsvoller zu gestalten, das Verfahren zu beschleunigen und die Stellung des Richters als Träger der rechtsprechenden Gewalt zu stärken, hat der Bundesminister der Justiz im Jahre 1955 eine unabhängige Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit gebildet. Diese Kommission stellte zum Verfahrensrecht in ihrem 1961 vorgelegten Bericht fest, daß die geltende Zivilprozeßordnung sich zwar in ihren Grundzügen bewährt hat, in vielen Einzelpunkten jedoch reformbedürftig ist (Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit — im folgenden als „Bericht“ angeführt —, S. 117 ff., 166 ff.), so daß eine gründliche Überarbeitung angezeigt erschien. Deshalb wurde im Jahre 1964 beim Bundesministerium der Justiz einer auf der 30. Konferenz der Justizminister gefaßten Entschliebung entsprechend neben zwei weiteren Kommissionen zur Reform der Zivilgerichtsbarkeit eine Kommission für das Zivilprozeßrecht gebildet. Sie hat ihre Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Dem vorliegenden Entwurf liegen die Arbeitsergebnisse der Kommission auf Gebieten des Zivilprozeßrechts zugrunde, die als besonders vorzüglich erschienen. Er soll in erster Linie der Beschleunigung und Straffung des Verfahrens und der Entlastung der Rechtsmittelgerichte dienen. Daneben enthält er eine Neuordnung der Vorschriften über die Protokollführung, insbesondere unter Berücksichtigung der modernen Tonaufnahmetechnik.

Die Einarbeitung wesentlicher neuer Gedanken in die in ihren Hauptbestandteilen aus dem Jahre 1877 stammende Zivilprozeßordnung macht es erforderlich, zahlreiche Einzelbestimmungen redaktionell anzupassen und in Teilbereichen die Paragraphenfolge neu zu ordnen. Dabei werden auch sachliche und sprachliche Unstimmigkeiten, die sich bei früheren Novellierungen ergeben haben, durch den Entwurf beseitigt.

A. Beschleunigung des Verfahrens

I. Die Notwendigkeit einer Beschleunigung des Verfahrens

1. Die Erledigung des Rechtsstreits „tunlichst in einer mündlichen Verhandlung“, wie sie die Zivilprozeßordnung (§ 272 b ZPO) fordert, bildet in der Praxis die Ausnahme. Die Kommission zur

Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit kam auf Grund eingehender Erhebungen im Jahre 1961 zu folgendem Ergebnis:

„Langdauernde Prozesse, die in immer neuen, ungenügend vorbereiteten Terminen nur schrittweise gefördert werden, sind allzu häufig“ (Bericht S. 178).

Seitdem haben sich die Verhältnisse noch verschlechtert. Die nachfolgende Übersicht, die auf den Geschäftsübersichten der Landesjustizverwaltungen und auf den ersten Teiljahresergebnissen der neu eingeführten Zählkartenstatistik beruht, läßt erkennen, daß der Anteil der durch Urteil entschiedenen Verfahren, die länger als sechs Monate anhängig waren, in den letzten Jahren nahezu ständig angestiegen ist:

	1957	1961	1965	1967	1968
AG	24,7 %	28,7 %	32,7 %	34,3 %	38,3 %
LG	52,3 %	54 %	62,1 %	57 %	62,2 %

Danach ist — jedenfalls im allgemeinen — eine deutliche Tendenz zu einer Verlängerung der Prozeßdauer zu erkennen. Auf Grund der inzwischen vorliegenden Jahresergebnisse der Zählkartenstatistik können für das Jahr 1968 auch erstmals Angaben über die Verfahrensdauer der länger als sechs Monate anhängigen Verfahren gemacht werden. Diese betrug bei den Amtsgerichten in 26,9 % der Fälle bis zu einem Jahr, in 9,5 % bis zu zwei Jahren und in 1,9 % mehr als zwei Jahre, bei den Landgerichten in 32,8 % bis zu einem Jahr, in 21,9 % bis zu zwei Jahren, in 5,1 % bis zu drei Jahren und in 2,4 % über drei Jahre.

Diese unbefriedigende Entwicklung hat dazu geführt, daß in jüngster Zeit wieder verstärkt Möglichkeiten zur Straffung und Konzentration des Zivilprozesses erörtert wurden. Von verschiedenen Seiten wurden Vorschläge zu einer mehr oder weniger tiefgreifenden Umgestaltung des Zivilprozesses vorgebracht (insbesondere: Kommission des Deutschen Richterbundes für die Große Justizreform, Vorwegmaßnahmen im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit, Strafgerichtsbarkeit und Gerichtsverfassung, Deutsche Richterzeitung 1958 S. 196 und: Leitsätze für die Gestaltung der Großen Justizreform, 1961, Carl Heymanns Verlag KG; Hermann Weinkauff, Warum und wie Große Justizreform?, Juristen-Jahrbuch Bd. 1 — 1960 — S. 3 (23) f.; Fritz Baur, Wege zu einer Konzentration der mündlichen Verhandlung im Prozeß, Heft 23 der Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V. Berlin, 1966; Wolf-

gang Lauterbach, Konzentration oder Gleichwertigkeit der Termine, Juristenzeitung 1967 S. 137; Baumgärtel, Welche Anregungen vermag das neue griechische Zivilprozeßgesetzbuch für die in Deutschland geplante Prozeßbeschleunigung zu geben?, Zeitschrift für Zivilprozeß 81, 6; Lorenz, Zur Reform des deutschen Zivilprozeßrechts, Juristische Rundschau 1968, 47; Bender, Die „Hauptverhandlung“ in Zivilsachen, Deutsche Richterzeitung 1968, 163. Vgl. dazu auch die Untersuchungen von: Vollkommer, Die lange Dauer der Zivilprozesse und ihre Ursachen, Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß 81, 102; Stötter, Lange Prozeßdauer und ihre Ursachen, Neue Juristische Wochenschrift 1968, 521; Habscheid, Richtermacht oder Parteifreiheit, Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß 81, 175; Lancelle, Richtermacht oder Parteifreiheit, Neue Juristische Wochenschrift 1968, 1959. Die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit sah es als eine besonders wichtige und vordringliche Aufgabe an, zu einem schnelleren und strafferen Verfahrensablauf zu kommen (Bericht S. 194), und entwickelte hierzu eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen (Bericht S. 204, 205, 207, 208).

Demgegenüber ist von anderer Seite bezweifelt worden, ob man in Deutschland allgemein von einer übermäßigen Verfahrensdauer sprechen könne. Eine Beschleunigung des Verfahrens über die in der geltenden Zivilprozeßordnung enthaltenen Möglichkeiten hinaus gehe auf Kosten der Richtigkeit der Entscheidung, die das Hauptziel jeder Verfahrensordnung sein müsse (siehe insbesondere Merkel, Gute oder schnelle Justiz, Anwaltsblatt 1969 S. 275).

Diese Betrachtungsweise erkennt die schweren Gefahren, die in einem verzögerlichen Rechtsgang liegen. Der Zivilprozeß kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn in angemessener Zeit der Rechtsfrieden wiederhergestellt wird und der Anspruchsberechtigte zur Verwirklichung seines Anspruchs gelangt. Eine Verzögerung des Rechtsschutzes kann unter Umständen seiner völligen Versagung gleichkommen. In jedem Falle ist es für den einzelnen unzumutbar, über Vermögenswerte, die ihm von Rechts wegen zustehen, erst nach Jahren verfügen zu können.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, im Zivilprozeß gehe es ausschließlich um die Interessen der Parteien, denen es daher auch freistehen müsse, die Intensität, mit der der Prozeß betrieben werde, selbst zu bestimmen. Denn in aller Regel ist es nur eine Partei, die unter Ausnutzung aller prozessualen Möglichkeiten die Prozeßverzögerung herbeiführt. Selbst wenn der Gegner durch eigene Nachlässigkeit oder durch übertriebene kollegiale Rücksichtnahme seines Prozeßbevollmächtigten zur Prozeßverschleppung beiträgt, ist er sich dessen meist nicht bewußt und macht das Ergebnis dem Gericht zum Vorwurf. Mit vollem Recht ist in der Begründung zum Entwurf einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1931 gesagt:

„Wer sich Mühe gibt, die Meinung der Rechtssuchenden über unsere Rechtspflege zu hören, wird feststellen müssen, daß in allen Volkskreisen ein verzögerter Rechtsgang mit tiefer Erbitterung, fast wie eine Rechtsverweigerung empfunden wird und der Volkstümllichkeit unserer Rechtspflege den schwersten Schaden zufügt“ (S. 252).

Diese Worte gelten heute ebenso wie damals.

Hinzu kommt, daß eine übermäßige Verfahrensdauer die Gerichte und die Rechtsanwälte unnötig belastet. Zahlreiche ergebnislos verlaufende Termine lassen die Terminslisten an den Sitzungstagen anschwellen. Richter und Anwälte müssen sich immer wieder auf Verhandlungen vorbereiten, die nicht stattfinden, und viele Stunden in ergebnislos verlaufenden Sitzungen verbringen, statt Zeit und Kraft auf die Verhandlung weniger Sachen konzentrieren zu können. Die lange Prozeßdauer macht immer wieder eine erneute Durcharbeitung der Akten erforderlich, die um so schwieriger und zeitraubender wird, je länger sich der Prozeß hinzieht. Immer neue Schriftsätze, die zu einem großen Teil schon früher Vorgebrachtes wiederholen, werden eingereicht, die Akten schwellen an, und der Richter muß in mühsamer Kleinarbeit zusammenstellen, was die Parteien insgesamt vorgetragen haben, Widersprüche zwischen den einzelnen Schriftsätzen, die sich — oft unabsichtlich — eingeschlichen haben, aufklären und prüfen, welcher frühere Vortrag durch den späteren überholt ist.

Schließlich wächst mit der Hoffnung, einen Prozeß um Monate und Jahre verschleppen zu können, die Neigung säumiger Zahler, es auch in aussichtslosen Fällen auf einen Rechtsstreit ankommen zu lassen. Droht dem Schuldner der wirtschaftliche Zusammenbruch, so wiegt auch ein noch so großes Kostenrisiko die Aussicht nicht auf, die Verurteilung hinauszuzögern und dadurch ein langes Zahlungsziel erzwingen zu können. Hinzu kommt die oft berechtigte Hoffnung, daß der Gegner, um in absehbarer Zeit wenigstens zu einem Teil seines Geldes zu kommen, sich vergleichsweise zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ermäßigung seiner Forderung bereit finden werde. Die Prozeßverzögerung trägt somit in nicht unerheblichem Umfang zur Vermehrung der Prozesse und damit zu einer weiteren Belastung der Gerichte bei.

In der schleppenden Abwicklung vieler Prozesse liegt ein Mißstand, der Zeit, Geld und Arbeitskraft der Beteiligten unnötig in Anspruch nimmt, dem Ansehen der Rechtspflege abträglich ist, das Vertrauen zu den Gerichten untergräbt und einen rechtzeitigen und daher wirksamen Rechtsschutz gefährdet.

2. Der Ruf nach einem rascheren und konzentrierteren Verfahren wurde schon bald nach Inkrafttreten der Reichszivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 laut (Otto Bähr, Der deutsche Zivilprozeß in praktischer Betätigung, Jherings Jahr-

bücher Bd. 23 — 1885 — S. 339, insbesondere S. 377, 379, 397 bis 432; Adolf Wach, Die civilprozessualische Enquête, Ergänzungsheft zu Bd. 11 der Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß, S. 19, 105; derselbe, Grundfragen und Reform des Zivilprozesses, 1914, insbesondere S. 2 ff., 87 ff.; Reichert, Deutsche Richterzeitung 1913 Spalte 733; Verhandlungen des Reichstags 1897/98 Bd. 1 S. 352, insbesondere S. 357, 359, 390; Bd. 233 — 1909 — S. 5281, insbesondere S. 5285 f., 5305). Auch der Gesetzgeber hat das Bedürfnis nach Beschleunigung und stärkerer Konzentration des Verfahrens erkannt und in mehreren Novellen zur Zivilprozeßordnung Abhilfe zu schaffen versucht.

Die Novelle vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 475), durch die die Zuständigkeit der Amtsgerichte erweitert wurde, führte für das amtsgerichtliche Verfahren den Amtsbetrieb ein und räumte dem Richter eine aktivere Rolle im Prozeß ein. Die Verordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 135) schränkte die Parteiherrschaft ein (§ 224 Abs. 1, § 227 Abs. 1, § 251 Abs. 1 ZPO), stärkte die Stellung des Richters (§ 139 Abs. 1, § 272 b ZPO), führte die Entscheidung nach Lage der Akten ein (§§ 251 a, 331 a ZPO) und verschärfte die § 278 Abs. 2, §§ 279, 283 und 529 ZPO. Ferner wurde das Verfahren vor dem Einzelrichter am Landgericht und der Berufungsbegründungszwang eingeführt. Durch die Novelle vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 780) wurde § 529 ZPO weiter verschärft und die Zurückweisung von Vorbringen, das nicht rechtzeitig durch Schriftsatz angekündigt war, ermöglicht (§ 279 Abs. 2 ZPO). Außerdem wurde den Parteien eine Wahrheitspflicht auferlegt (§ 138 Abs. 1 ZPO).

3. Durch die genannten Novellen konnte zwar eine Reihe von Mißständen beseitigt werden. In der Hand eines energischen und auf Beschleunigung des Verfahrens bedachten Richters sind die neu eingeführten Bestimmungen brauchbare Mittel, um eine gewisse Straffung und Beschleunigung des Verfahrens herbeizuführen. Im ganzen gesehen erwiesen sie sich aber als nicht ausreichend.

Die Gründe für den häufig zu langsamen und schleppenden Rechtsgang sind mannigfaltig. Sie liegen einmal bei den Parteien, die den Prozeß oft durch unklares, unvollständiges, bruchstückweises und verspätetes Vorbringen sowie durch unnötige Vertagungs- und Fristverlängerungsanträge aufhalten. Nicht selten läßt es aber auch der Richter daran fehlen, den Prozeßstoff früh genug durchzuarbeiten, die Verhandlung so bald wie möglich in die richtigen Gleise zu leiten und die Parteien zur rechtzeitigen und vollständigen Darlegung ihrer Behauptungen und Beweismittel anzuhalten.

Diese Mißstände haben zwar zum Teil Ursachen, die durch eine Änderung des Verfahrensrechts nicht wesentlich beeinflußt werden können, wie etwa die Überlastung vieler Richter und An-

wälte, Richterwechsel, die zunehmende Komplizierung der Tatbestände und des materiellen Rechts und nicht zuletzt menschliche Schwächen verschiedener Art. Andererseits ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Zivilprozeßordnung zahlreiche Möglichkeiten zur Prozeßverschleppung offenläßt und daß die bisherigen Mittel zur Straffung des Verfahrens nur beschränkt wirksam sind und den guten Willen sämtlicher Verfahrensbeteiligten voraussetzen.

II. Konzentration der mündlichen Verhandlung

1. Die Mängel des geltenden Prozeßrechts

- a) Zu den am schwersten wiegenden Mängeln der gegenwärtigen Prozeßpraxis gehört es, daß der Sach- und Streitstand dem Gericht nicht frühzeitig unterbreitet wird, sondern sich häufig erst in einem über Monate hinziehenden Verfahren allmählich herauschält. Oft wird noch in einem weit vorgerückten Stadium des Prozesses ein neues Detail oder ein weiteres Beweismittel vorgebracht, das das Gesamtbild wesentlich verändert, weitere Beweiserhebungen erforderlich macht und damit das Ende des Prozesses erneut hinauszögert.

Die §§ 279, 283 Abs. 2 ZPO haben in der Praxis keine große Bedeutung erlangt. Trotz mehrfacher Änderungen im Verlauf der Geschichte der Zivilprozeßordnung haben sich diese Bestimmungen nicht als hinreichend geeignet zur Bekämpfung der aufgezeigten Mißstände erwiesen.

- aa) Die Zurückweisung von verspätet vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmitteln, Beweismitteln und Beweiseinreden setzt nach §§ 279, 283 Abs. 2 ZPO voraus, daß die Partei sie aus grober Nachlässigkeit oder in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, nicht früher vorgebracht hat. Schon diese Voraussetzungen sind für das Gericht in aller Regel nicht einfach festzustellen.
- bb) Wesentlich aber ist, daß darüber hinaus die §§ 279, 283 Abs. 2 ZPO als Kannvorschriften ausgestaltet sind. Der Richter mag deswegen versucht sein, sich zu fragen, ob er sich überhaupt der Mühe unterziehen soll, die nach aa) erforderlichen schwierigen Feststellungen zu treffen. Dies um so mehr als auch dann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, es immer noch im freien Ermessen des Richters steht, ob er von der Vorschrift Gebrauch machen will oder nicht. Der Richter sieht sich dabei vor die grundsätzliche Frage gestellt, ob er das verspätete Vorbringen zurückweisen und damit in Kauf nehmen soll, daß sein Urteil möglicherweise auf einem unvollständigen Sachverhalt beruht, oder ob er im Interesse der materiellen Richtigkeit seiner Entscheidung auf die Anwendung der §§ 279, 283 Abs. 2 ZPO verzichten und damit eine

Prozeßverzögerung hinnehmen soll. Im Einzelfall ist schwer die richtige Entscheidung zu treffen. Der Richter wird sich häufig nicht zur Anwendung der §§ 279, 283 Abs. 2 ZPO entschließen können. Er geht damit auch den für den Bestand seiner Entscheidung sicheren Weg, weil auf die unterlassene Anwendung der §§ 279, 283 Abs. 2 ZPO kein Rechtsmittel gestützt werden kann.

- cc) Der praktische Wert der Bestimmungen der §§ 279, 283 Abs. 2 ZPO wird schließlich entscheidend dadurch beeinträchtigt, daß das in erster Instanz zu Recht als verspätet zurückgewiesene Vorbringen häufig in der Berufungsinstanz erneut geltend gemacht werden kann. Nach § 529 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist Vorbringen, das im ersten Rechtszug nach §§ 279, 283 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen worden ist, im Berufungsrechtszug nur dann nicht zuzulassen, wenn seine Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Zu einer Verzögerung wird die Berücksichtigung der in erster Instanz zurückgewiesenen Angriffs- und Verteidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden jedoch regelmäßig nicht führen, wenn sie bereits in der Berufungsbegründungsschrift vorgetragen werden. Die Zurückweisung wird deswegen in erster Instanz häufig untunlich erscheinen; denn durch sie könnte die unterlegene Partei geradezu veranlaßt werden, Berufung einzulegen, und damit würde der Rechtsstreit im Ergebnis noch mehr verzögert werden, als wenn das verspätete Vorbringen in der ersten Instanz berücksichtigt würde.
- b) Eine besondere Ursache des schleppenden Verfahrensablaufes liegt darin, daß der Beklagte die schriftliche Klageerwidern häufig kurz vor dem Termin oder sogar erst im Termin einreicht. Zwar ist nach § 272 ZPO die Klageerwidern so rechtzeitig einzureichen, daß der Kläger die erforderlichen Erkundigungen noch einzuziehen vermag. Da jedoch eine Zurückweisung nur im Rahmen des § 279 ZPO möglich wäre (§ 279 Abs. 2 ZPO) und diese Vorschrift aus den bereits dargelegten Gründen selten angewandt wird, kann der Beklagte ohne nennenswertes Risiko gegen § 272 ZPO verstoßen. Dadurch wird eine gründliche Terminsvorbereitung nach § 272 b ZPO für die erste Instanz erschwert und werden Vertagungen erforderlich. Zwar wird das Gericht dem Beklagten schon vor dem Termin eine Frist zur Klageerwidern setzen können. Da aber eine hinreichend wirksame Sanktion fehlt, beschränkt sich die Bedeutung einer Fristsetzung weitgehend auf einen Appell an den guten Willen des Beklagten.
- c) Ein wesentlicher Mangel der gegenwärtigen Verfahrenspraxis ist das oft beklagte „Vertagungsunwesen“. Dieses hat seine Ursachen teils in verspäteter oder ungenügender Vorbereitung der Termine durch die Parteien, teils aber auch in

einer übergroßen Bereitschaft der Gerichte, auf Vertagungswünsche der Parteien einzugehen.

- aa) Wird von einer Partei ein umfangreicher Schriftsatz (insbesondere die Klageerwidern) erst kurz vor dem Termin eingereicht oder im Termin übergeben und kann sich darauf der Gegner nicht sogleich erklären, so mag es im allgemeinen wenig zweckmäßig erscheinen, gemäß § 272 a ZPO dem Gegner nachzulassen, binnen einer bestimmten Frist schriftsätzlich zu erwidern, und gleichzeitig einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung anzuberaumen; eine Vertagung läßt sich daher kaum vermeiden.
- bb) Ist eine Partei ohne stichhaltige Entschuldigung auf die mündliche Verhandlung nicht genügend vorbereitet, so kann das Gericht zwar ihren Vertagungsantrag ablehnen; denn nach § 227 ZPO kann ein Termin nur aus erheblichen Gründen aufgehoben oder verlegt oder eine Verhandlung vertagt werden. Die unbestimmte Fassung des Gesetzes hat jedoch zu einer großzügigen Auslegung geführt. Zuweilen mag das Gericht auch versucht sein, durch die Vertagung für eine schwierige Sachentscheidung Zeit zu gewinnen. Aber auch das Streben nach einer gerechten Entscheidung und die Erkenntnis, daß bei Ablehnung der Vertagung in einem späteren Stadium des Verfahrens der jetzt unterbliebene Vortrag nachgeholt werden und dadurch eine noch größere Verzögerung eintreten würde, wird bei der Bereitschaft, auf die Vertagungswünsche der Parteien einzugehen, eine erhebliche Rolle spielen.
- cc) Häufig schließt sich auch der Prozeßbevollmächtigte des Gegners aus kollegialen Gründen dem Vertagungsantrag der unvorbereiteten Partei an; ein Rechtsanwalt sieht im allgemeinen auch davon ab, gegen eine nicht erschienene Partei, für die sich aber ein Rechtsanwalt bestellt hat, ein Versäumnisurteil zu beantragen. Da die Novelle von 1924 die Herrschaft der Parteien über die Termine beseitigt hat, braucht das Gericht auf den Vertagungsantrag beider Parteien oder der allein erschienenen Partei zwar nicht einzugehen. Nach § 251 a ZPO kann das Gericht, wenn keine Partei verhandeln will, anstatt zu vertagen, nach Lage der Akten entscheiden oder das Ruhen des Verfahrens anordnen. Entscheidungen nach Lage der Akten sind jedoch in der Praxis nicht häufig. Zu einem Urteil nach § 251 a ZPO kommt es selten, weil die nicht erschienene Partei bis zum Verkündungstermin ihr Fernbleiben entschuldigen und damit dem bereits fertiggestellten Urteilsentwurf die Grundlage entziehen kann. Die Anordnung des Ruhens des Verfahrens wirkt an sich verzögerlich. Jedoch könnte die bloße Möglichkeit einer solchen Anordnung mittelbar beschleunigend wirken; denn die an der Fortführung des Verfahrens interessierte Partei — in der

Regel der Kläger — könnte sich angesichts der Gefahr, daß das Verfahren für längere Zeit zum Stillstand kommen könnte, zu einer strafferen Prozeßführung, gegebenenfalls zu einem Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils, veranlaßt sehen. Einer solchen Wirkung steht jedoch die herrschende Praxis entgegen, wonach das Gericht nach § 251 a Abs. 2, § 251 Abs. 2 ZPO schon vor Ablauf von drei Monaten einer Aufnahme des Verfahrens zustimmt, wenn eine Partei das Verfahren ernsthaft fortsetzen will (Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. V 2 zu § 251; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., Anm. 3 zu § 251; Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 3. Aufl., Anm. 3 b cc zu § 251).

2. Die Vorschläge des Entwurfs

Der Entwurf hat das Ziel, die Parteien nachdrücklich zur Förderung des Prozesses anzuhalten, und will dazu insbesondere eine bessere Vorbereitung der mündlichen Verhandlung herbeiführen.

a) Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Eine Konzentration des Verfahrens auf eine Verhandlung oder doch wenige Verhandlungen ist nur zu erreichen, wenn der Prozeßstoff in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens vollständig vorliegt. Für eine solche Sammlung des entscheidungserheblichen Streitstoffs bereits zu Beginn des Verfahrens kommen verschiedene Wege in Betracht. Das Gericht kann einmal den ersten Verhandlungstermin möglichst frühzeitig anberaumen, um dann auf der Grundlage einer mündlichen Erörterung mit den Parteien darauf hinzuwirken, daß etwa noch nicht vorgetragener entscheidungserheblicher Streitstoff bis zum nächsten Termin in das Verfahren eingeführt wird. Wie es insbesondere im Schrifttum befürwortet worden ist (Weinkauff, a. a. O., S. 23; Baur, a. a. O., S. 13, 16; vgl. auch Bericht S. 196 bis 201), kann das Gericht zum anderen aber auch ein schriftliches Vorverfahren durchführen, das den dann erst später stattfindenden ersten Verhandlungstermin in umfassenderer Weise vorbereitet.

Welcher dieser beiden Wege besser geeignet ist, eine frühzeitige Sammlung des entscheidungserheblichen Streitstoffs herbeizuführen, wird je nach der Art der Sache verschieden sein. So birgt vor allem in umfangreichen Prozessen ein schriftliches Vorverfahren die Gefahr in sich, daß es nicht straff genug geführt werden kann und daß deshalb ein ausgedehnter vorterminalicher Schriftsatzwechsel entsteht, der sich in unerheblichen und nebensächlichen Dingen verliert und der auch nach längerer Dauer nicht die Gewähr dafür bietet, daß der Rechtsstreit dann tatsächlich in einem Termin erledigt werden kann. Hier bietet ein früher erster Termin den Vorteil, daß der entscheidungserhebliche Streitstoff angesprochen und damit sinnvoll eingegrenzt werden kann. Zugleich erleichtert er es dem Gericht, eine angemessene Klageerwerdungsfrist zu setzen, die unnötige Zeitverluste vermeidet, sowie Hinweise zu geben und Auflagen zu erteilen. Eine wichtige Funk-

tion erfüllt der frühe erste Termin darüber hinaus mit dem frühzeitigen Ausscheiden der nicht echt streitigen Sachen durch Anerkenntnis, Versäumnisurteil, Klagerücknahme oder Vergleich. Aus diesen Erwägungen hat sich die Kommission für das Zivilprozeßrecht für den frühen ersten Termin ausgesprochen. Indes kann im Einzelfall in dem frühen ersten Termin eine für das Gericht und die Parteien vermeidbare Belastung liegen, sofern die Aufgabe, die dieser Termin mit dem frühzeitigen Ausscheiden der nicht echt streitigen Sachen erfüllt, in anderer Weise gelöst werden kann. Wenn die unerwünschte Ausuferung eines vorterminalichen Schriftsatzwechsels nicht zu befürchten ist und auch eine Eingrenzung des Prozeßstoffs durch dessen Erörterung in einem frühen Termin entbehrlich erscheint, kann es sinnvoll sein, den ersten Termin so anzusetzen, daß hinreichend Zeit für einen vorterminalichen Schriftsatzwechsel, der eine umfassende mündliche Verhandlung vorbereitet, verbleibt. Nicht zuletzt können örtliche Verhältnisse die Wahl der einen oder anderen Verfahrensweise mit bestimmen. So verfährt die 20. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart bereits seit dem 1. Januar 1967 in ähnlicher Weise wie nach dem zuletzt aufgezeigten Verfahren mit bisher gutem Erfolg, nachdem sie die örtliche Anwaltschaft unterrichtet und um Mitwirkung gebeten hatte (Bender, Deutsche Richterzeitung 1968 S. 163). Einige andere Zivilkammern haben sich dem, zum Teil versuchsweise, angeschlossen.

Der Entwurf eröffnet dem Gericht daher grundsätzlich beide Wege zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Dabei ist dafür Sorge getragen, daß die nicht echt streitigen Sachen auch bei einem Hinausschieben des ersten Verhandlungstermins frühzeitig ausgeschieden werden können.

aa) Das Gericht, das das Verfahren am wirksamsten durch einen frühen ersten Verhandlungstermin beschleunigen zu können glaubt, hat, wie schon nach geltendem Recht, den ersten Termin frühzeitig, lediglich unter Berücksichtigung der Einlassungsfrist, anzuberaumen (Artikel 1 Nr. 30, 23, 31 des Entwurfs). In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist dies zugleich das einzige Verfahren, das das Gericht einschlagen kann, weil der Entwurf ein Hinausschieben des ersten Verhandlungstermins nur für vermögensrechtliche Streitigkeiten vorsieht (vgl. unter bb).

1. Der frühe erste Termin soll, den Vorstellungen der Kommission für das Zivilprozeßrecht folgend, ein vollwertiger Verhandlungstermin sein.

Er dient zunächst dazu, die nicht echt streitigen Sachen auszuschneiden. Schon heute werden beim Amtsgericht etwa ein Viertel, beim Landgericht etwa ein Sechstel aller Fälle im ersten Termin durch Anerkenntnis, Versäumnisurteil, Klagerücknahme oder Vergleich beendet. Dieser nicht unerhebliche Teil der Prozesse kann auch zukünftig kurzfristig in dem frühen ersten Termin erledigt werden.

Darüber hinaus bietet der Termin Gelegenheit, den Rechtsstreit mit den Parteien zu

erörtern und einzugrenzen sowie Beweiserhebungen anzuordnen. Schließlich kann bei Entscheidungsreife auch bereits ein Urteil ergehen.

Für den Fall jedoch, daß die Verhandlung vertagt werden muß und daß der Beklagte noch nicht oder nicht ausreichend auf die Klage erwidert hat, sieht der Entwurf als zwingende Neuregelung vor, daß dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Klageerwidern zu setzen ist (Artikel 1 Nr. 34 — § 275 — des Entwurfs). Die angemessene Bestimmung der Frist, die mindestens zwei Wochen betragen soll (Artikel 1 Nr. 34 — § 276 Abs. 1 — des Entwurfs), wird — unter Berücksichtigung der seit der Klagezustellung bereits verstrichenen Frist — keine Schwierigkeiten bereiten, wenn das Gericht auf Grund der Erörterung des Prozeßstoffes mit den Parteien den voraussichtlichen Umfang der Verteidigung des Beklagten überblickt. Im übrigen kann das Gericht in geeigneten Fällen, so wenn die für die Klageerwidern erforderliche Frist bereits auf Grund der Klage angemessen abgeschätzt werden kann oder wenn ein früher Termin wegen Überlastung des Gerichts ohnehin nicht möglich ist, auch schon vor dem ersten Termin eine Frist zur schriftlichen Klageerwidern setzen (§ 274 Abs. 2 Nr. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs).

Die Klageerwidernsfrist soll bewirken, daß der Beklagte seine Klagebeantwortung so rechtzeitig einreicht, daß der Kläger sich auf die Verteidigung des Beklagten einrichten und unter Umständen seinerseits noch einmal schriftlich Stellung nehmen kann. Zugleich soll das Gericht in die Lage versetzt werden, die Verhandlung gründlich vorzubereiten und weitere Maßnahmen nach § 274 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs zu ergreifen.

2. Eine entscheidende Prozeßbeschleunigung kann von der gerichtlichen Anordnung, binnen bestimmter Frist eine schriftliche Klageerwidern einzureichen, allerdings nur erwartet werden, wenn ihr durch ausreichende Sanktionen der nötige Nachdruck verliehen wird.

Hierzu ist erwogen worden, für den Fall der Nichteinhaltung der Klageerwidernsfrist ein Versäumnisurteil vorzusehen, das im schriftlichen Verfahren oder auch im nachfolgenden Termin auf Antrag des Klägers ergehen könnte (Bericht S. 202, 261; Baur, a. a. O., S. 17). Ein solches Versäumnisurteil erscheint jedoch als Sanktion für eine Versäumnung der Klageerwidernsfrist ungeeignet. Da die Voraussetzungen für den Erlass des Versäumnisurteils klar umrissen sein müßten, könnte das Versäumnisurteil nur dann ergehen, wenn sich der Beklagte innerhalb der Klageerwidernsfrist überhaupt nicht äußert. Eine nur unzulängliche

Stellungnahme des Beklagten zur Klage könnte den Erlass des Versäumnisurteils dagegen nicht rechtfertigen; denn ob eine Klageerwidern inhaltlich genügt, läßt sich hinreichend sicher nur dann beurteilen, wenn die gesamte Verteidigung des Beklagten zu überblicken ist. Ein Versäumnisurteil, das nur zulässig wäre, wenn der Beklagte zur Klage gar keine Stellung nimmt, würde jedoch der Bedeutung der vorgesehenen Klageerwidernsfrist nicht gerecht; denn das mit der Klageerwidernsfrist verfolgte Ziel, die mündliche Verhandlung hinreichend vorzubereiten, würde nicht schon dadurch erreicht, daß der Beklagte sich überhaupt nur irgendwie äußert, sondern nur dadurch, daß er substantiiert auf die Klage eingeht und bereits seine wesentlichen Verteidigungsmittel vorbringt.

Auch auf das Mittel einer Ahndung durch Kostennachteile oder Prozeßstrafen greift der Entwurf nicht zurück. Kostennachteile, die dem Gegner aufzuerlegen sind, können die unterlegene Partei in ungerechtfertigter Weise begünstigen. Sie gehen ins Leere, wenn sie der unterlegenen Partei aufzuerlegen sind, da sie ohnehin die Verfahrenskosten trägt. Gegen beide Mittel spricht zudem, daß sie die finanziell schwache Partei ungleich härter treffen als ihren wirtschaftlich überlegenen Gegner. Schließlich können beide Mittel, wenn sie mit dem nötigen Nachdruck angewandt werden, auch zu Spannungen zwischen Richtern und Rechtsanwälten führen, die der Rechtspflege insgesamt abträglich wären.

Der Entwurf sieht deswegen für den Fall, daß der Beklagte einer ihm gesetzten Klageerwidernsfrist nicht Rechnung trägt, in Artikel 1 Nr. 34 — § 280 Abs. 1 — eine Präklusion verspäteten Vorbringens vor. Die hier vorgesehene Regelung lehnt sich zwar an die geltenden §§ 279, 283 Abs. 2 ZPO an. Im Hinblick darauf aber, daß diese Bestimmungen — wie aufgezeigt worden ist — nicht genügend Durchschlagskraft haben erlangen können, erschien es angezeigt, die Voraussetzungen, unter denen ein Vorbringen wegen Nichteinhaltung der Klageerwidernsfrist der Präklusion unterliegt, gegenüber der Regelung der §§ 279, 283 Abs. 2 ZPO zu erleichtern. Nach dem Entwurf soll bei einem Verstoß gegen die Klageerwidernsfrist das Gericht verpflichtet sein, nachgereichtes Vorbringen nicht zuzulassen, wenn dessen Zulassung den Rechtsstreit verzögern würde und der Beklagte nicht dartut, daß die Verspätung weder auf der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, noch auf grober Nachlässigkeit beruht.

Diese Präklusionsdrohung wendet sich einmal gegen die einfache Fristüberschreitung, zum anderen gegen die zwar rechtzeitige, aber inhaltlich ungenügende Klageerwidern.

rung. Überschreitet der Beklagte mit seiner Klageerwidern die Frist, so sollen die darin enthaltenen Angriffs- und Verteidigungsmittel unter den aufgezeigten Voraussetzungen nicht mehr zuzulassen sein. Aber auch, wenn der Beklagte eine Klageerwidern zwar rechtzeitig, aber nicht mit dem gebotenen Inhalt eingereicht hat, sollen unter denselben Voraussetzungen Verteidigungsmittel, die in die Klageerwidern gehört hätten, nicht mehr zuzulassen sein, wenn sie erst in einem späteren Stadium des Prozesses geltend gemacht werden; denn auch darin liegt eine Versäumnung der Klageerwidernsfrist.

3. Aus dieser Regelung ergibt sich die Notwendigkeit, den Inhalt der Klageerwidern näher zu bestimmen.

Das Ziel, eine möglichst frühe Sammlung des Prozeßstoffes zu erreichen und das „tröpfchenweise Vorbringen“ zu verhindern, wäre nicht zu erreichen, wenn der Beklagte nur in irgendeiner Weise auf die Klage zu erwidern brauchte. Dem Beklagten darf nicht gestattet werden, aus prozeßtaktischen Gründen solche Teile seiner Verteidigungsmittel zurückzuhalten, die eine auf Förderung des Verfahrens bedachte Partei bereits in diesem Stadium des Verfahrens vorbringen würde. Indes soll der Beklagte nicht verpflichtet sein, alle irgendwie in Betracht kommenden Verteidigungsmittel, auch wenn es nach dem bisherigen Vorbringen des Klägers auf sie noch nicht ankommt, schon in der Klageerwidern im einzelnen darzulegen. Es gibt durchaus aner kennenswerte Gründe, bestimmte Verteidigungsmittel zunächst nicht geltend zu machen. Auch kann dem Beklagten nicht zugemutet werden, jedem möglichen, zunächst noch so unwahrscheinlichen Verlauf des Rechtsstreits vorausschauend in der Klageerwidern Rechnung zu tragen. Mit einer solchen Forderung würde man nicht nur den Beklagten überfordern, sondern auch den Prozeß unnötig aufbauschen. Durch eine übermäßige Ausweitung des Prozesses würde der Kern des Streites nur verdunkelt und der Prozeß im Ergebnis mehr verzögert als beschleunigt werden. Eine Rückkehr zur strengen Eventualmaxime ist deshalb abzulehnen.

Aus diesem Grunde sieht der Entwurf vor, daß der Beklagte in der Klageerwidern seine Verteidigungsmittel vorbringen soll, soweit es bei sorgfältiger und auf Förderung des Verfahrens bedachter Prozeßführung nach der Prozeßlage von ihm erwartet werden muß (Artikel 1 Nr. 34 — § 276 Abs. 2 — des Entwurfs).

Es kann erwartet werden, daß der Beklagte im Hinblick auf die Drohung, auch mit entscheidungserheblichem Vorbringen abgeschnitten zu werden, spätestens im Rahmen einer ihm gesetzten Klageerwidernsfrist

seine Angriffs- und Verteidigungsmittel in den Prozeß einführt. Danach wird bei einem Verfahren des Gerichts mit frühem ersten Verhandlungstermin jedenfalls in dem zweiten Termin eine umfassende mündliche Verhandlung stattfinden können.

- bb) Erscheint in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit ein früher erster Termin nicht angezeigt, um die gewünschte Beschleunigung des Verfahrens herbeizuführen, so kann der Vorsitzende von der Bestimmung eines Termins zunächst absehen, wenn er den Beklagten mit der Zustellung der Klageschrift auffordert, sich binnen zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich darüber zu erklären, ob er sich gegen die Klage verteidigen will, und wenn er ihm zugleich eine Frist zur schriftlichen Klageerwidern setzt (Artikel 1 Nr. 32 — § 261 a — des Entwurfs). Eine Terminierung braucht dann erst nach Ablauf der Klageerwidernsfrist zu erfolgen. Damit wird die Möglichkeit zu einem begrenzten schriftlichen Vorverfahren geschaffen.

Der Entwurf beschränkt diesen zweiten Weg zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung bewußt auf vermögensrechtliche Streitigkeiten. Für Streitigkeiten in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist das Verfahren weniger geeignet. Dagegen erschien es nicht angezeigt, ein Vorgehen nach § 261 a i. d. F. des Entwurfs nur im Verfahren vor den Landgerichten zu ermöglichen. Die für die Einführung der Regelung maßgeblichen Erwägungen treffen sowohl für das Verfahren vor den Landgerichten als auch für das Verfahren vor den Amtsgerichten zu.

Entscheidet sich das Gericht für diesen Weg zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, so gestaltet sich der Ablauf des Verfahrens wie folgt:

1. Mit der Zustellung der Klage ist zunächst an den Beklagten die Aufforderung zu richten, sich binnen zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich über seine Verteidigungsabsicht zu erklären (§ 261 a Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs). Diese dem Beklagten abverlangte Äußerung soll ebenso wie die mündliche Erörterung des Sach- und Streitstandes in einem frühen ersten Termin die Feststellung ermöglichen, ob die Sache überhaupt streitig wird. Beabsichtigt der Beklagte nicht, der Klage entgegenzutreten, so ist ein weiteres schriftliches Vorverfahren zwecklos und führt zu einem unnötigen Zeitverlust. Zudem muß dafür Sorge getragen werden, daß der Kläger in einem solchen Fall im Rahmen des schriftlichen Vorverfahrens ebenso schnell einen Titel erhält wie in einem frühen ersten Verhandlungstermin. Dementsprechend sind die Folgen ausgestaltet, die der Entwurf an ein Verschweigen des Beklagten oder an die Erklärung, sich nicht verteidigen zu wollen, knüpft.

Läßt der Beklagte die Erklärungsfrist ungenutzt verstreichen oder gibt er die gleichwer-

tige Erklärung ab, der Klage nicht entgegenzutreten zu wollen, so ergeht gegen ihn auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren (Artikel 1 Nr. 42 — § 331 Abs. 3 — des Entwurfs). Für den Fall, daß der Beklagte den Klageanspruch in einer schriftlichen Mitteilung ausdrücklich anerkennt, ist der Erlaß eines Anerkenntnisurteils im schriftlichen Verfahren vorgesehen (Artikel 1 Nr. 38 — § 307 Abs. 2 — des Entwurfs). Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die nicht echt streitigen Sachen im Rahmen des schriftlichen Vorverfahrens ebenso schnell auszuschcheiden wie in einem frühen ersten Verhandlungstermin, der jedenfalls im Verfahren vor den Landgerichten grundsätzlich frühestens zwei Wochen nach Zustellung der Klage stattfinden kann (§ 262 Abs. 1 ZPO). Gleichzeitig wird die mündliche Verhandlung und die Vorbereitung darauf im Interesse der echt streitigen Fälle von den nicht wirklich streitigen Sachen entlastet. Lediglich eine vergleichsweise Beendigung des Rechtsstreits ist, von der Möglichkeit eines außergerichtlichen Vergleichs abgesehen, in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht möglich.

Da der Erlaß eines Anerkenntnisurteils und eines Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren einen geringeren Aufwand erfordert als der Erlaß der gleichen Entscheidungen in der mündlichen Verhandlung, wird der Vorsitzende in Fällen, in denen schon nach dem Inhalt der Klage zu erwarten ist, daß der Beklagte der Klage nicht ernsthaft entgegentreten wird, erwägen können, ob er nicht schon im Hinblick hierauf das einfachere schriftliche Verfahren zur Erledigung der voraussichtlich nicht echt streitigen Sache wählt. Von dem Kläger darf erwartet werden, daß er in der Klageschrift im eigenen Interesse Hinweise auf einen zu erwartenden unstreitigen Ausgang des Verfahrens gibt.

2. Erklärt der Beklagte innerhalb der ihm gesetzten Frist, daß er Einwendungen gegen den Klageanspruch habe, so hat der Vorsitzende zunächst den Ablauf der Klageerwiderungsfrist abzuwarten. Die Frist zur schriftlichen Klageerwiderung, die dem Beklagten ebenfalls bereits bei der Zustellung der Klage zu setzen ist (§ 261 a Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs, schließt sich an die Erklärungsfrist des § 261 a Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs an, die ihrer Dauer nach mit der Einlassungsfrist in dem Verfahren mit einem frühen ersten Verhandlungstermin verglichen werden kann. Die Klageerwiderungsfrist beträgt nach der allgemeinen Regelung des § 276 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs auch hier mindestens zwei Wochen. Im übrigen verfolgt die auch insoweit mit der Präklusionsdrohung des § 280 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 bewehrte Fristsetzung das gleiche

Ziel wie in dem Verfahren mit frühem ersten Termin. Indem sie den Beklagten anhält, seine Verteidigungsmittel rechtzeitig geltend zu machen, dient sie der raschen Sammlung des entscheidungserheblichen Streitstoffs zur Vorbereitung einer umfassenden mündlichen Verhandlung.

Nach Ablauf der Klageerwiderungsfrist hat der Vorsitzende dann unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen (§ 261 a Abs. 4 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs). Hierfür kommt es nicht darauf an, ob der Beklagte inzwischen zur Klage Stellung genommen hat. Die Folgen einer solchen Fristüberschreitung richten sich nach der allgemeinen Regelung des § 280 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs. Der vorherige Eingang der Klageerwiderung kann für die Terminierung lediglich insoweit von Bedeutung sein, als er den Vorsitzenden veranlassen kann, den Verhandlungstermin so anzuberaumen, daß Zeit für eine schriftliche Entgegnung des Klägers und, soweit zweckmäßig, auch für eine Gegenäußerung des Beklagten sowie für weitere vorbereitende Maßnahmen des Gerichts verbleibt. Durch die Notwendigkeit, den Termin unverzüglich bereits nach Ablauf der Klageerwiderungsfrist zu bestimmen, wird jedoch die Gefahr vermieden, daß ein ausufernder, nur noch schwer überschaubarer Schriftsatzwechsel entsteht, wie es der Fall sein kann, wenn das schriftliche Verfahren nicht von vornherein zeitlich begrenzt ist.

Mit der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung folgt das Verfahren wieder den allgemeinen Regeln. Der erste Verhandlungstermin wird danach hier etwa zum gleichen Zeitpunkt stattfinden wie in dem Verfahren mit frühem ersten Termin ein notwendig gewordener zweiter Verhandlungstermin. Beide Verfahrensweisen werden danach etwa die gleiche Zeit erfordern, um eine umfassende mündliche Verhandlung vorzubereiten.

Erklärt der Beklagte nicht nach § 261 a Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs seine Verteidigungsabsicht und beseitigt er diese Säumnislage auch nicht durch die Einreichung einer Klageerwiderung, so kommt die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung nicht in Betracht. Denn der Kläger hat es in der Hand, ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren zu beantragen (§ 331 Abs. 3 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 42 des Entwurfs); hat der Beklagte ausdrücklich anerkannt, so ergeht auf Antrag des Klägers im schriftlichen Verfahren Anerkenntnisurteil (§ 307 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 38 des Entwurfs).

3. Das Versäumnisurteil, das nach fruchtlosem Ablauf einer dem Beklagten nach § 261 a

Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs gesetzten Erklärungsfrist ergehen kann, ist seiner Zielrichtung nach verschieden von dem Versäumnisurteil, das als Sanktion für eine Nichteinhaltung der Klageerwiderungsfrist zwar erwogen, aber abgelehnt worden ist, weil es nicht dazu dient, den Beklagten anzuhalten, seine Angriffs- und Verteidigungsmittel möglichst frühzeitig vorzubringen, sondern nur ein gegenüber der Regelung des geltenden Rechts vereinfachter Weg sein soll, die nicht echt streitigen Sachen auszuscheiden. Folgerichtig braucht der Beklagte, der den Erlaß des Versäumnisurteils verhindern will, nur in irgendeiner Weise schriftlich zu erkennen zu geben, daß er beabsichtigt, der Klage entgegenzutreten. Eine hinreichende sachliche Stellungnahme zur Klage wird ihm dagegen nicht abverlangt. Ihr Fehlen wäre auch als Voraussetzung für den Erlaß des Versäumnisurteils nur schwer abgrenzbar. Das mit dem Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren verfolgte Ziel, die nicht echt streitigen Sachen frühzeitig auszuscheiden, kommt schließlich darin zum Ausdruck, daß das Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren auch dann ausgeschlossen sein soll, wenn die Erklärung des Beklagten nach Fristablauf, aber noch vor dem Erlaß des Versäumnisurteils bei dem Gericht eingeht. Auch eine Entschuldigung der Fristüberschreitung mußte daher entbehrlich erscheinen.

Der Erlaß des Versäumnisurteils nach § 331 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs ist an einen Antrag gebunden worden, um dem Kläger die Entscheidung darüber zu belassen, ob er ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten nehmen will. Erklärt der Kläger, diesen Antrag nicht stellen zu wollen, so hat das Gericht unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen (§ 261 a Abs. 4 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs). Dabei wird davon ausgegangen, daß der Kläger Gründe dafür haben mag, sich von einer mündlichen Verhandlung mit dem Beklagten mehr zu versprechen als von einem Versäumnisurteil, das dem Einspruch unterliegt. Der Kläger, der von vornherein entschlossen ist, ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren nicht zu nehmen, kann dies bereits in der Klageschrift zum Ausdruck bringen und hierdurch einen Zeitverlust durch die Fristsetzung nach § 261 a Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs vermeiden.

4. Für den Erlaß des von dem Entwurf ergänzend vorgesehenen Anerkenntnisurteils im schriftlichen Verfahren gelten keine Besonderheiten. Abweichend von der Regelung des geltenden § 307 ZPO ergeht das Urteil lediglich auf Grund eines von dem Beklagten nur schriftlich abgegebenen Anerkenntnisses.

Hat der Beklagte schriftlich anerkannt, so bedarf es nicht der Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung. Der Kläger kann auf das Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren verwiesen werden. Entsteht ein Streit über die Anwendbarkeit des § 93 ZPO, so wird dieser im allgemeinen im schriftlichen Verfahren ausgetragen werden können.

Das Verfahren nach § 261 a Abs. 1 sollte auch für den Fall nicht eingeschlagen werden, daß der Kläger in der Klageschrift erklärt, im schriftlichen Verfahren zwar kein Versäumnisurteil, wohl aber im Fall eines Anerkenntnisses des Beklagten ein Anerkenntnisurteil beantragen zu wollen. Wenn der Fall so liegt, daß der Kläger es nicht für zweckmäßig hält, bei Säumnis des Beklagten ein Versäumnisurteil zu beantragen, so wird im allgemeinen ein Anerkenntnis ohnehin nicht zu erwarten sein.

b) Die Prozeßförderungspflicht im übrigen

Eine entscheidende Beschleunigung des Verfahrens kann nicht allein durch eine gründliche Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erreicht werden. Vielmehr ist es erforderlich, den Grundsatz der Prozeßförderungspflicht auch sonst stärker zu betonen und ihm die erforderliche Beachtung zu verschaffen.

- aa) Mit dem Grundsatz der Prozeßförderungspflicht wäre es nicht zu vereinbaren, daß es den Parteien freistünde, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel uneingeschränkt bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, geltend zu machen. Schon die geltenden §§ 279, 279 a, 283 Abs. 2 ZPO modifizieren die Regelung der § 278 Abs. 1, § 283 Abs. 1 ZPO, wonach ein Tatsachenvortrag und ein Beweistritt bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, zulässig sind. Der Entwurf schränkt diese Regelung weiter ein, indem er es den Parteien in verstärktem Maße zur Pflicht macht, ihr Vorbringen möglichst frühzeitig in den Prozeß einzuführen. Einmal wird durch die zuvor erörterte Klageerwiderungsfrist der Zeitpunkt, zu dem der Beklagte seine Verteidigungsmittel im Rahmen des § 276 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs schriftlich vorzubringen hat, festgelegt. Eine weitere Grenze kann sich daraus ergeben, daß das Gericht den Parteien eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzt (§ 278 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs; vgl. den geltenden § 279 a ZPO). Aber auch soweit keine richterlichen Fristen gesetzt sind, soll jede Partei verpflichtet sein, ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel in der mündlichen Verhandlung so rechtzeitig vorzubringen, wie es bei sorgfältiger und auf Förderung des Verfahrens bedachter Prozeßführung nach der Prozeßlage von ihr erwartet werden muß (§ 277 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs). Diese allgemeine Bestimmung betont, ohne je-

doch zur Eventualmaxime zu führen, die Prozeßförderungs-pflicht in der gebotenen Weise.

- bb) Die stärkere Betonung der Prozeßförderungs-pflicht müßte ohne den gewünschten Erfolg bleiben, wenn nicht ihre Nichtbeachtung für die Parteien mit Nachteilen verbunden wäre. Der Entwurf sieht daher auch für den Fall, daß die Parteien die in den §§ 277, 278 i. d. F. des Entwurfs konkretisierte Prozeßförderungs-pflicht verletzen, eine Präklusion verspäteten Vorbringens vor. Eine Partei, die ihre Pflicht zur Förderung des Prozesses verletzt, behindert so einschneidend die Rechtspflege, daß sie sich — sofern es sich überhaupt um ein Vorbringen von wirklich erheblicher Bedeutung handelt — auch materiellrechtliche Nachteile gefallen lassen muß. Auf das Mittel einer Ahndung durch Kostennachteile oder Prozeßstrafen greift der Entwurf auch insoweit aus den bereits aufgezeigten Gründen nicht zurück.

1. Für ein Vorbringen, das entgegen dem in § 277 i. d. F. des Entwurfs enthaltenen Grundsatz verspätet in den Prozeß eingeführt wird, verschärft der Entwurf die Regelung der geltenden §§ 279, 283 Abs. 2 ZPO (§ 280 Abs. 1, 3 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs).

Allerdings soll, wie schon nach den §§ 279, 283 Abs. 2 ZPO, ein nach § 277 i. d. F. des Entwurfs verspätetes Vorbringen nur dann ausgeschlossen sein, wenn seine Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde; denn die Nichtzulassung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln ist nicht schon als reine Nachlässigkeits- oder Ungehorsamsstrafe gerechtfertigt, sondern nur zur Abwendung einer konkreten Prozeßverschleppungsgefahr.

Anders als nach den genannten geltenden Vorschriften soll aber die Nichtzulassung verspäteter Angriffs- und Verteidigungsmittel, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, zwingend sein. Damit wird die Entscheidung über die Nichtzulassung eines verspäteten Vorbringens dem Ermessen des Gerichts entzogen, um eine wirksamere Handhabung der Präklusionsvorschrift zu gewährleisten.

Schließlich sollen die Parteien dartun müssen, daß sie weder aus grober Nachlässigkeit noch aus der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, gehandelt haben, wenn sie eine Berücksichtigung ihres verspäteten Vorbringens bewirken wollen. Es entspricht der stärkeren Betonung der Prozeßförderungs-pflicht durch den Entwurf, daß es den Parteien überlassen wird, von sich aus die Gründe darzulegen, die die Zulassung ihres verspäteten Vorbringens rechtfertigen können.

2. Für Angriffs- und Verteidigungsmittel, die trotz einer von dem Gericht hierfür gesetzten Aufklärungsfrist nicht rechtzeitig vorge-

bracht werden (§ 278 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs), hält der Entwurf an der ohnehin schon schärferen Regelung des geltenden § 279 a ZPO fest, der eine Zurückweisung dieses verspäteten Vorbringens bereits dann ermöglicht, wenn die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 280 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs). Die strengere Behandlung eines nach § 278 i. d. F. des Entwurfs verspäteten Vorbringens rechtfertigt sich ebenso wie schon im Fall des § 279 a ZPO aus der Erwägung, daß die Partei einer auf die Aufklärung bestimmter Punkte gezielten Anordnung des Gerichts nicht Folge leistet. Weitergehend als der geltende § 279 a ZPO macht der Entwurf dem Gericht jedoch auch die Nichtzulassung des nach § 278 i. d. F. des Entwurfs schuldhaft verspäteten Vorbringens zur Pflicht.

- cc) Die stärkere Betonung der Prozeßförderungs-pflicht und die für den Fall ihrer Nichtbeachtung verschärften Bestimmungen über die Nichtzulassung verspäteten Vorbringens in erster Instanz würden zu einer Vermehrung der Berufungen und damit zu einer Verlagerung des Schwerpunktes der Prozesse in die Berufungsinstanz führen, wenn das in erster Instanz zu Recht zurückgewiesene Vorbringen in der Berufungsinstanz erneut geltend gemacht werden könnte. Dieses Ergebnis wäre mit dem Reformziel, die erste Instanz zu stärken, nicht in Einklang zu bringen. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht nicht zugelassen worden sind, in der Berufungsinstanz ausgeschlossen bleiben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihre Zulassung noch zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrens führen würde (Artikel 1 Nr. 70 — § 527 Abs. 2 — des Entwurfs).

c) *Erschwerung der Vertagung*

- aa) Um mißbräuchliche Vertagungen zu verhindern, bestimmt der Entwurf ausdrücklich, daß das Ausbleiben oder die mangelnde Vorbereitung einer Partei, wenn sie nicht entschuldigt erscheint, oder das Einvernehmen der Parteien allein keine erheblichen Gründe zur Terminverlegung oder Vertagung sind (Artikel 1 Nr. 24 — § 227 Abs. 1 — des Entwurfs). Damit werden die Gründe ausgeschlossen, aus denen in der Praxis am häufigsten unberechtigterweise vertagt wird.

- bb) Die Ablehnung einer von beiden Parteien beantragten Vertagung ist jedoch nur sinnvoll, wenn die Parteien nicht durch ihre Untätigkeit ein der Vertagung gleichkommendes Ergebnis erzielen können. Der Entwurf erleichtert deshalb den Erlaß eines Urteils nach Lage der Akten (Artikel 1 Nr. 28 — § 251 a Abs. 2 — des Entwurfs) und erschwert den Parteien die Aufnahme eines ruhenden Verfahrens vor Ablauf von drei Monaten (Artikel 1 Nr. 27 — § 251 Abs. 2 — des Entwurfs). Hat das Gericht einen Vertagungs-

antrag abgelehnt und will es nicht nach Lage der Akten entscheiden, so werden beide Parteien vor die Alternative gestellt, entweder zu verhandeln — notfalls einseitig — oder ein dreimonatiges Ruhen des Verfahrens hinzunehmen. Es ist anzunehmen, daß jeweils einer der Parteien am Fortgang des Verfahrens so viel gelegen sein wird, daß sie sich nicht aus Nachsicht von einer Verhandlung abhalten lassen wird.

III. Die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

1. Zu einem besonders schleppenden Rechtsgang kann das schriftliche Verfahren führen.

Die Zivilprozeßordnung war in ihrer ursprünglichen Gestalt aus dem Jahre 1877 von einem strengen Mündlichkeitsprinzip beherrscht. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung wurde erstmals durch die Entlastungsverordnung vom 9. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 562) zugelassen, in der Beschleunigungsverordnung vom 22. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) beibehalten und durch die Novelle vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) als § 128 Abs. 2 in die Zivilprozeßordnung aufgenommen. Der geltende § 128 Abs. 2 ZPO bestimmt, daß mit Einverständnis der Parteien das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen kann.

Das danach zulässige schriftliche Verfahren kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtsstreits führen. Wenn etwa nach Verhandlung und Beweisaufnahme zu einem einzelnen Punkt noch eine einfache Sachaufklärung erforderlich ist, wenn ein widerruflicher Vergleich geschlossen wurde und im Falle des Widerrufs ohne erneute Verhandlung entschieden werden kann, wenn lediglich über die Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht oder nach Erledigung der Hauptsache, nach Anerkenntnis des Anspruchs oder Verzicht über die Kosten zu entscheiden ist, kann eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung sehr zweckmäßig sein. Auch bei lästigen Gerichtsständen kann das schriftliche Verfahren unter Umständen sinnvoll sein.

Manche Gerichte machen jedoch weit über diesen engen Bereich hinaus von der Möglichkeit des § 128 Abs. 2 ZPO Gebrauch. Während Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung im ganzen gesehen verhältnismäßig selten sind, machen sie bei einigen Gerichten bis zur Hälfte der ergehenden Entscheidungen aus. Bei unangemessen häufiger Anwendung trägt das schriftliche Verfahren jedoch erfahrungsgemäß stark zur Prozeßverzögerung bei (vgl. OLG Nürnberg MDR 1969 S. 849 f.).

In ungeeigneten Fällen, besonders wenn ein umfangreicher Streitstoff noch nicht hinreichend mündlich erörtert ist, besteht die Gefahr, daß

sich der Schriftsatzwechsel im schriftlichen Verfahren endlos hinzieht. Da der Druck des Termins fehlt, nehmen sich die Parteien für ihre Stellungnahmen oft unangemessen viel Zeit. Geht dann endlich ein Schriftsatz ein, so wird dem Gegner im allgemeinen Gelegenheit zur Erwidern gegeben werden müssen. In dem verständlichen Bestreben, das letzte Wort zu behalten, wird der Gegner von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch machen, auch wenn dadurch das Verfahren nicht mehr wirklich gefördert wird. Für das Gericht ist es ohne mündliche Verhandlung oft schwer zu erkennen, wann der Streitstoff genügend erörtert ist. Hinzu kommt, daß Gerichte unter dem Druck termingebundener Sachen dazu neigen können, Entscheidungen, zu denen keine Termine drängen, immer wieder zurückzustellen. Zuweilen regt sogar das Gericht in einer an sich entscheidungsreifen Sache das Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO an, um für die Entscheidung mehr Zeit zu gewinnen.

2. Der Entwurf behält die Möglichkeit, im Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, zwar im Grundsatz bei, trifft jedoch eine Regelung, durch die eine Prozeßverschleppung erschwert und das Verfahren gestrafft werden soll (Artikel 1 Nr. 18 — § 128 Abs. 2 — des Entwurfs). Das Gericht soll alsbald einen Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, und einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmen. Nach Ablauf von drei Monaten nach der Zustimmung der Parteien soll eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung unzulässig sein. Nach dieser Regelung werden die Parteien genötigt sein, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb einer von vornherein bestimmten Frist vorzubringen, und das Gericht sich veranlaßt sehen, zu dem von ihm bestimmten Termin die Entscheidung zu verkünden. Da dieser Zeitraum drei Monate auf keinen Fall überschreiten darf, wird das schriftliche Verfahren für umfangreiche Prozesse praktisch unbrauchbar sein. Diese Regelung dürfte sowohl das Gericht als auch die Parteien davon abhalten, in ungeeigneten Fällen das schriftliche Verfahren zu wählen.
3. Eine Sonderregelung sieht der Entwurf für Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche vor, bei denen der Streitwert fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Hier soll das Gericht das schriftliche Verfahren auch von Amts wegen anordnen können, wenn eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist und einer Partei das Erscheinen vor Gericht aus wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist (§ 128 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs). Die Regelung, die an die Stelle des wegfallenden § 510 c ZPO (Artikel 1 Nr. 65) tritt, soll nicht zuletzt in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem so geringen Streitwert, daß die Berufungssumme nicht erreicht wird (vgl. nachfolgend unter B I 1 b), einem Beklagten die Rechtsverteidigung erleichtern, der als Käufer gegenüber einem Versandunternehmen, insbesondere formularmäßig, als Gerichts-

stand den Sitz des Versandunternehmens akzeptiert hat.

Die Anordnung nach § 128 Abs. 3, daß schriftlich zu verhandeln sei, wirkt nicht nur für die nächste Entscheidung, wie die Zustimmung der Parteien nach Absatz 2, sondern für den ganzen Rechtszug. Das Gericht wird die Anordnung — dem allgemeinen Grundsatz der Prozeßförderungs-pflicht Rechnung tragend — gemäß Satz 2 aufheben müssen, wenn die Parteien das schriftliche Verfahren nicht zügig betreiben. Im übrigen kann die Partei, in deren Interesse das Gericht das schriftliche Verfahren angeordnet hat, nach Satz 3 auch von sich aus jederzeit den Übergang in das mündliche Verfahren herbeiführen.

B. Reform der Rechtsmittel

Ein wesentliches Ziel des Entwurfs ist die Stärkung der ersten Instanz. Dafür spricht sowohl das Interesse der Parteien an einer raschen Wiederherstellung des Rechtsfriedens und einer Begrenzung der Verfahrenskosten als auch das dringende Bedürfnis nach einer Entlastung der Rechtsmittelgerichte. Diesen Gedanken sucht der Entwurf unter Wahrung des traditionellen deutschen Rechtsmittelsystems Rechnung zu tragen.

I. Die Berufung

Die Berufung ist nach geltendem Recht ein umfassendes Rechtsmittel, das eine neue Beurteilung des Sachverhalts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eröffnet. Mit der Berufung sind die Endurteile erster Instanz anfechtbar, in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche jedoch nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes die Berufungssumme von gegenwärtig 200 DM übersteigt (§ 511 a ZPO). Aus den gerichtlichen Geschäftsübersichten ergibt sich für das Jahr 1966, daß in vermögensrechtlichen Streitigkeiten — ohne Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse — etwa 23,5 % der streitigen amtsgerichtlichen Endurteile und etwa 46 % der streitigen landgerichtlichen Endurteile mit der Berufung angefochten wurden. Ähnliche Zahlen ergeben sich für die Jahre 1958 und 1959 aus dem Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit (S. 118 ff.). Nach den bisher vorliegenden Teilergebnissen der Zählkartenstatistik ergibt sich für das Jahr 1968, daß in gewöhnlichen Zivilprozessen bereits 27,9 % der streitigen Endurteile der Amtsgerichte und etwa 53,5 % der gleichen Urteile der Landgerichte mit der Berufung angefochten worden sind. Ein großer Teil der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet somit erst in einer höheren Instanz seine endgültige Erledigung. Dieser Zustand ist sowohl für die Rechtsuchenden als auch vom Standpunkt des öffentlichen Interesses unbefriedigend.

1. Berufungssumme

Nach dem Entwurf soll die für vermögensrechtliche Streitigkeiten maßgebliche Berufungssumme auf 500 DM erhöht werden (Artikel 1 Nr. 66).

- a) Eine Berufungssumme wurde erstmals durch die Verordnung vom 9. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 562) eingeführt. Sie betrug damals 50 RM. Durch die Verordnung vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 564) wurde sie auf 100 RM erhöht. Während des zweiten Weltkrieges wurde sie auf 500 RM festgesetzt, durch das Gesetz vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) jedoch wieder auf 50 DM herabgesetzt. Durch das Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933) wurde die Berufungssumme auf die heute geltende Höhe von 200 DM festgesetzt.
- b) Nach den vorliegenden Jahresergebnissen der Zählkartenstatistik für 1968 ist bei 27,4 % der Streitigkeiten, die in der Berufungsinstanz vor den Landgerichten erledigt worden sind, für die Gebührenberechnung ein Streitwert von 201 DM bis 500 DM angesetzt worden. Diese Zahl bietet immerhin einen Anhaltspunkt für die Annahme, daß die Erhöhung der Berufungssumme auf 500 DM geeignet ist, die Berufung jedenfalls gegen amtsgerichtliche Urteile fühlbar einzuschränken. Damit werden die Berufungsgerichte von Streitigkeiten mit geringem wirtschaftlichen Gewicht, die auch für die Parteien regelmäßig keine große Bedeutung haben, entlastet. Es liegt auch im wahren Interesse der Rechtsuchenden, wenn solche Prozesse rasch und ohne übermäßigen Aufwand rechtskräftig entschieden werden. Berücksichtigt man, daß bei einem Streitwert von 500 DM allein die Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren in zwei Instanzen normalerweise 702 DM betragen und daneben noch erhebliche Auslagen entstehen, so wird deutlich, daß eine Berufung bei einem so niedrigen Streitwert wenig sinnvoll ist.

2. Das Novenrecht

Ein weiteres Mittel zur Stärkung der ersten Instanz liegt in einer sinnvollen Begrenzung des Novenrechts.

- a) Die Zivilprozeßordnung in ihrer ursprünglichen Fassung aus dem Jahre 1877 gestaltete die Berufung als umfassendes Rechtsmittel, auf Grund dessen der Rechtsstreit vor dem höheren Gericht praktisch wiederholt wurde. Das Berufungsgericht entschied nach dieser Regelung nach einer neuen mündlichen Verhandlung, in der unbeschränkt neue Tatsachen vorgebracht und Beweise erhoben werden konnten.

Eine solche Regelung begründet die Gefahr, daß der Schwerpunkt des Prozesses in die Berufungsinstanz verlegt wird, weil die Parteien absichtlich oder aus Nachlässigkeit ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in erster Instanz unvollständig vorbringen.

Durch die Novellen vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 135) und vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780) wurde das Recht der Parteien eingeschränkt, in der Berufungsinstanz neue Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen. Nach der geltenden Fassung des § 529 Abs. 2 ZPO sind Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug hätten geltend gemacht werden können und deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, in der Berufungsinstanz nur zugelassen, wenn die Partei das Vorbringen im ersten Rechtszug weder in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, noch aus grober Nachlässigkeit unterlassen hat. Diese Regelung genügt jedoch nicht, um neue Tatsachen und Beweismittel, die bei sorgfältiger Prozeßführung schon im ersten Rechtszug hätten vorgebracht werden können, vom Berufungsgericht fernzuhalten. Nach Erhebungen der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit (Bericht S. 123) beruht im Durchschnitt bei etwa 25 % der erfolgreichen Berufungen die Entscheidung auf neuem Vorbringen oder neuen Beweismitteln. Hinzu kommt noch die erhebliche Zahl der Fälle, in denen neue Angriffs- und Verteidigungsmittel im Ergebnis zwar zu keinem Erfolg führen, gleichwohl aber langwierige und kostspielige Beweisnahmen erforderlich machen.

Die unbefriedigenden Ergebnisse des geltenden Novenrechts dürften wesentlich darauf beruhen, daß neue Angriffs- und Verteidigungsmittel in der Berufungsinstanz nur dann ausgeschlossen sind, wenn ihre Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz verzögern würde (vgl. die Ausführungen unter A II 1 a cc); belanglos ist, ob eine Berufung sich erübrigt hätte, wenn das Vorbringen bereits in erster Instanz in den Prozeß eingeführt worden wäre und dann bei der Entscheidung hätte berücksichtigt werden können. Eine Verzögerung des Rechtsstreits wird aber regelmäßig dann nicht als notwendige Folge des Vorbringens eines neuen Angriffs- oder Verteidigungsmittels festzustellen sein, wenn es in der Berufungsbegründung vorgebracht wird. Denn dabei ist zu berücksichtigen, daß das Gericht von den Möglichkeiten einer Vorbereitung des Verhandlungstermins nach dem geltenden § 272 b ZPO Gebrauch zu machen hat.

- b) Zur Abhilfe der bestehenden Mängel ist vorgeschlagen worden, die Berufung der Revision anzunähern (Bericht S. 125 ff.), oder auch, sie zu einem Rechtsmittel auszugestalten, das, wie die Berufung des österreichischen Rechts, lediglich der Überprüfung der Entscheidung erster Instanz auf Fehler des Gerichts dient und neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht zuläßt (Bericht S. 128 ff.).

In Übereinstimmung mit der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit (Bericht S. 131) folgt der Entwurf keinem dieser beiden Vorschläge, weil sie das Verfahren in erster und zweiter Instanz verlangsamten und

komplizieren würden. Das strikte Novenverbot und das weitgehende Beweisaufnahmeverbot für die Berufungsinstanz würde dazu führen, daß der Prozeßstoff in der ersten Instanz durch zahlreiche Behauptungen und Beweisanträge, die nur vorsorglich vorgebracht würden, aufgebauscht würde. In zweiter Instanz würden die Parteien zur Umgehung des Novenverbots versuchen, durch zahlreiche Verfahrensrügen eine Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits oder doch eine neue Beweisaufnahme zu erreichen. Statt der materiellen Rechtsfindung würden prozessuale Vorfragen in den Vordergrund treten.

- c) Der Entwurf behält daher die Berufung als Tatsacheninstanz bei. Jedoch soll sichergestellt werden, daß der gesamte Rechtsstoff grundsätzlich zunächst in der ersten Instanz erörtert und geprüft wird. Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht, weil verspätet, nicht zugelassen worden sind, sollen daher auch im Berufungsrechtszug ausgeschlossen sein (Artikel 1 Nr. 70 — § 527 Abs. 2 — des Entwurfs). Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die schon im ersten Rechtszug vorzubringen gewesen wären, soll das Gericht nur zulassen dürfen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt (§ 527 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs). Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob ihre Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits noch verzögern würde; die Verzögerung des Rechtsstreits ist insoweit kein geeignetes Kriterium, weil die Berufung als solche schon eine Verzögerung darstellt.

II. Die Revision

Die Vorschläge der Kommission für das Zivilprozeßrecht zur Neuordnung des Revisionsrechts haben bisher zu dem Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969 geführt (Bundesgesetzbl. I S. 1141).

Artikel 1 dieses Gesetzes hat jedoch nur eine Geltungsdauer von drei Jahren und dient der unaufschiebbaren Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen. Zeitlich nicht befristete Änderungen des Revisionsrechts in Zivilsachen enthält lediglich Artikel 2 des Entlastungsgesetzes. Der vorliegende Entwurf fügt diesen Maßnahmen einige wenige Änderungen des Revisionsrechts hinzu, die jedoch überwiegend redaktioneller oder klarstellender Art sind.

Die grundsätzliche Neuordnung des Revisionsrechts in Zivilsachen steht demnach noch aus; sie wird wegen der zeitlich begrenzten Geltungsdauer des Artikels 1 des Entlastungsgesetzes jedoch demnächst erfolgen müssen. In der Zwischenzeit werden die Auswirkungen des Entlastungsgesetzes statistisch erfaßt. Im übrigen bedarf die Frage nach der endgültigen Gestalt des Revisionsrechts in Zivilsachen noch weiterer Überlegungen. Bei der Lösung dieser Frage wird in erster Linie von dem richtigen Ver-

ständnis der Funktion des Revisionsgerichts in Zivilsachen auszugehen, aber auch darauf achtzugeben sein, daß die erträglichen Grenzen der Belastung des Bundesgerichtshofes auf längere Sicht eingehalten werden können.

III. Die Beschwerde

Die Beschwerde nach der Zivilprozeßordnung ist das Rechtsmittel gegen prozessuale und sachliche Nebenentscheidungen.

Nach dem Entwurf soll die Zulässigkeit der Beschwerde mit dem Ziel einer Entlastung der Rechtsmittelgerichte und einer Beschleunigung des Verfahrens in der Hauptsache so weit eingeschränkt werden, wie dies ohne wesentliche Beeinträchtigung des Rechtsschutzes angebracht erscheint. Daneben soll das Beschwerdeverfahren wirkungsvoller gestaltet und beschleunigt werden.

1. Die Statthaftigkeit der Beschwerde

a) Die beschwerdefähigen Entscheidungen

Soweit nicht das Gesetz Entscheidungen ausdrücklich der Anfechtung entzieht, findet nach § 567 Abs. 1 ZPO das Rechtsmittel der Beschwerde in den im Gesetz besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist. Dieses durch eine Generalklausel erweiterte Enumerationsprinzip hat sich in der Praxis bewährt und wird im Entwurf beibehalten.

Der Kreis der beschwerdefähigen Entscheidungen soll jedoch dadurch eingengt werden, daß einstweilige Anordnungen und vorläufige Maßnahmen innerhalb eines schwebenden Verfahrens, soweit sie nicht schon nach geltendem Recht ausdrücklich für unanfechtbar erklärt sind (so: § 707 Abs. 2 Satz 2, § 719 Abs. 1, § 924 Abs. 3 Satz 2, § 1042 c Abs. 2 Satz 3 ZPO), nunmehr ebenfalls ausdrücklich für unanfechtbar erklärt werden. Hierunter fallen die Entscheidungen nach § 104 Abs. 3 Satz 4, § 572 Abs. 2 und 3, §§ 627, 732 Abs. 2, § 766 Abs. 1 Satz 2, §§ 769, 771 Abs. 3, § 805 Abs. 4 ZPO. Die Beschwerde gegen einstweilige Anordnungen und vorläufige Maßnahmen kann sich auf das Verfahren der Hauptsache stark hemmend auswirken; der Ausschluß der Beschwerde dient daher der Beschleunigung. Da es sich um Anordnungen vorläufiger Art handelt, führt der Ausschluß eines Rechtsmittels auch zu keiner dauernden Beeinträchtigung des Rechtsschutzes. Für einen Teil der genannten Fälle war bislang streitig, ob die Beschwerde statthaft ist; der Entwurf bringt insoweit eine Klarstellung.

b) Der Beschwerdeweg

aa) Nach der Regelung des § 567 Abs. 1 ZPO, die nach der Zivilprozeßordnung von 1877 zunächst uneingeschränkt galt, war die Beschwerde unabhängig davon zulässig, ob den Parteien gegen eine Entscheidung in der Hauptsache ein

Rechtsmittel zustand. Da gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts nach § 568 Abs. 2 ZPO die weitere Beschwerde gegeben war, wenn sie einen selbständigen neuen Beschwerdegund enthielt, konnte der Instanzenzug der Beschwerde grundsätzlich über den der Hauptsache hinausführen. Ursprünglich waren daher für beschwerdefähige Entscheidungen des Amtsgerichts vier, des Landgerichts drei Tatsacheninstanzen gegeben, während für die Entscheidung in der Hauptsache nur zwei Tatsacheninstanzen zur Verfügung standen.

Die spätere Gesetzgebung hat den Beschwerdeweg dem Rechtszug in der Hauptsache zum Teil wieder angenähert. So ist heute nach § 567 Abs. 3 ZPO gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 519 b Abs. 2 ZPO) die Beschwerde ausgeschlossen. Nach § 568 Abs. 3 ZPO unterliegen Entscheidungen der Landgerichte über Prozeßkosten nicht der weiteren Beschwerde. Damit ist für Entscheidungen der Landgerichte in erster Instanz und für alle Kostenentscheidungen der Beschwerdeweg im Ergebnis auf den Rechtszug der Hauptsache beschränkt. Im übrigen ist noch in den Fällen der §§ 116 bis 116 b, 127 und 721 Abs. 6 ZPO der Beschwerdeweg dadurch weitgehend auf den Rechtszug der Hauptsache abgestimmt, daß die weitere Beschwerde gänzlich, die Beschwerde dann ausgeschlossen ist, wenn das Berufungsgericht die Entscheidung getroffen hat.

Die Rechtsprechung hat diesen Gedanken weitergeführt. So ist die Beschwerde gegen selbständige Kostenentscheidungen gemäß §§ 91 a, 99 Abs. 2, § 271 Abs. 3 ZPO und gegen Entscheidungen über Umzugskosten und Räumungsfristen gemäß § 4 Abs. 5, § 4 b Abs. 2, § 5 a Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 und 2, §§ 14 und 27 MSchG nach heute wohl einhelliger Rechtsprechung unzulässig, wenn das Landgericht als Berufungsgericht oder Beschwerdegericht entschieden hat.

Im Ergebnis ist somit heute die Beschwerde gegen sachliche Nebenentscheidungen im wesentlichen auf den Instanzenzug der Hauptsache beschränkt. Bei prozessualen Nebenentscheidungen zeigt die Rechtsprechung ebenfalls weitgehend das Bestreben, über die gesetzliche Regelung im Armenrechtsverfahren hinaus die Beschwerde gegen Entscheidungen des Landgerichts als Berufungs- oder Beschwerdegericht auszuschließen, wenn das Oberlandesgericht bei der Beschwerdeentscheidung auf die Hauptsache selbst eingehen müßte. Im einzelnen bestehen hier jedoch noch zahlreiche Zweifelsfragen, die in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt werden.

bb) Der Entwurf sieht vor, die Zulässigkeit der Beschwerde grundsätzlich auf den Instanzenzug der Hauptsache zu beschränken (Artikel 1 Nr. 82 — § 567 Abs. 3 — des Entwurfs). Das entspricht auch dem Vorschlag der Kommission zur Vor-

bereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit (Bericht S. 166).

Hinsichtlich der sachlichen Nebenentscheidungen nach § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 271 Abs. 3 und § 721 Abs. 6 ZPO entspricht die vorgesehene Regelung dem geltenden Rechtszustand und ist darin begründet, daß die Beschwerde in diesen Fällen neben das Rechtsmittel der Hauptsache (§ 721 Abs. 6 ZPO) oder an dessen Stelle (§§ 91 a, 99, 271 ZPO) tritt.

Aber auch hinsichtlich prozessualer Nebenentscheidungen ist die Beschränkung der Beschwerde auf den Instanzenzug der Hauptsache berechtigt. Besonders wenn die Entscheidung über eine prozessuale Nebenfrage eine sachliche Prüfung zum Streitgegenstand erfordert, gebietet es nicht das Interesse der Parteien und ist es der Rechtspflege abträglich, im Wege der Beschwerde ein Gericht zu befassen, dem die Entscheidung zur Hauptsache verschlossen ist; es wäre unerwünscht, wenn das Beschwerdegericht bei der Entscheidung über die prozessuale Nebenfrage zu einer anderen Auffassung über einen für die Beurteilung der Hauptsache wesentlichen Punkt gelangen würde als das Gericht, das über die Hauptsache in letzter Instanz entscheidet. Es kommt hinzu, daß das Gericht der Hauptsache unter dem Eindruck der Beschwerdeentscheidung in seiner Rechtsfindung nicht mehr unbeeinflusst ist. Aber auch soweit eine sachliche Prüfung zum Streitgegenstand der Hauptsache nicht erforderlich wäre, wird davon auszugehen sein, daß eine prozessuale Nebenentscheidung im allgemeinen keinen größeren Aufwand als der Rechtsstreit in der Hauptsache rechtfertigen kann. Den wahren Interessen der Parteien ist mit einer Beschränkung der Beschwerde auf den Rechtszug der Hauptsache mehr gedient als mit der Eröffnung einer weiteren Instanz für eine prozessuale Nebenfrage; denn die Verkürzung des Beschwerdeweges führt zur Konzentration auf den eigentlichen Rechtsstreit und damit zur schnelleren Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Auch für die einheitliche Anwendung der Verfahrensgesetze ist es in der Regel nicht notwendig, die Beschwerde über den Instanzenzug der Hauptsache hinaus zuzulassen. Der Beschwerdeweg zum Bundesgerichtshof ist durch § 567 Abs. 3 ZPO in der Regel ohnehin verschlossen. Von der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung aber wird eine vereinheitlichende Wirkung auch dann ausgehen können, wenn die Beschwerde gegen prozessuale Nebenentscheidungen auf den Instanzenzug der Hauptsache beschränkt wird; denn als Beschwerdegericht gegen die von den Landgerichten im ersten Rechtszug erlassenen Entscheidungen haben sich die Oberlandesgerichte weitgehend mit denselben Verfahrensvorschriften zu befassen wie die Amts- und Landgerichte.

Der Grundsatz des Entwurfs, daß der Beschwerdeweg nicht über den Rechtszug der Hauptsache hinausführen soll, ist durchbrochen für Entschei-

dungen über die Ablehnung eines Richters, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder Sachverständigen (§§ 46, 49, 406 ZPO), für Entscheidungen über prozessuale Rechte und Pflichten dritter Personen (§§ 71, 89 Abs. 1 Satz 3, §§ 135, 372 a, 387 ZPO) und für Entscheidungen mit Straf- oder Zwangscharakter (§ 141 Abs. 3, §§ 372 a, 380, 390, 409, 411 Abs. 2 ZPO, § 47 GKG). Da in diesen Fällen die Entscheidungen für die Parteien besonders schwerwiegend sind oder aber dritte Personen betroffen sind, erscheint es geboten, die Beschwerde auch dann zuzulassen, wenn das Landgericht als Berufungs- oder Beschwerdegericht entschieden hat. Nur dadurch ist gewährleistet, daß gegen diese bedeutsamen Entscheidungen, sofern sie von der zweiten Instanz erlassen werden, überhaupt ein Rechtsmittel gegeben ist.

Eine weitere Beschwerde soll nach dem Entwurf nur noch im Fall ihrer ausdrücklichen Regelung statthaft sein (Artikel 1 Nr. 83 — § 568 Abs. 2 Satz 1 — des Entwurfs). Eine solche Regelung enthält der Entwurf nur in Artikel 1 Nr. 109 — § 793 Abs. 2 — und in Artikel 3 Nr. 1 — § 73 Abs. 3 KO — für Entscheidungen im Zwangsvollstreckungs- und Konkursverfahren. Da das Amtsgericht Zwangsvollstreckungs- und Konkursgericht ist, können die meisten Fragen des Zwangsvollstreckungs- und Konkursrechts nur über die weitere Beschwerde zu den Oberlandesgerichten gelangen, auf deren Rechtsprechung wegen der schwerwiegenden Bedeutung der in Frage stehenden Maßnahmen für den Betroffenen nicht verzichtet werden kann. Soweit die weitere Beschwerde nach dem Entwurf statthaft ist, ist das Diffinitivitätsprinzip beibehalten (Artikel 1 Nr. 83 — § 568 Abs. 2 Satz 2 — des Entwurfs).

c) Der Beschwerdewert

Nach geltendem Recht ist die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Kostenentscheidungen davon abhängig, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM übersteigt. Für die Zivilprozeßordnung bestimmt dies § 567 Abs. 2 ZPO. Entsprechende Regelungen enthalten § 146 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 128 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung, § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 34 Abs. 2 Satz 2, § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 5 des Gerichtskostengesetzes, § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, § 10 Abs. 3 und § 128 Abs. 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, § 36 des Verschollenheitsgesetzes.

aa) Der Entwurf sieht vor, in allen diesen Bestimmungen den Beschwerdewert auf 100 DM zu erhöhen (Artikel 1 Nr. 82, Artikel 3 Nr. 3, Nr. 4 Buchstabe b, c, Nr. 5, 6, 8 Buchstabe f, Nr. 9

Buchstabe f, Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3, 4, 5 Buchstabe a und c, Artikel 5 Nr. 5 des Entwurfs). Diese Erhöhung soll Bagatellstreitigkeiten von den Beschwerdegerichten fernhalten.

- bb) Die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit hat darüber hinaus vorgeschlagen, eine Beschwerdesumme überall dort einzuführen, wo es dem Wesen der Sache nach möglich ist (Bericht S. 166). Der Entwurf greift diesen Vorschlag grundsätzlich nicht auf. Eine Rechtsmittelsumme ließe sich auch bei der Beschwerde nur dort einführen, wo es sich um vermögensrechtliche Angelegenheiten handelt. Die Mehrzahl der beschwerdefähigen Entscheidungen, insbesondere die prozessualen Nebenentscheidungen, haben aber selbst keine vermögensrechtlichen Ansprüche zum Gegenstand. In vielen Fällen wird es zweifelhaft sein, ob die Entscheidung vermögensrechtliche Angelegenheiten betrifft und inwieweit sie den Beschwerdeführer wertmäßig belastet. Andere Entscheidungen, wie etwa die Verurteilung zu einer Ordnungsstrafe, haben zwar einen vermögenswerten Gegenstand, eignen sich aber wegen ihres Strafcharakters nicht zur Bindung an eine Beschwerdesumme. Es erscheint daher zweckmäßig, es dabei zu belassen, daß nur bei Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen die Beschwerde allgemein von dem Erreichen einer Beschwerdesumme abhängig ist. Für Beschlüsse, die im Armenrechtsverfahren ergehen, bietet sich allerdings die Einführung einer Beschwerdesumme an, die sich an eine für das Hauptverfahren maßgebliche Rechtsmittelsumme anlehnt (Artikel 1 Nr. 17 — § 127 Satz 3 — des Entwurfs).

2. Beschwerdearten und Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren hat in der Zivilprozeßordnung keine so eingehende Regelung gefunden wie das Berufungs- und das Revisionsverfahren. In der Praxis haben sich daraus im allgemeinen keine Schwierigkeiten ergeben. Der Entwurf beläßt es daher im wesentlichen bei der bisherigen Regelung. Er beschränkt sich auf die Klärung von Zweifelsfragen und die Verbesserung einzelner Bestimmungen.

- a) Die Zivilprozeßordnung unterscheidet zwischen der unbefristeten (einfachen) Beschwerde und der sofortigen Beschwerde, die innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen ist. Die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit hat vorgeschlagen, eine einheitliche Beschwerde zu schaffen, die binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen ist (Bericht S. 223). Der Entwurf folgt diesem Vorschlag nicht. Den mit der Beschwerde anfechtbaren Entscheidungen kommt sehr unterschiedliche Bedeutung zu. Ein Teil der Entscheidungen greift in die Rechtsposition des Gegners oder Dritter unmittelbar ein. In diesen Fällen wäre ein länge-

rer Schwebezustand nur schwer zu ertragen. Die Zivilprozeßordnung läßt gegen Entscheidungen dieser Art daher zu Recht nur die sofortige Beschwerde zu. In anderen Fällen, in denen die Entscheidung des Gerichts die Rechtsposition nur einer Partei betrifft, wie etwa eine das Armenrecht betreffende Entscheidung, besteht ein Bedürfnis zu einer besonderen Beschleunigung nicht. Häufig wird die Anfechtung durch den Fortgang des Verfahrens sogar gegenstandslos (vgl. C. Hahn, Die gesamten Materialien zur Zivilprozeßordnung, 2. Aufl., hrsg. von Eduard Stegemann, 1881, Erste Abteilung, S. 377). Aus diesen in der Natur der Sache liegenden Gründen läßt der Entwurf unbefristete und sofortige Beschwerden nebeneinander bestehen. Er sieht jedoch vor, die Beschwerde gegen die Beschlüsse nach §§ 380, 390 und 409 ZPO in sofortige Beschwerden umzuwandeln. Bei diesen Maßnahmen gegen ausgebliebene, das Zeugnis, das Gutachten oder den Eid verweigernde Zeugen oder Sachverständige erscheint eine Befristung der Beschwerde am Platz, weil sie sich gegen ein Verhalten richten, durch das in schuldhafter Weise der Prozeßverlauf verzögert wird. Es erscheint daher erforderlich, den Betroffenen, der sich gegen eine solche Entscheidung beschweren will, zu einer sofortigen Anfechtung zu veranlassen. Die Einführung der sofortigen Beschwerde bedeutet zudem im Grundsatz eine Angleichung an die Regelung bei den Ordnungsstrafen in § 181 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

- b) Der Entwurf regelt in § 577 a (Artikel 1 Nr. 85 des Entwurfs) die Anschlußbeschwerde.

In der Rechtsprechung ist umstritten, ob eine Anschlußbeschwerde nach geltendem Recht zulässig ist (für die Zulässigkeit der Anschlußbeschwerde: BayObLG OLGRspr. 7, 295; OLG München ZZP 55, 427; OLG Karlsruhe MDR 1954, 683; OLG Stuttgart MDR 1956, 235; OLG Hamm JMBL NRW 1956, 110; OLG Hamburg, 1. ZS, MDR 1963, 318; KG NJW 1963, 1556; OLG Braunschweig NJW 1964, 1576; OLG Bamberg NJW 1968, 1729; BFH HRFR 1968, 25 und 453; gegen die Zulässigkeit der Anschlußbeschwerde: KG JW 1935, 2293; KG JR 1952, 174; OLG Celle JR 1954, 64; OLG Hamburg, 4. ZS, MDR 1963, 318; 3. ZS, MDR 1965, 143. Weitere Nachweise bei Fenn, Die Anschlußbeschwerde im Zivilprozeß und in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Diss. 1961, S. 25 ff.). Eine gesetzliche Regelung dieser Frage liegt im Interesse der Rechtssicherheit.

Nach dem Entwurf soll sich der Beschwerdegegner der sofortigen Beschwerde anschließen können. Die Anschlußbeschwerde soll, wie bei anderen Anschlußrechtsbehelfen, der Partei, die sich mit der ergangenen Entscheidung zunächst abfinden wollte, die Möglichkeit geben, dann noch zum Gegenangriff überzugehen, wenn der Gegner ein Rechtsmittel eingelegt hat. Wenn der Streit nach Einlegung eines Rechtsmittels ohnehin in der höheren Instanz fortgesetzt wird, kann man dem Rechtsmittelgegner nicht zumuten, sich etwa aus Gründen der Rechtssicherheit mit der

in erster Instanz ergangenen Entscheidung insoweit abzufinden, als sie für ihn ungünstig war. In dieser Situation verlangt das Prinzip der Waffengleichheit, auch dem Rechtsmittelgegner zu gestatten, noch für sein Recht einzutreten. Diese Überlegungen gelten uneingeschränkt auch für die Beschwerde (vgl. Fenn, a. a. O., S. 72). Die Zulässigkeit der Anschlußbeschwerde kann im Einzelfall auch zu einer rascheren Wiederherstellung des Rechtsfriedens führen, weil für eine Partei das Bedürfnis entfällt, nur vorsorglich für den Fall, daß der Gegner die Entscheidung anfecht, Beschwerde einzulegen.

Im Interesse einer Vereinheitlichung der verschiedenen Verfahrensordnungen sieht der Entwurf eine entsprechende Regelung für die Verwaltungsgerichtsordnung vor (Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe g — § 147 a — des Entwurfs). Für die Finanzgerichtsordnung und das Sozialgerichtsgesetz erschien eine ausdrückliche Regelung der Anschlußbeschwerde dagegen nicht angezeigt, weil diese auch nicht eine eigenständige Regelung der Anschlußberufung oder der Anschlußrevision enthalten; ebenso wie die in der Zivilprozeßordnung getroffenen Regelungen der Anschlußberufung und der Anschlußrevision wird auch die neue Regelung der Anschlußbeschwerde über die Generalklauseln des § 155 FGO und des § 202 SGG sinngemäß Anwendung finden (vgl. schon heute für die Anschlußbeschwerde: BFH HRFR 1968, 25 und 453).

- c) Die Entscheidungen gegen Beschlüsse nach § 109 Abs. 2, §§ 656 und 678 ZPO sollen nach dem Entwurf erst mit der Rechtskraft wirksam werden (Artikel 1 Nr. 11, 90 und 92 des Entwurfs). Nach geltendem Recht (§ 572 Abs. 1 ZPO) hat die gegen eine dieser Entscheidungen gerichtete Beschwerde aufschiebende Wirkung. Da der Beschluß jedoch zunächst wirksam wird, ist nicht ausgeschlossen, daß bis zur Einlegung der Beschwerde dem Betroffenen ein nachträglich nicht mehr zu beseitigender Nachteil entsteht. Der Entwurf sieht daher in Übereinstimmung mit dem Entwurf einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1931 (§ 543 Abs. 3; Begründung S. 370) vor, daß die genannten Entscheidungen erst mit der Rechtskraft wirksam werden.

C. Die Vollstreckung aus nichtrechtskräftigen Urteilen

1. Das Ziel des Entwurfs, die Bedeutung der ersten Instanz zu stärken und die Rechtsmittel einzudämmen, macht es erforderlich, die Zwangsvollstreckung aus nichtrechtskräftigen Urteilen der ersten Instanz zu erleichtern.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit hat die wichtige Aufgabe, dem Gläubiger so rasch wie möglich zur Verwirklichung seines Anspruchs zu verhelfen. Unter A der Begründung ist bereits auf die bedauerlich lange Dauer vieler Prozesse hinge-

wiesen. Zwar sollen gerade durch diesen Entwurf alle vermeidbaren Verzögerungen des Rechtsganges beseitigt werden. Auch wenn dieses Ziel erreicht wird, werden jedoch häufig die in der Sache liegenden Schwierigkeiten eine längere Verfahrensdauer erzwingen. Hierin können für den Gläubiger schwere Gefahren liegen. Die in Streit befangenen Vermögenswerte bleiben dem Gläubiger für die Dauer des Verfahrens vor-enthalten, obwohl er sie vielleicht dringend benötigt; eine noch größere Gefahr liegt in der keineswegs seltenen Erscheinung, daß bei dem beklagten Schuldner während des Prozesses ein Vermögensverfall eintritt, durch den die Verwirklichung des Gläubigeranspruchs auf immer vereitelt werden kann. Das Bedürfnis, dem Gläubiger, wenn einmal ein Urteil zu seinen Gunsten ergangen ist, die Verwirklichung oder wenigstens die Sicherung seines Anspruchs ohne Rücksicht auf einen vom Schuldner ergriffenen Rechtsbehelf zu erleichtern, ist um so dringender, als nicht auszuschließen ist, daß das Berufungs- und das Revisionsverfahren infolge einer Überlastung der Rechtsmittelgerichte lange Zeit in Anspruch nehmen können.

Eine Erleichterung der Zwangsvollstreckung aus nichtrechtskräftigen Urteilen der ersten Instanz wird auch zu einer Entlastung der Berufungsgerichte führen. Zwar wird und soll die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteils den Beklagten, der sich zu Unrecht verurteilt glaubt, nicht davon abhalten, in der nächsten Instanz sein wirkliches oder vermeintliches Recht weiter zu verfolgen. Sie wird jedoch in den Fällen, in denen es dem Schuldner nur darauf ankommt, durch ständige Prozeßverzögerung einen Zahlungsaufschub zu erreichen, die Einlegung eines Rechtsmittels sinnlos erscheinen lassen. Eine erleichterte vorläufige Vollstreckbarkeit der Urteile der unteren Gerichte ist daher ein geeignetes Mittel, die höheren Gerichte und den Gläubiger vor mißbräuchlichen Rechtsmitteln zu bewahren.

2. Das geltende Recht läßt die Zwangsvollstreckung aus nichtrechtskräftigen Urteilen erster Instanz nur unter Voraussetzungen zu, die für den Gläubiger wesentlich ungünstiger sind als bei der Zwangsvollstreckung aus Urteilen der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Während nämlich der Gläubiger aus Urteilen erster Instanz nur in den in § 708 Nr. 1 bis 6, §§ 709, 710 Satz 2 ZPO besonders genannten Fällen ohne Sicherheitsleistung vollstrecken kann, aber, sofern das Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, zum Ersatz des dem Schuldner durch die Vollstreckung entstandenen Schadens verpflichtet ist (§ 717 Abs. 2 ZPO), sind Urteile der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach § 708 Nr. 7 ZPO grundsätzlich ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar und die Erstattungspflicht des Gläubigers, wenn das Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 717 Abs. 3 ZPO).

Diese Erleichterungen bei Urteilen der Oberlandesgerichte erscheinen gerechtfertigt, da die Urteile eines qualifiziert besetzten Gerichtes, das als letzte Tatsacheninstanz entscheidet, eine besonders hohe Gewähr für ihre Richtigkeit bieten. Der Entwurf behält daher die Regelung für die oberlandesgerichtlichen Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten unverändert bei.

Eine Ausdehnung dieser Regelung auch auf erstinstanzliche Urteile würde jedoch dem anzuerkennenden Schutzbedürfnis des Schuldners widersprechen. Der Entwurf behält deshalb die Schadensersatzregelung des § 717 Abs. 2 ZPO unverändert bei. Auch die Regelung, wonach erstinstanzliche Urteile nur in bestimmten Fällen ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar zu erklären sind, wird im Prinzip beibehalten, jedoch soll die Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung ausgedehnt werden, soweit dies ohne übermäßige Beeinträchtigung des Schuldnerinteresses angängig erscheint. Daher sind gegenüber den geltenden §§ 708, 709 ZPO die ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Entscheidungen vermehrt (Artikel 1 Nr. 97 — insbesondere § 708 Abs. 1 Nr. 9 — des Entwurfs). In vermögensrechtlichen Streitigkeiten, die nicht schon in die Reihe des Entwurfs eines § 708 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 gehören, sollen der Klage stattgebende Urteile bis zu einem Wert der Hauptsache von 1 500 DM (bisher Gegenstand der Verurteilung 500 DM; § 709 Nr. 4 ZPO) ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (Artikel 1 Nr. 97 — § 708 Abs. 1 Nr. 11 — des Entwurfs); eine ähnliche Ausweitung soll für Urteile, die nur wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar sind, hinsichtlich der Vollstreckung wegen der Kostenforderung gelten. Andere Urteile sollen, über den geltenden § 710 Satz 2 ZPO hinausgehend, auf Antrag ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn der Gläubiger eine Sicherheit nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten leisten kann und die Aussetzung der Vollstreckung ihm einen schwer zu ersetzenden oder schwer abzusehenden Nachteil bringen würde oder aus einem sonstigen Grund für ihn unbillig wäre (Artikel 1 Nr. 97 — § 710 — des Entwurfs). Schließlich soll aus einem nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteil, durch das der Schuldner zur Leistung von Geld verurteilt ist, der Gläubiger schon vor der Sicherheitsleistung die Zwangsvollstreckung insoweit betreiben können, als es zur Vollziehung eines Arrestes zulässig wäre (Artikel 1 Nr. 101 — § 720 a — des Entwurfs). Durch diese Bestimmung soll dem Gläubiger gestattet werden, ohne eigene Sicherheitsleistung die zur Sicherung seines Anspruchs erforderlichen Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen.

Durch diese Erleichterungen der Zwangsvollstreckung aus nichtrechtskräftigen Urteilen soll der Schuldner in stärkerem Maße als bisher veranlaßt werden, seinerseits zur Abwendung der Zwangsvollstreckung Sicherheit zu leisten. In

diese Richtung weisen auch die Änderungen der § 707 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 96 des Entwurfs) und § 711 (Artikel 1 Nr. 97 des Entwurfs), nach denen dem Antrag des Schuldners, die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung einzustellen oder ein Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären, nur stattgegeben werden darf, wenn der Schuldner zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist.

D. Zweifelhafte oder fehlende Passivlegitimation juristischer Personen des öffentlichen Rechts

I.

Bei Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften bereitet die Bestimmung des Anspruchsgegners nicht selten Schwierigkeiten. Insbesondere bei Ansprüchen aus Amtspflichtverletzung, Aufopferung und Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist es oft rechtlich zweifelhaft oder hängt von schwer übersehbaren tatsächlichen Gegebenheiten ab, welche Körperschaft passivlegitimiert ist. Diese Schwierigkeiten können zu einer Reihe von Unzuträglichkeiten führen:

Häufig kommt es, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft verklagt wird, wegen der Passivlegitimation zu einem langwierigen, aufwendigen Streit über mehrere Instanzen. Unterliegt der Kläger hierin, so sieht er sich veranlaßt, einen weiteren, unter Umständen sogar noch einen dritten Prozeß zu führen, um zu einer Entscheidung über den Anspruch selbst zu gelangen. Zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften ist deshalb oft ein verhältnismäßig unproduktiver Aufwand zur Feststellung der Passivlegitimation erforderlich, der in erster Linie den Kläger belastet, obwohl die Klärung dieser Frage an sich eher im Interesse der Körperschaften des öffentlichen Rechts untereinander liegen könnte. Zudem besteht die Gefahr, daß der Anspruch des Klägers während des Prozesses gegen die zuerst verklagte, jedoch nicht passivlegitimierte Körperschaft gegen die andere Körperschaft, die in Wahrheit haftet, verjährt. Die Verwirklichung eines Anspruchs gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft kann endlich an der Rechtskraft eines klageabweisenden Urteils scheitern, wenn das Gericht in einem späteren, gegen eine andere Körperschaft gerichteten Rechtsstreit zu der Überzeugung kommt, daß doch die Körperschaft, gegen die die erste Klage gerichtet war, passivlegitimiert sei. Dieser Fall kann insbesondere dann eintreten, wenn der Kläger im ersten Prozeß das klageabweisende Urteil des Gerichts erster Instanz rechtskräftig werden ließ, der zweite Prozeß dann in die Berufungs- oder Revisionsinstanz gelangt und das Berufungs- oder Revisionsgericht zur Frage der Passivlegitimation eine andere Auffassung vertritt als das Gericht erster Instanz.

II.

1. Die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit hat zu dieser Frage eine Regelung vorgeschlagen (Bericht S. 281 f.), nach der das Prozeßgericht in einem Zwischenstreit, an dem alle in Betracht kommenden Körperschaften zu beteiligen wären, über die Passivlegitimation entscheiden könnte. Die Entscheidung sollte von den beteiligten Körperschaften angefochten werden können, soweit gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig wäre; an dem Rechtsmittelverfahren sollten nur die streitenden Körperschaften beteiligt sein. Nach der Rechtskraft des Zwischenurteils sollte dann der richtige Beklagte in den Rechtsstreit eintreten. Die Entscheidung in der Hauptsache könnte dann nicht mehr mit der Begründung angefochten werden, die beklagte Körperschaft sei nicht passivlegitimiert.
2. Der Entwurf folgt diesem Vorschlag nicht. Durch das vorgeschlagene Zwischenverfahren kann weder der Zeitaufwand noch der Kostenaufwand wesentlich verringert werden.
 - a) Da das Zwischenurteil über die Passivlegitimation wie ein gewöhnliches Urteil anfechtbar wäre, könnte der durch Zwischenurteil als passivlegitimiert bestimmte Beklagte den gesamten Instanzenzug ausschöpfen, ehe über den Anspruch als solchen weiterzuverhandeln wäre. Das Rechtsmittelverfahren über das Zwischenurteil würde im allgemeinen nicht erheblich weniger Zeit in Anspruch nehmen als das Rechtsmittelverfahren gegen ein Endurteil.
 - b) Im Zwischenverfahren zur Feststellung der Passivlegitimation würden in jeder Instanz an Gerichtsgebühren zumindest die Prozeß- und Urteilsgebühren, an Rechtsanwaltsgebühren die Prozeß- und Verhandlungsgebühren, unter Umständen aber auch Beweisgebühren entstehen. Damit würde ein Zwischenverfahren kaum weniger kosten als ein gewöhnlicher Prozeß. Im nachfolgenden Verfahren über die Hauptsache würden gegenüber einem neuen Prozeß lediglich in erster Instanz die bereits entstandenen Gerichtsgebühren und an Rechtsanwaltsgebühren die Prozeßgebühr gespart werden, während die Verhandlungs- und Beweisgebühren, falls das Zwischenurteil mit einem Rechtsmittel angefochten worden wäre, nach § 15 BRAGebO neu entstünden.
3. Die bestehenden Schwierigkeiten können mit geringerem Aufwand zum größten Teil dadurch behoben werden, daß der Kläger, wenn er die nach seiner Ansicht passivlegitimierte Körperschaft verklagt, einer anderen, möglicherweise als passivlegitimiert in Betracht kommenden Körperschaft den Streit verkündet. Durch die Streitverkündung wird die Verjährung gemäß § 209 Abs. 2 Nr. 4 BGB gegenüber dem Streitverkün-

dungsgegner unterbrochen. Wird die Klage mangels Passivlegitimation der zunächst verklagten Körperschaft abgewiesen, so kann in einem zweiten Prozeß die Klage gegen den früheren Streitverkündungsgegner nicht mit der Begründung abgewiesen werden, der Beklagte des ersten Prozesses sei passivlegitimiert; denn das Gericht ist nach § 68 ZPO insoweit an die Entscheidung des Vorprozesses gebunden. Der Kläger kann deshalb auch im Vorprozeß, wenn seine Klage mangels Passivlegitimation abgewiesen wird, ohne Nachteil von der Einlegung eines Rechtsmittels absehen.

4. Die Zulässigkeit der Streitverkündung in den hier interessierenden Fällen einer alternativen Haftung könnte allerdings nach dem Wortlaut des geltenden § 72 ZPO zweifelhaft sein. Der Entwurf (Artikel 1 Nr. 3) stellt deshalb durch eine Änderung des § 72 klar, daß eine Streitverkündung immer dann zulässig ist, wenn der Kläger für den Fall des für ihn ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits einen Anspruch gegen einen Dritten erheben zu können glaubt. Die geänderte Fassung des § 72 Abs. 1 deckt auch den Fall, daß ein Anspruch dem Kläger alternativ entweder gegen den Beklagten oder einen Dritten zusteht. Die Regelung entspricht der heute schon herrschenden Praxis (RGZ 77, 360; 79, 81, 83; 123, 95; BGHZ 8, 72).

E. Die Protokollführung

Die neu gefaßten Vorschriften über die Protokollführung (Artikel 1 Nr. 22 des Entwurfs) sollen einen flüssigeren Ablauf der mündlichen Verhandlung ermöglichen. Zu diesem Zweck sollen die Verwendung von Tonaufzeichnungsgeräten und in weiterem Umfange als bisher kurzschriftliche Aufzeichnungen als moderne Hilfsmittel der Protokollführung zugelassen werden. Ferner wird in weiterem Umfange als bisher die Herstellung eines abgekürzten Protokolls gestattet (§ 161 i. d. F. des Entwurfs). Bedeutsam ist schließlich die Regelung der Protokollberichtigung in dem neuen § 164.

F.

1. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 i. V. m. Artikel 72 des Grundgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates zu den Vorschriften des Entwurfs ist nicht erforderlich.
2. Die Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes wird weder dem Bund, den Ländern oder Gemeinden Kosten verursachen, noch erkennbare preisliche oder sonst gesamtwirtschaftliche Auswirkungen haben.

ZWEITER TEIL

Die einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nr. 1

Nach der geltenden Fassung des § 39 ist eine stillschweigende Vereinbarung über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne dessen Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt. Das bedeutet, daß der Beklagte die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit des Gerichts nur bis zum Beginn seiner mündlichen Verhandlung zur Hauptsache mit Erfolg rügen kann.

Nach dem mit dem Entwurf neu eingeführten Absatz 2 soll der Zeitpunkt, bis zu dem der Beklagte die Unzuständigkeit des Gerichts geltend machen kann, für den Fall vorverlegt werden, daß ihm eine Klageerwiderungsfrist gesetzt worden ist, die vor seiner Verhandlung zur Hauptsache ausläuft. Regelmäßig wird hierfür nur die vorterminaliche Klageerwiderungsfrist nach § 261 a Abs. 1 Satz 2, § 274 Abs. 2 Nr. 1 (Artikel 1 Nr. 32, 34 des Entwurfs) in Betracht kommen. Aber auch dann, wenn es im ersten Termin noch nicht zu einer Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache kommt und das Gericht nach § 275 (Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs) eine Klageerwiderungsfrist setzt, soll der Beklagte die Rüge spätestens innerhalb dieser Frist erheben. Nach dem Sinn des geltenden § 39 ZPO einerseits und der Vorschriften über die Klageerwiderungsfrist andererseits ist es gerechtfertigt, eine sich mit der Hauptsache auseinandersetzen schriftliche Klageerwiderung, in der die Unzuständigkeit des Gerichts nicht gerügt wird, der Einlassung zur Hauptsache in der mündlichen Verhandlung gleichzustellen. Damit sollen nutzlose Terminsvorbereitungen vermieden werden. Da der Beklagte die Klageerwiderungsfrist voll ausschöpfen kann, braucht die Rüge allerdings nicht schon in einer vorzeitig abgegebenen Klageerwiderung enthalten zu sein, sondern kann bis zum Ablauf der Frist auch noch nachträglich geltend gemacht werden.

Zu Nr. 2

Der neue § 51 Abs. 2 besagt ausdrücklich, daß eine Partei, deren Rechtsstreit durch einen gesetzlichen Vertreter geführt wird, in jeder Weise so behandelt wird, als wenn sie den Rechtsstreit selbst führen würde. Damit findet ein allgemeiner Grundsatz seinen Niederschlag, der nach einhelliger Meinung schon jetzt gilt, jedoch nur unvollkommen im heutigen § 232 Abs. 2 zum Ausdruck gekommen ist.

Zu Nr. 3

Die neue Fassung des § 72 Abs. 1 stellt klar, daß eine Streitverkündung immer dann zulässig ist, wenn eine Partei für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits irgendeinen Anspruch

gegen einen Dritten erheben zu können glaubt. Dabei braucht es sich nicht um einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung zu handeln; zulässig soll die Streitverkündung vielmehr insbesondere auch dann sein, wenn dem Kläger ein Anspruch alternativ gegen den Beklagten oder den Dritten zusteht. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter D II 4 wird Bezug genommen.

Zu Nr. 4

Der neue § 85 Abs. 2 soll für die gewillkürte Vertretung die Regel zum Ausdruck bringen, daß eine Partei, die ihren Rechtsstreit durch einen von ihr bestellten Vertreter führen läßt, in jeder Weise so behandelt wird, als wenn sie den Rechtsstreit selbst führen würde. Die neue Vorschrift entspricht der ebenfalls neuen Bestimmung des § 51 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs), die sich mit der Auswirkung des Verschuldens des gesetzlichen Vertreters befaßt. Beide Vorschriften ersetzen und erweitern die unvollkommene Bestimmung des § 232 Abs. 2 ZPO.

Zu Nr. 5

Der geltende § 88 Abs. 2 ZPO soll dahin eingeschränkt werden, daß das Gericht den Mangel der Vollmacht nur dann von Amts wegen zu berücksichtigen hat, wenn der Bevollmächtigte kein Rechtsanwalt ist. Die bisher im Parteiprozeß in allen Fällen notwendige Überprüfung der Vollmacht, die häufig nicht rechtzeitig beachtet wird und so nachträglich zu unnötiger Verzögerung des Verfahrens führt, erscheint entbehrlich, wenn der Bevollmächtigte ein Rechtsanwalt ist. Ein wesentlicher Unterschied zu der Interessenlage im Anwaltsprozeß ist dann nicht ersichtlich; die in § 88 Abs. 1 ZPO enthaltene Bestimmung, wonach das Vorliegen einer Vollmacht nur auf eine entsprechende Rüge des Gegners hin zu prüfen ist, kann ohne einen wesentlichen Nachteil auch im Parteiprozeß gelten, wenn ein Rechtsanwalt als Bevollmächtigter auftritt.

Zu Nr. 6

In einem neuen zweiten Halbsatz des § 89 Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, daß der Beschluß, durch den dem vollmachtlosen Vertreter die Kosten des Gegners auferlegt sind, der sofortigen Beschwerde unterliegt. Nach einhelliger Praxis fand bisher die sofortige Beschwerde in entsprechender Anwendung des früheren § 102 Abs. 3 ZPO statt (Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. IV 1 a mit weiteren Nachweisen). Da § 102 ZPO durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933) aufgehoben wurde, ist nunmehr eine Klarstellung in § 89 Abs. 1 Satz 3 erforderlich.

Der bisherige zweite Halbsatz des § 89 Abs. 1 Satz 3 ZPO muß zu einem neuen Satz 4 verselbständigt werden.

Im übrigen ist § 89 unverändert.

Zu Nr. 7

In § 91 a Abs. 2 soll die Bestimmung des Satzes 2, daß vor der Entscheidung über die Beschwerde der Gegner zu hören ist, wegfallen. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist ein in Artikel 103 Abs. 1 des Grundgesetzes verankertes Grundrecht und beherrscht das gesamte Verfahrensrecht. Es gilt auch ohne ausdrückliche Regelung im Beschwerdeverfahren (BVerfGE 6, 12; 7, 95). Der geltende § 91 a Abs. 2 Satz 2 spricht daher eine Selbstverständlichkeit aus. Er ist irreführend, weil er sich nur auf bestimmte Beschwerden bezieht und deshalb hinsichtlich anderer Beschwerden zu einem Umkehrschluß verleiten könnte (vgl. auch Nummer 9).

Zu Nr. 8

Die Regelung des geltenden § 97 Abs. 2, daß die Kosten des Berufungsverfahrens der obsiegenden Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen sind, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, das sie in einem früheren Rechtszug geltend zu machen imstande war, wird nach einhelliger Auffassung für das Beschwerdeverfahren analog angewandt (Stein-Jonas, a. a. O., Anm. III 5 zu § 97; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., Anm. 2 B zu § 97). Die im Entwurf vorgesehene neue Fassung bringt dies besonders zum Ausdruck. Für das Berufungsverfahren wird sie allerdings nach der in Artikel 1 Nr. 70 des Entwurfs vorgesehenen Regelung des Novenrechts an praktischer Bedeutung verlieren; dem muß die Neufassung des § 97 Abs. 2 auch dadurch Rechnung tragen, daß sie die zweite Alternative aus dem geltenden § 97 Abs. 2 nicht übernimmt.

Zu Nr. 9

Die Bestimmung des § 99 Abs. 2 Satz 2, daß vor der Entscheidung über die Beschwerde der Gegner zu hören ist, soll wegfallen. Auf die Begründung zu Nummer 7 wird Bezug genommen.

Zu Nr. 10

In § 104 Abs. 3 wird der bisherige Satz 4, nunmehr als Satz 5, durch einen zweiten Halbsatz ergänzt, der bestimmt, daß die Aussetzung der Vollstreckung und ebenso die Aussetzung ablehnende Entscheidung unanfechtbar sind. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 a wird Bezug genommen.

Die Entscheidung über die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß soll wie bisher mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden können. Die Bestimmung des bisherigen Satzes 5 ist im Entwurf daher beibehalten und lediglich aus redaktionellen Gründen als Satz 4 der Bestimmung des bisherigen Satzes 4 über die Aussetzung der Vollstreckung vorangestellt worden.

Zu Nr. 11

Der dem bisherigen § 109 Abs. 2 neu angefügte zweite Halbsatz trifft nähere Bestimmung für den Fall, daß die Sicherheit durch eine Bürgschaft be-

wirkt worden ist. Das Gericht kann nach § 108 Abs. 1 Satz 1 ZPO als prozessuale Sicherheit auch eine geeignete Bürgschaft zulassen (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., Anm. V zu § 108). In der Praxis wird die prozessuale Sicherheit sehr häufig durch die Bürgschaftserklärung einer Großbank geleistet. In diesem Falle kommt eine Rückgabeanordnung, wie sie § 109 Abs. 2 in der geltenden Fassung vorsieht, nicht in Betracht. In der Praxis wird jedoch bereits angenommen, daß das Gericht zu einer rechtsgestaltenden Lösung des Bürgschaftsverhältnisses befugt ist (Stein-Jonas, a. a. O., Anm. II 2 zu § 109, mit Nachweis des Meinungsstandes). Durch den Entwurf soll diese Auffassung, die einem dringenden praktischen Bedürfnis entspricht, auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt werden (vgl. auch § 112 des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1931 mit Begründung S. 295).

Der neue Satz 2 bestimmt, daß die Anordnung der Rückgabe einer Sicherheit oder des Erlöschens der Rechte aus der Bürgschaft erst mit der Rechtskraft wirksam wird. Im geltenden Recht bestimmt § 572 Abs. 1 ZPO, daß die Beschwerde gegen die Rückgabeanordnung aufschiebende Wirkung hat. Damit soll verhindert werden, daß der Beschwerdeführer vor Rechtskraft der Anordnung seine Sicherheit verliert. Indes kann diese Regelung nicht verhindern, daß der Gegner bis zur Einlegung des Rechtsbehelfs den Beschluß vollstreckt. Es wird daher schon heute überwiegend angenommen, daß die Anordnung erst mit der Rechtskraft wirksam wird (Stein-Jonas, a. a. O., Anm. V 1 zu § 109; Baumbach-Lauterbach, a. a. O., Anm. 6 a zu § 109). Durch den Entwurf soll diese Praxis gesetzlich sanktioniert werden. Auf den Ersten Teil der Begründung unter B III 2 c wird Bezug genommen.

Zu Nr. 12 bis 14

§ 116 Abs. 3 Satz 2, § 116 a Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 sowie § 116 b Abs. 3 Sätze 3 und 4 können hier wegfallen, weil der Ausschluß der Beschwerde gegen Entscheidungen des Berufungsgerichts und der weiteren Beschwerde nach dem Entwurf in § 567 Abs. 3, § 568 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 82, 83) allgemein geregelt ist.

Zu Nr. 15

§ 118 Abs. 2 regelt die Ausstellung des Armenrechtszeugnisses sowie die Fälle, in denen von der Beibringung des Zeugnisses abgesehen werden kann.

Nach der bisherigen Fassung des § 118 Abs. 2 Satz 1 haben die Verwaltungsbehörden unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrags der von ihr zu entrichtenden direkten Steuern ein Zeugnis über das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten auszustellen.

Über dieselbe Frage des Unvermögens der Partei befinden die Gerichte bei der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch. Naturgemäß ist es den Gerichten, denen die Akten und der Streitstoff vorliegen, besser als den Verwaltungsbehörden möglich,

die in diesem bestimmten Rechtsstreit zu erwartenden Prozeßkosten zu übersehen. Das führt dazu, daß die Gerichte die Frage des Unvermögens der Partei zum Bestreiten der Prozeßkosten nicht selten anders entscheiden als die Verwaltungsbehörden, obgleich sie von denselben tatsächlichen Verhältnissen der Partei ausgehen.

Der Entwurf bezweckt, diese Möglichkeit widersprüchlicher Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte bei der Beurteilung des Unvermögens der Partei zu beseitigen. Sich widersprechende Entscheidungen schwächen das Vertrauen der Parteien gegenüber den beteiligten Behörden und werden von den Rechtsuchenden als ungerecht empfunden. Andererseits besteht auch keine Notwendigkeit dafür, daß das Zeugnis der Verwaltungsbehörde auf die Beurteilung des Unvermögens der Partei erstreckt wird; denn die Gerichte sind an diese Entscheidung ohnehin nicht gebunden (RG JW 01, 326; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., § 118 Anm. 2 C; Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 118 Anm. II a; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 82 II 1). Für ihre Entscheidung über das Armenrechtsgesuch ist allein wichtig, daß ihnen durch die Verwaltungsbehörden die notwendigen tatsächlichen Feststellungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei zur Verfügung gestellt werden.

Der Entwurf sieht daher in *Satz 1* vor, daß die Verwaltungsbehörden lediglich tatsächliche Feststellungen über die Verhältnisse der Partei zu treffen haben. Um hervorzuheben, daß die Angaben der Partei amtlich überprüft und als richtig „bezeugt“ werden müssen, wird die Bezeichnung „Zeugnis“ beibehalten.

Bei der Umschreibung der von der Behörde zu bescheinigenden Tatsachen vermeidet der Entwurf bewußt eine konkrete Aufzählung. Diese für den Ausgawert des Armenrechtszeugnisses notwendigen Einzelheiten können wegen der Vielfalt der Möglichkeiten nicht in das Gesetz aufgenommen werden, ohne daß Klarheit und Übersichtlichkeit verlorengehen. Der Entwurf beschränkt sich deshalb darauf, den notwendigen Rahmen der verwaltungsbehördlichen Feststellungen anzugeben. Es kann den dafür zuständigen Ländern überlassen bleiben, Richtlinien über die Ausstellung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechts zu erlassen; Grundsätze für bundeseinheitliche Richtlinien wurden bereits von den Landesjustizverwaltungen erörtert.

Abweichend von der bisherigen Fassung, die Feststellungen über die Vermögensverhältnisse der Partei verlangte, nennt der Entwurf auch die Einkommensverhältnisse. Das bedeutet keine sachliche Änderung gegenüber der heutigen Rechtslage; auch bisher waren Feststellungen über das Einkommen nötig (Stein-Jonas, a. a. O., § 114 Anm. I a; Rosenberg, a. a. O., § 82 II 1). Der notwendige Inhalt des Zeugnisse ergibt sich — über die Fassung des § 118 Abs. 2 Satz 1 ZPO hinaus — aus § 114 Abs. 1 ZPO; das Zeugnis muß die Feststellungen enthalten, die für die Entscheidung des Gerichts über das Armenrechtsgesuch notwendig sind. Um über eine Beein-

trächtigung des für die Partei und ihre Familie notwendigen Unterhalts durch die Prozeßkosten gemäß § 114 Abs. 1 ZPO urteilen zu können, muß das Gericht Vermögen und Einkünfte der Partei kennen (Stein-Jonas, a. a. O., § 114 ZPO Anm. I a). Kommt für den Ehegatten der Partei eine Vorschußpflicht nach § 1360 a Abs. 4 BGB in Betracht, so wird sich das Zeugnis auch auf die hierfür erforderlichen Angaben zu erstrecken haben.

Ähnliches gilt für den ebenfalls neu eingeführten Begriff „Lasten“. Er geht über die bisherige Fassung hinaus, nach der nur die von der Partei zu entrichtenden Steuern zu bezeugen sind. Diese Änderung bedeutet ebenfalls keine sachliche Ausweitung der Zeugnispflicht gegenüber der bisherigen Rechtslage (Stein-Jonas, a. a. O., § 114 ZPO Anm. I a). Welche zu berücksichtigenden Verpflichtungen der Partei unter „Lasten“ fallen, ist von der Rechtsprechung zu § 114 Abs. 1 ZPO in zahlreichen Fällen entschieden. Insbesondere gehören dazu Unterhaltsverpflichtungen, Steuern, Pflichtversicherungsbeiträge und Kosten der Wohnung. Es kann den Richtlinien überlassen bleiben, auf Grund dieser Rechtsprechung näher zu bestimmen, welche Lasten die Verwaltungsbehörden feststellen sollen.

Satz 2 ist gegenüber der geltenden Regelung dahin erweitert worden, daß das Zeugnis auch dann nicht erforderlich ist, wenn das nichteheliche Kind auf Anerkennung der Vaterschaft klagen will, um einen Unterhaltsanspruch gegen seinen Vater geltend machen zu können. Nach § 1600 a BGB i. d. F. des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243) setzt die Unterhaltsklage des nichtehelichen Kindes, sofern nicht der Vater seine Vaterschaft anerkannt hat, voraus, daß zunächst die Vaterschaft festgestellt wird. Die Armut des nichtehelichen Kindes, die das geltende Recht im Unterhaltsprozeß gegen den Erzeuger vermutet, trifft auch für diesen Fall der positiven Feststellungsklage zu.

Zu Nr. 16

Der in § 126 Abs. 3 neu angefügte *Satz 3* bestimmt, daß gegen den Beschluß über die Verpflichtung zur Nachzahlung die Beschwerde stattfindet. Dies ist im geltenden Recht in § 127 Satz 2 mit geregelt. Da jedoch nach Artikel 1 Nr. 17 des Entwurfs die Zulässigkeit der Beschwerde nach § 127 von dem Wert des Anspruchs, für den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, abhängig sein soll, ist die Zulässigkeit der Beschwerde über die Nachzahlungsanordnung, da sie für diese Regelung des § 127 i. d. F. des Entwurfs nicht paßt, unmittelbar in § 126 Abs. 3 auszusprechen.

Zu Nr. 17

§ 127 ist neu gefaßt.

Satz 1 ist unverändert.

Satz 2 bestimmt wie bisher, daß gegen den Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, die Beschwerde stattfindet. Die Statthaftigkeit der Beschwerde gegen einen Beschluß nach

§ 126 Abs. 3 ZPO, die bisher ebenfalls in § 127 Abs. 2 ZPO geregelt war, ist dagegen in § 126 Abs. 3 ausgesprochen, weil die neue Regelung des § 127 Satz 3 für Beschlüsse nach § 126 Abs. 3 nicht paßt (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 16).

Satz 3 entspricht dem im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 b erläuterten Ziel des Entwurfs, den Beschwerdeweg grundsätzlich auf den Instanzenzug in der Hauptsache zu beschränken. Dieser Gedanke ist in § 567 Abs. 3 — Artikel 1 Nr. 82 des Entwurfs — nur unvollständig verwirklicht, da nach dieser Vorschrift die Beschwerde gegen Entscheidungen des Amtsgerichts nicht schon ausgeschlossen ist, wenn bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Wert des Beschwerdegegenstandes die Berufungssumme nicht übersteigt. Ein genereller Ausschluß der Beschwerde ist in diesen Fällen nicht möglich, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beschwerde eingelegt wird, oft noch nicht feststeht, ob bei der späteren Entscheidung zur Hauptsache die Beschwer die Berufungssumme übersteigen wird. Für den praktisch wohl wichtigsten Fall der Entscheidung über das Armenrecht bestimmt deswegen § 127 Satz 3 i. d. F. des Entwurfs, daß die Beschwerde bei vermögensrechtlichen Ansprüchen ausgeschlossen ist, wenn der Wert des Anspruchs, für den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, die Rechtsmittelsumme des Verfahrens, für das das Armenrecht begehrt wird, nicht übersteigt. Welchen Wert der Anspruch, für den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, erreichen muß, hängt davon ab, welches Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in dem Verfahren, für das das Armenrecht begehrt wird, gegeben ist. Ist die Berufung statthaft, so muß der Wert des Anspruchs die Berufungssumme des § 511 a (Artikel 1 Nr. 66 des Entwurfs) übersteigen. In finanzgerichtlichen Verfahren, in denen nur die Revision gegeben ist, muß der Wert des Anspruchs die Revisionssumme übersteigen (vgl. §§ 155, 115 Abs. 1 FGO). In Betracht kann auch die Beschwerdesumme nach § 567 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 82 des Entwurfs) kommen. In Verfahren, die eine Rechtsmittelsumme nicht kennen, wie etwa das Zwangsvollstreckungsverfahren, ist § 127 Satz 3 nicht anwendbar.

Zu Nr. 18

§ 128 ist neu gefaßt.

Absatz 1 ist ohne sachliche Änderung redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 regelt eingehender als bisher das Verfahren bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter A III wird Bezug genommen.

Nach *Satz 1* ist die Entscheidung, wie im geltenden Recht, nur mit Zustimmung der Parteien zulässig. Die Zustimmung gilt nur bis zur Verkündung einer Entscheidung. Wird durch die Entscheidung, etwa durch einen Beweisbeschluß, das Verfahren nicht abgeschlossen, so ist das weitere Verfahren mündlich, wenn nicht eine erneute Zustimmung zu einer weiteren Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgt.

Die Zustimmung soll bei wesentlicher Änderung der Prozeßlage widerruflich sein; der Entwurf folgt damit einer Ansicht, die sich schon bisher in Rechtsprechung und Schrifttum zum Teil herausgebildet hat (Stein-Jonas, a. a. O., 19. Aufl., Anm. IX 3 zu § 128 mit weiteren Nachweisen). Jede Partei hat somit die Möglichkeit, den Übergang zum mündlichen Verfahren zu erzwingen, wenn sich seit der Zustimmung die Umstände geändert haben. Dies trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß den Parteien in einem solchen Fall das Festhalten an der erteilten Zustimmung nicht mehr zumutbar ist. Andererseits wurde die Widerrufsmöglichkeit an objektive Voraussetzungen geknüpft, um einen Zwischenstreit über die Zulässigkeit des Widerrufs weitgehend auszuschließen.

Nach *Satz 2* hat das Gericht, nachdem die nach *Satz 1* erforderliche Zustimmung der Parteien erfolgt ist, alsbald einen dem Schluß der mündlichen Verhandlung entsprechenden Zeitpunkt, nach dem Angriffs- und Verteidigungsmittel grundsätzlich nicht mehr vorgebracht werden können (Artikel 1 Nr. 34 — § 279 — des Entwurfs), und einen Termin zur Verkündung der Entscheidung zu bestimmen. Das Gericht kann Fristen, insbesondere zur Klagerwiderrung und zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte, setzen (Artikel 1 Nr. 34 — §§ 278, 274 Abs. 2 Nr. 1, § 275 — des Entwurfs).

Die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung muß nach *Satz 3* innerhalb von drei Monaten seit der Zustimmung der Parteien ergehen. Ist bis dahin eine Entscheidung noch nicht möglich, so muß Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt werden.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht es dem Gericht, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch ohne Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren anzuordnen. Diese Durchbrechung des Grundsatzes der Mündlichkeit ist jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft; es muß sich um ein Verfahren vor einem Amtsgericht handeln, der Streitwert bei Einreichung der Klage darf 500 DM nicht übersteigen und einer Partei darf das Erscheinen vor Gericht aus wichtigen Gründen, wobei besonders auf den Gesichtspunkt der großen Entfernung vom Sitz des Prozeßgerichts hingewiesen ist, nicht zuzumuten sein.

Diese Möglichkeit der Anordnung des schriftlichen Verfahrens von Amts wegen soll die Arbeit des Gerichts in Bagatellfällen erleichtern. Auch die Parteien werden dadurch entlastet; denn sie brauchen wegen einer geringfügigen Sache nicht zum Verhandlungstermin zu erscheinen oder einen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen, wodurch ihnen, gemessen am Streitwert, unverhältnismäßige Mühen oder Kosten entstehen würden. Durch § 128 Abs. 3 können insbesondere auch Härten vermieden werden, die durch Gerichtsstandsvereinbarungen, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bei Abzahlungskäufen, entstehen können. Die Einführung des Absatzes 3 stellt zugleich einen gewissen Ausgleich für die Aufhebung des § 510 c (vgl. Artikel 1 Nr. 65) dar, nach dem bisher das Gericht in Bagatellsachen das Verfahren nach freiem Ermessen gestalten kann. Die Streitwertgrenze wurde der

in dem Entwurf auf 500 DM erhöhten Berufungssumme (vgl. § 511 a, Artikel 1 Nr. 66 des Entwurfs) angepaßt.

Satz 2 erster Halbsatz spricht aus, daß das Gericht auch in diesem schriftlichen Verfahren den Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht und den Termin zur Verkündung der Entscheidung zu bestimmen hat. Damit wird klargestellt, daß auch hier dem durch den Entwurf verstärkten Grundsatz der Prozeßförderungspflicht Rechnung zu tragen ist (vgl. Erster Teil der Begründung unter A III 2). *Satz 2 zweiter Halbsatz* erleichtert es dem Gericht im Interesse einer rationalen Verfahrensgestaltung, eine Beweisfrage schriftlich von einem Zeugen beantworten zu lassen.

Nach *Satz 3* kann die Partei, in deren Interesse das Gericht das schriftliche Verfahren angeordnet hat, jederzeit den Übergang in das mündliche Verfahren herbeiführen.

Zu Nr. 19

Nach dem Wortlaut des geltenden § 133 Abs. 1 sollen die Parteien den von ihnen eingereichten Schriftsätzen die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beifügen. Das hat sich als nicht genügend erwiesen, da die von den Parteien bei Gericht eingereichten Anlagen der Schriftsätze, insbesondere Vertragsurkunden, Quittungen oder sonstigen Belege, schon vor der Verhandlung auch für die Gegenseite wichtig sind. Die Erweiterung des § 133 Abs. 1 soll der besseren Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und der Beschleunigung des Verfahrens dienen. Sie stellt angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten des Fotokopierens keine wesentliche Mehrbelastung für die Parteien dar.

Zu Nr. 20

§ 142 Abs. 1 ist im wesentlichen redaktionell überarbeitet.

Nach dem Wort „Urkunden“ sind die Worte „auf die sie sich bezogen hat“ ausgelassen; denn sie stehen im Widerspruch zu dem geltenden § 272 b Abs. 2 Nr. 1 ZPO (§ 274 Abs. 2 Nr. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs) und werden schon bisher überwiegend als fortgefallen betrachtet (Stein-Jonas, a. a. O., 19. Aufl., Anm. I zu § 142; Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 3. Aufl., Anm. 1 zu § 142). Ebenso wie in § 272 b ZPO (= § 274 i. d. F. des Entwurfs) sollte auch in § 142 Abs. 1 nicht besonders darauf abgestellt werden, daß eine Urkunde sich in den Händen der Partei befindet. Die Nichtbefolgung der Anordnung hat keinen Rechtsnachteil zur Folge und ist bei der Beurteilung der Tatfrage frei zu würdigen (h. M.; s. dazu Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., Anm. 1 zu § 142; Stein-Jonas, a. a. O., Anm. II zu § 142; Wieczorek, Zivilprozeßordnung und Nebengesetze, 1957, Anm. A II zu § 142).

Die Worte „Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen“ sind durch den Sammelbegriff „andere zur Niederlegung bei Gericht geeignete Gegenstände“ ersetzt. Dieser Begriff umfaßt alle Augenscheinsobjekte, die sich zur Vorlage bei Gericht eig-

nen und dort auch untergebracht werden können, wie etwa Lichtbilder, Tonaufnahmen, Warenmuster oder Modelle.

Absatz 2 enthält nur eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des Absatzes 1; nicht nur Schriftstücke, sondern alle nach Absatz 1 vorgelegten Gegenstände können für bestimmte Zeit einbehalten werden.

Zu Nr. 21

In § 146 ist der den Begriff „Angriffs- oder Verteidigungsmittel“ erläuternde Klammerzusatz ausgelassen worden. Der auch an anderen Stellen der Zivilprozeßordnung bedeutsame Begriff ist in der grundlegenden Vorschrift des neuen § 277 (Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs) in einer für die gesamte Zivilprozeßordnung verbindlichen Weise erläutert. Danach ist der Begriff in einem weiteren Sinne zu verstehen als dem, der sich bei einer bloß wörtlichen Auslegung aus dem Klammerzusatz im geltenden § 146 ZPO ergeben würde. Insbesondere umfaßt er auch die Beweismittel und die Beweiseinreden. Da die Praxis den Begriff schon bisher weit ausgelegt hat, werden sich für § 146 keine sachlichen Änderungen ergeben. Die Streichung ist jedoch erforderlich, um den Anschein zu vermeiden, der Begriff werde in der Zivilprozeßordnung in unterschiedlicher Bedeutung verwendet.

Zu Nr. 22

Nummer 22 enthält eine Neuordnung der Vorschriften über die Protokollführung. Die vorgesehenen sachlichen Änderungen lassen eine teilweise Neugliederung als zweckmäßig erscheinen. Der einleitenden Bestimmung, daß ein Protokoll aufzunehmen ist, folgen nach dem Entwurf die Bestimmungen über den Inhalt, sodann über das Verfahren bei der Anfertigung des Protokolls. Im übrigen ist die bisherige Gliederung beibehalten, wobei die neue Bestimmung über die Berichtigung des Protokolls hinter der Vorschrift über die Unterzeichnung des Protokolls eingeordnet ist.

a) § 159

§ 159 bestimmt in Absatz 1, in welchen Fällen ein Protokoll aufzunehmen ist, in Absatz 2, wer das Protokoll aufzunehmen hat.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den geltenden Absatz 1. Die Worte „vor dem Gericht“ sind als überflüssig ausgelassen worden.

Satz 2 übernimmt inhaltlich den geltenden § 165 ZPO. Durch die Einordnung dieser Vorschrift in § 159 Abs. 1 wird klargestellt, daß für die Verhandlungen, die außerhalb der Sitzung vor Amtsrichtern oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden, sämtliche Vorschriften über die Protokollführung in gleicher Weise wie für die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Prozeßgericht anwendbar sind.

Absatz 2 bestimmt ausdrücklich, daß für die Protokollführung regelmäßig ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen ist. Dies ergibt sich aus

den geltenden Vorschriften nur mittelbar (§ 159 Abs. 2 Nr. 2, §§ 163, 163 a Abs. 1 Sätze 2 und 4, § 165 ZPO). Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten als Protokollführer soll jedoch der Vorsitzende absehen können. Dies entspricht dem geltenden § 163 Abs. 3 ZPO.

b) § 160

In dem neuen § 160 sind mit einigen Abänderungen die Vorschriften des geltenden § 159 Abs. 2 und § 160 ZPO über den Inhalt des Protokolls im allgemeinen zusammengefaßt.

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 159 Abs. 2 ZPO. Die *Nummer 4* ist jedoch gegenüber dem geltenden Recht dahin erweitert, daß auch die Namen der erschienenen Nebenintervenienten, Zeugen und Sachverständigen in das Protokoll aufzunehmen sind. Da der Nebenintervenient an der Verhandlung teilnimmt, ist er ebenso wie die Partei im Protokoll aufzuführen. Die besondere Nennung der erschienenen Zeugen und Sachverständigen soll insbesondere bei großen, sich über mehrere Tage erstreckenden Beweisaufnahmen die Aktendurchsicht erleichtern. Auch kann für das Rechtsmittelgericht im Hinblick auf die §§ 280, 527 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 34, 70) und — in Verfahren wegen Arrests oder einstweiliger Verfügung — im Hinblick auf § 294 Abs. 2 ZPO die Feststellung von Bedeutung sein, ob Zeugen und Sachverständige, die in der Vorinstanz nicht vernommen wurden, im Verhandlungstermin anwesend waren.

Absatz 2 ist lediglich in redaktioneller Hinsicht geändert worden. Er stellt klar, daß das Protokoll nur die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung wiedergeben muß. Damit ist die Vorschrift den anderen, modernen Verfahrensordnungen angeglichen worden (vgl. § 105 Abs. 2 Satz 1 VwGO, § 94 Abs. 2 Satz 1 FGO, § 122 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem geltenden Absatz 2.

Nummer 1 ist überarbeitet. Der Nebensatz „durch die der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird“ ist weggelassen worden, weil er sachlich bedeutungslos und überdies zu eng ist; denn es sind Vergleiche denkbar, durch die nicht der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird.

In *Nummer 2* werden allein die Anträge genannt, um klarzustellen, daß sich der Relativsatz in der bisherigen Nummer 2 (jetzt Nummer 3) „deren Feststellung vorgeschrieben ist“ nicht auf die Anträge bezieht. Die Sachanträge sind ausnahmslos in das Protokoll aufzunehmen.

In *Nummer 3* sind neben den aus § 160 Abs. 2 Nr. 2 ZPO übernommenen „Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist“, die Geständnisse und Erklärungen über Anträge auf Parteivernehmungen besonders genannt. Sie sind nach dem geltenden § 298 Abs. 2 ZPO im landgerichtlichen Verfahren nur auf Antrag im Protokoll festzustellen (zum amtsgerichtlichen Verfahren s. § 510 a ZPO). Wegen ihrer

besonderen Bedeutung sollen sie grundsätzlich und auch ohne Antrag im Protokoll festzuhalten sein. Wenn sie allerdings bereits in Schriftsätzen enthalten sind, erscheint die Protokollierung entbehrlich, da sich die Schriftsätze in den Akten befinden und daher Unklarheiten über die Abgabe solcher Erklärungen nicht entstehen können.

Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 3. Sie ist sprachlich gestrafft.

Die *Nummern 5, 6, und 7* übernehmen unverändert die bisherigen Nummern 4, 5 und 6.

In der neuen *Nummer 8* sind die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels, soweit sie in der Verhandlung erklärt werden, aufgeführt. Die Protokollierung dieser für das Verfahren entscheidenden Erklärungen erscheint im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit notwendig. Sie entspricht auch einer schon bisher weitgehend geübten Praxis.

Aus den gleichen Erwägungen ist in der neuen *Nummer 9* der Verzicht auf Rechtsmittel aufgeführt.

Absatz 4 übernimmt unverändert den geltenden Absatz 3.

c) § 161

§ 161 regelt, wie bisher, das abgekürzte Protokoll, dehnt jedoch — mit einer Einschränkung — in dem neuen *Absatz 1* den Anwendungsbereich der Vorschrift aus.

Über den geltenden § 161 Satz 1 hinaus ist auch „das Ergebnis des Augenscheins“ genannt; bisher wurde bereits die Vorschrift auf das Ergebnis des Augenscheins entsprechend angewendet (Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., Anm. 1 zu § 161; Stein-Jonas, a. a. O., 19. Aufl., § 161 Anm. I). Auch der Entwurf einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1931 (§ 282 mit Begründung S. 321) sah diese Regelung vor, da hier die gleichen Erwägungen wie bei der Feststellung von Aussagen durchgreifen.

Nach dem geltenden § 161 Satz 1 ZPO brauchen die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien nicht in dem Protokoll festgestellt zu werden, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt und das Endurteil nicht der Berufung unterliegt. *Nummer 1* schränkt dies weitergehend dahin ein, daß das Endurteil auch nicht der Revision unterliegt. Dies erscheint den Interessen der Parteien angemessener und insbesondere angesichts der umfangreichen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs dazu, daß der wesentliche Inhalt der Aussagen zumindest im angefochtenen Berufungsurteil festgehalten werden muß, angezeigt; danach müssen zum Schutze der unterlegenen Partei die Aussagen im Urteil wenigstens soweit festgestellt werden, daß eine verfahrensrechtliche Nachprüfung durch das Revisionsgericht gewährleistet bleibt (s. dazu Stein-Jonas, a. a. O., 19. Aufl., Anm. II zu § 161 mit weiteren Nachweisen).

Nummer 2 nennt weitere Fälle, in denen auf die Protokollierung von Aussagen oder des Ergebnisses eines Augenscheins verzichtet werden kann. Es wird im allgemeinen auf die Aussage oder das Ergebnis

eines Augenscheins nicht mehr ankommen, wenn der Rechtsstreit auf andere Weise als durch ein Endurteil endet, so bei Zurücknahme der Klage oder bei Abschluß eines Vergleichs, oder wenn der geltend gemachte Anspruch anerkannt oder wenn auf den Anspruch oder auf ein Rechtsmittel verzichtet wird. Eine Erleichterung bedeutet dies für das Gericht insbesondere dann, wenn die Aussagen oder das Ergebnis des Augenscheins zunächst nur vorläufig aufgezeichnet worden sind (§ 161 a i. d. F. des Entwurfs).

Nummer 3 nimmt weiterhin die Aussagen und Augenscheinsergebnisse von der Protokollierungspflicht aus, die nach der Prozeßlage bedeutungslos sind. Dafür besteht ein praktisches Bedürfnis. Häufig ist die Aussage eines Zeugen völlig unergiebig, weil er von der Sache gar nichts weiß; in Fällen dieser Art wird schon bereits von Parteien, die auf einen zügigen Ablauf des Verfahrens bedacht sind, auf den Zeugen nachträglich verzichtet. Oft wird eine Aussage auch dadurch bedeutungslos, daß eine Partei ihren Sachvortrag ändert.

Neben den Nummern 2 und 3 erschien eine besondere Regelung, nach der auch bei einem Verzicht der Parteien eine Protokollierung unterbleiben kann, entbehrlich. Regelmäßig wird ein solcher Verzicht nur zu erwarten sein, wenn die in den Nummern 2 oder 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Absatz 2 übernimmt in seinem *Satz 1* sachlich unverändert den bisherigen Satz 2.

Der neu eingeführte *Satz 2* entspricht dem ebenfalls neuen § 161 a Abs. 2. Es ist sinnvoll, die vorhandenen Aufzeichnungen zu den Prozeßakten zu nehmen, sofern sie dazu geeignet sind; auf diese Weise kann einem Interesse an dem Inhalt der Aufzeichnungen, das sich später unerwartet ergeben könnte, ohne Mehrbelastung Rechnung getragen werden.

d) § 161 a

§ 161 a regelt die vorläufige Aufzeichnung des Protokolls.

Nach dem geltenden § 163 a ZPO, der durch die Novelle vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 135) in die Zivilprozeßordnung eingestellt worden ist, sind bei dem sogenannten Kurzschriftprotokoll die Verantwortungsbereiche des Vorsitzenden und des Protokollführers streng getrennt. Das Protokoll ist aufgeteilt in

1. das eigentliche Protokoll, in dem der Gang der Verhandlung im allgemeinen festgehalten wird,
2. die Kurzschriftenanlage und
3. die Übertragung der Kurzschriftaufzeichnungen in die gewöhnliche Schrift.

Für das eigentliche Protokoll tragen der Vorsitzende und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle gemeinsam die Verantwortung; es wird von beiden unterzeichnet. Für die Richtigkeit der Kurzschriftaufzeichnungen und der Übertragung ist dagegen der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle allein verantwort-

lich; er allein unterzeichnet die Kurzschriftenanlage und beglaubigt die Übertragung.

Da das Protokoll aus mehreren Teilen besteht, ist es schwer lesbar. In der Praxis wird vielfach versucht, die Lesbarkeit des Protokolls zu erleichtern, indem das eigentliche Protokoll und die Übertragung aus der Kurzschrift in einer einzigen, vom Vorsitzenden und vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemeinsam unterschriebenen Urkunde zusammengefaßt werden und der Urkundsbeamte seiner Unterschrift den Vermerk „zugleich für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Protokoll“ beifügt. Dem Wortlaut des Gesetzes entspricht dies jedoch nicht.

Die Aufteilung der Verantwortung für das Protokoll zwischen dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten, die sich als nicht zweckmäßig erwiesen hat, kann heute aufgegeben werden. Aufgabe des Richters kann zwar dabei nicht sein, den Protokollentwurf des Urkundsbeamten nach dessen vorläufigen kurzschriftlichen Aufzeichnungen zu überprüfen, auch wenn viele Richter Kurzschrift beherrschen. Der Richter hat aber die Richtigkeit des Protokolls nach seinem Gedächtnis oder auf Grund eigener handschriftlicher Notizen zu bestätigen; nur in diesem Rahmen hält sich auch seine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Mehr wird ihm nicht zugemutet werden können. Bei dieser Überprüfung durch den Richter wird daher auch eine nachträgliche Anfertigung des Protokolls nach nur vorläufigen Aufzeichnungen zugelassen werden können.

Damit wird auch die Nutzung der modernen Tonaufnahmetechnik für die Protokollführung erleichtert werden. Die Mitverantwortung des Vorsitzenden kann hierbei nicht entbehrt werden.

In dem neuen § 161 a ist daher folgendes vorgesehen:

Nach *Absatz 1 Satz 1* kann das, was in das Protokoll aufzunehmen ist, in der Verhandlung vorläufig festgehalten werden. Eine wörtliche Aufzeichnung ist zulässig, jedoch nicht erforderlich. Als Mittel für die vorläufige Aufzeichnung werden eine gebräuchliche Kurzschrift, Kurzschriftmaschinen, Tonaufnahmegeräte und verständliche Abkürzungen zugelassen. Eine Herstellung des Protokolls allein nach dem Gedächtnis ist unzulässig.

Satz 2 sieht für den Fall einer solchen vorläufigen Aufzeichnung vor, daß das Protokoll unverzüglich nach der Beendigung des Termins herzustellen ist. Für das nachträglich hergestellte Protokoll gelten im übrigen keine Besonderheiten. Wesentlich ist, daß nur eine einzige Urkunde hergestellt wird, die gemäß § 163 i. d. F. des Entwurfs zu unterzeichnen ist.

Absatz 2 sieht vor, daß die vorläufigen Aufzeichnungen zu den Prozeßakten genommen werden, wenn sie sich dazu eignen. Sie sollen nicht mehr Teil des Protokolls selbst sein, wohl aber zur Protokollberichtigung herangezogen werden können. Aufzeichnungen, die sich nicht dazu eignen, zu den Prozeßakten genommen zu werden, wie etwa Tonaufnahmen der heute gebräuchlichen Art, brauchen nach dieser Vorschrift nicht aufbewahrt zu werden.

Weitergehende Verwaltungsanordnungen bleiben unberührt.

Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Regelung, nach der als Mittel der vorläufigen Aufzeichnung auch ein Tonaufnahmegerät verwendet werden kann, ermöglicht es dem Gericht, die gesamte Verhandlung auch unmittelbar auf Tonband aufzunehmen. Bei umfangreicheren Verhandlungen wird sich allerdings die Frage stellen, ob es sinnvoll ist, die gesamte Verhandlung ungekürzt in das Protokoll aufzunehmen. Wird die Frage verneint, so wird der Vorsitzende in der Verhandlung durch ein zusätzliches Diktat zusammenfassen können, was in das Protokoll aufzunehmen ist.

e) § 162

§ 162 regelt die Genehmigung des Protokolls durch die Beteiligten. Nach dem geltenden § 162 ist das Protokoll insoweit, als es die Nummern 1 bis 4 des geltenden § 160 Abs. 2 betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Diese Vorschrift beruht auf der richtigen Erwägung, daß die Verlesung oder Durchsicht der Niederschrift und ihre Genehmigung durch die Beteiligten die größte Gewähr für die Richtigkeit des Protokolls bieten.

Der Entwurf behält in Absatz 1 Satz 1 die Regelung über eine Verlesung oder eine Durchsicht der Niederschrift im bisherigen Umfang grundsätzlich bei. Die Sachanträge (§ 160 Abs. 3 Nr. 2 i. d. F. des Entwurfs) allerdings sollen nach dem Entwurf nicht mehr verlesen werden müssen, da in der Praxis schon heute die Verlesung meist unterbleibt, ohne daß sich daraus Nachteile ergeben haben. Dagegen soll auch die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf ein Rechtsmittel (§ 160 Abs. 3 Nr. 8, 9 des Entwurfs) zu verlesen sein, da dies wesentliche Erklärungen der Partei sind, über die keine Unsicherheit bestehen darf.

Da die vorläufigen Aufzeichnungen gemäß § 161 a i. d. F. des Entwurfs nicht Teil des Protokolls sind, sondern das Protokoll selbst erst nachträglich auf Grund der Aufzeichnungen hergestellt wird, soll es nach Satz 2 genügen, wenn die vorläufigen Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. Daraus ergibt sich zugleich, daß auch die verlesungspflichtigen Teile der Niederschrift in jeder nach § 161 a i. d. F. des Entwurfs zulässigen Form vorläufig aufgezeichnet werden können. Dies setzt naturgemäß eine wörtliche Wiedergabe des aufgezeichneten Textes, so wie er nach der Sitzung in das dann herzustellende Protokoll aufgenommen werden wird, voraus. Daher genügen hier insbesondere Stichworte oder zusammenhanglose Wortzeichen nicht.

Satz 3 übernimmt unverändert den geltenden § 162 Satz 2.

Der Grundsatz, daß Feststellungen über die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien sowie über das Ergebnis eines Augenscheins den Beteiligten vorzulesen, zur Durchsicht vorzulegen oder vom Tonträger abzuspielen sind, wird jedoch nicht ausnahmslos zu gelten haben. Der flüssige Ablauf der Verhandlung könnte dadurch unnötig gestört werden. Nach Absatz 2 Satz 1 soll daher von

einer Verlesung, einer Vorlage zur Durchsicht oder einem Abspielen abgesehen werden können, wenn die Feststellungen in Gegenwart der Parteien diktiert worden sind und die Beteiligten auf eine Wiedergabe oder Durchsicht verzichten. Diese Voraussetzungen werden nicht nur erfüllt sein, wenn der Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Verhandlung oder eine Aussage diktiert hat, sondern auch, wenn die Verhandlung unmittelbar wörtlich aufgenommen worden ist. Da die Verlesung, die Vorlage zur Durchsicht oder das Abspielen nur unterbleiben darf, wenn dies von dem Vorsitzenden, den Parteien und den Personen, deren Aussage festgestellt werden soll, für entbehrlich gehalten wird, ist nicht zu besorgen, daß von dieser Vereinfachung zum Schaden der Rechtspflege Gebrauch gemacht wird.

Wird auf die Verlesung oder die sonstige Wiedergabe verzichtet, so ist nach Satz 2 der Verzicht im Protokoll zu vermerken.

f) § 163

Nach dem geltenden § 163 ist das Protokoll vom Vorsitzenden und vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben (Absatz 1). Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter; ist der verhinderte Vorsitzende ein Amtsrichter, so genügt die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Absatz 2). Diese bewährte Regelung wird beibehalten, jedoch ergänzt.

Absatz 1 bleibt unverändert.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt der Sache nach den geltenden Absatz 2, dehnt jedoch die Vorschrift, wonach bei Verhinderung des Amtsrichters die Unterschrift des Urkundsbeamten genügt, auf alle sonstigen Fälle aus, in denen vor einem Vorsitzenden ohne richterliche Beisitzer verhandelt wird; das Wort „Einzelrichter“ ist hier nicht nur in dem engen Sinne des § 350 ZPO zu verstehen. Die Unterschrift des Urkundsbeamten genügt demnach bei Verhinderung sowohl des Amtsrichters als auch des beauftragten Richters oder des Einzelrichters nach § 350 ZPO.

Satz 2 regelt neu den Fall, daß der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle an der Unterschrift verhindert ist. Nach geltendem Recht ist seine Unterschrift unentbehrlich. Einer Regelung für den Verhinderungsfall bedurfte es auch nicht, solange davon auszugehen war, daß der Urkundsbeamte das endgültige Protokoll schon in der Sitzung herstellt. Braucht er jedoch, wie vorgesehen, den Inhalt des Protokolls zunächst nur vorläufig aufzuzeichnen, so kann der Fall eintreten, daß er durch ein unvorhergesehenes Ereignis an der Unterzeichnung des endgültigen Protokolls verhindert ist. In diesem Fall soll nach dem Entwurf die Unterschrift des Richters genügen, wie auch die Unterschrift des Urkundsbeamten genügt, wenn der Richter verhindert ist. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß beide die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls tragen, wobei allerdings grundsätzlich die Verantwortung des Richters nur so weit geht, daß er das Protokoll nach seinem Gedächtnis oder auf Grund eigener handschriftlicher Aufzeichnungen überprüfen muß.

Bei Verhinderung des Urkundsbeamten wird ein Protokoll nachträglich (§ 161 a Abs. 1 Satz 2) nur insoweit herzustellen möglich sein, als sich der Richter dazu in der Lage sieht.

Richter ist hier der Vorsitzende oder der nach Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz an seiner Stelle zur Unterschrift berufene beisitzende Richter.

Der Inhalt des geltenden § 163 Abs. 3 ist nach dem Entwurf in § 159 Abs. 2 enthalten.

Der geltende § 163 a entfällt wegen § 161 a i. d. F. des Entwurfs.

g) § 164

In § 164 ist die Berichtigung des Protokolls, die bis jetzt im Gesetz nicht vorgesehen ist, die Anlehnung an die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (vgl. Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. III 3 zu § 159, mit Nachweisen) geregelt.

Absatz 1 lehnt sich an die für die Berichtigung eines Urteils geltenden Vorschriften des § 319 Abs. 1 ZPO an, indem er vorsieht, daß „Unrichtigkeiten“ jederzeit berichtigt werden können. Anders als bei einem Urteil kann jedoch bei dem Protokoll die Berichtigung nicht auf offenbare Unrichtigkeiten beschränkt werden. Einer besonderen Bestimmung, daß die Berichtigung eines Protokolls auch ohne Antrag vorgenommen werden kann, bedarf es nicht.

In *Absatz 2* wird die Anhörung der Beteiligten vorgeschrieben. Wie sich aus § 162 i. d. F. des Entwurfs ergibt, wirken die Parteien und andere darin angesprochene Beteiligte an der Herstellung des Protokolls in gewissem Umfang mit. Ihr Erinnerungsbild kann auch durchaus geeignet sein, in Zweifelsfällen das des Richters oder des Urkundsbeamten aufzufrischen oder zu erschüttern. Es ist deshalb gerechtfertigt und im Interesse der Richtigkeit des Protokolls auch sinnvoll, ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen; das muß für die Parteien allgemein, für die übrigen Beteiligten jedoch nur insoweit gelten, als sie im Rahmen des § 162 mitgewirkt haben. Die Anhörung bedeutet für die Parteien auch einen Ausgleich dafür, daß eine Anfechtung der Protokollberichtigung im Entwurf nicht vorgesehen ist. Eine Anfechtungsmöglichkeit kommt nicht in Betracht, weil das übergeordnete Gericht, da es an der Sitzung nicht teilgenommen hat, zu einer Überprüfung des Protokolls nicht geeignet erscheint.

In *Absatz 3* wird die Form der Berichtigung geregelt.

Die Berichtigung kann nach *Satz 1* auf dem Protokoll selbst oder auf einer mit ihm zu verbindenden Anlage vorgenommen werden. Doch muß im letzteren Fall ein auf die Berichtigung hinweisender Vermerk auf das Protokoll selbst gesetzt werden. Damit soll sichergestellt werden, daß die Berichtigung bei der Benutzung des Protokolls sogleich bemerkt und auch bei der Erteilung von Abschriften berücksichtigt wird.

Die *Sätze 2 und 3* regeln die Frage, wer die Protokollberichtigung zu unterzeichnen hat. Grundsätz-

lich soll die Berichtigung von dem Richter und dem Urkundsbeamten unterzeichnet werden, die auch das Protokoll unterzeichnet haben. Dies soll auch dann gelten, wenn der Vorsitzende eines Kollegialgerichts an der Unterzeichnung verhindert war und an seiner Stelle der älteste Beisitzer das Protokoll unterschrieben hat. Dadurch soll der Eindruck vermieden werden, der Beisitzer sei nachträglich vom Vorsitzenden korrigiert worden. Nachteile für die sachliche Richtigkeit der Berichtigung sind aus dieser Regelung nicht zu befürchten, da der bei der Berichtigung mitwirkende Beisitzer ebenso wie der Vorsitzende ein Richter ist, der an der Sitzung teilgenommen hat. Hingegen soll ein Einzelrichter oder ein Urkundsbeamter, der an der Unterzeichnung des Protokolls verhindert war, gleichwohl den Berichtigungsvermerk mitunterschreiben; damit soll die sachliche Richtigkeit des Berichtigungsvermerks soweit als möglich gewährleistet werden. War allerdings der Urkundsbeamte bei der Sitzung nicht zugezogen, so wäre seine Mitwirkung bei der Berichtigung ohne praktischen Wert; seine Unterschrift ist daher in diesem Falle nicht erforderlich.

h) § 165

§ 165 übernimmt unverändert den geltenden § 164.

Der geltende § 165 ist in dem Entwurf zu § 159 Abs. 1 Satz 2 geworden.

Zu Nr. 23

Der Entwurf eines neuen § 216 Abs. 2 bestimmt, daß der Vorsitzende die Termine unverzüglich zu bestimmen hat. Damit wird grundsätzlich daran festgehalten, daß die Terminbestimmung alsbald nach Eingang der Klage (vorausgesetzt, daß auch die erforderliche Prozeßgebühr bezahlt ist: § 111 Abs. 1 Satz 1 GKG) erfolgen muß und nicht etwa bis zum Abschluß eines Schriftsatzwechsels zurückgestellt werden darf. Eine Ausnahme von dieser Regelung für das Urteilsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten schafft zukünftig § 261 a Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 32 des Entwurfs, nach dem der Vorsitzende unter bestimmten Voraussetzungen von der Anberaumung eines Verhandlungstermins zunächst absehen kann.

Mit der Forderung nach einer „unverzüglichen“ Terminierung sieht der Entwurf eine flexiblere Fassung als der geltende § 216 Abs. 2 ZPO vor, der die in der Praxis häufig nicht realisierbare Terminierung innerhalb von 24 Stunden verlangt. Die Regelung bringt damit für die Fälle, in denen ein schriftliches Vorverfahren nicht in Betracht kommt, einen Grundgedanken des in dem Entwurf vorgesehenen Verfahrens zum Ausdruck (Erster Teil der Begründung unter A II 2 a vor aa) und drängt auf Beschleunigung, ohne jedoch Unerfüllbares zu verlangen.

Auf eine Terminierung innerhalb von 24 Stunden konnte zudem aus einer weiteren Erwägung verzichtet werden. Nach seiner ursprünglichen Bedeutung sollte § 216 Abs. 2 ZPO dem Kläger gewährleisten, daß er mit der ihm früher obliegenden Zustellung der Klage und Terminladung eine Frist wahr-

ren oder die Verjährung unterbrechen konnte. Diese Bedeutung ist mit der Einführung der Amtszustellung entfallen. Wird die Klage dem Gericht vor Fristablauf oder Eintritt der Verjährung eingereicht, so tritt nach dem geltenden § 261 b Abs. 3 ZPO, der mit Rücksicht auf die Amtszustellung eingeführt worden ist, die Wirkung des Fristablaufs oder der Verjährung nicht ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. Der ungewöhnlich scharfen Frist von 24 Stunden bedarf es daher hierfür nicht mehr.

Zu Nr. 24

Durch die Neufassung des § 227 sollen Mißbräuche bei der Vertagung von Verhandlungen und der Aufhebung und Verlegung von Terminen ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter A II 2 c aa wird Bezug genommen.

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Termine aufgehoben oder verlegt und Verhandlungen vertagt werden dürfen.

Nach *Satz 1* kann eine Terminsänderung nur aus erheblichen Gründen angeordnet werden. Das entspricht dem geltenden § 227 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 ZPO.

Satz 2 bezeichnet drei Gründe, aus denen in der Praxis erfahrungsgemäß häufig vertagt, verlegt oder aufgehoben worden ist, ausdrücklich als nicht erheblich.

Nach *Nummer 1* ist das Ausbleiben einer Partei grundsätzlich kein erheblicher Grund. Dazu gehört auch der Fall, daß eine Partei im Termin nicht erscheint und die andere Vertagung beantragt. Das Ausbleiben einer Partei kann allerdings auf Gründen beruhen, die die Partei nicht zu vertreten hat; für einen solchen Fall ist eine Vertagung oder Terminsverlegung zugelassen und ist auch eine Terminsaufhebung nicht völlig ausgeschlossen. Ob Gründe vorliegen, die die Terminsänderung rechtfertigen, hat das Gericht ebenso wie im Fall des § 337 ZPO (vgl. Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 18. Aufl., Anm. I 2 zu § 337; Wieczorek, Zivilprozeßordnung und Nebengesetze, 1957, Anm. B zu § 337; Zöller, Zivilprozeßordnung, 10. Aufl., Anm. 1 zu § 337) nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden.

Nach *Nummer 2* soll ferner auch die mangelnde Vorbereitung einer Partei, sofern nicht die Partei sie genügend entschuldigt, kein erheblicher Grund für eine Terminsänderung sein.

Nummer 3 schließt aus, daß nur im Hinblick auf einen übereinstimmenden Antrag der Parteien ein Termin aufgehoben oder verlegt oder eine Verhandlung vertagt wird. Danach kann nur ein sinnvoll motiviertes Einvernehmen der Parteien eine Terminsänderung rechtfertigen, so insbesondere, wenn die Parteien Zeit für eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits gewinnen wollen. Auch in einem solchen Fall wird aber verlangt werden müssen, daß ein Antrag der Parteien grundsätzlich so rechtzeitig eingeht, daß das Gericht eine unnötige Terminsvorbereitung vermeiden kann.

Nach *Absatz 2 Satz 1* soll über die Aufhebung oder Verlegung eines Termins der Vorsitzende entscheiden, weil es sich dabei um eine prozeßleitende Anordnung handelt. Über eine Vertagung hat hingegen stets das Gericht zu entscheiden.

Nach *Satz 2* ist die Entscheidung über die Aufhebung oder Verlegung eines Termins oder über die Vertagung der Verhandlung immer zu begründen, auch wenn sie auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht. Auch diese Bestimmung soll einem Mißbrauch entgegenwirken.

Nach *Satz 3* ist die Entscheidung über eine Terminsänderung unanfechtbar.

Nach *Absatz 3* sind die für eine Terminsänderung nach Absatz 1 erheblichen Gründe auf Verlangen des Gerichts oder des Vorsitzenden glaubhaft zu machen.

Zu Nr. 25

Die Vorschrift des § 232 fällt weg. Die in ihr enthaltene Regelung wurde durch die Einführung des § 51 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) und des § 85 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs) im Rahmen der Bestimmungen eingeordnet, die sich bereits mit den Wirkungen der gesetzlichen Vertretung und der Prozeßvollmacht befassen.

Die Bestimmung des § 233 Abs. 1 ist in zwei wesentlichen Punkten geändert: Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll schon bei unverschuldeter Fristversäumung zulässig sein; außerdem soll auch gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist die Wiedereinsetzung gegeben werden.

Nach dem Wortlaut des geltenden § 233 Abs. 1 ZPO ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zu gewähren, wenn die Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die Rechtsprechung neigt dahin, den Begriff des unabwendbaren Zufalls am Verschulden zu messen, wobei jedoch ein strenger Maßstab angelegt wird (Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. II zu § 233; Wieczorek, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, Handausgabe, 2. Aufl., Anm. B II zu § 233 ZPO). Der Gesetzgeber hat sich, besonders in neuerer Zeit, wiederholt dafür entschieden, die Wiedereinsetzung schon dann zu gewähren, wenn die Fristversäumnis nicht auf Verschulden der Partei beruht. So stellen § 22 Abs. 2 FGG, § 67 Abs. 1 SGG, § 60 Abs. 1 VwGO und § 56 Abs. 1 FGO auf das Verschulden ab. Unabwendbarer Zufall wird für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand insbesondere noch im Zivilprozeß, im Arbeitsgerichtsprozeß auf Grund der allgemeinen Verweisung des § 46 Abs. 2 ArbGG und im Strafprozeß nach § 44 StPO gefordert. § 187 des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1931 wollte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand davon abhängig machen, daß die Partei „trotz Anwendung aller ihr nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt“ an der Fristwahrung gehindert war. Die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit hat vorgeschlagen, bei der Wie-

der Einsetzung in den vorigen Stand auf das Verschulden abzustellen (Bericht S. 237).

Der Entwurf folgt diesem Vorschlag. Diese Anpassung der Zivilprozeßordnung an die moderneren Verfahrensordnungen liegt im Interesse einer stärkeren Vereinheitlichung der gerichtlichen Verfahren. Zwar dienen die strengen Anforderungen an die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung der Rechtssicherheit. Es widerspricht aber dem Rechtsempfinden, einer Partei auch dann Rechtsnachteile aufzubürden, wenn sie eine Frist trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht einhalten konnte. Auch die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Anwalts dürfen nicht überspannt werden. Ebenso wie dem Richter muß dem Anwalt die Möglichkeit eingeräumt werden, mechanische Büroarbeiten wie die Berechnung und Überprüfung der Rechtsmittelfristen in einfach liegenden Fällen seinem Personal zu überlassen, wenn dies sorgfältig ausgewählt, ausgebildet und überwacht wird und das Büro übersichtlich organisiert ist. Auch diesen Bedürfnissen des Anwaltsberufes trägt die Fassung des Entwurfs besser Rechnung als der geltende § 233 Abs. 1 ZPO. Die Bedenken, daß die Erleichterung der Wiedereinsetzung der Rechtssicherheit abträglich sein könnte, müssen hinter diesen Gesichtspunkten zurücktreten.

Nach geltendem Recht ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur gegen die Versäumung einer Notfrist oder einer Frist zur Begründung der Berufung oder der Revision zulässig. Eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist nach § 234 Abs. 1 ZPO ist demnach nicht möglich. Das Bundesverfassungsgericht hat dies insoweit für verfassungswidrig erklärt, als eine Partei nach Bewilligung des Armenrechts für das Rechtsmittelverfahren die Wiedereinsetzungsfrist versäumt hat (BVerfGE 22, 83). Der Ausschluß der Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist erscheint jedoch allgemein nicht gerechtfertigt. Auch § 67 SGG, § 60 VwGO und § 56 FGO lassen eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist zu, ohne daß sich daraus Mißstände ergeben hätten. Zu endlosen Wiedereinsetzungen kann es praktisch schon deshalb nicht kommen, weil für jede Fristversäumung besonders das Fehlen eines Verschuldens glaubhaft gemacht werden muß. Der Entwurf sieht deshalb vor, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch gegen die Versäumung der Frist des § 234 Abs. 1 zuzulassen.

Der geltende § 233 Abs. 2, der die Wiedereinsetzung für den Fall erleichtert, daß eine Partei von der Zustellung eines Versäumnisurteils keine Kenntnis erlangt hat, kann wegfallen, nachdem Absatz 1 die Wiedereinsetzung allgemein nur bei Verschulden nicht zuläßt.

Zu Nr. 26

- a) § 238 soll durch einen neuen Absatz 3 ergänzt werden, der bestimmt, daß die Wiedereinsetzung unanfechtbar ist. Dadurch soll vermieden werden, daß ein Berufungsverfahren nachträglich entwertet wird, weil das Berufungsgericht nach

Auffassung des Revisionsgerichts zu Unrecht gegen die Versäumung der Berufungs- oder Berufungsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung gewährt hat. Die Anfechtung einer Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags wird dadurch nicht berührt.

- b) Zu Absatz 4 wird der bisherige Absatz 3, weil ein neuer Absatz 3 eingefügt worden ist.

Zu Nr. 27

In § 251 Abs. 1 wird die Verweisung berichtigt, weil der neue § 233 (Artikel 1 Nr. 25 des Entwurfs) nur noch einen Absatz hat.

Durch die Ergänzung des § 251 Abs. 2 wird den Parteien die Aufnahme eines ruhenden Verfahrens erschwert. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter A II 2 cbb wird Bezug genommen. Nach dem geltenden § 251 Abs. 2 ZPO, der zukünftig zu Satz 1 wird, kann das Verfahren vor Ablauf von drei Monaten nur mit Zustimmung des Gerichts aufgenommen werden. Damit bleibt gewährleistet, daß eindeutig festgestellt werden kann, ob das Verfahren als aufgenommen zu gelten hat oder nicht. Nach dem neu angefügten Satz 2 kann das Gericht seine Zustimmung jedoch nur erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Danach genügt es insbesondere nicht, daß eine Partei das Verfahren ernsthaft fortsetzen will. Andererseits ist die Zustimmung zu versagen, wenn kein wichtiger Grund gegeben ist.

Wird das Verfahren nach § 251 a für ruhend erklärt, so kann nicht zugleich mit dieser Anordnung den Parteien ein Termins Antrag vorbehalten werden.

Zu Nr. 28

§ 251 a ist neu gefaßt.

Absatz 1 entspricht dem geltenden Absatz 1 Satz 1, stellt jedoch klar, daß eine Entscheidung nach Lage der Akten auch möglich ist, wenn beide Parteien erscheinen, ohne zu verhandeln. Verhandeln hat hier dieselbe Bedeutung wie in § 333 ZPO. Es genügt nicht, wenn die Parteien etwa über die Vertagung verhandeln.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die Bestimmung des geltenden § 251 a Abs. 1 Satz 2, daß ein Urteil nach Lage der Akten nur ergehen darf, wenn in einem früheren Termin mündlich verhandelt worden ist.

Satz 2 verlängert den Zeitraum, vor dessen Ablauf der Termin zur Verkündung eines Urteils nach Lage der Akten nicht stattfinden darf, wegen der Regelung in den Sätzen 3, 4 auf zwei Wochen.

Satz 3 ordnet zum Schutz der nicht erschienenen Partei an, daß ihr der Verkündungstermin formlos, d. h. durch einfachen Brief, mitzuteilen ist. Dadurch soll erreicht werden, daß bei fehlerhafter oder der Partei nicht zugegangener Terminsladung die nicht erschienene Partei von dem stattgefundenen Termin und von der bevorstehenden Entscheidung erfährt und sich der ihr nach Satz 4 eröffneten Möglichkeit bedienen kann. Die Bestimmung des geltenden

§ 251 a Abs. 1 Satz 3 ZPO, wonach die Mitteilung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, ist jedoch nicht übernommen. Die Geschäftsstellen werden dadurch übermäßig belastet. Dem Schutz der Partei wird auch hinreichend durch eine formlose Mitteilung Rechnung getragen, da sie mit Sicherheit von dem Rechtsstreit Kenntnis hat (nach Absatz 2 Satz 1 muß bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden haben) und sie darüber hinaus in aller Regel auch Kenntnis vom versäumten Verhandlungstermin haben wird. Es erscheint daher vertretbar, die nicht erschienene Partei ebenso zu behandeln wie den Kläger nach § 497 ZPO. Es ist Aufgabe der Geschäftsstelle des Gerichts, dafür zu sorgen, daß die Mitteilung an die Partei unverzüglich abgesandt wird, damit die Partei von der in Satz 4 eröffneten Möglichkeit gegebenenfalls Gebrauch machen kann. Einer Überlastung der Geschäftsstelle wird der Richter dadurch Rechnung zu tragen haben, daß er für die Verkündung einen entsprechend späten Termin ansetzt.

Nach Satz 4 kann eine Partei, die zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen war, bis spätestens am siebenten Tag vor dem zur Verkündung bestimmten Termin beantragen, daß ein neuer Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben und die Verlegung des Termins nicht rechtzeitig beantragen konnte. Hierdurch soll eine Partei, die einen Termin zur mündlichen Verhandlung nicht wahrnehmen können wird, ihre Gründe, die sie am Erscheinen im Termin hindern, tunlichst schon vor dem Termin dem Gericht mitteilen und einen Antrag auf Terminsverlegung stellen. Wird der Verlegungsantrag zurückgewiesen, so sind damit auch die dazu vorgebrachten Verhinderungsgründe vom Gericht als nicht stichhaltig verworfen und können nicht mehr zur Begründung eines Antrags nach § 251 a Abs. 2 Satz 4 geltend gemacht werden.

Wird dem Antrag stattgegeben, so unterbleibt die Verkündung eines Urteils nach Lage der Akten; statt dessen ist ein neuer Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Neu an dieser Regelung ist, daß der Antrag auf Bestimmung eines neuen Termins spätestens am siebenten Tag vor dem Verkündungstermin gestellt werden muß. Dem Gericht verbleibt damit eine Woche, um das Urteil zu beraten und abzusetzen, ohne noch damit rechnen zu müssen, sich durch einen Antrag der ausgebliebenen Partei an der Verkündung des Urteils gehindert zu sehen.

Absatz 3 entspricht inhaltlich im wesentlichen dem geltenden Absatz 2. Durch den Hinweis auf § 227 wird jedoch klargestellt, daß auch im Falle des § 251 a Abs. 1 nur aus erheblichen Gründen vertagt werden kann. Andernfalls muß, sofern nicht nach Lage der Akten entschieden wird, das Ruhen des Verfahrens angeordnet werden. Die Bestimmung des geltenden Absatzes 2, daß ein neuer Termin, auf den vertagt wird, den Parteien bekanntzugeben ist, kann im Hinblick auf § 218 ZPO wegfallen.

Zu Nr. 29

Die Bestimmung des geltenden § 280 über die Zwischenfeststellungsklage ist im Entwurf aus gesetzessystematischen Gründen im wesentlichen unverändert dem § 256 als Absatz 2 angefügt worden. Damit sind die besonderen Bestimmungen über Feststellungsklagen in § 256 zusammengefaßt.

Der neue § 256 Abs. 2 ist allerdings in redaktioneller Hinsicht gegenüber dem geltenden § 280 geändert worden, um deutlich werden zu lassen, daß auch künftig bei der Zwischenfeststellungsklage die Vorgreiflichkeit das für andere Feststellungsklagen in § 256 Abs. 1 erforderliche Feststellungsinteresse ersetzt.

Andererseits werden durch die einfachere Formulierung auch Rechtsverhältnisse erfaßt, die bereits vor der Klageerhebung streitig gewesen sind. Diese Ausweitung der Bestimmung entspricht der bisher schon geübten Praxis und sanktioniert diese (Baumbach-Lauterbach, a. a. O., 29. Aufl., Anm. 2 C zu § 280; Stein-Jonas, a. a. O., 19. Aufl., Anm. II 3 zu § 280, jeweils mit Nachweisen).

Zu Nr. 30

Nach dem neu eingefügten § 260 a, der den geltenden § 261 ersetzt, soll die mündliche Verhandlung so früh wie möglich stattfinden. Diese Fassung ist flexibler als die bisherige. Sie ermöglicht es, die mündliche Verhandlung dann abzuhalten, wann es unter Berücksichtigung der gebotenen Beschleunigung des Verfahrens am zweckmäßigsten erscheint. Danach wird in den Fällen, in denen sich das Gericht für den frühen ersten Termin entscheidet (vgl. Erster Teil der Begründung unter A II 2 a aa 1), die mündliche Verhandlung tunlichst nur insoweit hinauszuschieben sein, als es zur Wahrung der Einlassungsfrist erforderlich erscheint. Jedoch kann die mündliche Verhandlung auch weiter hinausgerückt werden, wenn entweder das Gericht den Beklagten nach dem neuen § 274 Abs. 2 Nr. 1 (Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs) schon vor dem Termin eine Frist zur schriftlichen Klageerwidderung setzt oder aber wenn es den Beklagten zunächst zur Erklärung gemäß § 261 a Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 32) auffordert und sich hieran ein begrenzter vorterminaler Schriftsatzwechsel anschließt (vgl. Erster Teil der Begründung unter A II 2 a bb). Immer aber hat die mündliche Verhandlung so früh stattzufinden, wie es nach der jeweiligen Verfahrenslage möglich erscheint.

Zu Nr. 31

§ 261 regelt die Ladung der Parteien sowie grundsätzlich auch die Zustellung der Klageschrift und die an den Beklagten zu richtende Aufforderung, seine Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen.

Absatz 1 übernimmt unverändert den geltenden § 261 a Abs. 1 ZPO.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 261 a Abs. 2 ZPO. Nach Satz 1 ist dem Beklagten wie bisher nach § 261 a Abs. 2 Satz 1 ZPO mit der Ladung die

Klageschrift zuzustellen. Diese Regelung greift indes nur Platz, wenn das Gericht sich für den frühen ersten Verhandlungstermin entscheidet (vgl. Erster Teil der Begründung unter A II 2 a aa), und daher nicht nach dem neuen § 261 a (Artikel 1 Nr. 32 des Entwurfs) verfährt.

Satz 2 bestimmt wie der geltende § 261 a Abs. 2 Satz 2, daß der Beklagte mit der Zustellung der Klageschrift aufgefordert werden soll, durch den zu bestellenden Rechtsanwalt (s. dazu § 215 ZPO) auf die Klage zu erwidern. An die Stelle der allgemeinen Aufforderung zu einer unverzüglichen Klageerwidrung, die bereits nach geltendem Recht ergeht, kann jedoch die mit einer Fristsetzung verbundene Aufforderung zur Klageerwidrung treten, deren Nichtbefolgung zu einer Präklusion verspäteten Vorbringens führen kann (§ 274 Abs. 2 Nr. 1, § 276, 280 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs); in diesem Fall richtet sich die Belehrung des Beklagten nach § 276 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs.

Zu Nr. 32

§ 261 a regelt den vorterminalen Gang des Verfahrens für den Fall, daß das Gericht in einer Rechtsstreitigkeit über vermögensrechtliche Ansprüche nicht einen frühen ersten Verhandlungstermin, sondern das begrenzte schriftliche Vorverfahren für zweckmäßig hält (vgl. Erster Teil der Begründung unter A II 2 a vor aa).

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende von der Anberaumung eines Verhandlungstermins vorerst absehen kann. Nach Satz 1 ist der Beklagte mit der Zustellung der Klage zunächst aufzufordern, sich binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Klage schriftlich darüber zu erklären, ob er sich gegen die Klage verteidigen will. Diese dem Beklagten aufzugebende Erklärung soll dem Gericht ohne mündliche Verhandlung die Feststellung ermöglichen, ob der Beklagte sich überhaupt gegen die Klage verteidigen will. Beabsichtigt der Beklagte dies nicht, so bedarf es keiner weiteren Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und das Verfahren muß so rasch wie möglich zu einem Abschluß gebracht werden, damit der Kläger nicht schlechter gestellt ist als in einem früheren ersten Termin, in dem er dann bereits einen Titel gegen den Beklagten erlangen könnte. Gegen den Beklagten, der die Erklärungsfrist ungenützt verstreichen läßt oder der dem Gericht seinen mangelnden Verteidigungswillen schriftlich mitteilt, kann daher gemäß § 331 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 42) ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren, bei einem schriftlich erklärten Anerkenntnis auch ein Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren gemäß § 307 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 38) ergehen. Die Aufforderung zur Erklärung mit Fristsetzung verfolgt danach das Ziel, die nicht echt streitigen Sachen auch ohne frühen ersten Verhandlungstermin frühzeitig auszuschneiden. Da sie es zugleich ermöglicht, diese Sachen mit verhältnismäßig geringem Aufwand zu erledigen, wird ein Vorgehen nach § 261 a i. d. F. des Entwurfs auch dann zu erwägen sein, wenn schon die Klageschrift erkennen läßt, daß in einem frühen ersten Termin

nur ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten oder ein Anerkenntnisurteil zu erwarten wäre. Für die Entscheidung der Frage, ob ein solcher Fall gegeben ist, kann insbesondere ein Hinweis in der Klageschrift sachdienlich sein. Die Möglichkeit, die Anträge aus § 307 Abs. 2 und aus § 331 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs bereits in der Klageschrift zu stellen, bietet dem Kläger Gelegenheit zu einer solchen Stellungnahme. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter A II 2 a bb aa 1 wird verwiesen. Nach Satz 2 hat der Vorsitzende dem Beklagten zugleich eine Frist zur schriftlichen Klageerwidrung zu setzen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf der Erklärungsfrist des Satzes 1 und soll wie in den anderen Fällen einer Fristsetzung zur Klageerwidrung mindestens zwei Wochen betragen (§ 276 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs). Die angemessene Bestimmung der Frist wird Schwierigkeiten bereiten, wenn der voraussichtliche Umfang der Verteidigung des Beklagten allein auf Grund der Klageschrift und ohne eine mündliche Erörterung des Streitstoffs mit den Parteien nicht sicher abgegrenzt werden kann. Durch eine zunächst knapper bemessene Frist mit der Möglichkeit einer nachträglichen Fristverlängerung wird das Gericht jedoch versuchen können, unnötige Zeitverluste zu vermeiden, die durch eine von vornherein zu großzügig gehandhabte Fristsetzung entstehen. Für den Inhalt der Klageerwidrung und die Folgen der Fristüberschreitung sowie eine hierüber erforderliche Belehrung an den Beklagten gelten die allgemeinen Regeln der §§ 276, 280 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs.

Absatz 2 sieht vor, daß der nicht durch einen Rechtsanwalt vertretene Beklagte darüber zu belehren ist, daß gegen ihn ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren ergehen kann, wenn er nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist schriftlich zu erkennen gibt, daß er der Klage entgetreten will. Ebenso ist der Beklagte auf die Folgen eines von ihm auf die Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich abgegebenen Anerkenntnisses hinzuweisen. Damit wird der Beklagte ähnlich wie bei der Bestimmung einer Frist zur schriftlichen Klageerwidrung (Artikel 1 Nr. 34 — § 276 Abs. 3 — des Entwurfs) auf die schwerwiegenden Folgen hingewiesen, die eintreten, wenn er es versäumt, seine Verteidigungsabsicht fristgerecht zu erkennen zu geben.

Nach Absatz 3 ist der Kläger über eine nach Absatz 1 an den Beklagten ergangene Aufforderung zu unterrichten. Damit wird einmal im Hinblick auf die in Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Regelung sichergestellt, daß der Kläger von dem Verfahren, das das Gericht eingeschlagen hat, Kenntnis erhält. Zum anderen soll der Kläger aber auch Gelegenheit erhalten, für den Fall eines fruchtlosen Ablaufs der Erklärungsfrist oder eines schriftlich erklärten Anerkenntnisses des Beklagten schon frühzeitig das Versäumnisurteil und das Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren zu beantragen. Nicht immer wird der erforderliche Antrag, was nach § 307 Abs. 2 Satz 2 und nach § 331 Abs. 3 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs genügt, schon vorsorglich in der Klageschrift enthalten sein.

Absatz 4 regelt die Überleitung des schriftlichen Vorverfahrens in die mündliche Verhandlung. Nach **Satz 1** hat der Vorsitzende nach Ablauf der Klageerweiterungsfrist unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß inzwischen entweder die Erklärung des Beklagten, sich gegen die Klage zu verteidigen zu wollen, oder aber die Klageerweiterung eingegangen ist. Liegt keine dieser Stellungnahmen vor, so bedarf es eines Termins zur mündlichen Verhandlung nicht. Da der Beklagte dann seinen Verteidigungswillen nach wie vor nicht bekundet hat, wird das Gericht das Verfahren durch Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 331 Abs. 3 oder nach § 307 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs beenden. Ob der Vorsitzende, wenn die Voraussetzungen für die Anberaumung eines Verhandlungstermins nach Satz 1 gegeben sind, diesen so bestimmt, daß Zeit für einen weiteren vorterminalischen Schriftsatzwechsel bleibt, wird insbesondere nach dem Inhalt einer von dem Beklagten eingereichten Klageerweiterung zu beurteilen sein.

Satz 2 sieht die Anberaumung eines Verhandlungstermins darüber hinaus für den Fall vor, daß der Kläger erklärt, einen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 Abs. 3 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs nicht stellen zu wollen. Da in einem solchen Fall nicht gewährleistet bleibt, daß das Verfahren auch ohne frühen ersten Termin rasch beendet werden kann, wenn der Beklagte der Klage nicht entgegentritt, kann die Fortsetzung des schriftlichen Vorverfahrens zu einer unnötigen Verzögerung des Verfahrens führen. Durch die unverzügliche Anberaumung eines Verhandlungstermins läßt sich diese weitgehend auffangen. Ist eine entsprechende Erklärung des Klägers bereits in der Klageschrift enthalten, so ist für ein Vorgehen des Gerichts nach Absatz 1 kein Raum; dies kann dem Kläger insbesondere in Fällen angezeigt erscheinen, in denen die Einlassungsfrist kürzer als die Erklärungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 ist. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter A II 2 a bb dd 1 verwiesen.

Zu Nr. 33

Der geltende § 281 ist aus gesetzessystematischen Gründen unverändert in § 263 als **Absatz 2** eingefügt worden. Damit sind die Bestimmungen über die Rechtshängigkeit und ihre Wirkungen in § 263 zusammengefaßt.

Der neue **Absatz 3** entspricht dem geltenden Absatz 2. **Nummer 1** ist sprachlich neu gefaßt, weil der auch hier irreführende Begriff der „prozeßhindernden Einreden“ nach dem Entwurf in der Zivilprozeßordnung allgemein nicht mehr verwendet werden soll (vgl. die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs unter j).

Zu Nr. 34, 35

Artikel 1 Nr. 34, 35 des Entwurfs sieht eine Neuordnung der §§ 272 bis 283 vor. § 272 enthält Vorschriften über die vorbereitenden, § 273 über die nachgelassenen Schriftsätze. § 274 regelt die Vor-

bereitung des Termins durch den Vorsitzenden. Danach folgen Neuregelungen, die in besonderem Maße der Beschleunigung des Verfahrens dienen sollen: Die im Termin gesetzte Klageerweiterungsfrist (§ 275) sowie die nähere Ausgestaltung der terminlichen und vorterminalischen Klageerweiterungsfrist (§ 276), der Grundsatz einer allgemeinen Prozeßförderungspflicht — Beschleunigungsmaxime — (§§ 277 bis 279) und die Zurückweisung verspäteten Vorbringens (§ 280). Die §§ 281 bis 283 regeln schließlich die Behandlung der Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen (§§ 281 bis 283).

a) § 272

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich den geltenden § 272 ZPO. Die Fassung ist an den Sprachgebrauch des neuen § 277 angepaßt.

b) § 273

Der neue § 273 ersetzt den geltenden § 272 a. Die Bestimmung ist jedoch inhaltlich nicht wesentlich geändert. Nach § 272 a Satz 2 erster Halbsatz ZPO ist der Inhalt des nachgereichten Schriftsatzes noch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, wenn er bis zum Verkündungstermin dem Gegner mitgeteilt wird. Praktisch muß der Schriftsatz auch dann berücksichtigt werden, wenn er noch bis zum Verkündungstermin bei Gericht eingeht; denn nur wenn er bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingereicht ist, gilt die Behauptung des Gegners als nicht bestritten (§ 272 a Satz 2 zweiter Halbsatz ZPO). Diese Regelung hat zu Unzuträglichkeiten geführt, weil einer bereits beratenen und abgesetzten Entscheidung in letzter Minute der Boden entzogen werden kann. Nach dem Entwurf soll dem Gericht daher die Möglichkeit eingeräumt werden, eine schriftsätzlich nachgelassene Erklärung, die erst nach Ablauf der vom Gericht hierzu gesetzten Frist eingeht, nicht mehr zu berücksichtigen.

Satz 1 übernimmt inhaltlich unverändert Satz 1 des geltenden § 272 a ZPO.

Nach **Satz 2** muß das Gericht eine Erklärung mitberücksichtigen, wenn sie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist eingereicht wird. Die Berücksichtigung einer nach Fristablauf eingereichten Erklärung steht im freien Ermessen des Gerichts. Das Gericht hat damit die Möglichkeit, bei einer geringfügigen Fristversäumnis, wenn es noch nicht mit der Vorbereitung der Entscheidung begonnen hat, großzügig zu verfahren. Auch kann es in Fällen entschuldigter Fristversäumnis die verspätete Erklärung berücksichtigen und dadurch eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung vermeiden. Die Wahl des Wortes „Erklärung“ in Satz 2 stellt gleichzeitig klar, daß das Gericht das nachgebrachte neue Vorbringen nur insoweit zu berücksichtigen hat, als es durch den verspäteten Schriftsatz des Gegners veranlaßt ist (BGH NJW 1965, 297). Abweichend vom bisherigen Recht braucht der Schriftsatz, um berücksichtigt werden zu können,

nicht bis zum Verkündungstermin dem Gegner zugestellt oder nach § 261 b Abs. 2 ZPO mitgeteilt zu sein. Zwar muß der nachgereichte Schriftsatz, wie jeder andere Schriftsatz auch, nach § 261 b ZPO dem Gegner mitgeteilt werden. Die Verwertbarkeit der darin enthaltenen Erklärung soll jedoch nicht davon abhängen, ob der Schriftsatz vor Verkündung der Entscheidung dem Gegner zugegangen ist, weil dieser ohnehin keine Möglichkeit hat, zu der nachgelassenen Erklärung Stellung zu nehmen.

Wird eine nachgelassene schriftsätzliche Erklärung berücksichtigt, so ist ihr Inhalt ebenso der Entscheidung zugrunde zu legen, wie wenn sie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen wäre. Wird ein Schriftsatz bis zum Verkündungstermin nicht eingereicht oder wird eine verspätet eingereichte Erklärung nicht berücksichtigt, so ist für die Entscheidung des Gerichts nur der Vortrag der Parteien in der mündlichen Verhandlung maßgeblich. Eine Behauptung des Gegners, die in der mündlichen Verhandlung unbestritten geblieben ist, bleibt demnach unstrittig (§ 138 Abs. 3 ZPO). Die Bestimmung des geltenden § 272 a Satz 2 zweiter Halbsatz ZPO entfällt.

c) § 274

§ 274, der mit wenigen Änderungen dem geltenden § 272 b entspricht, beschränkt sich auf Anordnungen des Vorsitzenden oder eines von ihm bestimmten Mitglieds des Prozeßgerichts zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung oder einer Beweisaufnahme. Eine Beweisaufnahme selbst kann hingegen vor der mündlichen Verhandlung nur nach dem neuen § 358 a (Artikel 1 Nr. 46 des Entwurfs) beschlossen und durchgeführt werden.

Absatz 1 entspricht ohne sachliche Änderung dem Absatz 1 des geltenden § 272 b ZPO. Ergänzend ist klargestellt, daß Anordnungen nach Absatz 2 nur ergehen dürfen, sofern nicht der neue § 358 a i. d. F. des Entwurfs eingreift.

In *Absatz 2 Nr. 1* ist die vorterminaliche Klageerwidlungsfrist geregelt. Danach kann auch schon vor dem ersten Termin eine Frist zur schriftlichen Klageerwidderung gesetzt werden. Eine solche Frist wird vor dem ersten Termin gesetzt werden, wenn durch sie eine Beschleunigung des Rechtsstreits, insbesondere eine Entscheidung bereits im ersten Termin, zu erwarten ist. Nicht erforderlich ist, daß der Rechtsstreit voraussichtlich in einer mündlichen Verhandlung erledigt werden kann. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter A II 2 a aa aa 1 wird Bezug genommen.

In *Nummer 2*, der bisherigen Nummer 1, sind die Worte „Stammbäume, Pläne, Risse und Zeichnungen“ durch einen umfassenden Begriff ersetzt. Auf die Ausführungen zu Nummer 20 — Änderung der entsprechenden Vorschrift in § 142 Abs. 1 — wird verwiesen.

Nummer 3 entspricht mit zwei redaktionellen Änderungen der Nummer 2 des geltenden § 272 b Abs. 2.

Nummer 4 übernimmt unverändert die Nummer 3 des geltenden § 272 b Abs. 2.

Nach *Nummer 5* können Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung geladen werden. Das gleiche ergibt sich aus den Nummern 4 und 5 des geltenden § 272 b Abs. 2. Die Einholung schriftlicher Auskünfte von Zeugen gemäß § 377 Abs. 3 und 4 ZPO, die Begutachtung durch Sachverständige und die Einnahme eines Augenscheins vor der mündlichen Verhandlung sind in § 358 a (Artikel 1 Nr. 46 des Entwurfs) geregelt.

In dem sonst unverändert aus § 272 b ZPO übernommenen *Absatz 3* ist der bisherige Satz 2 als überflüssig weggefallen. Daß die nach Nummern 4 und 5 geladenen Parteien, Zeugen und Sachverständigen gerade in dem Termin zur mündlichen Verhandlung, der mit der Ladung vorbereitet wird, vernommen werden sollen, ergibt sich schon daraus, daß die Anordnungen des § 274 nach Absatz 1 getroffen werden sollen, „damit der Rechtsstreit tunlichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt wird“. Die Anordnungen, deren Ausführung einen besonderen Termin erfordern können, sind in § 358 a i. d. F. des Entwurfs geregelt.

In *Absatz 4* sind die Sätze 1 und 3 unverändert aus § 272 b Abs. 4 ZPO übernommen. Der geltende Satz 2 ist dagegen entfallen. Danach sind die Parteien stets nach Satz 1 von einer Anordnung nach § 274 i. d. F. des Entwurfs in Kenntnis zu setzen. Die ausnahmslose Benachrichtigung der Parteien erscheint zweckmäßig, damit sich diese stets auch unter Berücksichtigung der nach § 274 i. d. F. des Entwurfs getroffenen Anordnungen auf die mündliche Verhandlung vorbereiten können.

d) § 275

Der neue § 275 regelt die Aufforderung zur schriftlichen Klageerwidderung im ersten Verhandlungstermin. Danach hat das Gericht dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Klageerwidderung zu setzen, wenn er bis zum ersten Termin nicht oder nicht ausreichend auf die Klage erwidert hat und deshalb die Verhandlung vertagt wird. Eine solche Fristsetzung kann naturgemäß nicht mehr in Betracht kommen, wenn dem Beklagten schon vor dem Termin nach § 274 Abs. 2 Nr. 1 i. d. F. des Entwurfs eine Frist zur schriftlichen Klageerwidderung gesetzt worden ist.

Auch im ersten Termin darf die Verhandlung nur unter den Voraussetzungen des § 227 vertagt werden; die mangelnde Vorbereitung des Beklagten ist daher für diesen nur dann ein Vertagungsgrund, wenn sie genügend entschuldigt ist. War der Beklagte jedoch aus einem entschuldigen Grund nicht in der Lage, ausreichend schriftlich auf die Klage zu erwidern,

so muß, wenn deshalb die Verhandlung ver-
tagt wird, eine Frist zur schriftlichen Klagebeant-
wortung gesetzt werden.

Soweit eine Klageerwiderungsfrist nicht gesetzt
wird, bleibt die Möglichkeit, ohne schriftliche
Vorbereitung im Termin mündlich auf die Klage
zu erwidern, im bisherigen Umfange erhalten.

Im übrigen wird auf die Ausführungen im Ersten
Teil der Begründung unter A II 2 a aa ver-
wiesen.

e) § 276

§ 276 gilt sowohl für die Klageerwiderungsfrist
im schriftlichen Vorverfahren (§ 261 a Abs. 1
Satz 2 i. d. F. des Entwurfs) als auch im Ver-
fahren mit frühem ersten Verhandlungstermin
für die vorterminalische (§ 274 Abs. 2 Nr. 1 i. d. F.
des Entwurfs) und für die im ersten Verhand-
lungstermin (§ 275 i. d. F. des Entwurfs) gesetzte
Klageerwiderungsfrist und regelt die nähere
Ausgestaltung der Fristsetzung sowie die er-
forderliche Belehrung des Beklagten über die
Folgen einer Fristversäumnis.

Nach Absatz 1 muß die Klageerwiderungsfrist
in allen Fällen mindestens zwei Wochen betra-
gen. Bei der Fristbemessung nach § 275 i. d. F.
des Entwurfs wird die von der Zustellung der
Klage bis zum ersten Termin verstrichene Zeit,
bei der Fristbestimmung nach § 261 a Abs. 1
Satz 2 i. d. F. des Entwurfs die Erklärungsfrist
nach § 261 a Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs
angemessen zu berücksichtigen sein.

Absatz 2 bestimmt den notwendigen Inhalt der
Klageerwiderung; dazu wird auf die Ausführ-
ungen im Ersten Teil der Begründung unter
A II 2 a aa cc 1 verwiesen. Verteidigungsmittel,
die danach in die Klageerwiderung gehören, je-
doch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorge-
bracht werden, sind unter den Voraussetzungen
des § 280 Abs. 1, 3 i. d. F. des Entwurfs als ver-
spätet nicht zuzulassen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Belehrung des nicht
durch einen Rechtsanwalt vertretenen Beklagten
erschien im Hinblick auf die dem Beklagten
für den Fall einer Fristüberschreitung drohende
Präklusion seines verspäteten Vorbringens nach
§ 280 Abs. 1, 3 i. d. F. des Entwurfs angezeigt.

f) § 277

Der neue § 277 enthält den Grundsatz einer all-
gemeinen Prozeßförderungspflicht, wonach jede
Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel so
zeitig vorzubringen hat, wie es bei sorgfältiger
und auf Förderung des Verfahrens bedachter Pro-
zeßführung nach der Prozeßlage von ihr erwar-
tet werden muß (Beschleunigungsmaxime). Auf
den Ersten Teil der Begründung unter A II
2 b aa wird Bezug genommen. Da die Ver-
handlung nach § 128 Abs. 1 ZPO grundsätzlich
mündlich ist, betrifft die Bestimmung des § 277
i. d. F. des Entwurfs nach ihrem klaren Wort-
laut das Vorbringen in der mündlichen Ver-
handlung; die Bestimmung wird indes entspre-

chend anzuwenden sein, soweit ein schriftliches
Verfahren nach § 128 Abs. 2 oder 3 i. d. F. des
Artikels 1 Nr. 18 des Entwurfs an die Stelle der
grundsätzlich vorgesehenen mündlichen Ver-
handlung tritt.

Finden mehrere Termine zur mündlichen Ver-
handlung statt, so ist nach § 277 zu entschei-
den, ob ein in einer späteren Verhandlung erst-
mals vorgebrachtes Angriffs- oder Verteidi-
gungsmittel noch rechtzeitig ist. Die Bestim-
mungen über vorbereitende Schriftsätze (§§ 129,
130, 131, 132 ZPO, §§ 272 bis 276 und auch
§ 278 i. d. F. des Entwurfs) bleiben daneben un-
berührt.

Der Begriff „Angriffs- und Verteidigungsmittel“
ist weit zu verstehen. Er umfaßt tatsächliche Be-
hauptungen, das Bestreiten tatsächlicher Behaup-
tungen, Beweismittel, Beweiseinreden und mate-
riell-rechtliche Erklärungen, die im Prozeß ab-
gegeben werden, wie etwa materiell-rechtliche
Einreden und Aufrechnungserklärungen. Ab-
weichend vom geltenden § 278 Abs. 1 ZPO ist
die Widerklage kein „Angriffs- und Verteidi-
gungsmittel“, sondern ein selbständiger Angriff,
der bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung,
auf die das Urteil ergeht, möglich ist. Eine Ver-
zögerung ist daraus nicht zu befürchten, weil
das Gericht über die Klage durch Teilurteil ent-
scheiden kann.

g) § 278

§ 278 übernimmt im wesentlichen die Bestim-
mung des geltenden § 279 a Satz 1. Danach kann
das Gericht den Parteien eine Frist zu einer
Erklärung über bestimmte Punkte setzen. Die
Regelung stellt ausdrücklich klar (vgl. Stein-
Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung,
19. Aufl., Anm. III 2 zu § 279 a), daß die Frist-
setzung sowohl in wie auch außerhalb der
mündlichen Verhandlung erfolgen kann. Ob das
Gericht von dieser Befugnis Gebrauch macht,
steht in seinem freien Ermessen, wenn sich nicht
eine Pflicht hierzu aus § 139 ZPO ergibt. Eine
Frist zu einer allgemeinen Stellungnahme, die
sich nicht auf bestimmte, im Beschluß des Ge-
richts bezeichnete Punkte beschränkt, kann nach
§ 278 i. d. F. des Entwurfs nicht gesetzt werden.

h) § 279

Der neue § 279 bestimmt, daß nach Schluß der
mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil er-
geht, Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht
mehr vorgebracht werden können.

i) § 280

§ 280 ersetzt die geltenden §§ 279, 279 a
Satz 2 ZPO. Die neue Regelung ist schärfer als
die bisherigen Bestimmungen gefaßt. Auf die
Ausführungen im Ersten Teil der Begründung
unter A II 2 b bb wird Bezug genommen.

Absatz 1 regelt die Behandlung eines nach
§ 261 a Abs. 1 Satz 2, § 274 Abs. 2 Nr. 1,
§§ 275 bis 277 i. d. F. des Entwurfs verspäteten

Vorbringens. Die Vorschrift entspricht § 279 ZPO, weicht aber in zwei Punkten von der geltenden Regelung ab. Einmal macht sie es dem Gericht zur Pflicht, ein Vorbringen, das nach den genannten Vorschriften des Entwurfs verspätet ist, unberücksichtigt zu lassen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Zum anderen soll es zukünftig den Parteien obliegen darzutun, daß die Verspätung ihres Vorbringens, dessen Zulassung den Rechtsstreit verzögern würde, weder auf grober Nachlässigkeit noch auf der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, beruht. Das Gericht muß danach, wenn es ein verspätetes Vorbringen berücksichtigen will, negativ von dem Fehlen einer groben Nachlässigkeit oder Verschleppungsabsicht überzeugt sein. Die Regelung entspricht der stärkeren Betonung der Prozeßförderungspflicht der Parteien.

Absatz 2 übernimmt für Angriffs- und Verteidigungsmittel, die entgegen § 278 i. d. F. des Entwurfs verspätet vorgebracht werden, die Regelung des geltenden § 279 a Satz 2 ZPO. Jedoch soll das Gericht auch hier, sofern nicht die Partei die Verspätung entschuldigt, zur Präklusion verpflichtet sein. Für das Fehlen eines Verschuldens der Partei genügt — wie nach allgemeiner Ansicht bei dem geltenden § 279 a — nicht schon der Nachweis, daß keine grobe Nachlässigkeit vorliegt. Vielmehr wird darauf abzustellen sein, ob die Partei die im Prozeß erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat (vgl. Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. IV zu § 279 a).

Nach *Absatz 3* sollen langwierige Beweisaufnahmen über die Gründe der Verspätung, die dem Beschleunigungszweck der Absätze 1 und 2 zuwiderlaufen würden, vermieden werden. Die Gründe der Verspätung müssen jedoch in jedem Fall mindestens glaubhaft sein. Eine besondere Glaubhaftmachung ist allerdings nur erforderlich, wenn das Gericht die Gründe der Verspätung für beweisbedürftig hält.

j) § 281

Die geltenden §§ 274, 275 ZPO behandeln die „prozeßhindernden Einreden“, die in § 274 Abs. 2 ZPO erschöpfend aufgezählt sind. Den so bezeichneten Rügen ist gemeinsam, daß sie die Zulässigkeit der Klage betreffen. Jedoch nur die in den Nummern 3, 5 und 6 des geltenden § 274 Abs. 2 genannten Rügen, die in der Literatur meist unter dem Begriff „Prozeßhindernde“ zusammengefaßt werden, müssen vom Beklagten einredeweise geltend gemacht werden; mit den anderen „prozeßhindernden Einreden“ hingegen wird geltend gemacht, daß bestimmte Prozeßvoraussetzungen fehlen (s. dazu insbesondere Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., zu § 89). Die Prozeßvoraussetzungen, auch Sachurteilsvoraussetzungen genannt (vgl. Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. I zu § 274), sind von Amts wegen zu prüfen, mit Ausnahme der nicht ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts unverzichtbar und in der Regel vom

Kläger zu beweisen. Es werden indes auch die Prozeßhindernde als — negative — Prozeßvoraussetzungen angesprochen (Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., Grundzüge 3 C vor § 253; Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, Vorbem. III A 1 vor § 253). Es ist daher jedenfalls irreführend, die Rügen des § 274 Abs. 2 ZPO, die Prozeßvoraussetzungen betreffen, als „Einreden“ zu bezeichnen.

Ein weiterer Mangel der geltenden Regelung liegt darin, daß § 274 Abs. 2 ZPO, der die „prozeßhindernden Einreden“ ausdrücklich erschöpfend aufzählt, nur einen Teil der Prozeßvoraussetzungen berücksichtigt. So fallen z. B. das Fehlen der deutschen Gerichtsbarkeit (Immunität), die fehlende internationale Zuständigkeit, die fehlende Existenz einer Partei, der Mangel der Prozeßführungsbefugnis, das fehlende Rechtsschutzbedürfnis oder die rechtskräftige Entscheidung der Streitsache nicht unter die prozeßhindernden Einreden. Über das Vorliegen dieser Prozeßvoraussetzungen kann deshalb nicht durch Zwischenurteil gemäß § 275 ZPO entschieden werden. Die unterschiedliche prozessuale Behandlung der Prozeßvoraussetzungen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Nach dem heutigen Stand der Prozeßrechtswissenschaft erscheint die Auswahl der Prozeßvoraussetzungen, deren Mangel nach § 274 Abs. 2 ZPO unter dem Begriff „prozeßhindernde Einreden“ zusammengefaßt ist, als willkürlich.

Der neue § 281, der den geltenden § 274 ZPO ersetzt, verwendet den Begriff „prozeßhindernde Einreden“ nicht mehr. *Absatz 1 Satz 1* bestimmt, daß der Beklagte Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, gleichzeitig und vor seiner Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen hat. Unter „Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen“, fallen die Prozeßhindernde und auch das Bestreiten irgendeiner Prozeßvoraussetzung.

Satz 2 bestimmt, daß der Beklagte die Rügen schon in der schriftlichen Klageerwidlung geltend zu machen hat, wenn ihm eine Frist zur Klageerwidlung gesetzt ist. Das Gericht soll dadurch möglichst früh auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage hingewiesen werden, damit es auch bei der Terminsvorbereitung vor einer Sachprüfung die Zulässigkeit der Klage prüfen kann.

Absatz 2 bestimmt die Folgen einer Verspätung der Zulässigkeitsrüge.

Nach *Satz 1* sind schuldhaft verspätete Rügen nur zuzulassen, wenn der Beklagte auf sie nicht wirksam verzichten kann. Die Regelung übernimmt unverändert die Voraussetzungen des geltenden § 274 Abs. 3 ZPO für eine Nichtberücksichtigung verspäteter Rügen, ist jedoch in ihrer Fassung § 280 Abs. 1, 2 i. d. F. des Entwurfs angepaßt worden. Beim Fehlen der Prozeßvoraussetzungen hat die Verspätung der Rüge für den Beklagten keine nachteiligen Folgen, soweit sich nicht aus § 39 ZPO (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) oder aus § 101 Abs. 1 GVG (Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs) etwas anderes ergibt.

Nach Satz 2 ist ein Entschuldigungsgrund glaubhaft zu machen, wenn das Gericht ihn für beweisbedürftig hält. Die Bestimmung entspricht wörtlich § 280 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs.

k) § 282

Nach Absatz 1 kann über die Zulässigkeit der Klage abgesondert verhandelt werden. Dies entspricht dem geltenden § 275 Abs. 1 ZPO, jedoch ist der Anwendungsbereich der neuen Bestimmung weiter, weil er nicht auf die Verhandlungen über „prozeßhindernde Einreden“ beschränkt ist.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, wie der geltende § 275 Abs. 2 erster Halbsatz, daß das Zwischenurteil über die Zulässigkeit der Klage wie ein Endurteil angefochten werden kann. Durch ein solches Zwischenurteil kann auch künftig nur die Zulässigkeit der Klage festgestellt werden; denn ist die Klage unzulässig, so ist sie durch Endurteil abzuweisen oder ist der Rechtsstreit gemäß § 283 i. d. F. des Entwurfs (§ 276 ZPO) an das zuständige Gericht zu verweisen.

Satz 2 entspricht inhaltlich unverändert dem zweiten Halbsatz des geltenden § 275 Abs. 2 ZPO.

l) § 283

§ 283 übernimmt unverändert den geltenden § 276 ZPO.

m) Die Bestimmungen der geltenden §§ 273, 282 und 283 ZPO läßt der Entwurf wegfallen.

Der Wegfall des geltenden § 273 ZPO führt zu keiner sachlichen Änderung. Die Geltung der allgemeinen Vorschriften über die mündliche Verhandlung (§§ 128 ff. ZPO) braucht für das landgerichtliche Verfahren nicht eigens bestimmt zu werden, sondern ergibt sich schon aus der Stellung dieser Bestimmungen im Ersten Buch der Zivilprozeßordnung.

Auch der geltende § 282 ZPO kann als überflüssig wegfallen. Da § 277 i. d. F. des Entwurfs bestimmt, daß jede Partei ihre Beweismittel und Beweiseinreden rechtzeitig vorzubringen hat, braucht im Gesetz nicht eigens gesagt zu werden, daß der Beweis von den Parteien anzutreten ist und daß sich jede Partei über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel zu erklären hat. Die Notwendigkeit des Beweisantritts ergibt sich überdies aus dem allgemeinen Verhandlungsgrundsatz, der nicht auf einer einzelnen Bestimmung beruht, sondern als Verfahrensprinzip die gesamte Zivilprozeßordnung durchzieht. Die Regelung schließlich, daß der Beweis durch Bezeichnung der Beweismittel in Verbindung mit der zu beweisenden Tatsache anzutreten ist, gehört zu den Vorschriften über die Beweisaufnahme (vgl. schon die geltenden §§ 373, 403 ZPO und §§ 420, 421, 428 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 51—53).

Die Bestimmungen des geltenden § 283 ZPO gehen mit geändertem Inhalt in den §§ 277 bis

280 i. d. F. des Entwurfs auf, weil der Begriff „Angriffs- und Verteidigungsmittel“ die Beweismittel und Beweiseinreden mit umfaßt.

Zu Nr. 36

Nach der heutigen Fassung des § 296 Abs. 1 „kann“ das Gericht in jeder Lage des Verfahrens die gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte versuchen. Nach der Fassung des Entwurfs bestimmt Satz 1, daß das Gericht die gütliche Beilegung des Rechtsstreits versuchen „soll“. Dies besagt der geltende § 495 Abs. 2 ZPO schon jetzt für das amtsgerichtliche Verfahren. In der Praxis ist jedoch ein Unterschied zwischen dem amtsgerichtlichen und dem landgerichtlichen Verfahren insoweit kaum festzustellen und der Sache nach auch nicht gerechtfertigt. Die Befriedungsaufgabe des Richters verlangt in jedem Verfahren, daß er sich um eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits bemüht.

Satz 2 sieht vor, daß das Gericht, wie bisher, die Parteien zu einem Sühneversuch vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen kann.

Zu Nr. 37

Nach dem geltenden § 297 ZPO können Sachanträge im Anwaltsprozeß nur durch Verlesung aus einem vorbereitenden oder dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schriftsatz oder, falls das Gericht es für ausreichend hält, durch Bezugnahme auf den die Anträge enthaltenen Schriftsatz gestellt werden. In jedem Fall müssen die Anträge in einem Schriftsatz niedergelegt sein.

Diese Regelung führt häufig zu Verzögerungen der mündlichen Verhandlung. Nicht selten ergibt sich in der mündlichen Verhandlung die Notwendigkeit, den schriftsätzlich angekündigten Antrag zu ändern. Daß der Rechtsanwalt dann den neuen Antrag im Termin handschriftlich niederzulegen hat, erscheint recht umständlich.

Der Entwurf sieht — zugleich redaktionell vereinfachend — vor, Absatz 1 durch einen Satz 2 zu ergänzen, der an Stelle des bisherigen Absatzes 2 bestimmt, daß Anträge, die nicht in einem vorbereitenden Schriftsatz stehen, aus einer dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schrift verlesen werden müssen. Einem zügigeren Ablauf der mündlichen Verhandlung dient Satz 3, indem er die Möglichkeit eröffnet, daß ein Antrag zu Protokoll erklärt werden kann; die Zulassung im Einzelfall muß aber, insbesondere auch im Hinblick auf § 159 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 22), dem Vorsitzenden vorbehalten bleiben.

Der neue Absatz 2 bestimmt, daß die Verlesung der Anträge durch eine Bezugnahme auf die Schriftsätze ersetzt werden kann. Diese Regelung entspricht dem geltenden Absatz 4; jedoch soll nach der neuen Fassung die Möglichkeit einer Bezugnahme nicht mehr davon abhängig sein, daß das Gericht sie für ausreichend erachtet.

Der bisherige Absatz 3 ist überflüssig, weil die Fassung des neuen Absatzes 1 Satz 2 auch Anträge umfaßt, die von früher verlesenen in wesentlichen Punkten abweichen. Auch der geltende Absatz 5 soll nach dem Entwurf als überflüssig wegfallen.

Der geltende § 298 Abs. 1 ZPO ist im Entwurf als *Satz 1* ohne inhaltliche Änderung lediglich straffer gefaßt. Nach dem neuen *Satz 2* kann der Vorsitzende eine Erklärung zu Protokoll gestatten. Die Zustimmung des Vorsitzenden ist ausdrücklich vorgeschrieben, weil sich nicht alle Erklärungen, insbesondere bei einem zu großen Umfang, zur Niederschrift in das Protokoll eignen.

Der geltende Absatz 2 fällt hier weg, weil Geständnisse und Erklärungen über Anträge auf Parteivernehmung bereits nach § 160 Abs. 3 Nr. 3 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 22) im Protokoll festzustellen sind.

Zu Nr. 38

Der geltende § 307 ZPO macht den Erlaß eines Anerkenntnisurteils davon abhängig, daß der Beklagte das Anerkenntnis in der mündlichen Verhandlung erklärt hat. Der dem geltenden § 307 neu anzufügende *Absatz 2* sieht die Möglichkeit eines Anerkenntnisurteils im schriftlichen Verfahren für den Fall vor, daß der Beklagte auf eine nach § 261 a Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 32) an ihn gerichtete Aufforderung mitteilt, den Anspruch des Klägers anerkennen zu wollen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der nach § 261 a Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs zu einer Erklärung über seine Verteidigungsabsicht aufgeforderte Beklagte seinen mangelnden Verteidigungswillen nicht nur konkludent durch Verschweigen zu erkennen geben, sondern auch positiv erklären kann. Die gegenüber dem als Folge eines Verschweigens vorgesehenen Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren (Artikel 1 Nr. 42 — § 331 Abs. 3 — des Entwurfs) schärfere Form der Entscheidung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß der Beklagte hier ausdrücklich erklärt hat, der Klage nicht entgegenzutreten zu wollen. Zugleich wird ihm damit Gelegenheit gegeben, den Kostenvorteil des § 93 ZPO wahrzunehmen.

Der Erlaß des Anerkenntnisurteils setzt nach *Satz 1* zunächst voraus, daß der Beklagte auf die nach § 261 a Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs an ihn gerichtete Aufforderung den Anspruch des Klägers anerkennt. An den Inhalt der nach § 261 a Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs schriftlich abzugebenden Erklärung sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an ein in der mündlichen Verhandlung erklärtes Anerkenntnis. Regelmäßig wird das Anerkenntnis des Beklagten in der Frist des § 261 a Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs eingehen. Aber auch noch auf eine nach Fristablauf eingegangene Erklärung wird das Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren zu erlassen sein, sofern nicht zuvor schon ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs ergangen ist.

Ebenso wie das Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs soll auch das Anerkenntnis-

urteil nur auf Antrag des Klägers ergehen. Nach *Satz 2* kann der Antrag auch hier schon mit der Klageschrift gestellt werden.

Nach § 310 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 39 des Entwurfs wird das im schriftlichen Verfahren erlassene Anerkenntnisurteil mit der Zustellung der Urteilsformel existent. Im übrigen steht es einem Anerkenntnisurteil gleich, das auf ein in der mündlichen Verhandlung abgegebenes Anerkenntnis ergangen ist.

Zu Nr. 39

Der geltende § 310 Abs. 2 ZPO kann wegfallen, weil nach der neuen Fassung des § 128 (Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs) vorgesehen ist, daß auch Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung zu verkünden sind. Der neue Absatz 2 ergänzt die in § 307 Abs. 2 und § 331 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 38, 42 des Entwurfs) vorgesehene Regelung, wonach ein Anerkenntnisurteil und ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren ergehen kann. Auf die Ausführungen dazu wird verwiesen.

Zu Nr. 40

Durch den Entwurf werden in § 320 die Frist des *Absatzes 1*, innerhalb der — gerechnet von der Zustellung an — eine Berichtigung des Urteils beantragt werden kann, von einer Woche auf einen Monat und die Frist des *Absatzes 2 Satz 3*, nach deren Ablauf die Berichtigung des Urteils ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Zustellung ausgeschlossen ist, von drei auf sechs Monate verlängert. Die Wochenfrist des Absatzes 1 hat sich in der Praxis, insbesondere bei umfangreichen Urteilen, als zu kurz erwiesen. Die dreimonatige Sperrfrist des Absatzes 2 hat deshalb zu Schwierigkeiten geführt, weil nach den bisherigen Erfahrungen nicht ausgeschlossen werden kann, daß zuweilen, insbesondere in einer außergewöhnlich umfangreichen Sache, ein Urteil drei Monate nach seiner Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt ist.

Zu Nr. 41

In § 321 Abs. 2 wird die bisherige einwöchige Frist, innerhalb der — gerechnet von der Zustellung des Urteils an — eine Ergänzung des Urteils beantragt werden kann, auf einen Monat verlängert. Die einwöchige Frist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Durch die Änderung wird eine Angleichung an § 320 und an die Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels erreicht.

Zu Nr. 42

Der dem geltenden § 331 ZPO neu anzufügende *Absatz 3* regelt die Voraussetzungen, unter denen nach fruchtlosem Ablauf der Erklärungsfrist des § 261 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 32) ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren ergehen kann.

Nach Satz 1 setzt der Erlaß des Versäumnisurteils zunächst voraus, daß der Beklagte nicht innerhalb der ihm nach § 261 a Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs gesetzten Frist schriftlich erklärt, sich gegen die Klage verteidigen zu wollen. Da das Versäumnisurteil in erster Linie dazu dient, die nicht echt streitigen Sachen auszuschneiden (vgl. die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter A II 2 a bb cc 1), soll sein Erlaß darüber hinaus auch dann ausgeschlossen sein, wenn die erforderliche Erklärung des Beklagten zwar nach Fristablauf, aber noch vor Erlaß des Versäumnisurteils bei dem Gericht eingeht; eine Entschuldigung der Fristüberschreitung ist nicht erforderlich. An den Inhalt der Erklärung werden — im Gegensatz zu dem Inhalt der Klageerwiderungsschrift (Artikel 1 Nr. 34 — § 276 Abs. 2 — des Entwurfs) — keine bestimmten Anforderungen gestellt. Da die Erklärung nur die Feststellung ermöglichen soll, ob der Beklagte sich überhaupt gegen die Klage verteidigen will, genügt es, wenn der Beklagte seine Verteidigungsabsicht in irgendeiner Weise schriftlich zu erkennen gibt. Das kann hinreichend schon durch ein Armenrechtsgesuch oder dadurch geschehen, daß ein Rechtsanwalt dem Gericht mitteilt, mit der Wahrnehmung der Interessen des Beklagten beauftragt zu sein. Denn auch hierdurch macht der Beklagte seine Verteidigungsabsicht deutlich. Reicht der Beklagte, der sich zuvor nicht erklärt hat, noch vor Erlaß des Versäumnisurteils die ihm nach § 261 a Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs aufgegebene Klageerwiderung ein, so ist der Erlaß des Versäumnisurteils auch ausgeschlossen, weil die weitergehende sachliche Stellungnahme zur Klage ohne weiteres die Verteidigungsabsicht des Beklagten ergibt. Danach rechtfertigt nur ein Verschweigen des Beklagten oder die ausdrückliche Erklärung, der Klage nicht entgegenzutreten zu wollen, den Erlaß des Versäumnisurteils.

Die Regelung, daß das Gericht auf Antrag des Klägers die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen kann, bedeutet zugleich, daß dann, wenn das Vorbringen des Klägers den Klageantrag nicht rechtfertigt, im schriftlichen Verfahren auch ein unechtes Versäumnisurteil gegen den Kläger ergehen kann.

Auch das Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs darf nur auf Antrag des Klägers ergehen. Nach Satz 2 kann dieser Antrag schon mit der Klageschrift gestellt werden.

Das Versäumnisurteil gelangt mit der in § 310 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 39 des Entwurfs) vorgesehenen Zustellung von Amts wegen zum Entstehen. Im übrigen aber steht es einem Versäumnisurteil, das nach §§ 330 ff. durch Verkündung ergeht, gleich. Gegen das Versäumnisurteil, das gegen den Beklagten ergeht, findet innerhalb der Einspruchsfrist (§ 339 ZPO), die mit der Zustellung des Versäumnisurteils auf Betreiben des Klägers (§ 317 Abs. 1 ZPO) zu laufen beginnt, der Einspruch statt (§ 338 ZPO); der Einspruch versetzt den Prozeß in die Lage zurück, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand (§ 342 ZPO). Für den Inhalt der Einspruchsschrift gilt der in Artikel 1 Nr. 44 des Entwurfs vor-

gesehene neue § 340 Abs. 3. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil richtet sich nach denselben Vorschriften wie die Vollstreckung aus einem Versäumnisurteil, das durch Verkündung ergeht; insbesondere bedarf es dazu der Zustellung nach § 317 Abs. 1 auf Betreiben des Klägers.

Zu Nr. 43

§ 331 a Satz 2 wird an die geänderte Fassung des § 251 a (Artikel 1 Nr. 28 des Entwurfs) angepaßt.

Zu Nr. 44

Die Neufassung des § 340 Abs. 3 dient dazu, die Einspruchsschrift nach ihrem notwendigen Inhalt und nach den Folgen eines insoweit unvollständigen Vorbringens den Regelungen anzupassen, die der Entwurf für den Inhalt der Klageerwiderungsschrift und für das Vorbringen von Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen (§ 276 Abs. 2, § 281 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs), sowie für die Folgen einer Nichtbeachtung dieser Regelungen vorsieht (§ 280 Abs. 1, 3, § 281 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs). Nachdem ein Beklagter ein Versäumnisurteil gegen sich hat ergehen lassen, kann es insbesondere nicht gerechtfertigt erscheinen, ihn allenfalls in der mündlichen Verhandlung mit einer Klageerwiderungsfrist nach § 275 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 34) zu einer detaillierten Stellungnahme aufzufordern und ihm für den Fall einer Fristüberschreitung eine Präklusion seines Vorbringens anzudrohen. Im allgemeinen Interesse einer Prozeßbeschleunigung und besonders auch im Interesse des Klägers ist einem Beklagten, gegen den bereits ein Versäumnisurteil ergangen ist, seine Prozeßförderungspflicht nachdrücklich deutlich zu machen. Dasselbe gilt für einen Kläger, gegen den ein Versäumnisurteil ergangen ist, soweit eine Ergänzung der Klageschrift angezeigt erscheint.

Nach Satz 1 hat daher die säumige Partei in der Einspruchsschrift ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorzubringen, soweit es bei sorgfältiger und auf Förderung des Verfahrens bedachter Prozeßführung von ihr erwartet werden muß. Auch Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, sind in der Einspruchsschrift zu bringen. Für den Fall, daß die säumige Partei dieser Pflicht nicht genügt, gelten die Regelungen des § 280 Abs. 1, 3 und des § 281 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 34) entsprechend. Danach sind in der Einspruchsschrift nicht enthaltene Angriffs- oder Verteidigungsmittel, deren nachträgliche Einführung auf den Prozeß verzögerlich wirken würde, nur zuzulassen, wenn die Partei dartut, weder aus grober Nachlässigkeit noch aus der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, gehandelt zu haben. Verspätete Rügen zur Zulässigkeit der Klage sind nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung entschuldigt. Auf die Ausführungen zu § 280 Abs. 1, 3, § 281 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs wird verwiesen.

Nach Satz 2 ist die säumige Partei, sofern sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, in dem Ver-

säumnisurteil über den notwendigen Inhalt der Einspruchsschrift sowie über die Folgen zu belehren, die sich für sie ergeben, wenn die Einspruchsschrift nicht den aufgezeigten Anforderungen entspricht. Eine solche Belehrung der anwaltlich nicht vertretenen Partei ist im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen eines Verstoßes gegen Satz 1 geboten. Sie entspricht der Belehrung nach § 276 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 34).

Zu Nr. 45

In § 349 Abs. 1 Satz 3 wird die Nummer 2 ohne sachliche Änderung der gegenüber § 274 ZPO geänderten Fassung des § 281 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 34) angepaßt.

Zu Nr. 46

Die neue Vorschrift des § 358 a führt den geltenden § 272 b, soweit er nicht in § 274 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 34) aufgegangen ist, weiter. Sie soll dem Gericht gestatten, in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung einen Beweisbeschluß zu erlassen und einzelne Beweise zu erheben. Während die Maßnahmen nach § 274 i. d. F. des Entwurfs, die nur der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und einer etwa sich anschließenden Beweisaufnahme dienen, vom Vorsitzenden oder von einem Beisitzer angeordnet werden, können Beschlüsse nach § 358 a nur vom ganzen Gericht erlassen werden.

Nach Satz 1 kann schon vor der mündlichen Verhandlung die Erhebung von Beweisen aller Art angeordnet werden.

Nach Satz 2 können die in den Nummern 1 bis 5 genannten Beweise auch schon vor der mündlichen Verhandlung erhoben werden. Gegenüber dem geltenden § 272 b Abs. 2 ist neu nur die in Nummer 1 genannte Möglichkeit, vor der mündlichen Verhandlung durch den beauftragten oder ersuchten Richter Beweis jeder Art erheben zu lassen. Dadurch kann die Zeit bis zum ersten Termin z. B. mit der Vernehmung eines auswärtigen Zeugen genutzt werden. Die Bestimmung gestattet auch in den Fällen die Erledigung eines Rechtsstreits in einer mündlichen Verhandlung, in denen nicht alle Zeugen vor das Prozeßgericht geladen werden können. Sie erfaßt auch die im Ausland nach einem Ersuchen gemäß § 363 ZPO stattfindende Beweisaufnahme.

Die Nummern 2 bis 5 sind dem geltenden § 272 b Abs. 2 entnommen.

Zu Nr. 47

Nach dem geltenden § 379 Abs. 1 soll die Ladung eines Zeugen in jedem Falle von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt nach § 402 ZPO auch für die Ladung oder Beauftragung eines Sachverständigen. Diese Regelung wirkt sich in der Praxis erheblich prozeßverzögernd aus. Besonders hemmend erweist sich die Vorschußpflicht, soweit sie auch für Zeugen-

ladungen im Rahmen der Vorbereitung des Verhandlungstermins nach § 274 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs, der insoweit dem geltenden § 272 b ZPO entspricht, angenommen wird (Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. III 4 zu § 272 b; Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 3. Aufl., Anm. 2 zu § 272 b; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., Anm. 3 D zu § 272 b). In demselben Maße würde auch die Anwendung des neuen § 358 a — Artikel 1 Nr. 46 des Entwurfs — durch die geltende Regelung des § 379 erheblich erschwert sein. Andererseits wird jedoch auf die Möglichkeit, die Ladung eines Zeugen oder die Beauftragung oder die Ladung eines Sachverständigen von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig zu machen, nicht völlig verzichtet werden können. Bei kostspieligen Beweisaufnahmen, etwa bei umfangreichen Sachverständigengutachten, muß nicht nur im fiskalischen Interesse, sondern auch aus prozeßökonomischen Gründen die Erhebung des Beweises von der vorherigen Sicherstellung der Kosten abhängig gemacht werden können. Bei einer vom Beklagten beantragten Beweisaufnahme kann dies auch im Interesse des Klägers liegen, weil dieser nach § 95 des Gerichtskostengesetzes auch dann für sämtliche Gerichtskosten haftet, wenn im Urteil die Kosten dem Beklagten auferlegt werden. Die Vorschrift geht als die spezielle für das zivilprozessuale Erkenntnisverfahren gesetzte Norm dem allgemeinen § 114 Abs. 1 GKG vor.

Satz 1 des neu gefaßten § 379 stellt es deshalb in das freie Ermessen des Gerichts, die Ladung eines Zeugen von der vorherigen Zahlung eines hinreichenden Auslagenvorschusses abhängig zu machen. Die neue Vorschrift wirkt sich nach § 402 ZPO auch auf die Beauftragung oder die Ladung eines Sachverständigen aus.

Satz 2 entspricht mit einigen sprachlichen Änderungen inhaltlich dem geltenden Absatz 2.

Zu Nr. 48, 49 und 50

In § 380 Abs. 3, § 390 Abs. 3 und § 409 Abs. 2 soll jeweils vor dem Wort „Beschwerde“ das Wort „sofortige“ eingefügt werden. Damit wird der Rechtsbehelf der einfachen Beschwerde gegen Beschlüsse, durch die Zeugen wegen Ausbleibens oder wegen Verweigerung der Aussage oder der Eidesleistung und Sachverständige wegen Nichterscheinsens oder der Weigerung zum Ersatz von Kosten oder zu Ordnungsstrafen verurteilt werden, in eine sofortige Beschwerde umgewandelt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 2 a wird Bezug genommen.

Zu Nr. 51

§ 420 ist im Hinblick auf den Wegfall des geltenden § 282 ZPO (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 34 unter m) neu gefaßt. § 420 bestimmt nunmehr, daß der Beweisführer mit der Vorlage der Urkunde als Beweismittel das Beweisthema zu bezeichnen hat. Dies ergibt sich bisher aus § 282 Abs. 1 ZPO.

Zu Nr. 52

In § 421 wird, ebenso wie in § 420 (Artikel 1 Nr. 51 des Entwurfs), bestimmt, daß beim Beweisantritt das Beweisthema zu bezeichnen ist.

Zu Nr. 53

In § 428 wird wie in § 420 (Artikel 1 Nr. 51 des Entwurfs) und in § 421 (Artikel 1 Nr. 52 des Entwurfs) bestimmt, daß beim Beweisantritt das Beweisthema zu bezeichnen ist.

Zu Nr. 54

Der geltende § 495 Abs. 2 kann angesichts des neuen § 296 Abs. 1 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 36) wegfallen.

Der bisherige Absatz 1 des § 495 ZPO wird danach einziger Absatz.

Zu Nr. 55**Zu Buchstabe a**

Nach der neuen Fassung des § 496 Abs. 2 ist neben der Klage und sonstigen Anträgen und Erklärungen, die zugestellt werden sollen, auch die Klageerwidern beim Gericht schriftlich einzureichen oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen. Damit wird die Regelung der § 261 a Abs. 1 Satz 2, § 274 Abs. 2 Nr. 1, §§ 275, 276 (Artikel 1 Nr. 32, 34 des Entwurfs) für das amtsgerichtliche Verfahren dahingehend geändert, daß die Klageerwidern nicht in einem Schriftsatz abgegeben zu werden braucht, sondern auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden kann. Zugleich wird klargestellt, daß auch für die Klageerwidern die Geschäftsstelle in Anspruch genommen werden kann. Wenn dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Klageerwidern nicht gesetzt wird, kann er ohne schriftsätzliche Vorbereitung in der mündlichen Verhandlung auf die Klage erwidern (§ 129 ZPO).

Der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 kann wegfallen, da er inhaltlich dem geänderten § 133 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs) entspricht, der als allgemeine Bestimmung auch für das amtsgerichtliche Verfahren gilt.

Zu Buchstabe b

Die Absätze 3 und 4 entsprechen wörtlich § 261 b Abs. 2 und 3 ZPO. Da dieser nach § 495 auch für das amtsgerichtliche Verfahren gilt, enthält § 496 Abs. 3 und 4 eine unnötige Wiederholung, die nur daraus zu erklären ist, daß die Bestimmungen zunächst nur für das amtsgerichtliche Verfahren galten. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Absätze 3 und 4 des § 496 wegfallen.

Zu Nr. 56

§ 497 Abs. 1 soll bis auf den Inhalt des bisherigen Satzes 4 als überflüssig wegfallen. Satz 1 entspricht dem § 214 ZPO, Satz 2 dem § 216 Abs. 1 ZPO, die

beide als Bestimmungen des Ersten Buches (Allgemeine Vorschriften) auf das amtsgerichtliche Verfahren unmittelbar anwendbar sind.

Satz 3 entspricht dem § 261 a Abs. 1 ZPO, der nach § 495 Abs. 1 ZPO für das amtsgerichtliche Verfahren gilt. Satz 4 erster Halbsatz indes bestimmt für das amtsgerichtliche Verfahren eine Ausnahme von der Vorschrift des § 329 Abs. 3 ZPO und soll deshalb als Absatz 1 Satz 1 des § 497 bestehen bleiben.

Der zweite Halbsatz des bisherigen Satzes 4 hat keinen Sinn mehr, weil er eine Vorschrift für entsprechend anwendbar erklärt, die nach Artikel 1 Nr. 55 des Entwurfs aufgehoben werden soll. An seiner Stelle soll ein neuer Satz 2 für die formlose Mitteilung auf § 261 b Abs. 2 Satz 2 verweisen; die entsprechende Anwendung ist besonders anzuordnen, weil § 261 b Abs. 2 Satz 2 unmittelbar nur für Schriftsätze und sonstige Erklärungen gilt.

Zu Nr. 57

§ 498 behält nur noch einen Absatz, der dem bisherigen Absatz 1 entspricht, dabei aber auch bereits den neuen § 261 a (Artikel 1 Nr. 32 des Entwurfs) berücksichtigt. Die Bestimmung trägt für die Klagezustellung der im Amtsgerichtsprozeß gegebenen Besonderheit Rechnung, daß die Klage auch zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden kann. Für eine durch Klageschrift angebrachte Klage gelten ohne weiteres die allgemeinen Vorschriften (§§ 261 ff. i. d. F. des Artikels 1 Nr. 31 ff. des Entwurfs). Der bisherige Absatz 2 kann ersatzlos wegfallen. Aus § 495 i. V. m. § 261 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 31, 54) ergibt sich bereits, daß auch im amtsgerichtlichen Verfahren der Beklagte, sofern er mit der Klagezustellung zum Termin geladen wird, aufzufordern ist, unverzüglich seine Verteidigungsmittel vorzubringen. Angesichts der allgemeinen Regel, daß beim Amtsgericht kein Anwaltszwang besteht (§ 78 ZPO), bedarf es keines besonderen gesetzlichen Hinweises darauf, daß der Beklagte für das Vorbringen seiner Verteidigungsmittel keines Anwaltes bedarf und auch nicht einen Anwalt bestellen muß.

Auch Absatz 3 fällt als überflüssig weg. Daß die Klage durch die Zustellung an den Beklagten erhoben wird, ergibt sich ohnedies aus § 495 i. V. m. § 253 Abs. 1 ZPO. Die Rückwirkung der Klageerhebung von der Zustellung auf den Zeitpunkt der Einreichung folgt aus § 495 i. V. m. § 261 b Abs. 3 ZPO.

Zu Nr. 58

§ 499 hält an verkürzten Einlassungsfristen für das Verfahren vor den Amtsgerichten grundsätzlich fest. Im amtsgerichtlichen Verfahren haben die kürzeren Einlassungsfristen gegenüber dem Verfahren vor den Landgerichten durchaus eine praktische Bedeutung gehabt. Auf diese Möglichkeit einer schnellen Behandlung einer Sache sollte nicht verzichtet werden. Demgegenüber müssen Erwägungen, die darauf abstellen, möglichst wenige Sonderregelungen zu treffen, zurückstehen. Die kürzeren Einlassungsfristen werden allerdings ohne Bedeutung sein, wenn

es nach Lage der Sache angemessen erscheint, gemäß § 274 Abs. 2 Nr. 1, § 276 (Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs) eine Klageerwiderungsfrist zu setzen oder den Beklagten ohne Terminanberaumung zunächst nach § 261 a (Artikel 1 Nr. 32 des Entwurfs) zur Äußerung darüber aufzufordern, ob er sich überhaupt gegen die Klage verteidigen will.

Absatz 1 wurde jedoch gegenüber der bisherigen Regelung insoweit vereinfacht, als für das amtsgerichtliche Verfahren grundsätzlich eine einheitliche Einlassungsfrist von einer Woche bestimmt wurde. Die Einlassungsfrist für Meß- und Marktsachen soll allerdings, wie beim Landgericht (§ 262 Abs. 1 ZPO), 24 Stunden betragen. Diese Ausnahme ist im Hinblick auf die besondere Eilbedürftigkeit dieser Angelegenheiten geboten. Dagegen soll die heute daneben in Betracht kommende Einlassungsfrist von 3 Tagen als bedeutungslos wegfallen.

Zu Nr. 59

Die Bestimmung des § 500 ZPO, nach der die Parteien an ordentlichen Gerichtstagen ohne Terminbestimmung vor Gericht erscheinen und der Kläger die Klage durch mündlichen Vortrag erheben kann, ist in der Praxis nahezu undurchführbar. Sie hat keinerlei praktische Bedeutung. § 500 soll daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 60

Der geltende § 504 erklärt in seinem Absatz 1 für das amtsgerichtliche Verfahren die Vorschrift des geltenden § 274 Abs. 1 ZPO nur insoweit für anwendbar, daß die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts und die Einrede des Schiedsvertrages (§ 274 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ZPO) vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache (d. h. nicht auch gleichzeitig) vorzubringen sind. Aus § 504 Abs. 1 folgt damit, daß die übrigen im geltenden § 274 Abs. 2 ZPO aufgeführten „Einreden“ nicht gleichzeitig und nicht vor der Verhandlung zur Hauptsache vorgebracht zu werden brauchen. Das könnte indes allenfalls für die Einreden der mangelnden Kostensicherheit und der mangelnden Kostenersatzung (§ 274 Abs. 2 Nr. 5 und 6 ZPO) praktische Bedeutung haben, da auf die anderen in § 274 Abs. 2 ZPO genannten Rügen der Beklagte nicht wirksam verzichten kann. Diese Rechtslage wird durch den neuen § 281 (Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs) nicht geändert. Die beiden Rügen spielen jedoch tatsächlich im amtsgerichtlichen Prozeß nur eine ganz geringe Rolle. Für die im geltenden § 504 Abs. 1 enthaltene Sonderregelung für das amtsgerichtliche Verfahren kommt daher nur eine überaus enge Bedeutung zu. Darüber hinaus aber bedarf es einer solchen besonderen Regelung zugunsten des Beklagten gar nicht. Soweit ein anwaltlich nicht vertretener Beklagter aus Rechtsunkenntnis versäumt, rechtzeitig eine dieser Einreden geltend zu machen, wird eine Präklusion schon nach § 281 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs mangels Verschuldens nicht in Betracht kommen. Es besteht deshalb kein Bedürfnis, § 281 i. d. F. des Entwurfs im amtsgericht-

lichen Verfahren für unanwendbar zu erklären. Auch der Entwurf einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1931 sah in § 257 eine einheitliche Regelung für die Verfahren vor dem Amtsgericht und vor dem Landgericht vor.

Der neue § 504 enthält deshalb nicht mehr die Regelung des früheren Absatzes 1, sondern nur noch die im geltenden Absatz 2 angesprochene Pflicht des Gerichts, den Beklagten auf die Unzuständigkeit hinzuweisen. Auf sie kann im amtsgerichtlichen Prozeß nicht verzichtet werden; dies gilt um so mehr, als nach dem Entwurf der Verlust des Rüge-rechts schon vor dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung eintreten kann (§ 39 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 des Entwurfs). Die Hinweispflicht wird auf die örtliche Unzuständigkeit ausgedehnt, weil sich insoweit für den Beklagten ein besonderes Schutzinteresse gezeigt hat. Darüber hinaus ist die Hinweispflicht den neu eingeführten, der Beschleunigung des Verfahrens dienenden Bestimmungen des § 261 a Abs. 1 Satz 2, § 274 Abs. 2 Nr. 1, §§ 275, 276 (Artikel 1 Nr. 32, 34 des Entwurfs) sowie des neuen § 39 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 1) angepaßt. Es wird damit klargestellt, daß ein Beklagter, der sein Rüge-recht schon vor der mündlichen Verhandlung durch sachliche Stellungnahme in der schriftlichen Klageerwiderung verlieren kann, vorher auf die Unzuständigkeit aufmerksam gemacht werden muß. Im übrigen ist auf die allgemeine Belehrungspflicht, die in dem neuen § 276 Abs. 3 bestimmt ist, hinzuweisen.

Zu Nr. 61

§ 506 ist an die geänderte Paragraphenfolge im Ersten Abschnitt — Erster Titel — des Zweiten Buches der Zivilprozeßordnung (Artikel 1 Nr. 29 und 34 des Entwurfs) angepaßt. Eine sachliche Änderung ergibt sich hieraus nicht.

Zu Nr. 62

Nach dem geltenden § 507 sind die Vorschriften des § 297 ZPO im amtsgerichtlichen Verfahren nicht anwendbar. Sachlich bedeutet dies lediglich, daß die Sachanträge nicht aus einem vorbereitenden Schriftsatz verlesen zu werden brauchen; das entspricht dem § 129 ZPO, wonach im amtsgerichtlichen Verfahren vorbereitende Schriftsätze nicht erforderlich sind. Nachdem § 297 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 37) schon für das landgerichtliche Verfahren ermöglicht, daß die Sachanträge zu Protokoll erklärt werden, besteht für eine abweichende Regelung des amtsgerichtlichen Verfahrens insoweit kein Anlaß mehr; es kann davon ausgegangen werden, daß im amtsgerichtlichen Verfahren der Vorsitzende von dieser Möglichkeit weitgehend Gebrauch macht. Der Entwurf sieht deshalb vor, § 507 ZPO aufzuheben.

Zu Nr. 63

Die Aufhebung des geltenden § 508 Abs. 2 bewirkt, daß für den Einspruch im amtsgerichtlichen Ver-

säumnisverfahren nicht mehr die kurze Frist von einer Woche gilt, sondern auch die zweiwöchige Frist des § 339 Abs. 1 ZPO Platz greift. Die Aufhebung des § 508 Abs. 2 wirkt sich gemäß § 700 Satz 2 ZPO in gleicher Weise auf den Einspruch aus, der gegen einen Vollstreckungsbefehl eingelegt wird.

Die Kommission für das Zivilprozeßrecht hat die Abschaffung des § 508 Abs. 2 ZPO im Rahmen ihrer noch laufenden Reformarbeiten bereits vorgeschlagen, um das Verfahren vor den Amts- und Landgerichten möglichst einheitlich auszugestalten. Im Hinblick auf die schärferen Anforderungen, die der Entwurf an den Inhalt der Einspruchsschrift stellt (Artikel 1 Nr. 44 — § 340 Abs. 3 —), und auch auf das neu eingeführte Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren (Artikel 1 Nr. 42 — § 331 Abs. 3 — des Entwurfs) wird der Vorschlag zur Aufhebung des geltenden § 508 Abs. 2 ZPO vorweg mit in den vorliegenden Entwurf übernommen. Auch in dem Verfahren vor den Amtsgerichten wird dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen zugebilligt werden müssen, wenn er eine Einspruchsschrift abgeben soll, die den Anforderungen des neuen § 340 Abs. 3 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs genügt.

Der geltende Absatz 3 wird danach Absatz 2. In ihm ist weiter die Verweisung auf § 276 wegen der geänderten Paragraphenfolge in Artikel 1 Nr. 34, 35 des Entwurfs durch die Verweisung auf § 283 zu ersetzen.

Zu Nr. 64

§ 510 a kann wegen der Änderungen in den §§ 160, 297 (Artikel 1 Nr. 22 und 37 des Entwurfs) gekürzt werden. Nach § 160 Abs. 3 Nr. 2, 3, Abs. 4 i. d. F. des Entwurfs sind die Anträge und, sofern sie nicht schon in Schriftsätzen enthalten sind, auch die Erklärungen über einen Antrag auf Parteivernehmung (§ 510 a Abs. 1) und Geständnisse (§ 510 a Abs. 2) in das Protokoll aufzunehmen oder sie müssen in einem dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schriftsatz enthalten sein. § 297 Abs. 1 Satz 3 i. d. F. des Entwurfs ermöglicht es bereits, daß die Anträge zu Protokoll erklärt werden; vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 37 und 62. Von dem geltenden § 510 a ZPO braucht daher nur die Bestimmung zu verbleiben, daß Parteierklärungen im Protokoll festzustellen sind, soweit es das Gericht für erforderlich hält; sie entspricht inhaltlich dem geltenden Absatz 2.

Zu Nr. 65

Der geltende § 510 c ZPO bestimmt, daß bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche mit einem Streitwert bis zu 50 Deutsche Mark das Gericht sein Verfahren nach freiem Ermessen bestimmt (sogenanntes Schiedsurteilsverfahren). Die festen Verfahrensformen der Zivilprozeßordnung bedeuten für den Richter im allgemeinen keine unsachgemäße Belastung bei der Rechtsfindung. Daher spielt sich auch das Schiedsurteilsverfahren in der Praxis meist in den Formen der Zivilprozeßordnung ab. Weil

aber die Einhaltung dieser Formen im einzelnen nicht vorgeschrieben ist, hat man es für erforderlich gehalten, das rechtliche Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) dadurch zu gewährleisten, daß hierfür besonders die Nichtigkeitsklage nach § 579 Abs. 3 ZPO eröffnet wurde, während sonst die Gewährung des rechtlichen Gehörs durch die verschiedensten Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sichergestellt wird, die den Eigenarten des zivilen Rechtsstreits Rechnung tragen.

Die Neuregelung des § 128 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs) macht ein besonderes Verfahren, wie es das Schiedsurteilsverfahren darstellt, entbehrlich. Danach kann bei Klagen mit niedrigem Streitwert, sofern einer Partei aus wichtigen Gründen das Erscheinen vor dem Gericht nicht zumutbar ist, von Amts wegen das schriftliche Verfahren angeordnet werden. Dadurch wird in einer den Bagatellsachen angemessenen Weise den Parteien die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtert, während die sonstigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Ablauf eines Rechtsstreits auch hier Anwendung finden, soweit sie nicht durch den Verzicht auf die mündliche Verhandlung als gegenstandslos anzusehen sind. § 510 c ZPO kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Nr. 66

Durch die Änderung des § 511 a Abs. 1 wird die Berufungssumme auf 500 DM erhöht. Auf den Ersten Teil der Begründung unter B I 1 wird Bezug genommen.

Zu Nr. 67

In § 520 Abs. 1 soll der Satz 2 wegfallen, weil die allgemeine Bestimmung des § 215 ZPO auch für das Berufungsverfahren genügt.

Der neu eingefügte Absatz 2 sieht in Satz 1 vor, daß das Berufungsgericht oder der Vorsitzende dem Berufungsbeklagten eine Frist zur Berufungserwidern setzt. Sie entspricht der Klageerwidernsfrist in § 274 Abs. 2 Nr. 1, § 275 (Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs). Wie sich aus der systematischen Stellung der Bestimmung ergibt, eröffnet sie diese Möglichkeit schon vor dem ersten Termin. Von dieser Möglichkeit soll immer dann Gebrauch gemacht werden, wenn durch sie eine Beschleunigung des Verfahrens, insbesondere eine Entscheidung bereits im ersten Termin, zu erwarten ist. Eine Mindestdauer ist für die Berufungserwidernsfrist nicht vorgesehen. Es wird dem Gericht überlassen werden können, die Dauer der Frist im Einzelfall angemessen zu bestimmen. Das Gericht wird hierzu bereits vor der mündlichen Verhandlung in der Lage sein, weil es den in erster Instanz abgehandelten Prozeßstoff und die Berufungsbegründung kennt.

Für den Inhalt der Berufungserwidern gilt nach Satz 2 § 276 Abs. 2 entsprechend; dabei ist die unterschiedliche Prozeßlage bei der Klageerwidern und der Berufungserwidern zu berücksichtigen.

gen. Ferner ist der Berufungsbeklagte ebenso wie der Beklagte über die Folgen einer Versäumung der Klageerwiderungsfrist in entsprechender Anwendung des § 276 Abs. 3 auch über die Folgen einer Nichteinhaltung der Berufungserwiderungsfrist zu belehren.

Wegen der Einfügung eines neuen Absatzes 2 muß der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 werden.

Zu Nr. 68

Die Regelung ergänzt den geltenden § 522 Abs. 2 um den Hinweis, daß die Anschlußberufung nach einer Zurücknahme oder Verwerfung der Berufung auch dann nicht als selbständige Anschlußberufung fortgeführt werden kann, wenn der Berufungsbeklagte bereits auf die Berufung verzichtet hat. Ebenso wie für den Fall der neu geregelten Anschlußbeschwerde (Artikel 1 Nr. 85 — § 577 a — des Entwurfs) wird danach auch hier der Fall eines vorherigen Verzichts geregelt (so schon Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., Anm. 2 zu § 522; jetzt auch Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. II 2 zu § 522).

Zu Nr. 69

Der geltende § 523 a schließt für das Berufungsverfahren eine Anwendung des § 349 Abs. 3 ZPO aus, wonach bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Einzelrichter an Stelle des Prozeßgerichts entscheiden kann. Für diese einschränkende Regelung dürfte kein wirkliches Bedürfnis bestehen, da nach § 349 Abs. 3 ZPO der Einzelrichter ohnehin nur im Einverständnis beider Parteien an Stelle des Prozeßgerichts entscheiden kann. Im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens sollte auch in zweiter Instanz dem Einzelrichter eine Entscheidung nicht verwehrt sein, wenn beide Parteien dies wünschen. § 523 a soll deshalb gestrichen werden.

Zu Nr. 70

Artikel 1 Nr. 70 bringt eine Neuordnung der §§ 526 bis 529. Sie enthalten Regelungen über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens (§ 526) und das Novenrecht (§§ 527, 528) sowie über Rügen, die die Zulässigkeit der Klage oder Verfahrensmängel in erster Instanz betreffen (§ 529).

a) § 526

Der neue § 526 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein in der Berufungsinstanz nach § 519 ZPO, § 520 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 67) verspätetes Vorbringen zurückgewiesen werden kann. Soweit der neue § 526 die Nichtzulassung eines nach § 519 ZPO verspäteten Vorbringens regelt, ersetzt er den geltenden § 529 Abs. 3 ZPO.

Mit der Berufungsbegründungsfrist des § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO und mit der dem Beklagten in geeigneten Fällen nach § 520 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs zu setzenden Berufungserwiderungsfrist (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 67 — § 520 Abs. 2 —

des Entwurfs) wird für das Berufungsverfahren der Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem der Berufungskläger im Rahmen des § 519 ZPO und der Berufungsbeklagte im Rahmen von § 520 Abs. 2, § 276 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in den Prozeß einführen müssen. Hierbei kann es sich sowohl um Vorbringen aus der ersten Instanz als grundsätzlich (vorbehaltlich des nachfolgenden neuen § 527) auch um Angriffs- und Verteidigungsmittel handeln, die erstmals in der Berufungsinstanz vorgebracht werden. In beiden Fällen entspricht die Sachlage dem Verfahren erster Instanz, sofern das Gericht dort von der Fristsetzung zur schriftlichen Klageerwiderung Gebrauch macht (Artikel 1 Nr. 34 — § 274 Abs. 2 Nr. 1, § 275 — i. d. F. des Entwurfs). Der neue § 526 erklärt daher für den Fall, daß ein Vorbringen nach den §§ 519 ZPO, 520 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs verspätet ist, die für die Nichteinhaltung der Klageerwiderungsfrist vorgesehene Regelung des § 280 Abs. 1, 3 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 34) für entsprechend anwendbar.

Wegen der Voraussetzungen, unter denen danach ein verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben kann, wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 34 — § 280 Abs. 1, 3 — des Entwurfs verwiesen. Es erscheint auch nicht ungerechtfertigt, daß den Berufungsbeklagten für den Fall, daß er innerhalb der ihm gesetzten Frist zu der Berufung nicht oder nur unvollständig Stellung nimmt, die gleiche Sanktion trifft wie den Berufungskläger, der die Berufung innerhalb der Berufungsbegründungsfrist nicht oder unzureichend begründet. Zwar kann dem Berufungsbeklagten im Einzelfall eine kürzere Frist zur Erwiderung zur Verfügung stehen als dem Berufungskläger nach § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO, weil der Entwurf davon absieht, in dem neuen § 520 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs eine Mindestdauer der Berufungserwiderungsfrist festzulegen. Es wird jedoch davon ausgegangen werden können, daß das Berufungsgericht die Berufungserwiderungsfrist so bemißt, daß der Berufungsbeklagte die im Einzelfall erforderliche Zeit zur Geltendmachung seiner Angriffs- und Verteidigungsmittel erhält. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 67 — § 520 Abs. 2 — des Entwurfs Bezug genommen.

Auch soweit ein Vorbringen nicht schon in der Berufungsbegründung (§ 519 ZPO) oder in der Berufungserwiderung (§ 520 Abs. 2, § 276 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs) enthalten zu sein braucht, trifft die Parteien ebenso wie im Verfahren erster Instanz so auch in dem Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht die in den §§ 277 bis 279 i. d. F. des Entwurfs konkretisierte Prozeßförderungspflicht (§ 523 ZPO). Ein Verstoß hiergegen im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens kann aber unter denselben Voraussetzungen wie in dem Verfahren erster Instanz zu einer Präklusion eines insoweit verspäteten Vorbringens führen.

b) § 527

Der neue § 527 behandelt Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erstmals im Berufungsrechtszug vorgebracht werden oder die in der ersten Instanz,

weil dort verspätet vorgebracht, nicht zugelassen worden sind.

Nach Absatz 1 sind neue Angriffs- und Verteidigungsmittel grundsätzlich nicht zuzulassen, wenn die Partei sie im ersten Rechtszug unter Verletzung ihrer Pflichten aus den auf eine Beschleunigung des Verfahrens abzielenden § 261 a Abs. 1 Satz 2, § 274 Abs. 2 Nr. 1, §§ 275 bis 278 (Artikel 1 Nr. 32, 34 des Entwurfs) nicht vorgebracht hat. Stellt eine Partei in erster Instanz fest, daß es für das rechtzeitige Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln bereits zu spät ist, so soll sie sich diese Mittel nicht dadurch für die Berufungsinstanz erhalten können, daß sie sie im ersten Rechtszug überhaupt nicht vorbringt; andernfalls würde der Schwerpunkt eines Rechtsstreits in die zweite Instanz verlegt werden können und damit die Rechtsmittelinstanz in unerwünschter Weise belastet. Das neue Angriffs- und Verteidigungsmittel ist von dem Berufungsgericht danach unberücksichtigt zu lassen, wenn es nach den genannten Beschleunigungsbestimmungen spätestens bis zur letzten mündlichen Verhandlung in erster Instanz hätte vorgebracht werden können. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Partei die Verspätung noch genügend entschuldigt. Dagegen soll es für die Nichtzulassung der Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht mehr darauf ankommen, ob ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits noch in der Berufungsinstanz verzögern würde. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter A II 2 b cc und B I 2 wird Bezug genommen.

Nach Absatz 2 bleiben Angriffs- und Verteidigungsmittel, die in der ersten Instanz zu Recht unberücksichtigt geblieben sind, auch für die Berufungsinstanz ausgeschlossen. Aus der Regelung ergibt sich zugleich, daß eine in der Vorinstanz ausgesprochene Nichtzulassung der Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht unterliegt. Ein Vorbringen, das in der Vorinstanz zu Unrecht unberücksichtigt geblieben ist, muß für die Berufungsinstanz zugelassen werden. Dagegen soll ein zu Recht zurückgewiesenes Vorbringen auch für die Rechtsmittelinstanz ausgeschlossen bleiben. Die Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens in erster Instanz wären zwecklos, wenn das dort zutreffend als verspätet behandelte Vorbringen nachträglich in der zweiten Instanz wieder geltend gemacht werden könnte.

Die Regelung des Absatzes 2 ergibt schließlich mittelbar, daß der Gegner auf die auch entgegen § 280 i. d. F. des Entwurfs erfolgte Zulassung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln kein Rechtsmittel stützen kann. Es kann nicht im Sinne einer auf Beschleunigung des Verfahrens abzielenden Vorschrift liegen, ein von der ersten Instanz bereits verwertetes Vorbringen nachträglich wieder auszuschließen und das Rechtsmittelgericht damit zu zwingen, möglicherweise sogar gegen seine Überzeugung auf schmalerer Tatsachengrundlage zu entscheiden (vgl. BGH NJW 1960, 100; Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. III 7 b zu § 529).

c) § 528

Mit Rücksicht auf die vorgenannten §§ 526, 527 fallen in § 529 ZPO die Absätze 1 bis 3 weg. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden unverändert als Absätze 1 und 2 in den neuen § 528 übernommen.

d) § 529

§ 529 ersetzt die Bestimmungen des geltenden § 528 ZPO in Anlehnung an den neuen § 281 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 34).

Absatz 1 behandelt verzichtbare Rügen zur Zulässigkeit der Klage, die bereits im ersten Rechtszug erhoben worden sind oder aber, insbesondere als neu entstandene (vgl. Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. II 2 zu § 528), erstmals in der Berufungsinstanz vorgebracht werden.

Nach Satz 1 sind diese Rügen aus den zu § 281 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs aufgezeigten Gründen durch den Berufungskläger im Rahmen des § 519 ZPO schon in der Berufungsbegründung und durch den Berufungsbeklagten, sofern ihm gemäß § 520 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 67) eine Frist zur Berufungserwiderung gesetzt ist, im Rahmen des § 520 Abs. 2, § 276 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 67, 34) in der Berufungserwiderung geltend zu machen. Rügen, die verspätet vorgebracht werden, hat das Gericht unberücksichtigt zu lassen, wenn nicht die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

Satz 2, der dem geltenden § 528 Satz 1 ZPO entspricht, regelt die Behandlung verzichtbarer Rügen, die erstmals in der Berufungsinstanz vorgebracht werden, obgleich die Partei sie bereits im ersten Rechtszug hätte geltend machen können. Ebenso wie nach der Regelung, die § 527 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs für das sonstige Parteivorbringen trifft, sind diese Rügen in der Berufungsinstanz nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Ob die Rüge bereits in erster Instanz hätte vorgebracht werden können und damit verspätet ist, richtet sich nach § 281 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs. Nach § 281 Abs. 1 hat der Beklagte Rügen zur Zulässigkeit der Klage in der mündlichen Verhandlung vor seiner Einlassung zur Hauptsache oder, sofern ihm eine Frist zur Klageerwiderung gesetzt ist, schon in der Klageerwiderung geltend zu machen. Aus § 281 Abs. 2 ergibt sich, daß später entstandene Rügen unverzüglich vorgebracht werden müssen, wenn sie nicht als verspätet behandelt werden sollen.

Eine Regelung, wie § 527 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs sie für das sonstige Parteivorbringen vorsieht, fehlt für die Rüge zur Zulässigkeit der Klage. Daraus folgt, daß das Berufungsgericht außer der Nichtzulassung auch die Zulassung einer Rüge nach § 281 i. d. F. des Entwurfs überprüfen kann. Die Gesichtspunkte, die gegen einen nachträglichen Ausschluß sonstigen Parteivorbringens aus prozessualen Gründen sprechen (vgl. die Begründung zu § 527 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs oben unter b), treffen für den nachträglichen Ausschluß von Rügen zur Zulässigkeit der Klage nicht zu.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 528 Satz 2 ZPO.

Es wird darin jedoch die in der Rechtsprechung zu § 528 Satz 2 zweiter Halbsatz ZPO streitige Frage entschieden, ob das Berufungsgericht die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges oder die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts in allen Fällen nicht von Amts wegen prüfen darf (so BGH 49, 99, 103 und Beschluß des III. Senats des BAG vom 28. 10. 1968, Der Betrieb 1969, 887) oder ob eine Prüfung von Amts wegen nur dann zu unterbleiben hat, wenn die Partei im ersten Rechtszug die Rüge schuldhaft nicht vorgebracht hat (so BAG 15, 292, 295 und 325, 327 — V. Senat —). Eine Unterscheidung zwischen beiden Fallgruppen erscheint nicht angebracht. Daher soll nach der neuen Fassung die Amtsprüfung immer, also auch dann entfallen, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges trotz der Rüge des Beklagten seine Zuständigkeit — auch im Verhältnis zur Arbeitsgerichtsbarkeit — angenommen hat. Damit wird im Zusammenhang mit der Regelung des § 549 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 76 des Entwurfs die Bedeutung der ausschließlichen Zuständigkeit weiter eingeschränkt, indem die Prüfung dieser Prozeßvoraussetzung von Amts wegen in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nur noch dem Gericht des ersten Rechtszuges obliegt. Das erscheint aus Gründen der Prozeßbeschleunigung geboten und führt in diesem Rahmen auch zu keinen überwiegenden Nachteilen für die Parteien oder das Verfahren.

Es wird insbesondere vermieden, daß das Berufungsgericht von Amts wegen zur Annahme der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen als des von dem Kläger angerufenen Gerichts des ersten Rechtszuges gelangt und anstelle des angefochtenen Sachurteils ein Prozeßurteil erläßt. Dies scheint unwirtschaftlich; es entstehen zusätzliche Kosten und Verzögerungen, auch wenn der Beklagte die fehlende Zuständigkeit des im ersten Rechtszug von dem Kläger angerufenen Gerichts gar nicht mehr beanstanden will.

Die neue Fassung läßt aber dem Beklagten die Möglichkeit, durch eine entsprechende Rüge das Berufungsgericht zu einer Prüfung der Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts zu veranlassen.

Absatz 3 bestimmt, daß der Entschuldigungsgrund auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen ist. Auf die Begründung zu § 280 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 34 unter i) wird verwiesen.

Zu Nr. 71

Im Anschluß an die Neuordnung der §§ 526 bis 529 (Artikel 1 Nr. 70 des Entwurfs) werden die bisherigen §§ 526, 532 ZPO neu eingeordnet.

a) § 531

§ 531 übernimmt die Bestimmung des geltenden § 532 ZPO.

Der geltende § 531 fällt ersatzlos weg. Die Regelung, nach der die darin bezeichneten Erklärungen in der Berufungsinstanz unbeschränkt nachgeholt

werden können, ist mit dem Beschleunigungsgrundsatz, der insoweit insbesondere in § 527 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 70) Ausdruck gefunden hat, nicht zu vereinbaren.

b) § 532

§ 532 übernimmt die Bestimmung des geltenden § 526 ZPO.

Zu Nr. 72

Die Regelung des neuen § 534 entspricht dem geltenden § 534 Abs. 1 ZPO mit dem Unterschied, daß der nicht angefochtene Teil des Urteils erster Instanz schon vor der mündlichen Verhandlung, allerdings erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist für unbedingt vollstreckbar erklärt werden kann. Damit soll erreicht werden, daß der Berufungsbeklagte aus dem Teil des erstinstanzlichen Urteils, das, da nicht angefochten, aller Voraussicht nach rechtskräftig werden wird, schon zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ohne Sicherheitsleistung vollstrecken kann. Zwar kann der Berufungsantrag noch in der mündlichen Verhandlung erweitert werden, so daß der unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärte Teil des erstinstanzlichen Urteils dann später doch noch mit Erfolg angefochten werden kann. Das kann jedoch auch schon nach der geltenden Fassung des § 534 Abs. 1 ZPO eintreten, weil der Antrag auf Vollstreckbarerklärung schon in einem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung gestellt, der Berufungsantrag aber noch in einem späteren Termin zur mündlichen Verhandlung — eventuell auch noch nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht — erweitert werden kann. Dem Berufungskläger kann dieses Ergebnis jedoch zugemutet werden, weil er es in der Hand hat, schon in der Berufungsbegründung den Berufungsantrag ausreichend weit zu fassen.

Der geltende Absatz 2 soll nach dem Entwurf aufgehoben werden. In den dort genannten Fällen ist das neue Vorbringen nach §§ 526, 527 i. d. F. des Entwurfs regelmäßig ausgeschlossen oder zurückzuweisen. Die Prüfung dieser für den Ausgang des Rechtsstreits oft entscheidenden Frage soll nicht vorweggenommen werden.

Der geltende Absatz 3 kann hier wegfallen, weil eine Anfechtung der Entscheidung schon nach dem neuen § 567 Abs. 3 und 4 — Artikel 1 Nr. 82 des Entwurfs — unzulässig ist.

Zu Nr. 73

§ 538 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 werden dem neuen Sprachgebrauch der §§ 281, 529 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 34, 70) angepaßt.

Zu Nr. 74

§ 545 Abs. 2 ist durch einen Satz 2 ergänzt, der klarstellt, daß die Revision auch gegen Urteile über die vorzeitige Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren oder im Umlegungsverfahren nicht statt-

findet. Dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung (BGHZ 43, 168).

Zu Nr. 75

§ 547 soll eingeeengt werden. Während nach der geltenden Fassung die Revision ohne Zulassung auch dann statthaft ist, wenn geltend gemacht wird, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Zulässigkeit der Berufung bejaht, soll nach der neuen Fassung die Revision nur noch stattfinden, wenn das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat. Die zulassungsfreie Revision erscheint nur angezeigt, wenn in der Berufungsinstanz aus prozessualen Gründen eine Sachentscheidung nicht ergangen ist.

Zu Nr. 76

§ 549 ist neu gefaßt.

Absatz 1 bestimmt, daß die Revision nur auf die Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt, gestützt werden kann. Im Unterschied zur bisherigen Fassung kommt es nicht darauf an, ob die Vorschrift, deren Verletzung gerügt wird, auch im Bezirk des Berufungsgerichts gilt. Es genügt, daß sie in den Bezirken von mindestens zwei Oberlandesgerichten gilt. Unter die Vorschriften, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt, fallen auch die unmittelbar geltenden Vorschriften supranationaler Einrichtungen. Die besondere Erwähnung des Bergrechts, des gemeinen Rechts, des französischen Rechts und des Badischen Landrechts ist weggefallen, weil sie heute für das Revisionsgericht keine Bedeutung mehr hat.

Absatz 2 erweitert die Regelung des geltenden § 549 Abs. 2 ZPO, indem er bestimmt, daß die örtliche und sachliche Zuständigkeit sowie die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts mit der Revision nicht gerügt werden können. Nach der geltenden Fassung des Absatzes 2 ist nur die Rüge der örtlichen Zuständigkeit, und dies auch nur in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, ausgeschlossen. Diese Beschränkung erscheint nicht gerechtfertigt. Sie ist auch für die Rüge, daß die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gegeben sei, nicht begründet, weil kein Bedürfnis dafür besteht, dem Bundesgerichtshof die Möglichkeit zu erhalten, zu der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichten Stellung zu nehmen. Die Rüge der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts wird damit ebenso wie im Berufungsverfahren nach § 529 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 70 des Entwurfs so auch im Revisionsverfahren der jeweils gleichen Beschränkung unterworfen wie die Rüge, daß die Vorinstanz sachlich unzuständig gewesen sei.

Die Prüfung der Frage der internationalen Zuständigkeit bleibt unberührt (vgl. BGHZ 44, 46).

Zu Nr. 77

Die Bestimmung des geltenden § 554 Abs. 6 ZPO hat nur für die Verfahrensrügen praktische Bedeutung; denn hinsichtlich der Verletzung des sachlichen Rechts ist das Revisionsgericht nach § 559 Satz 2 ZPO (§ 559 Abs. 2 Satz 1 — Artikel 1 Nr. 79 des Entwurfs —) an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden. Daß aber Verfahrensmängel nur zu berücksichtigen sind, wenn sie innerhalb der Begründungsfrist geltend gemacht sind, ergibt sich schon aus der Verweisung auf § 554 in § 559 Abs. 2 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs (ebenso § 559 Satz 1 ZPO). § 554 Abs. 6 ZPO kann deshalb als überflüssig wegfallen.

Zu Nr. 78

In § 556 Abs. 2 Satz 3 fällt die Verweisung auf § 554 Abs. 6 ZPO, der nach Artikel 1 Nr. 77 des Entwurfs aufgehoben werden soll, weg.

Zu Nr. 79

§ 559 ist klarer gefaßt.

Absatz 1 übernimmt den ersten Halbsatz des geltenden § 559 Satz 1.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß das Revisionsgericht an die geltend gemachten Revisionsrügen nicht gebunden ist. Die Bestimmung ist durch den nachfolgenden Satz 2 eingeschränkt und entspricht inhaltlich dem geltenden § 559 Satz 2.

Satz 2 bestimmt, daß Verfahrensmängel nur berücksichtigt werden dürfen, wenn der Revisionskläger sie in der Berufungsbegründung unter Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben, gerügt hat. Die Vorschrift stellt ausdrücklich klar, daß sie nicht für Verfahrensmängel gilt, die von Amts wegen zu berücksichtigen sind; im übrigen entspricht sie inhaltlich dem zweiten Halbsatz des geltenden § 559 Satz 1.

Zu Nr. 80

§ 560 ist entsprechend § 534 geändert. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 72 wird Bezug genommen.

Zu Nr. 81

In § 566 sind die Worte „über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden“, dem geänderten Sprachgebrauch in den neuen §§ 281 und 529 (Artikel 1 Nr. 34 und 70 des Entwurfs) entsprechend, durch die Worte „über die Rügen der Unzulässigkeit der Klage“ ersetzt.

Zu Nr. 82

§ 567 regelt die Statthaftigkeit der Beschwerde.

Absatz 1 ist inhaltlich unverändert.

In *Absatz 2* wird die Beschwerdesumme in Kostensachen auf 100 DM festgesetzt. Auf die Ausführun-

gen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 c wird Bezug genommen.

Absatz 3 ist neu eingefügt. Er beschränkt den Beschwerdeweg weitgehend auf den Rechtszug der Hauptsache. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 b wird Bezug genommen.

Satz 1 enthält den Grundsatz, daß gegen gerichtliche Entscheidungen, die in einem Verfahren über eine Berufung oder eine Beschwerde ergehen, eine Beschwerde nicht zulässig ist. Die Regelung betrifft einmal die Anfechtbarkeit von Entscheidungen des Berufungsgerichts, soweit gegen die Entscheidungen ihrer Art nach nicht die Berufung, sondern die Beschwerde in Betracht kommen würde (prozessuale Nebenentscheidungen; siehe besonders § 135 Abs. 3, § 721 Abs. 6 ZPO). Von den Entscheidungen des Beschwerdegerichts sind hier nur solche betroffen, mit denen das Gericht nicht schon über die Beschwerde selbst befindet. Denn gegen Entscheidungen, mit denen über die Beschwerde selbst befunden wird, könnte nur eine weitere Beschwerde in Betracht kommen; diese ist aber in § 568 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 83 Buchstabe a des Entwurfs) besonders geregelt.

Gegen Entscheidungen eines Gerichts erster Instanz bleibt die Beschwerde allerdings ohne Rücksicht darauf statthaft, ob in der Hauptsache die Berufungssumme erreicht wird. Etwas anderes soll nur nach Artikel 1 Nr. 17 des Entwurfs für die Beschwerde gegen Beschlüsse gelten, durch die das Armenrecht verweigert oder entzogen wird; auf die Begründung dazu wird Bezug genommen.

Nach *Satz 2* ist eine Reihe von Entscheidungen von der Regelung des Satzes 1 ausgenommen. Hierbei handelt es sich um Entscheidungen, die Personen betreffen, die am Verfahren nicht als Parteien beteiligt sind und die zum Teil auch Strafcharakter haben (§§ 71, 89 Abs. 1 Satz 3, §§ 135, 372 a, 380, 387, 390, 409, 411 Abs. 2), die Strafcharakter haben (§ 141 Abs. 3) oder die Ablehnung eines Richters oder Sachverständigen betreffen (§§ 46, 406). In diesen Fällen erscheint es nicht vertretbar, dem Betroffenen nur deswegen eine Beschwerde zu versagen, weil in der Hauptsache ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben ist. Für die weitere Beschwerde gilt aber auch in diesen Fällen die Schranke des § 568 Abs. 2 (s. Artikel 1 Nr. 83 des Entwurfs).

Absatz 4 übernimmt unverändert den geltenden Absatz 3. Satz 1 behält auch neben dem Grundsatz des Absatzes 3 Satz 1 wegen der Ausnahmen zu Absatz 3 Satz 2 seine Bedeutung. Er schließt auch eine weitere Beschwerde nach § 793 Abs. 2, § 568 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 83 und 109 des Entwurfs) aus, wenn das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht über eine erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts — als des Prozeßgerichts — zu entscheiden hatte.

Zu Nr. 83

§ 568 Abs. 2 *Satz 1* bestimmt, daß die weitere Beschwerde nur in den im Gesetz besonders bestimm-

ten Fällen statthaft ist (s. Artikel 1 Nr. 109 und Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs); auf den Ersten Teil der Begründung unter B III 1 b bb wird verwiesen.

Soweit die weitere Beschwerde statthaft ist, ist das Diffinitätsprinzip nach *Satz 2* beibehalten.

Satz 3 übernimmt inhaltlich den bisherigen Absatz 3. Auch gegen Entscheidungen in Zwangsvollstreckungsverfahren (Artikel 1 Nr. 109 des Entwurfs) und im Konkursverfahren (Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs), gegen die die weitere Beschwerde nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, findet diese demnach nur statt, wenn es sich nicht bloß um eine Entscheidung über Kosten handelt.

Zu Nr. 84

Zu Buchstabe a

In § 572 Abs. 1 werden die §§ 109, 656, 678 nicht mehr genannt. Nur bei den Entscheidungen nach §§ 380, 390, 409 und 619 soll demnach der Beschwerde noch aufschiebende Wirkung zukommen. Die Entscheidungen nach §§ 109, 656 und 678 sollen nach Artikel 1 Nr. 11, 90 und 92 des Entwurfs erst mit der Rechtskraft wirksam werden. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 2 c wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Der neu angefügte *Absatz 4* bestimmt, daß die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3, weil sie vorläufiger Natur sind, nicht angefochten werden können. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 a wird Bezug genommen.

Zu Nr. 85

Der Entwurf regelt in dem neuen § 577 a die Anschlußbeschwerde. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 2 b wird Bezug genommen.

Satz 1 stellt klar, daß der Beschwerdegegner sich der sofortigen Beschwerde anschließen kann. Bei der unbefristeten Beschwerde besteht für eine besondere Regelung über die Anschlußbeschwerde kein Bedürfnis, weil jederzeit eine selbständige Beschwerde möglich ist. Die Anschlußbeschwerde setzt voraus, daß sie als Beschwerde an sich statthaft ist. Dagegen brauchen sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Beschwerde nicht gegeben zu sein. Es braucht weder die Beschwerdefrist eingehalten (s. Satz 2) noch die Beschwerdesumme erreicht zu sein; auch ein vorheriger Verzicht auf die Beschwerde steht nicht entgegen (s. Satz 2).

Satz 2 regelt die Wirkung einer Beschwerderücknahme oder einer Verwerfung der Beschwerde als unzulässig auf die Anschlußbeschwerde für den Fall, daß dem Beschwerdegegner ein selbständiges Beschwerderecht nicht mehr zustand. Hatte der Beschwerdegegner das selbständige Beschwerderecht durch Fristablauf oder Verzicht verloren, so soll mit der Rücknahme oder Verwerfung der Beschwerde die Anschlußbeschwerde unwirksam werden. Hätte dagegen der Beschwerdegegner zum

Zeitpunkt der Anschlußbeschwerde noch eine selbständige Beschwerde einlegen können, so wird die Wirksamkeit der Anschlußbeschwerde durch die Rücknahme oder Unzulässigkeit der Beschwerde nicht berührt. Die Regelung lehnt sich an den für die Anschlußberufung geltenden § 522 ZPO an und regelt, ebenso wie für die Anschlußberufung durch die Neufassung des § 522 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 68 des Entwurfs), zugleich den Fall des vorherigen Verzichts (so schon Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., Anm. 2 zu § 522; jetzt auch Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. II 2 zu § 522).

Zu Nr. 86

Da der Entwurf in Artikel 1 Nr. 65 das Schiedsurteil (§ 510 c ZPO) beseitigt, fällt § 579 Abs. 3 ZPO als gegenstandslos weg.

Zu Nr. 87

Der neu eingefügte § 614 Abs. 3 bestimmt, daß die Vorschriften über die Fristsetzung zur schriftlichen Klageerwidlung (§ 274 Abs. 2 Nr. 1, §§ 275, 276 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 des Entwurfs) für das Verfahren in Ehesachen nicht anwendbar sein sollen. Die Klageerwidlungsfrist ist mit der für den Eheprozeß geltenden Regelung des § 614 Abs. 1 nicht vereinbar.

Zu Nr. 88

In § 618 Abs. 1 wird die Verweisung der durch den Entwurf veränderten Paragraphenfolge (Artikel 1 Nr. 30 und 31) angepaßt. Der neu eingeführte § 260 a (Artikel 1 Nr. 30 des Entwurfs) entspricht inhaltlich dem bisherigen § 261.

Zu Nr. 89

Nach dem Entwurf sollen einstweilige Anordnungen und vorläufige Maßnahmen des Gerichts unanfechtbar sein; auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 a wird Bezug genommen. Die in der Praxis häufigsten und wichtigsten Entscheidungen dieser Art dürften die einstweiligen Anordnungen in Ehesachen nach § 627 sein. Trotz der nicht unerheblichen praktischen Bedeutung dieser Entscheidungen sprechen für den Ausschluß der Beschwerde gewichtige Gründe.

Die Oberlandesgerichte werden durch Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen in Ehesachen erheblich belastet. Besonders in hartnäckig geführten, länger dauernden Eheprozessen ist die Neigung der Parteien, ohne Rücksicht auf die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung und die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels den Instanzenzug auszuschöpfen, erfahrungsgemäß groß. Da nach § 627 nicht nur zahlreiche einstweilige Anordnungen zu verschiedenen Fragen ergehen können, sondern stets die Abänderung einer bereits ergangenen Entscheidung, jedenfalls wegen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse

(im übrigen streitig: vgl. Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., Anm. 10 E zu § 627), beantragt werden kann, kommt es in einem einzigen Scheidungsprozeß, der sich längere Zeit hinzieht, oft zu zahlreichen Beschwerden. Darunter leidet auch der Fortgang des Hauptverfahrens empfindlich, weil das Oberlandesgericht meistens nicht ohne die Hauptakten über eine Beschwerde nach § 627 entscheiden kann. Hinzu kommt, daß für eine praktikable und möglichst gerechte Übergangslösung in den ehelichen Angelegenheiten der Wert der Beschwerde durchaus zweifelhaft ist; denn das Beschwerdegericht ist oft viel weniger in der Lage, die ehelichen Verhältnisse zutreffend zu beurteilen, als das Prozeßgericht, das die Parteien persönlich kennt und sich schon in der Hauptsache mit dem ehelichen Konflikt eingehend befassen muß. Über die Personensorge für die Kinder können die Parteien überdies schon während des Scheidungsprozesses eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeiführen, durch die eine einstweilige Anordnung des Prozeßgerichts ihre Wirkung verliert.

Der Entwurf sieht deshalb auch für einstweilige Anordnungen in Ehesachen den Wegfall der Beschwerde vor. Zum Ausgleich sieht der Entwurf folgende Regelung vor, die den Belangen der Beteiligten angesichts der Bedeutung der Angelegenheit hinreichend Rechnung trägt:

Der neue Absatz 4 stellt klar, daß das Prozeßgericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch ohne Änderung der tatsächlichen Verhältnisse aufheben oder abändern kann. Über diesen Antrag hat nach Satz 1 das Prozeßgericht der Tatsacheninstanz zu entscheiden, bei dem der Rechtsstreit in der Hauptsache im Zeitpunkt der Antragstellung anhängig ist. Danach kann das Oberlandesgericht über die Aufhebung oder Abänderung einer vom Landgericht erlassenen einstweiligen Anordnung befinden, wenn die Hauptsache bei ihm als Berufungsgericht schwebt. Für den Fall aber, daß die Hauptsache sich in der Revisionsinstanz befindet, verbleibt es dabei, daß über eine Aufhebung oder Abänderung das Gericht zu entscheiden hat, das die einstweilige Anordnung erlassen hat.

Nach Satz 2 erster Halbsatz kann bei einem entsprechenden Verlangen des Antragstellers über den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung der einstweiligen Anordnung nur auf Grund mündlicher Verhandlung und nur von der gesamten Kammer entschieden werden, wenn die einstweilige Anordnung selbst ohne mündliche Verhandlung erlassen wurde. Das gleiche gilt, wenn die einstweilige Anordnung durch den Einzelrichter erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist.

Befindet sich der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz, dann soll die Partei einen Beschluß des Prozeßgerichts auf Grund mündlicher Verhandlung auch dann nicht verlangen können, wenn die Anordnung ohne mündliche Verhandlung oder durch den Einzelrichter erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist. Diese Einschränkung rechtfertigt sich daraus, daß Anordnungen des Berufungsgerichts,

auch soweit sie vom Einzelrichter getroffen werden, bisher nicht mit der Beschwerde anfechtbar sind.

Satz 3 stellt klar, daß das Gericht vor seiner Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung oder Abänderung einer einstweiligen Anordnung die Vollziehung der angegriffenen Entscheidung aussetzen kann.

Absatz 5 bestimmt angesichts der in Absatz 4 geregelten Möglichkeiten, daß gegen die einstweiligen Anordnungen in Ehesachen das Rechtsmittel der Beschwerde nicht gegeben ist.

Zu Nr. 90

Der in § 656 Abs. 1 neu angefügte *Satz 3* bestimmt, daß der Beschluß, mit dem eine zeitweilige Unterbringung des zu Entmündigenden zwecks Begutachtung in eine Heilanstalt angeordnet wird, erst mit der Rechtskraft wirksam wird. Nach geltendem § 572 Abs. 1 hat die Beschwerde gegen diesen Beschluß aufschiebende Wirkung. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 2 c wird Bezug genommen.

Zu Nr. 91

In § 664 wird die Frist zur Anfechtung des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses zur Notfrist umgestaltet. Sie ist bisher eine Ausschußfrist. Nach wohl herrschender Ansicht kann sie weder abgekürzt noch verlängert werden (Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., Anm. 4 A zu § 664; Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 3. Aufl., Anm. 4 b zu § 664; jeweils mit Nachweisen). Gerade bei der einschneidenden Wirkung des Entmündigungsbeschlusses erscheint diese Regelung als zu starr. Im Hinblick darauf, daß die Gefahr, daß der Entmündigte an der Einhaltung der Frist durch seiner Einwirkung entzogene Umstände gehindert wird, besonders naheliegt und andererseits der Schutz des Verkehrs durch § 115 BGB hinreichend gewährleistet wird, hat sich Stein-Jonas (Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. III zu § 664 mit weiteren Nachweisen) dafür ausgesprochen, die Frist des § 664 im Wege berichtigender Gesetzesauslegung als Notfrist zu behandeln. Der Entwurf folgt dem. Durch die Umgestaltung zur Notfrist wird ausdrücklich die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Klagefrist eröffnet, wenn die Voraussetzungen des § 233 (Artikel 1 Nr. 25 des Entwurfs) vorliegen.

Zu Nr. 92

Der in § 678 Abs. 1 neu angefügte *Satz 2* bestimmt, daß die Entscheidung über die Wiederaufhebung der Entmündigung erst mit der Rechtskraft wirksam wird. Im geltenden Recht bestimmt § 572 Abs. 1, daß die Beschwerde gegen diese Entscheidung aufschiebende Wirkung hat. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 2 c wird Bezug genommen.

Zu Nr. 93

In § 684 wird ebenso wie in § 664 (Artikel 1 Nr. 91 des Entwurfs) die Frist zur Anfechtung des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses zur Notfrist umgestaltet. Damit soll dem Entmündigten die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung bei unverschuldeter Versäumnis der Klagefrist eröffnet werden. Es sind dafür die in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 91 des Entwurfs angeführten Gesichtspunkte maßgebend.

Zu Nr. 94

§ 696 Abs. 1 regelt das Verfahren nach Erhebung des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl; mit der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung endet das Mahnverfahren, und es beginnt das streitige Urteilsverfahren, so daß die Vorschriften der §§ 260 a ff. (Artikel 1 Nr. 30 ff. des Entwurfs) zur Anwendung kommen.

Der nach *Satz 1* des Absatzes 1 eingefügte Halbsatz schließt für das dem Mahnverfahren nachfolgende Urteilsverfahren aus, daß das Gericht nach Maßgabe des § 261 a i. d. F. des Artikels 1 Nr. 32 des Entwurfs vorgeht. Das Verfahren nach § 261 a Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs ermöglicht es dem Gläubiger zunächst, nach dem fruchtlosen Ablauf der Erklärungsfrist des § 261 a Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs frühzeitig einen Titel gegen den Schuldner zu erlangen (§ 307 Abs. 2, § 331 Abs. 3 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 38, 42 des Entwurfs). Das gleiche Ziel hat der Schuldner dem Gläubiger im Mahnverfahren bereits mit dem Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl verschlossen. Ein Vorgehen des Gerichts nach § 261 a i. d. F. des Entwurfs in dem dem Mahnverfahren nachfolgenden Urteilsverfahren kann danach nicht sinnvoll erscheinen.

Der zweite Halbsatz des geltenden § 696 Abs. 1 Satz 3 ist geändert, weil § 496 Abs. 4 Satz 2, auf den er verweist, nach Artikel 1 Nr. 55 Buchstabe b des Entwurfs aufgehoben werden soll. Anstelle des § 496 Abs. 4 Satz 2 wird § 261 b Abs. 2 Satz 2 ZPO, der mit dem § 496 Abs. 4 Satz 2 übereinstimmt, für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nr. 95

In § 697 Abs. 1 ist die Verweisung auf § 276 wegen der durch Artikel 1 Nr. 34, 35 des Entwurfs geänderten Paragraphenfolge durch eine Verweisung auf § 283 ersetzt.

Zu Nr. 96

In § 707 Abs. 1 wird *Satz 1* durch die Worte ergänzt „oder wird der Rechtsstreit nach der Verkündung eines Vorbehaltsurteils fortgesetzt“. Damit wird klargestellt, daß nach § 707 auch die Zwangsvollstreckung aus einem Vorbehaltsurteil einstweilen eingestellt werden kann. Die Praxis hat dies schon bisher überwiegend angenommen (RG DR 1941, 1562; BGH NJW 1967, 566; Stein-Jonas, Kommen-

tar zur Zivilprozeßordnung, 18. Aufl., Anm. III 4 zu § 302, 19. Aufl., Anm. III 2 zu § 599; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., Anm. 4 A zu § 302 und Anm. 3 zu § 599; weitere Nachweise, auch für die gegenteilige Auffassung, bei den angegebenen Fundstellen).

Nach Satz 2 soll die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung außer von der bisherigen Voraussetzung, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, auch davon abhängig sein, daß der Schuldner zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist. Nach geltendem Recht ist die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung z. B. schon dann einzustellen, wenn der Gläubiger wegen schlechter Vermögenslage zum Ersatz eines durch die Zwangsvollstreckung verursachten Schadens nicht in der Lage sein würde (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., 19. Aufl., Anm. I zu § 712). In diesem Fall ist dem Schuldner jedoch schon genügend geholfen, wenn ihm nachgelassen wird, durch Sicherheitsleistung die Zwangsvollstreckung abzuwenden. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C 2, insbesondere am Ende, Bezug genommen.

Zu Nr. 97

In Nummer 97 sind die Bestimmungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit nichtrechtskräftiger Urteile unter teilweiser Änderung der bisherigen Paragraphenfolge neu gefaßt. Der Entwurf sieht im wesentlichen folgende Regelung vor:

Die in § 708 Abs. 1 im einzelnen aufgeführten Urteile sind ohne Antrag unbedingt für vorläufig vollstreckbar zu erklären; dem Schuldner ist in den meisten dieser Fälle auch ohne Antrag nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit leistet (§ 708 Abs. 2). Nicht in § 708 Abs. 1 aufgeführte Urteile sind gegen eine der Höhe nach zu bestimmende Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 709 Satz 1); sie können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (§ 710). Unabhängig davon darf der Gläubiger eines auf Leistung von Geld lautenden Titels schon vor einer Sicherheitsleistung die Zwangsvollstreckung insoweit betreiben, als es zur Vollziehung eines Arrestes zulässig ist (Artikel 1 Nr. 101 — § 720 a Abs. 1 — des Entwurfs); diese sichernde Zwangsvollstreckung kann der Schuldner jederzeit, auch ohne besonderen Ausspruch des Gerichts, durch Leistung einer Sicherheit abwenden (§ 720 a Abs. 2).

Würde die Zwangsvollstreckung aus einem bedingt oder unbedingt vorläufig vollstreckbaren Urteil dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen, so hat ihm das Gericht auf Antrag zu gestatten, sie durch Sicherheitsleistung abzuwenden, ohne daß in diesem Fall der Gläubiger die Zwangsvollstreckung durch eigene Sicherheitsleistung erzwingen könnte (§ 711 Abs. 1 Satz 1). Wenn in einem solchen Fall der Schuldner zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist, ist das Urteil für nicht vorläufig vollstreckbar zu erklären,

die Vollstreckung auf die zur Vollziehung eines Arrestes zulässigen Maßnahmen zu beschränken oder, in den vorgenannten Fällen des § 708 Abs. 1, das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 711 Abs. 1 Satz 2). Solchen Anträgen des Schuldners auf Vollstreckungsschutz nach § 711 Abs. 1 ist jedoch nicht zu entsprechen, wenn ein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht (§ 711 Abs. 2).

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen folgendes zu bemerken:

a) § 708

Der neue § 708 ersetzt die geltenden §§ 708, 709 ZPO.

Absatz 1 bestimmt die Urteile, die, ohne daß es eines Antrags bedarf, für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären sind.

Nummer 1 entspricht dem geltenden § 708 Abs. 1 Nr. 1, jedoch ergänzt um Urteile, die auf Grund eines Verzichts ergehen. Die Regelung kann nur für die Kostenentscheidung Bedeutung haben.

Nummer 2 übernimmt unverändert den geltenden § 708 Nr. 3, erfaßt aber darüber hinaus wegen der gleichen Interessenlage auch das Urteil nach Aktenlage, das gemäß § 331 a ZPO gegen die säumige Partei ergeht. Das Urteil nach Aktenlage, das gemäß § 331 a gegen die nichtsäumige Partei ergeht, ist in die Regelung nicht einbezogen worden, weil sonst die säumige Partei, zu deren Gunsten das Urteil ergeht, besser gestellt würde als sie ohne Säumnis stehen würde.

Nummer 3 bestimmt, daß auch Urteile, durch die der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil als unzulässig verworfen wird, ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar sind. Diese Regelung erscheint zweckmäßig, da es sich hier nur noch um die Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung handelt.

Nummer 4 entspricht dem geltenden § 708 Nr. 4. Die zusätzliche ausdrückliche Erwähnung des Scheckprozesses bedeutet eine Bestätigung der heute nahezu einhellig vertretenen Auffassung, daß auch Urteile im Scheckprozeß für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären sind (Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., Anm. 1 A c zu § 708; Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 3. Aufl., Anm. 2 zu § 708; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 174 II 1 a).

Nummer 5 stellt klar, daß Urteile, die ein im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß erlassenes Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos erklären, für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären sind. Auf Grund des geltenden Rechts nimmt die heute wohl herrschende Meinung an, das bestätigende Urteil im Nachverfahren lasse die vorläufige Vollstreckbarkeit des Vorbehaltsurteils unberührt (LG Hamburg NJW 1959, 489; OLG Düsseldorf NJW 1963, 1460; Baumbach-Lauterbach, a. a. O., Anm. I A c zu § 708; Thomas-Putzo, a. a. O., Anm. 1 zu § 717; Schönke-Baur, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 7. Aufl., S. 40, gegen die

in der vorhergehenden Auflage vertretene Ansicht; Furtner, Die vorläufige Vollstreckbarkeit, S. 103 f.; a. A. OLG Saarbrücken NJW 1956, 1883 mit zustimmender Anmerkung von Lent; derselbe NJW 1959, 489). Nach einer anderen Auffassung ist auf das bestätigende Urteil im Nachverfahren § 708 Nr. 4 ZPO entsprechend anwendbar (Wieczorek, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 1959, Anm. E IV zu § 708 ZPO). Eine Klarstellung liegt deshalb im Interesse der Rechtssicherheit. Die unbedingte vorläufige Vollstreckbarkeit der Urteile im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozeß soll dem Gläubiger eine rasche Durchsetzung verbrieft Ansprüche ermöglichen. Mit diesem Ziel ließe es sich kaum vereinbaren, wenn ein Endurteil, das ein Vorbehaltsurteil bestätigt, nur gegen Sicherheitsleistung für vollstreckbar erklärt werden dürfte.

Nummer 6 entspricht dem geltenden § 708 Nr. 5 mit der Abweichung, daß nach dem Entwurf auch ein Urteil, durch das ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung abgelehnt wird, für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären ist. Auch hier handelt es sich nur um die Vollstreckbarkeit einer Kostenentscheidung.

Nummer 7 übernimmt inhaltlich unverändert den geltenden § 709 Nr. 1.

Nummer 8 übernimmt inhaltlich unverändert den geltenden § 708 Nr. 6.

Die in *Nummer 9* vorgesehene unbedingte vorläufige Vollstreckbarkeit der Urteile über Ansprüche aus §§ 861, 862 BGB entspricht dem Zweck und Wesen der Besitzklage, die bei verbotener Eigenmacht unter weitgehender Abschneidung von Einwendungen (§ 863 BGB) auf eine rasche Wiederherstellung des Rechtsfriedens zielt.

Nummer 10 übernimmt unverändert den geltenden § 708 Nr. 7.

Nummer 11 entspricht dem geltenden § 709 Nr. 4, erweitert jedoch die darin enthaltene Wertgrenze und bringt eine ausdrückliche Regelung für den Fall, daß nur die Entscheidung über die Kosten vorläufig vollstreckbar ist.

aa) Stattgebende Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten sollen vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung sein, wenn der Wert der Hauptsache 1500 DM nicht übersteigt.

Die Worte „Wert der Hauptsache“ und die im letzten Halbsatz beibehaltene Verweisung auch auf § 4 ZPO stellen klar, daß die Kosten bei der Ermittlung der Summe von 1500 DM nicht zu berücksichtigen sind. Damit wird der Meinungsstreit, ob für die Summe nur der Wert der Hauptsache (so Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., Anm. 1 zu § 709) oder auch die Kosten (so Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 3. Aufl., Anm. 2 zu § 709) maßgebend sind, gegenstandslos. Diese Regelung erscheint aus einem doppelten Grunde zweckmäßig. Einmal erspart sie dem Gericht die häufig nicht einfache Aufgabe, die Verfahrenskosten bereits bei Urteilserlaß genau zu ermitteln. Dies würde sich, sofern die Kosten bei der Errechnung der Summe mit einzusetzen wären,

immer dann nicht vermeiden lassen, wenn gerade die Höhe der Kostenforderung darüber entschiede, ob das Urteil eine Vollstreckung noch ohne oder nur gegen Sicherheitsleistung ermöglicht. Die Notwendigkeit einer genauen Ermittlung der Kostenforderung würde den Parteien zum anderen aber auch Anlaß zu zahlreichen Rechtsmittelangriffen auf das Urteil geben, was im Interesse einer raschen Beendigung der Prozesse vermieden werden muß.

bb) Zu dem geltenden § 709 Nr. 4 ist ferner streitig, ob die Regelung auf Urteile, die — wie insbesondere klageabweisende Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten — nur wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar sind, analog angewandt werden kann (dafür die h. M.; s. dazu Baumbach-Lauterbach, a. a. O., Anm. 2 zu § 709; Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. III zu § 709 mit Nachweisen) oder ob eine vorläufige Vollstreckung der Kostenforderung aus diesen Urteilen stets ohne Sicherheitsleistung (so LG Braunschweig MDR 1957 S. 489) oder nur dann zulässig ist, wenn der Wert der ablehnend entschiedenen Hauptsache unter der Grenze des § 709 Nr. 4 ZPO bleibt (so Schlicht NJW 1960 S. 2182). Der Entwurf beendet auch diesen Meinungsstreit. Durch die Nummer 11 wird ausdrücklich geregelt, daß aus den nur wegen der Kosten vorläufig vollstreckbaren Urteilen eine sicherheitslose Vollstreckung möglich ist, wenn die Kostenforderung die Grenze von 2000 DM nicht übersteigt. Die Ermittlung der Kostenforderung für die Errechnung der Summe wird hier nicht allzu häufig die zuvor aufgezeigten Schwierigkeiten bereiten, da die Kostenforderung in der großen Mehrzahl der Rechtsstreitigkeiten die Grenze von 2000 DM nicht überschreiten wird.

Der Entwurf schließt sich damit im Grundsatz der bereits gegenwärtig herrschenden Meinung an. Zwar sind in den beiden Fällen der Nummer 11 die angesetzten Beträge unterschiedlich hoch. Doch wird — wirtschaftlich gesehen — nach beiden Alternativen der obsiegenden Partei eine sicherheitslose Vollstreckung in etwa gleicher Höhe ermöglicht. Bei einem stattgebenden Urteil, bei dem der Wert der Hauptsache 1500 DM beträgt, wird sich der Kostenersatzanspruch im Regelfall, sofern der Kläger durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, auf etwa 500 DM belaufen. Im Ergebnis kann der Gläubiger danach auch hier bis zu einem Gesamtbetrag von etwa 2000 DM die vorläufige Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung betreiben.

Die Nummern 2 und 3 des geltenden § 709 können entfallen. Nummer 2 ist überholt durch § 62 des Arbeitsgerichtsgesetzes. Nummer 3 hat seine frühere besondere Bedeutung weitgehend verloren. Soweit noch besonders dringliche Fälle verbleiben, werden sie zumeist schon durch § 708 Abs. 1 Nr. 11 i. d. F. des Entwurfs erfaßt, dessen Anwendungsbereich erheblich weiter ist als der entsprechende § 709

Nr. 4 geltenden Rechts. Im übrigen sieht der Entwurf noch besondere Erleichterungen für den Gläubiger in den neuen § 710 und § 720 a vor.

Absatz 2 Satz 1 entspricht weitgehend dem geltenden § 713 Abs. 2 ZPO. Die Bestimmung ist in § 708 eingestellt worden, weil sie angesichts der Neuordnung der §§ 709 ff. nur noch auf die in § 708 Abs. 1 genannten Urteile anwendbar sein kann. Der Ausspruch, daß der Schuldner die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden darf, soll nicht mehr von einem Antrag abhängig sein, weil heute dieser Antrag regelmäßig gestellt wird, allenfalls aus Rechtsunkenntnis oder Vergeßlichkeit unterlassen wird.

Der Ausspruch soll allerdings bei Anerkenntnis-, Verzichts- und Versäumnisurteilen ausgeschlossen sein; denn in diesen Fällen erscheint er nicht angezeigt. Bei Versäumnisurteilen besteht zum Schutz des Schuldners jedoch die Möglichkeit, nach § 719 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 99 des Entwurfs) u. a. die Einstellung der Zwangsvollstreckung zu beantragen.

Wie bereits nach dem geltenden § 713 Abs. 2 kann der Gläubiger verhindern, daß der Schuldner die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abwendet, indem er seinerseits Sicherheit erbringt. Für den Fall, daß der Gläubiger hierzu nicht in der Lage ist oder doch nur unter erheblichen Schwierigkeiten in der Lage wäre, soll gemäß *Satz 2* der § 710 i. d. F. des Entwurfs entsprechend gelten; damit sind zugleich die neuen §§ 713, 714 entsprechend anzuwenden.

b) § 709

Die Vorschrift behandelt die Urteile, die nicht nach den Nummern 1 bis 11 des neuen § 708 Abs. 1 ohne Antrag unbedingt für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind.

Satz 1 übernimmt unverändert den geltenden § 710 Satz 1 ZPO.

Satz 2 bestimmt, daß die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, das ein Versäumnisurteil aufrechterhält, nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden darf. Die auf Grund des Versäumnisurteils erfolgten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bleiben demnach auch ohne Sicherheitsleistung aufrechterhalten. Diese Regelung wird im allgemeinen den Interessen beider Teile gerecht. Besonderheiten des Einzelfalles tragen die folgenden Vorschriften Rechnung.

c) § 710

§ 710 ersetzt die Bestimmung des geltenden § 710 Satz 2.

Die Möglichkeiten, das Urteil auf Antrag unbedingt für vollstreckbar zu erklären, sind jedoch gegenüber dem geltenden Recht nicht unerheblich erweitert. Nach dem Entwurf soll nicht mehr erforder-

lich sein, daß der Gläubiger zur Sicherheit nicht in der Lage ist; schon erhebliche Schwierigkeiten sollen genügen. Dabei ist besonders an den Fall gedacht, daß eine Sicherheitsleistung dem Gläubiger zwar nicht unmöglich ist, seine Lebenshaltung oder seine Berufsausübung aber in unzumutbarer Weise beeinträchtigen würde.

Daneben soll, wie ähnlich schon bisher, vorausgesetzt sein, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder schwer abzusehenden Nachteil bringen würde. Diese Voraussetzung ist jedoch generalklauselartig dahingehend erleichtert, daß darauf abgestellt wird, ob die Aussetzung der Zwangsvollstreckung aus einem sonstigen Grund für den Gläubiger unbillig wäre. Hierbei kommt der besonders genannte Fall in Betracht, daß der Gläubiger die Leistung, zu der der Schuldner verurteilt ist, für seine Lebenshaltung oder seine Erwerbstätigkeit dringend benötigt. Diese Erweiterung der Bestimmung beruht auf ähnlichen Erwägungen wie § 708 Nr. 6 ZPO (§ 708 Abs. 1 Nr. 8 i. d. F. des Entwurfs) und § 62 des Arbeitsgerichtsgesetzes. So kann z. B. der Anspruch eines Handwerkers aus einem Auftrag, der seine Arbeitskraft und seinen Betrieb für längere Zeit in Anspruch genommen hat, für seinen Lebensunterhalt oder seine wirtschaftliche Existenz ebenso entscheidend sein wie ein Unterhaltsanspruch oder der Lohn- oder Gehaltsanspruch eines Arbeitnehmers. Auch Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen, insbesondere bei Sozietäten freier Berufe, können für den einzelnen Gesellschafter lebenswichtig sein. Wenn sich im Prozeß herausstellt, daß der Beklagte durch das Vorenthalten einer Leistung den Kläger in eine Zwangslage oder in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen versucht, etwa um ihm unangemessene Bedingungen aufzwingen zu können, soll das Gericht die Möglichkeit haben, den Kläger durch unbedingte Vollstreckbarerklärung des Urteils zu einer raschen Verwirklichung seines Anspruchs zu verhelfen.

Die Voraussetzungen sind, wie bisher, glaubhaft zu machen; s. den nachfolgenden § 714.

§ 708 Abs. 2 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs ist auf Urteile, die nach § 710 i. d. F. des Entwurfs unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, nicht anzuwenden. S. aber den nachfolgenden § 711.

d) § 711

Nach dem geltenden § 712 ist ein Urteil in den Fällen der geltenden §§ 708, 709, 710 Satz 1 nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Dieser Schuldnerschutz erscheint als zu weitgehend. Der völlige Ausschuß der Vollstreckung dürfte nicht gerechtfertigt sein, wenn der Schuldner in der Lage ist, durch Sicherheitsleistung die Vollstreckung abzuwenden.

Der geltende § 713 Abs. 2 ist freilich, ebenso wie § 708 Abs. 2 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs, zum Schutz ungeeignet, wenn die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Denn sowohl nach § 713 Abs. 2 ZPO als nach § 708 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs kann, auch wenn der Schuldner zur Abwendung einer Vollstreckung hinterlegt oder Sicherheit geleistet hat, der Gläubiger die Zwangsvollstreckung dadurch erzwingen, daß er seinerseits Sicherheit leistet.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt — vorbehaltlich des Absatzes 2 — deswegen, daß dem Schuldner auf Antrag zu gestatten ist, ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung des Gläubigers die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden, wenn ihm die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Für den Fall, daß der Schuldner, dem eine Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist, stellt Satz 2, ebenfalls unter der Einschränkung des Absatzes 2, drei verschiedene Anordnungen zur Wahl:

Das Gericht kann

1. das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar erklären,
2. die Vollstreckung auf die zur Vollziehung eines Arrestes zulässigen Maßnahmen beschränken oder
3. in den Fällen des § 708 das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklären.

Von einer dieser Möglichkeiten muß das Gericht, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, Gebrauch machen. Unter diesen möglichen Anordnungen wird die zu wählen sein, die einerseits ausreicht, um die dem Schuldner drohende Gefahr eines nicht zu ersetzenden Nachteils abzuwenden, und andererseits die Interessen des Gläubigers so wenig wie möglich beeinträchtigt. Die Entscheidung, das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wird demnach nur zulässig sein, wenn anders ein nicht zu ersetzender Nachteil vom Schuldner nicht abzuwenden ist. Bei einem Urteil, durch das der Schuldner zur Leistung von Geld verurteilt ist, wird jedenfalls zuvor zu prüfen sein, ob es nicht genügt, die Vollstreckung auf die Maßnahmen zu beschränken, die zur Vollziehung eines Arrestes zulässig sind. In den Fällen des § 708 dürfte die Anordnung, daß das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, nur dann zweckmäßig sein, wenn der dem Schuldner drohende nicht zu ersetzende Nachteil in der schlechten Vermögenslage des Gläubigers begründet ist.

Nach *Absatz 2* sind die Interessen des Schuldners an der Aussetzung der Vollstreckung gegen die Interessen des Gläubigers an der Durchführung der Vollstreckung abzuwägen. Einem Antrag des Schuldners nach Absatz 1 soll nicht zu entsprechen sein, wenn ihm ein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht.

Die Voraussetzungen sind, wie bisher nach § 712 ZPO, glaubhaft zu machen; das ist in dem nachfolgenden § 714 bestimmt.

Angesichts der umfassenden Regelung des neuen § 711 kann der geltende § 713 Abs. 1 entfallen.

e) § 712

§ 712 übernimmt sachlich unverändert die Bestimmung des geltenden § 713 a ZPO.

f) § 713

§ 713 entspricht dem geltenden § 714 ZPO. Die Verweisung auf die §§ 710, 711 ist der geänderten Paragraphenfolge angepaßt. Ergänzend ist der dem geltenden Recht nicht bekannte Antrag des Gläubigers aus § 708 Abs. 2 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs berücksichtigt. Im übrigen wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der Ausspruch, der heute nach § 713 Abs. 2 ZPO auf Antrag ergeht, nach § 708 Abs. 2 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs ohne Antrag erfolgt.

g) § 714

§ 714 bestimmt, daß die Voraussetzungen für die Anordnungen nach den neuen § 708 Abs. 2 Satz 2, §§ 710, 711, die auf Antrag im Urteil erfolgen, glaubhaft zu machen sind. Dies entspricht dem geltenden Recht.

h) § 715

Die Bestimmung des geltenden § 715 ZPO ist durch einen neuen *Absatz 1 Satz 2* ergänzt, der klärt, daß bei einer durch Bürgschaft bewirkten Sicherheit statt einer Rückgabe der Sicherheit das Erlöschen der Bürgschaft angeordnet wird. Auf die Begründung zu der entsprechenden Ergänzung in § 109 Abs. 2 — Artikel 1 Nr. 11 des Entwurfs — wird Bezug genommen.

Der bisherige Satz 2 wird *Absatz 2*.

Zu Nr. 98

In § 717 Abs. 3 wird die Verweisung der geänderten Fassung des § 708 angepaßt.

Zu Nr. 99

§ 719 Abs. 1 ist durch einen Satz 2 ergänzt, der § 707 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 96) einschränkt, indem er bestimmt, daß die Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil grundsätzlich nur gegen Sicherheitsleistung eingestellt werden darf. Durch diese Erschwerung der Einstellung der Zwangsvollstreckung werden die Säumnisfolgen praktisch verschärft. Dies entspricht dem besonders in Artikel 1 Nr. 24, 27, 28 und 34 des Entwurfs zum Ausdruck gekommenen Bestreben, die Parteien zu einer straffen Prozeßführung zu bestimmen. Die Säumnigkeit einer Partei wirkt nämlich trotz Versäumnisurteils ganz erheblich verzögernd auf den Prozeß, wenn gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt wird. Die Folgen der Säumnis müssen deshalb für die säumige Partei so nachteilig sein, daß niemand aus prozeßtaktischen Gründen einem Termin fernbleiben oder im Termin die Verhandlung ablehnen mag (vgl. Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der

Zivilgerichtsbarkeit, S. 263). Aus diesen Überlegungen darf jedoch die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil nicht auch dann ausgeschlossen sein, wenn das Versäumnisurteil nicht in gesetzlicher Weise ergangen ist oder die Säumnis unverschuldet war. Für diese Fälle läßt deshalb der Entwurf eine Einstellung der Zwangsvollstreckung ausdrücklich auch ohne Sicherheitsleistung zu.

Nach der neuen Fassung des Absatzes 2 hat das Revisionsgericht bei der Entscheidung über den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung die Interessen des Schuldners gegen die des Gläubigers abzuwägen. Die Einstellung soll danach unterbleiben, wenn ein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht; diese Ergänzung entspricht dem neuen § 711 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 97 des Entwurfs). Im übrigen ist § 719 Abs. 2 inhaltlich unverändert.

Zu Nr. 100

Nach § 720 ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen, wenn dem Schuldner im Urteil gestattet wird, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden. Nach geltendem Recht kommt dies nur im Falle des § 713 Abs. 2 in Betracht, nach dem Entwurf dagegen in den Fällen des § 708 Abs. 2 und des § 711 (Artikel 1 Nr. 97). § 720 ist im Falle des § 708 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs unanwendbar, sobald der Gläubiger Sicherheit geleistet hat (ebenso nach geltendem Recht für den Fall des § 713 Abs. 2 ZPO). Im Fall des neuen § 711 Abs. 1 Satz 1 kommt dagegen eine Sicherheitsleistung des Gläubigers nicht in Betracht.

Zu Nr. 101

Die Bestimmung des neuen § 720 a Abs. 1 soll dem Gläubiger einer Geldforderung gestatten, aus einem nur bedingt vollstreckbaren Urteil schon vor der Sicherheitsleistung die zur Sicherung des Anspruchs erforderlichen Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter C 2 wird Bezug genommen. Die Vollstreckung soll vor der Sicherheitsleistung nur insoweit zulässig sein, als es zur Vollziehung eines Arrestes zulässig ist. Der Wortlaut ist an die Fassung des § 782 Satz 1 ZPO angelehnt. Die zugelassenen Vollstreckungsmaßnahmen bestimmen sich nach §§ 930 bis 932 ZPO.

Nach Absatz 2 ist der Schuldner immer und ohne besonderen Ausspruch des Gerichts befugt, die Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Zu Nr. 102

Zu Buchstabe a

In § 721 Abs. 2 a. F., der weiterhin noch im Land Berlin gilt, wird die Verweisung auf § 714 wegen der geänderten Paragraphenfolge durch die Verweisung auf § 713 ersetzt (s. Artikel 1 Nr. 97 des Entwurfs).

Zu Buchstabe b

In § 721 Abs. 4 n. F. wird durch den neu gefaßten Satz 4 § 732 Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird auch auf den in § 732 Abs. 2 ZPO neu angefügten Satz 2 (Artikel 1 Nr. 103 des Entwurfs) verwiesen, der vorsieht, daß die nach dem geltenden § 732 Abs. 2 ZPO erlassenen Anordnungen unanfechtbar sind. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 103 des Entwurfs wird Bezug genommen.

In § 721 Abs. 6 n. F. fällt der Satz 2 weg, weil die Beschwerde gegen Entscheidungen des Berufungsgerichts schon nach dem neuen § 567 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 82 des Entwurfs, ausgeschlossen ist.

Dagegen soll Satz 3 — nunmehr zu Satz 2 werdend — neben der grundsätzlichen Regelung in dem neuen § 568 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 83 des Entwurfs) bestehen bleiben; das dient im Hinblick auf den neuen § 793 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 109 des Entwurfs) der Klarstellung.

Zu Nr. 103

Der in § 732 Abs. 2 neu angefügte Satz 2 bestimmt, daß einstweilige Anordnungen im Verfahren über Einwendungen des Schuldners gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel nicht anfechtbar sind. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 a wird Bezug genommen.

Zu Nr. 104

Der in § 750 neu angefügte Absatz 3 sieht eine Wartefrist von einer Woche, von Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils an, für die Vollstreckung nach § 720 a — Artikel 1 Nr. 101 des Entwurfs — vor. Da das Urteil nach seinem Wortlaut nur gegen Sicherheitsleistung für vollstreckbar erklärt ist, ist eine Vorwarnung erforderlich. Der Schuldner muß nun damit rechnen, daß der Gläubiger, ohne Sicherheit zu leisten, Sicherungsmaßnahmen nach dem neuen § 720 a Abs. 1 betreiben wird; diese mag der Schuldner dadurch verhindern, daß er nach § 720 a Abs. 2 Sicherheit leistet.

Zu Nr. 105

Die neue Fassung des § 751 Abs. 2 trägt besonders dem Umstand Rechnung, daß nach § 720 a (Artikel 1 Nr. 101 des Entwurfs) mit der Zwangsvollstreckung aus einem nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteil schon vor der Sicherheitsleistung begonnen werden kann; die Sicherheitsleistung ist, wenn Maßnahmen nach § 720 a Abs. 1 getroffen sind, nur noch zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung erforderlich. Ebenso ist die Vollstreckung aus einem Versäumnisurteil nach § 709 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 97 des Entwurfs) nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen, wenn das Versäumnisurteil durch Endurteil aufrechterhalten wird. Auch nach §§ 707, 719, 732 oder 769 ZPO (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 96, 99, 103, 107 des Entwurfs) kann eine Fortsetzung der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

Zu Nr. 106

§ 766 Abs. 1 Satz 2 erklärt die Bestimmung des durch Artikel 1 Nr. 103 geänderten § 732 Abs. 2 insgesamt für entsprechend anwendbar. Die einstweiligen Anordnungen, die das Gericht schon nach geltendem Recht erlassen kann, sollen demnach nicht anfechtbar sein; vgl. die Begründung zu dem geänderten § 732 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 103 des Entwurfs).

Zu Nr. 107

Der in § 769 Abs. 3 neu angefügte Satz 2 bestimmt, daß einstweilige Anforderungen für die Zwangsvollstreckung nach § 769 nicht anfechtbar sind. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 a wird Bezug genommen.

Zu Nr. 108*Zu Buchstabe a*

Durch die vorgesehene Änderung des § 775 Nr. 2 soll insbesondere der Fall des § 709 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs ausdrücklich geregelt werden. Ist in dem Urteil, daß ein Versäumnisurteil aufrechterhält, ausgesprochen, daß die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden darf, so soll die Zwangsvollstreckung zunächst eingestellt werden. Das gleiche gilt, wenn die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nach §§ 707, 719, 732 oder 769 ZPO (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 96, 99, 103, 107 des Entwurfs) von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht wird. Die Vollstreckung darf erst fortgesetzt werden, wenn die Sicherheitsleistung in der erforderlichen Form nachgewiesen und der Nachweis dem Schuldner zugestellt ist (§ 751 Abs. 2 — Artikel 1 Nr. 105 des Entwurfs —).

Zu Buchstabe b

Nummer 3 ist lediglich sprachlich neu gefaßt.

Zu Nr. 109

Der in § 793 neu angefügte Absatz 2 bestimmt, daß gegen Entscheidungen, die im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne mündliche Verhandlung ergehen können, die weitere Beschwerde stattfindet, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden hat. Dieses besonderen Ausspruches bedarf es, weil nach dem neuen § 568 Abs. 2 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 83) eine weitere Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Beschwerdegerichts nur noch statthaft ist, wenn dies besonders im Gesetz bestimmt ist. Zur Erhaltung einer einheitlichen Rechtsprechung erscheint es im Bereich des § 793 ZPO geboten, die weitere Beschwerde nach wie vor zu eröffnen; denn nach § 764 ZPO ist das Amtsgericht Vollstreckungsgericht und die meisten vollstreckungsrechtlichen Fragen können daher nur über die weitere Beschwerde zu den Oberlandesgerichten gelangen. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 b bb Bezug genommen.

Die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde ist nach § 568 Abs. 2 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 83 des Entwurfs) davon abhängig, daß in der Beschwerdeentscheidung ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Die weitere Beschwerde ist nicht statthaft, wenn, etwa im Offenbarungseidverfahren nach § 889 ZPO, das Landgericht in erster Instanz und damit das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht entschieden hat; denn § 567 Abs. 4 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 82 des Entwurfs) bleibt unberührt.

Zu Nr. 110

In § 794 Abs. 1 Nr. 3 a wird die einstweilige Anordnung in Ehesachen ausdrücklich als Vollstreckungstitel genannt. Diese Ergänzung ist erforderlich, weil die einstweiligen Anordnungen in Ehesachen nach Artikel 1 Nr. 89 des Entwurfs unanfechtbar werden sollen und deswegen nicht mehr, wie bisher, unter § 794 Abs. 1 Nr. 3 fallen.

Zu Nr. 111

Durch den neu gefaßten § 794 a Abs. 1 Satz 5 wird § 732 Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird auch auf den dem § 732 Abs. 2 ZPO neu angefügten Satz 2 (Artikel 1 Nr. 103 des Entwurfs) verwiesen, der vorsieht, daß die nach dem geltenden § 732 Abs. 2 ZPO erlassenen Anordnungen unanfechtbar sind. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 103 des Entwurfs wird Bezug genommen.

Zu Nr. 112

Der in § 795 a neu eingefügte Absatz 1 erklärt die Regelung des vorgesehenen § 720 a — Artikel 1 Nr. 101 des Entwurfs — für die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen für sinngemäß anwendbar. Soweit die Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschuß nur gegen Sicherheitsleistung zulässig ist, besteht kein Anlaß, sie von schwereren Voraussetzungen abhängig zu machen als die Zwangsvollstreckung wegen eines auf eine Geldleistung gerichteten Hauptanspruchs, indem die mit § 720 a i. d. F. des Entwurfs eröffnete Möglichkeit einer Sicherungsvollstreckung nicht eröffnet wird. Die Interessenlage ist in beiden Fällen die gleiche.

Der bisherige § 795 a wird danach Absatz 2.

Zu Nr. 113

In § 817 Abs. 4 Satz 1 und in § 819 soll im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs in der Zivilprozeßordnung jeweils das Wort „nachgelassen“ durch das Wort „gestattet“ ersetzt werden.

Zu Nr. 114

In § 839 wird aus den gleichen Gründen wie in § 720 die Verweisung geändert; auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 100 des Entwurfs wird Bezug genommen. Im übrigen wird, wie bei Artikel 1 Nr. 113, der Sprachgebrauch vereinheitlicht.

Zu Nr. 115

In § 868 Abs. 2 und in § 870 a Abs. 3 Satz 2 soll im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs in der Zivilprozeßordnung jeweils das Wort „nachgelassene“ durch das Wort „gestattete“ ersetzt werden.

Zu Nr. 116

Der in § 900 Abs. 3 neu angefügte Satz 4 bestimmt als Ausnahme zu dem neuen § 227 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (Artikel 1 Nr. 24 des Entwurfs), daß ohne weiteres der Termin zur Leistung des Offenbarungseides aufgehoben oder verlegt oder die Verhandlung vertagt werden kann, wenn der Gläubiger zustimmt. Die Ausnahme ist daraus gerechtfertigt, daß die Leistung des Offenbarungseides ausschließlich im Interesse des Gläubigers liegt; ein öffentliches Interesse an der Beschleunigung des Offenbarungseidsverfahrens besteht nicht. Um jedoch zu verhindern, daß der Gläubiger das Offenbarungseidsverfahren als Druckmittel auf den Schuldner mißbräuchlich betreibt, soll dem Gläubiger auf Grund seiner Zustimmung nicht ein Anspruch auf Terminsänderung zustehen. Danach hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob die Terminsänderung bei einer Zustimmung des Gläubigers vorzunehmen ist.

Zu Nr. 117

Nach § 924 Abs. 3 Satz 2 kann das Gericht die Vollziehung des Arrestes durch einstweilige Anordnungen nach § 707 beschränken. § 707 Abs. 1 Satz 1 läßt eine Einstellung der Zwangsvollstreckung zwar grundsätzlich sowohl gegen als auch ohne Sicherheitsleistung zu. Nach § 707 Abs. 1 Satz 2 ist die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung aber an besondere Voraussetzungen gebunden, die durch diesen Entwurf (Artikel 1 Nr. 96) noch verschärft werden. Die Einschränkung des Satzes 2 scheint für den Arrest schon deswegen nicht geeignet, weil die hier zur Verfügung stehende Zeit häufig nicht ausreicht, eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Der Entwurf sieht deswegen vor, die in § 924 Abs. 3 Satz 2 enthaltene Verweisung auf § 707 dahin einzuschränken, daß § 707 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung findet. Damit bleibt es dem Gericht überlassen, im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung angezeigt ist.

Zu Nr. 118

In § 1025 wird ein neuer Absatz 1 eingefügt, der deutlich macht, daß der Schiedsvertrag ein Prozeßhindernis ist, das der Beklagte einer gerichtlichen Klage entgegenhalten kann. Dies ergibt sich im geltenden Recht aus § 274 Abs. 2 Nr. 3 ZPO. Da in dem entsprechenden neuen § 281 (Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs) die Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, nicht mehr einzeln genannt werden, ist eine Klarstellung in § 1025 erforderlich.

Der bisherige § 1025 wird danach Absatz 2.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt sachlich unverändert den geltenden Absatz 1. Satz 2 übernimmt die Bestimmung des geltenden Absatzes 2.

Artikel 2**Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes****Zu Nr. 1**

In § 96 Abs. 2 GVG wird die Verweisung auf § 276 ZPO durch die Verweisung auf § 283 ZPO ersetzt, weil die Paragraphenfolge in der Zivilprozeßordnung geändert wird (Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs).

Zu Nr. 2

In § 99 Abs. 1 GVG wird die Verweisung auf § 280 ZPO durch die Verweisung auf § 256 Abs. 2 ZPO ersetzt, weil nach Artikel 1 Nr. 29 des Entwurfs die im geltenden § 280 enthaltene Regelung dem § 256 als Absatz 2 angefügt werden soll.

Zu Nr. 3

Der Antrag des Beklagten, einen vor der Kammer für Handelssachen zur Verhandlung gebrachten Rechtsstreit nach § 97 GVG an die Zivilkammer oder einen vor der Zivilkammer zur Verhandlung gebrachten Rechtsstreit nach § 98 GVG an die Kammer für Handelssachen zu verweisen, ist nach der geltenden Fassung des § 101 Abs. 1 GVG bis zur Verhandlung des Beklagten zur Sache zulässig. Nach dem Entwurf wird ein Satz 2 angefügt, wonach der Zeitpunkt, bis zu dem der Beklagte die Verweisung des Rechtsstreits beantragen kann, auf die schriftliche Klageerwiderung oder Berufungserwiderung vorverlegt werden soll, wenn dazu eine Frist gesetzt wurde. Dadurch sollen nutzlose Terminsvorbereitungen vermieden werden. Vgl. die entsprechende Ergänzung des § 39 ZPO nach Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs.

Artikel 3**Anderung anderer Gesetze über das gerichtliche Verfahren****Zu Nr. 1****Zu Buchstabe a**

In dem neuen § 73 Abs. 3 der Konkursordnung (KO) wird bestimmt, daß gegen Beschwerdeentscheidungen im Konkursverfahren grundsätzlich die sofortige weitere Beschwerde stattfindet. Hierfür sind die gleichen Gründe maßgeblich wie für die Zulassung der weiteren Beschwerde gegen Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren nach § 793 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 109 des Entwurfs). Auf die

Begründung zu Artikel 1 Nr. 109 und die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 b bb wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

In § 165 Satz 2 KO wird die Verweisung auf § 232 Abs. 2 ZPO durch die Verweisung auf § 51 Abs. 2 und § 85 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2, 4 des Entwurfs ersetzt. Die Regelungen treten an die Stelle des geltenden § 232 Abs. 2 ZPO, der nach Maßgabe des Artikels 1 Nr. 25 des Entwurfs wegfallen soll.

Zu Nr. 2

Zu Buchstabe a

In § 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen (BSchVerfG) wird die Verweisung auf § 276 Abs. 3 Satz 1 ZPO durch die Verweisung auf § 283 Abs. 3 Satz 1 ZPO ersetzt, weil Artikel 1 Nr. 34, 35 des Entwurfs die Paragraphenfolge in der Zivilprozeßordnung ändert.

Zu Buchstabe b

In § 8 Satz 1 BSchVerfG wird die Verweisung auf § 510 c ZPO durch die Verweisung auf § 128 Abs. 3 ZPO ersetzt. Das dort vorgesehene erleichterte schriftliche Verfahren wird ebenso wenig wie der bisherige § 510 c ZPO, der nach Artikel 1 Nr. 65 des Entwurfs aufgehoben werden soll, für das Verfahren vor den Schiffsgerichtsgerichten in Betracht kommen können. Auf die Begründung zu § 128 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 18) wird verwiesen.

Zu Nr. 3

In § 20 a Abs. 2 FGG wird die Beschwerdesumme auf 100 DM festgesetzt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 c wird Bezug genommen.

Zu Nr. 4

Zu Buchstabe a

In § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen wird die Verweisung geändert, da nach Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs § 274 an die Stelle des bisher geltenden § 272 b der Zivilprozeßordnung treten soll; eine sinngemäße Anwendung des neuen § 274 Abs. 2 Nr. 1 ZPO kommt nicht in Betracht.

Zu Buchstabe b

In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird die Beschwerdesumme auf 100 Deutsche Mark festgesetzt; auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 c wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe c

In § 46 Abs. 2 wird die Beschwerdesumme auf 100 Deutsche Mark festgesetzt; auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 c wird Bezug genommen.

Zu Nr. 5

In § 304 Abs. 3 StPO wird die Beschwerdesumme auf 100 DM festgesetzt; auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 c wird Bezug genommen. Das Wort „Gebühren“ ist überflüssig und kann wegfallen; vgl. § 464 a StPO.

Zu Nr. 6

In § 108 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird die Beschwerdesumme auf 100 DM festgesetzt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 c wird Bezug genommen.

Zu Nr. 7

Zu Buchstabe a

In § 46 Abs. 2 Satz 2 ArbGG ist im Hinblick auf die vorgesehene Aufhebung des § 510 c ZPO (Artikel 1 Nr. 65 des Entwurfs) die Verweisung auf das Schiedsurteil entfallen.

Zu Buchstabe b

In § 48 Abs. 1 ArbGG wird wegen der durch Artikel 1 Nr. 34, 35 des Entwurfs geänderten Paragraphenfolge die Verweisung auf § 276 ZPO durch die Verweisung auf § 283 ZPO ersetzt.

Zu Buchstabe c

§ 67 ArbGG schränkt für das Arbeitsgerichtsverfahren das Novenrecht der Parteien in der Berufungsinstanz gegenüber dem geltenden § 529 ZPO ein. Nach den neuen §§ 526, 527 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 70 des Entwurfs, die im zivilprozessualen Berufungsverfahren auf eine Beschleunigung des Verfahrens verstärkt hinwirken, ist eine Sondervorschrift für das Arbeitsgerichtsverfahren nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe d

§ 127 Satz 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 17 des Entwurfs bestimmt, daß die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, ausgeschlossen ist, wenn der Wert des betroffenen Anspruchs die Rechtsmittelsumme des Verfahrens, für das das Armenrecht begehrt wird, nicht übersteigt. Diese Bestimmung paßt für das arbeitsgerichtliche Verfahren schon deshalb nicht, weil nach § 64 Abs. 1 ArbGG die Berufung nicht nur wegen Erreichens der Berufungssumme von 300 DM, sondern auch dadurch statthaft sein kann, daß sie das Arbeitsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelas-

sen hat. Der in § 78 Abs. 1 ArbGG neu angefügte Satz 3 bestimmt deshalb, daß § 127 Satz 3 ZPO im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden ist.

Zu Buchstabe e

In § 106 Abs. 2 Satz 3 ArbGG wird die Verweisung auf die §§ 77 und 79 GKG entsprechend der bereits durch das Gerichtskostengesetz i. d. F. vom 26. Juli 1957 geänderten Paragraphenfolge in dem Gerichtskostengesetz durch die Verweisung auf die §§ 95 und 99 GKG ersetzt.

Zu Nr. 8

Zu Buchstabe a

In § 87 Satz 3 VwGO wird die Verweisung auf § 272 b Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2 ZPO wegen der durch Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs geänderten Paragraphenfolge und vorgesehenen Inhaltsänderung des bisherigen § 272 b ZPO durch die Verweisung auf § 274 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 und 4 Satz 1 ZPO ersetzt.

Zu Buchstabe b

Der neu gefaßte § 101 Abs. 2 VwGO übernimmt im Interesse einer Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen ausdrücklich die Neuregelung des schriftlichen Verfahrens durch § 128 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 18): Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 116 Abs. 3 VwGO fällt — ebenso wie der geltende § 310 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 39 des Entwurfs) — weg, weil nach der neuen Fassung des § 101 Abs. 2 VwGO (Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe b des Entwurfs) auch Urteile ohne mündliche Verhandlung verkündet werden müssen.

Zu Buchstabe d

Der Entwurf verlängert die Frist, binnen der nach § 119 Abs. 1 VwGO die Berichtigung des Urteilstatbestandes beantragt werden kann, von zwei Wochen auf einen Monat. Damit wird die für § 320 Abs. 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe a des Entwurfs) vorgesehene längere Frist im Interesse einer Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen in § 119 Abs. 1 VwGO übernommen. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe a des Entwurfs wird verwiesen.

Zu Buchstabe e

In Übereinstimmung mit der Änderung der Frist des § 321 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 41 des Entwurfs) wird ferner auch die für einen Antrag auf Urteilsergänzung bestimmte Frist des § 120 Abs. 2 VwGO auf einen Monat verlängert. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 41 des Entwurfs wird verwiesen.

Zu Buchstabe f

In § 146 Abs. 3 VwGO wird die Beschwerdesumme auf 100 DM festgesetzt. Auf die Ausführungen im

Ersten Teil der Begründung unter B III 1 c wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird ebenso wie in § 567 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 82 des Entwurfs die Wendung „Kosten, Gebühren und Auslagen“ durch das umfassende Wort „Kosten“ ersetzt. Die Auslegung des Begriffs „Kosten“ richtet sich hier nach § 162 Abs. 1 VwGO.

Zu Buchstabe g

Der neu eingefügte § 147 a VwGO übernimmt die ausdrückliche Regelung der Anschlußbeschwerde durch § 577 a ZPO i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 85) in die Verwaltungsgerichtsordnung. Da die Verwaltungsgerichtsordnung sowohl die Anschlußberufung (§ 127) als auch das Beschwerdeverfahren (§§ 146 bis 152) eigenständig regelt, konnte nicht davon ausgegangen werden, daß einhellig § 577 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 85 des Entwurfs schon über die Generalklausel des § 173 VwGO für das verwaltungsgerichtliche Verfahren entsprechend angewendet werden würde.

Zu Nr. 9

Zu Buchstabe a

In § 79 Satz 3 FGO wird die Verweisung auf § 272 b Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2 ZPO wegen der durch Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs geänderten Paragraphenfolge und vorgesehenen Inhaltsänderung des bisherigen § 272 b ZPO durch die Verweisung auf § 274 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 und 4 Satz 1 ZPO ersetzt.

Zu Buchstabe b

Der neu gefaßte § 90 Abs. 2 FGO übernimmt — ebenso wie § 101 Abs. 2 VwGO i. d. F. des Entwurfs (Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe b) — die Neuregelung des schriftlichen Verfahrens nach § 128 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 18). Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 18 und zu Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe b des Entwurfs wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

§ 104 Abs. 3 FGO fällt — ebenso wie der geltende § 310 Abs. 2 ZPO und § 116 Abs. 3 VwGO (Artikel 1 Nr. 39, Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe c des Entwurfs) — weg, weil nach der neuen Fassung des § 90 Abs. 2 (Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe b des Entwurfs) auch Urteile ohne mündliche Verhandlung verkündet werden müssen.

Zu Buchstabe d

Der Entwurf verlängert die Frist, binnen der nach § 108 Abs. 1 FGO die Berichtigung eines Urteilstatbestandes beantragt werden kann, auf einen Monat. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe a — § 320 Abs. 1 ZPO —, Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe d — § 119 Abs. 1 VwGO — des Entwurfs wird verwiesen.

Zu Buchstabe e

In Übereinstimmung mit der Änderung der Frist des § 321 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 41 des Entwurfs) und

der Frist des § 120 Abs. 2 VwGO (Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe e des Entwurfs) wird ferner auch die für einen Antrag auf Urteilsergänzung bestimmte Frist des § 109 Abs. 2 FGO auf einen Monat verlängert. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 41 und Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe e des Entwurfs wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe f

In § 128 Abs. 3 FGO wird die Beschwerdesumme auf 100 DM festgesetzt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 c wird Bezug genommen. Im übrigen wird ebenso wie schon in § 567 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 82 des Entwurfs und in § 146 Abs. 3 VwGO i. d. F. des Artikels 3 Nr. 8 f des Entwurfs die Wendung „Kosten, Gebühren und Auslagen“ durch das umfassende Wort „Kosten“ ersetzt. Die Auslegung des Begriffs „Kosten“ richtet sich hier nach § 139 Abs. 1 FGO.

Zu Nr. 10

Zu Buchstabe a

In § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG entfällt die Verweisung auf § 160 Abs. 2 Nr. 3 ZPO. Auf § 160 Abs. 2 Nr. 3 ZPO, der § 160 Abs. 3 Nr. 4 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 22 des Entwurfs entspricht, wird, soweit nicht § 122 Abs. 2 SGG eingreift, bereits durch § 122 Abs. 3 SGG verwiesen.

Zu Buchstabe b

In § 122 Abs. 3 SGG wird die Verweisung auf die §§ 159 bis 165 ZPO durch die Verweisung auf die §§ 160 bis 165 ZPO ersetzt. Die Verweisung auf § 159 ZPO ist entbehrlich, weil insoweit bereits § 122 Abs. 1 SGG als Spezialregelung eingreift.

Zu Buchstabe c

Der Entwurf verlängert die Frist, binnen der nach § 139 Abs. 1 SGG die Berichtigung eines Urteilstatbestandes beantragt werden kann, auf einen Monat. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe a — § 320 Abs. 1 ZPO —, Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe d — § 119 Abs. 1 VwGO — und zu Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe d — § 108 Abs. 1 FGO — des Entwurfs wird verwiesen.

Zu Nr. 11

In § 41 b Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes wird die Verweisung auf § 272 b Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2 ZPO wegen der durch Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs geänderten Paragraphenfolge und vorgesehenen Inhaltsänderung des bisherigen § 272 b ZPO durch die Verweisung auf § 274 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 und 4 Satz 1 ZPO ersetzt.

Zu Nr. 12

Die Verweisungsänderung in § 21 des Rechtspflegergesetzes ist erforderlich, weil Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs vorsieht, daß der Satz 5 des § 104 Abs. 3 ZPO zu Satz 4 wird.

Artikel 4

Änderung von Kostengesetzen

Zu Nr. 1

Zu Buchstabe a

In § 4 Abs. 2 GKG wird die Verweisung auf § 567 ZPO der geänderten Fassung dieser Bestimmung (Artikel 1 Nr. 82 des Entwurfs) angepaßt. Es erscheint sachgerecht, auch hier die sachlichen Änderungen des § 567 ZPO, insbesondere auch die Beschränkung des neuen § 567 Abs. 3 ZPO, wirksam werden zu lassen.

Zu Buchstabe b

In § 5 GKG wird die Verweisung auf § 567 ZPO der geänderten Fassung dieser Bestimmung (Artikel 1 Nr. 82 des Entwurfs) angepaßt und auch die Beschränkung des neuen § 567 Abs. 3 ZPO anwendbar gemacht. Die Beschwerdesumme wird auf 100 DM festgesetzt; auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 c wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe c

Der neue § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG entspricht dem bisherigen ersten Halbsatz. Er übernimmt durch die Verweisung auf § 567 Abs. 2 bis 4 ZPO die dort vorgesehenen Änderungen (Artikel 1 Nr. 82 des Entwurfs); sie erscheinen auch hier angezeigt. Der zweite Halbsatz fällt weg, weil die Unzulässigkeit einer Beschwerde gegen Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts schon aus § 567 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Entwurfs folgt.

Zu Buchstabe d

§ 25 Abs. 2 GKG trägt der Änderung des § 128 ZPO (Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs) Rechnung. Auch im Fall des neuen Absatzes 3 handelt es sich um ein schriftliches Verfahren, das im Rahmen des § 25 GKG — ebenso wie das schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 2 — einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung gleichzustellen ist.

Absatz 3 fällt als gegenstandslos weg, weil § 510 c ZPO nach Artikel 1 Nr. 65 des Entwurfs aufgehoben wird.

Zu Buchstabe e

§ 30 GKG wird der durch Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs geänderten Paragraphenfolge in der Zivilprozeßordnung angepaßt; § 274 des Entwurfs entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 272 b ZPO.

Darüber hinaus wird der Gebührenregelung des § 30 GKG ein Beweisbeschluß unterstellt, der nach dem neuen § 358 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 46 des Entwurfs ergeht; denn dieser wird — wie eine Anordnung nach § 274 — vor der ersten mündlichen Verhandlung erlassen. Es erscheint sachgerecht, in beiden Fällen die Beweisgebühr nur zu erheben, wenn auf Grund der gerichtlichen Anordnung oder des Beweisbeschlusses eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

Zu Buchstabe f

In § 46 Abs. 1 Satz 1 GKG entfällt die Verweisung auf § 627 Abs. 4 ZPO, weil nach § 627 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 89 des Entwurfs die Entscheidungen nicht mehr der Beschwerde unterliegen.

Zu Buchstabe g

In § 47 Abs. 2 GKG wird die Verweisung auf § 567 ZPO der geänderten Fassung dieser Bestimmung (Artikel 1 Nr. 82 des Entwurfs) angepaßt.

Der durch den Entwurf neu in § 567 ZPO eingefügte Absatz 3 wird nicht in Bezug genommen, weil gegen die Auferlegung der Gebühren nach § 47 Abs. 1 wegen ihres Strafcharakters die Beschwerde immer zulässig sein soll; auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 b bb am Ende wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe h

Der bisherige § 111 Abs. 1 Satz 1 GKG macht die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung von der Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr und der Auslagen für die förmliche Zustellung der Klage abhängig. Die Neufassung stellt nicht mehr auf die Terminbestimmung ab, sondern auf die Zustellung der Klage. Dies entspricht den in dem Entwurf zur Beschleunigung des Verfahrens vorgesehenen Vorschriften, nach denen der Vorsitzende unter gewissen Voraussetzungen von der Bestimmung eines Termins zunächst absehen kann, gleichwohl aber die Klage zustellen läßt (§ 261 a Abs. 1, Artikel 1 Nr. 32 des Entwurfs). Da nach dem Sinn des § 111 Abs. 1 GKG vor Zahlung des Vorschusses keine gerichtliche Handlung stattfinden soll (s. dessen insoweit besonders klaren Satz 3), ist mit Rücksicht auf den neuen § 261 a ZPO die Zustellung der Klage von der Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr und der obengenannten Auslagen abhängig zu machen.

Satz 2 ist redaktionell angepaßt.

Zu Nr. 2**Zu Buchstabe a**

In § 14 Abs. 3 Satz 1 KostO wird die Verweisung auf § 567 ZPO der geänderten Fassung dieser Bestimmung angepaßt (Artikel 1 Nr. 82 des Entwurfs).

Auf den neuen § 567 Abs. 3 wird in § 14 Abs. 3 KostO nicht verwiesen, weil die dortige Beschränkung des Beschwerderechtsweges für die Kostenordnung nicht übernommen werden soll. Die Regelung des § 14 Abs. 3 Satz 2 KostO, nach der das Landgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage die Beschwerde zulassen kann, wird im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung beibehalten, weil andernfalls die Oberlandesgerichte kaum mit Rechtsfragen aus dem Bereich der Kostenordnung befaßt werden könnten.

Zu Buchstabe b

In § 156 Abs. 2 Satz 3 KostO entfällt die Verweisung auf § 568 Abs. 3 ZPO, weil diese Bestimmung nach Artikel 1 Nr. 83 des Entwurfs als Satz 3 in dem neuen § 568 Abs. 2 enthalten ist.

Zu Nr. 3

In § 12 Abs. 2 Satz 1 EhrRiEntschG ist die Beschwerdesumme auf 100 DM festgesetzt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 c wird Bezug genommen.

Zu Nr. 4

In § 16 Abs. 2 Satz 1 ZuSEG wird die Beschwerdesumme auf 100 DM festgesetzt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 c wird Bezug genommen.

Zu Nr. 5**Zu Buchstabe a**

In § 10 Abs. 3 Satz 1 BRAGebO wird die Beschwerdesumme auf 100 DM festgesetzt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 c wird Bezug genommen.

Der neue Satz 2 verweist gegenüber der geltenden Fassung zusätzlich auf § 567 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 82 des Entwurfs und auf § 577 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 85 des Entwurfs. Durch die Verweisung auf § 567 Abs. 3 ZPO wird die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes durch das Landgericht als Berufungsgericht ausgeschlossen; die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung eines Oberlandesgerichts, eines Landesarbeitsgerichts, eines Oberverwaltungsgerichts oder eines Finanzgerichts ist schon nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BRAGebO unzulässig. Die Verweisung auf § 577 a ZPO stellt klar, daß auch hier die Anschlußbeschwerde zulässig ist.

Satz 3 regelt die Statthaftigkeit der weiteren Beschwerde. Sie ist gegenüber dem geltenden Recht erheblich eingeschränkt. Das Gericht kann sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage nur zulassen, wenn sie auch in der Hauptsache statthaft ist. Hier kommen nur das Zwangsvollstreckungsverfahren, das Konkursverfahren und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht, da in anderen Verfahren die weitere Beschwerde nicht statthaft ist. Die Einschränkung entspricht dem in § 567 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 82 des Entwurfs zum Ausdruck gekommenen Grundsatz, daß der Rechtszug für Nebenentscheidungen nicht weiter gehen soll als in der Hauptsache.

Zu Buchstabe b

In § 35 BRAGebO fällt der Hinweis auf das Verfahren nach § 510 c ZPO weg, weil diese Bestimmung nach Artikel 1 Nr. 65 des Entwurfs aufgehoben wird. An seine Stelle tritt die Verweisung auf § 128 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 18 des Entwurfs. Da diese Bestimmung, die in gewissem Umfang an die Stelle des § 510 c tritt, ebenso wie der von § 35 BRAGebO betroffene § 128 Abs. 2 ZPO anstelle der grundsätzlich erforderlichen mündlichen Verhandlung (§ 128 Abs. 1 ZPO) die Möglichkeit eines Verfahrens ohne mündliche Verhandlung eröffnet, soll auch hier die Gebührenregelung des

§ 35 BRAGebO Platz greifen. Dasselbe soll auch für den Fall gelten, daß auf den Antrag des Rechtsanwalts, der den Kläger vertritt, ein Anerkenntnisurteil nach § 307 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 38 des Entwurfs oder ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 42 des Entwurfs im schriftlichen Verfahren ergeht.

Zu Buchstabe c

In § 128 Abs. 3 Satz 1 BRAGebO wird die Beschwerdesumme auf 100 DM festgesetzt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 c wird Bezug genommen.

Artikel 5

Änderung anderer Gesetze

Zu Nr. 1

In dem neuen § 7 Abs. 2 des *Reichshaftpflichtgesetzes* sind die Verweisungen auf Bestimmungen der Zivilprozeßordnung geändert worden. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2, 3 und 4

In § 13 Abs. 2 des *Straßenverkehrsgesetzes*, § 38 Abs. 2 Satz 1 des *Luftverkehrsgesetzes* und in § 30 Abs. 2 des *Atomgesetzes* wird jeweils die Verweisung auf § 708 Nr. 6 ZPO ersetzt durch die Verweisung auf den neuen § 708 Abs. 1 Nr. 8 ZPO. Diese redaktionelle Anpassung ist durch Artikel 1 Nr. 97 des Entwurfs veranlaßt.

Zu Nr. 5

In § 36 des *Verschollenheitsgesetzes* wird die Beschwerdesumme auf 100 DM festgesetzt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B III 1 c wird Bezug genommen.

Zu Nr. 6

Zu Buchstabe a

In § 25 Abs. 3 Satz 1 des *Schutzbereichsgesetzes* kann der zweite Halbsatz entfallen. Die darin in Bezug genommenen Regelungen des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO sind durch das Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933) aufgehoben worden (§ 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO war zwischenzeitlich durch Artikel 3 Nr. 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1221 — als § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO eingeordnet worden).

Zu Buchstabe b

In § 25 Abs. 6 Satz 3 des *Schutzbereichsgesetzes* ist die Verweisung auf die §§ 713 bis 720 ZPO durch die Verweisung auf § 708 Abs. 2, §§ 711 bis 719, 720 ZPO zu ersetzen, die nach Artikel 1 Nr. 97, 101

des Entwurfs an die Stelle der zuvor in Bezug genommenen Vorschriften treten.

Zu Nr. 7

§ 59 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des *Landbeschaffungsgesetzes*, der ebenso wie § 25 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des *Schutzbereichsgesetzes* § 511 a Abs. 4 und § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO in Bezug nimmt, kann aus denselben Gründen wie § 25 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des *Schutzbereichsgesetzes* entfallen. Auf die Begründung zu Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Nr. 8

§ 161 Abs. 5 des *Bundesbaugesetzes* fällt als gegenstandslos weg, weil § 510 c ZPO nach Artikel 1 Nr. 65 des Entwurfs aufgehoben wird.

Zu Nr. 9

§ 58 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des *Bundesleistungsgesetzes* kann entfallen, weil er auf die bereits früher aufgehobenen § 511 a Abs. 4 und § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO verweist. Auf die Begründung zu Nr. 6 und zu Nr. 7 wird verwiesen.

Artikel 6

Überleitungsvorschriften

Artikel 6 enthält Überleitungsvorschriften. Sie sollen gewährleisten, daß die neuen Vorschriften zur Beschleunigung des Verfahrens sowie die Regelungen, die die Rechtsmittelfähigkeit von Entscheidungen einschränken, nicht derart in schwebende Verfahren eingreifen, daß die Parteien sich in ihrer Prozeßführung der geänderten Rechtslage nicht anpassen können. Die Überleitungsvorschriften sind Artikel VII der Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 135) und Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933) nachgebildet.

Artikel 7

Geltung in Berlin

Artikel 7 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 8

Inkrafttreten

Artikel 8 bestimmt, daß das Gesetz an einem noch näher zu bestimmenden Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten soll. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dürfte der Beginn eines Kalendermonats zu wählen sein. Ein angemessener zeitlicher Abstand zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten sollte die Umstellung auf das neue Recht erleichtern.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrats, da Gesetze förmlich geändert werden, die mit Zustimmung des Bundesrats ergangen sind.

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

2. Zu §§ 114 ff. ZPO

Die Bundesregierung wird geben, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob

- a) der Begriff „Armenrecht“ durch eine dem tatsächlichen Inhalt der §§ 114 ff. ZPO entsprechende Bezeichnung ersetzt werden und
- b) für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zumindest für unverheiratete minderjährige Kinder auf das Zeugnis nach § 118 Abs. 2 ZPO verzichtet werden kann.

Begründung

zu a)

Seit langem bemühen sich die Sozialverwaltungen, von dem Begriff der „Armenfürsorge“ abzugehen. Spätestens mit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes am 1. Juni 1962 ist im Bereich der Sozialverwaltungen das Stadium der Armenfürsorge endgültig überwunden worden. Auf die mehrfache Bitte, den antiquierten Begriff „Armenrecht“ auch aus der Zivilprozeßordnung herauszunehmen, wurde zugesagt, dies bei der nächsten umfassenden Änderung der Zivilprozeßordnung vorzusehen.

Der jetzt vorgelegte Entwurf sieht jedoch den Begriff weiter vor. So wird auch in der Begründung das Zeugnis nach § 118 Abs. 2 ZPO weiterhin als Armenrechtszeugnis bezeichnet. Die Bundesregierung wird gebeten, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür einzusetzen, daß der Begriff „Armenrecht“ ersetzt wird durch eine dem tatsächlichen Inhalt der §§ 114 ff. ZPO entsprechende Bezeichnung wie „Recht auf einstweilige Kostenbefreiung“ oder „einstweilige Kostenbefreiung“ oder „Kostenbefreiung“.

zu b)

Die vorgesehene Neufassung des § 118 Abs. 2 findet grundsätzliche Zustimmung. Aus Grün-

den des Wegfalls überflüssiger Verwaltungsarbeit sollte für nichteheliche Kinder auf die Beifügung eines Zeugnisses auch dann verzichtet werden, wenn sich der Unterhaltsanspruch gegen die neben dem Vater zum Unterhalt verpflichteten väterlichen Verwandten oder gegen die Mutter und deren unterhaltspflichtige Verwandte richtet. Dies ist zu erreichen, wenn die Worte „gegen diesen“ in § 118 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz gestrichen werden. Sollte sich aus dieser Streichung gleichzeitig ergeben, daß ein Zeugnis auch dann nicht benötigt wird, wenn der geltend gemachte Unterhaltsanspruch auf Zahlung einer nach §§ 843, 844 BGB geschuldeten Geldrente geht, sollte dieses Ergebnis begrüßt werden. Eine wesentliche weitere Ersparnis von Verwaltungsarbeit würde eintreten, wenn die Worte „es gegen diesen“ durch die Worte „ein minderjähriges unverheiratetes Kind“ ersetzt werden. Auch in diesen Fällen erscheint die Erstellung des Zeugnisses nach § 118 Abs. 2 überflüssig, da zum schlüssigen Klagevortrag gehört, daß der Kläger nicht die Mittel besitzt, um sich selbst zu unterhalten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 19 a — neu — (§ 141 Abs. 1)

In Artikel 1 ist folgende Nr. 19 a einzufügen:

„19 a. § 141 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen beider Parteien anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. Es sieht von der Anordnung ab, wenn einer Partei wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigem Grunde die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zuzumuten ist.“

Begründung

Durch die Umwandlung der Vorschrift in eine Soll-Vorschrift soll das Gericht veranlaßt werden, von der persönlichen Anhörung der Parteien als einer für die Feststellung und Aufklärung des Sach- und Streitstandes besonders geeigneten Maßnahme im Bedarfsfalle einen häufigeren Gebrauch zu machen. Dies dient der Prozeßbeschleunigung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 216 Abs. 2)

Dem § 216 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen: „Hat er dem Beklagten eine Frist zur Klagerwiderrückung nach § 274 Abs. 2 Nr. 1 gesetzt, so genügt es, wenn er den Termin unverzüglich nach Eingang der Klagerwiderrückung oder nach fruchtlosem Ablauf der Frist bestimmt.“

Begründung

Die Vorschrift, daß der Vorsitzende die Termine „unverzüglich“ zu bestimmen hat, bedarf einer Einschränkung für den Fall, daß er dem Beklagten gemäß § 274 Abs. 2 Nr. 1 eine Frist zur Klageerwidierung gesetzt hat. Hier muß der Vorsitzende die Möglichkeit haben, die Terminanberaumung hinauszuschieben, denn im Zeitpunkt der Fristsetzung kann er noch nicht übersehen, welche Probleme der Prozeß aufwerfen und welche Vorbereitungen der erste Verhandlungstermin erfordern wird. In diesem Zeitpunkt fehlen ihm noch die Grundlagen für die Beurteilung des richtigen Terminzeitpunktes und der voraussichtlichen Verhandlungsdauer. Der Zwang zur unverzüglichen Terminbestimmung brächte daher in diesem Fall die Gefahr mit sich, daß die Möglichkeit, den Termin auf Grund der Klageerwidierung intensiv vorzubereiten, ungenutzt bleiben muß.

5. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 227)

In § 227 Abs. 1 ist Satz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

„Erhebliche Gründe sind insbesondere nicht . . .“

Begründung

Klarstellung, daß die Aufzählung in Satz 2 nicht abschließend ist.

6. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 261 a)**a) Zu § 261 a Abs. 1**

In § 261 a Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Beklagte kann die Erklärung, daß er sich gegen die Klage nicht verteidigen wolle, zu Protokoll der Geschäftsstelle geben.“

Begründung

Der Anwaltszwang erscheint auf jeden Fall bei der Erklärung, sich nicht gegen die Klage verteidigen zu wollen, überflüssig.

b) Zu § 261 a Abs. 4

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es sich nicht empfiehlt, in § 261 a Abs. 4 fakultativ vorzusehen, daß der Vorsitzende nicht schon nach Eingang der Klageerwidierung unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen muß, sondern erst nach Eingang der Replik des Klägers oder nach Ablauf der gesetzlich vorzusehenden oder dem Kläger hierfür vom Richter gesetzten Frist. Erst zu diesem Zeitpunkt läßt sich übersehen, welche Beweiserhebungen in der von dem Entwurf angestrebten einzigen mündlichen Verhandlung notwendig und welche vorbereitenden Anordnungen nach § 274 zu treffen sind sowie welche

Zeitdauer für die mündliche Verhandlung vorgesehen werden muß.

7. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 280)

§ 280 ist wie folgt zu fassen:

„§ 280

Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die entgegen § 261 a Abs. 1 Satz 2, § 274 Abs. 2 Nr. 1, §§ 275 bis 278 nicht rechtzeitig vorgebracht werden, sind zurückzuweisen, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 kann das Gericht Vorbringen zurückweisen, das entgegen § 272 nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.“

Begründung

Nach § 279 ZPO steht die Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln im freien Ermessen des Gerichts; sie ist nur gestattet, wenn das Vorbringen die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Partei sie aus Verschleppungsabsicht oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher geltend gemacht hat. Die Vorschrift hat sich in der gerichtlichen Praxis als völlig wirkungslos erwiesen.

Nach § 280 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs ist nur insoweit eine Verbesserung vorgesehen, als die Zurückweisung dem Gericht zur Pflicht gemacht und den Parteien die Verpflichtung auferlegt werden soll, darzutun, daß die Verspätung weder auf Verschleppungsabsicht noch auf grober Nachlässigkeit beruht. Eine solche Verbesserung bliebe unzureichend. Die Partei wird in aller Regel Umstände darlegen können, die der Annahme einer Verschleppungsabsicht oder einer groben Nachlässigkeit entgegenstehen. Das Gericht wird somit ebenfalls in aller Regel die verspäteten Angriffs- und Verteidigungsmittel zulassen, und zwar sehr häufig in Fällen, in denen einfaches Verschulden der Partei und damit eine Verletzung der in zahlreichen Bestimmungen konkretisierten allgemeinen Prozeßförderungsspflicht feststeht.

Will man aber dem Prinzip der Prozeßförderungsspflicht innerhalb der Instanz gebührend Rechnung tragen, so muß dem Gericht grundsätzlich die Befugnis gegeben und zugleich die Verpflichtung auferlegt werden, nicht rechtzeitig vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel schon zurückzuweisen, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt (Satz 1). Langwierige Beweisaufnahmen über die Gründe der Verspätung würden dem Beschleunigungszweck zuwiderlaufen; sie werden dadurch vermieden, daß der Entschuldigungsgrund, sollte er nicht schon aus sich heraus glaubhaft sein, allenfalls

glaubhaft gemacht werden muß (Satz 3). Bei seiner Entscheidung zur Frage der genügenden Entschuldigung hat das Gericht die jeweilige konkrete Prozeßlage und damit alle Umstände des einzelnen Falles einschließlich der sich aus § 139 ZPO ergebenden Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen; einer besonderen Härteklausel bedarf es daher nicht.

Die Einbeziehung der Angriffs- und Verteidigungsmittel, die entgegen § 272 in der Fassung des Entwurfs nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind (Satz 2), ist erforderlich, um die durch den Wegfall des § 279 Abs. 2 ZPO entstandene Lücke zu schließen.

Demgemäß sind

- a) in § 340 Abs. 3 Satz 1 die Worte „§ 280 Abs. 1, 3, § 281“ durch die Worte „§§ 280, 281“ zu ersetzen;
- b) in § 526 nach „§ 280“ die Worte „Abs. 1, 3“ zu streichen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 307 Abs. 2)

In Artikel 1 ist die Nr. 38 zu streichen.

Begründung

Da das Anerkenntnis zu § 307 Abs. 2 unter Anwaltszwang steht, wird die Vorschrift aus Kostengründen keine praktische Bedeutung haben und ist daher entbehrlich.

Demgemäß

- a) sind in § 261 a Abs. 2 die Worte „sowie eines in seiner Erklärung abgegebenen Anerkenntnisses (§ 307 Abs. 2)“ zu streichen;
- b) ist § 310 Abs. 2 wie folgt zu fassen:
 „(2) Bei einem Versäumnisurteil, das nach § 331 Abs. 3 ohne mündliche Verhandlung ergeht, wird die Verkündung durch die Zustimmung der Urteilsformel ersetzt.“

9. Zu Artikel 1 Nr. 45 a — neu — (§ 349 Abs. 3)

In Artikel 1 ist folgende Nr. 45 a einzufügen:
 „45 a. § 349 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Im Einverständnis beider Parteien kann der Einzelrichter an Stelle des Prozeßgerichts entscheiden.“

Begründung

Die nach geltendem Recht getroffene Unterscheidung zwischen vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte daher im Interesse der Vereinfachung aufgegeben werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 48, 49 und 50 (§ 380 Abs. 3, § 390 Abs. 3, § 490 Abs. 2)

In Artikel 1 sind die Nummern 48, 49 und 50 zu streichen.

Begründung

Das mit der Einführung der sofortigen Beschwerde in § 380 Abs. 3 verbundene Abhilfeverbot ist im Hinblick auf § 381 ZPO nicht sinnvoll. Die einfache Beschwerde führt dagegen zu einem praktikablen Ergebnis.

Eine unterschiedliche Behandlung des § 380 einerseits und der §§ 390, 409 andererseits ist sachlich nicht vertretbar.

11. Zu Artikel 1 Nr. 66 a — neu — (§ 519 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 ist folgende Nr. 66 a einzufügen:

„66 a. § 519 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„sie beginnt mit der Einlegung der Berufung und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden bis zu einem Monat verlängert werden, wenn der Berufungskläger erhebliche Gründe glaubhaft macht.“

Begründung

Von der Möglichkeit der Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist nach § 519 Abs. 2 Satz 2 wird in der Praxis zu häufig wiederholt Gebrauch gemacht. Dies hat zur Folge, daß dann auch dem Berufungsbeklagten aus Gründen der Gleichbehandlung eine entsprechend lange Frist zur Berufungserwidmung (vgl. § 520 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs) nicht verweigert werden kann. Die dadurch bedingten Verzögerungen liegen weder im Interesse der Parteien noch im Interesse des Gerichts. Zur Verfahrensbeschleunigung sollte daher bestimmt werden, daß die Berufungsbegründungsfrist bis zu einem Monat verlängert werden kann, wenn die Partei erhebliche Gründe glaubhaft macht. Für verbleibende Härtefälle bietet die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 einen hinreichenden Behelf.

12. Zu Artikel 1 Nr. 82 bis 85 (§§ 567 ff.)

Die Bundesregierung wird gebeten, die Auswirkung der Änderung der Vorschriften über die Beschwerde (§§ 567 ff. ZPO) auf die innerdeutschen gesetzlichen Vorschriften im Bereich des internationalen Rechtsverkehrs in Zivilsachen zu überprüfen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 102 Buchstabe b (§ 721)

In Artikel 1 Nr. 102 ist in Buchstabe b vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aal einzufügen:

„aal. Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist der Antrag bei der Entscheidung übergangen, so gilt § 321. Bis zur Entscheidung kann das Gericht auf Antrag die Zwangsvollstreckung wegen des Räu-

mungsanspruchs einstweilen einstellen; die Entscheidung über diesen Antrag ist unanfechtbar.“

Begründung

Das Bestreben des Entwurfs, einstweilige Anordnungen und dgl., die während des Verlaufs des Verfahrens ergehen, einer Anfechtung zu entziehen, muß dazu führen, daß auch im Fall des § 721 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz ZPO die Anfechtung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

14. Zu Artikel 1 Nr. 112 a — neu — (§ 813 a Abs. 5 Satz 1)

In Artikel 1 ist folgende Nr. 112 a einzufügen:
„112 a. § 813 a Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die in Absatz 1 und in Absatz 3 bezeichneten Entscheidungen können ohne vorherige Anhörung des Gläubigers ergehen; über nachträgliche Einwendungen ist unverzüglich nach Absatz 3 zu entscheiden.“

Begründung

Nach geltendem Recht hat das Vollstreckungsgericht vor der Entscheidung über ein Ratenzahlungsgesuch nach § 813 a grundsätzlich den Gläubiger zu hören (vgl. § 813 a Abs. 5 Satz 1). Die Vollstreckungsgerichte pflegen daher bis zur Entscheidung zunächst die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen. Die meisten Gläubiger machen indessen nach den Erfahrungen der Vollstreckungsgerichte von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch und geben damit ihr Einverständnis mit dem Verwertungsaufschub zu erkennen. Der mit der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung und der Anhörung des Gläubigers verbundene Zeit- und Arbeitsaufwand erweist sich damit in den meisten Fällen als Leerlauf. Verschiedene Vollstreckungsgerichte sind daher bereits dazu übergegangen, in allen geeigneten Fällen sofort über den Schuldnerantrag zu entscheiden, wobei die Verwertung der gepfändeten Gegenstände vorweg einstweilen ausgesetzt wird. Dem Gläubiger wird Gelegenheit gegeben, dem Antrag des Schuldners binnen zwei Wochen zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet das Gericht durch gesonderten Beschluß endgültig. In dem ersten, sofort ergehenden Beschluß wird aber bereits ausgesprochen, daß der Antrag als bewilligt gilt, wenn der Gläubiger innerhalb der ihm gesetzten Äußerungsfrist keinen Widerspruch erhebt. Im Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums der Justiz konnten weit mehr als die Hälfte aller Anträge nach § 813 a auf diese vereinfachte Weise erledigt werden; nur in ganz wenigen Fällen mußte der Antrag nach Anhörung des Gläubigers zurückgewiesen werden. Da die rechtliche Zulässigkeit des geschilderten Vorgehens jedoch zweifelhaft

ist, erscheint es erforderlich, dieses zeit- und arbeitsparende Verfahren ausdrücklich gesetzlich zuzulassen.

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze über das gerichtliche Verfahren

15. Zu Artikel 3 Nr. 8 Buchstaben b und c (§ 101 Abs. 2 und § 116 Abs. 3 VwGO)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob es sich nicht empfiehlt, in § 101 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs den Fall des § 116 Abs. 2 VwGO in der Weise zu berücksichtigen, daß statt der Verkündung die Zustellung des Urteils zulässig ist. Dabei sollte sichergestellt werden, daß der Zeitpunkt der Übergabe des Urteils an die Geschäftsstelle zum Zweck der Zustellung dem Zeitpunkt der Verkündung entspricht.

16. Zu Artikel 3 Nr. 9 Buchstaben b und c (§ 90 Abs. 2 und § 104 Abs. 3 FGO)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob es sich nicht empfiehlt, in § 90 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs den Fall des § 104 Abs. 2 FGO in der Weise zu berücksichtigen, daß statt der Verkündung die Zustellung des Urteils zulässig ist. Dabei sollte sichergestellt werden, daß der Zeitpunkt der Übergabe des Urteils an die Geschäftsstelle zum Zweck der Zustellung dem Zeitpunkt der Verkündung entspricht.

17. Zu Artikel 3 Nr. 10 Buchstabe b (§ 122 Abs. 3)

§ 122 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Im übrigen gelten § 159 Abs. 2, §§ 160 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

Begründung

Gegen die in Artikel 3 Nr. 10 Buchstabe b vorgesehene Änderung des § 122 Abs. 3 SGG bestehen insoweit Bedenken, als § 159 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 22 des Entwurfs nicht in die Verweisung des § 122 Abs. 3 SGG einbezogen ist. Dabei wird davon ausgegangen und für erforderlich gehalten, daß die Regelung, wonach der Vorsitzende von der Zuziehung eines Protokollführers absehen kann, weiterhin auch für die Sozialgerichtsbarkeit gelten soll, zumal nach der beabsichtigten Zulassung der Verwendung von Tonaufnahmegeräten als Hilfsmittel der Protokollführung (Artikel 1 Nr. 22 des Entwurfs — § 161 a Abs. 1 Satz 1 ZPO) zu erwarten ist, daß diese Regelung in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnt. Diese Regelung ist gegenwärtig in § 163 Abs. 3 ZPO enthalten, der über § 122 Abs. 3 SGG für die Sozialgerichtsbarkeit entsprechend gilt. Der vorliegende Entwurf sieht sie in § 159 Abs. 2 ZPO

vor, auf den aber in § 122 Abs. 3 SGG nicht mehr verwiesen ist. Das hätte zur Folge, daß in der Sozialgerichtsbarkeit von der Zuziehung eines Protokollführers nicht mehr abgesehen werden könnte. Der Hinweis in der Begründung, die zusätzliche Verweisung auf § 159 ZPO sei entbehrlich, weil insoweit bereits § 122 Abs. 1 SGG als Spezialregelung eingreife, trifft nur für § 159 Abs. 1 ZPO zu. Die vorgeschlagene Fassung des Artikels 3 Nr. 10 Buchstabe b ist daher unumgänglich, wenn man dem Vorsitzenden auch in der Sozialgerichtsbarkeit weiterhin die Befugnis einräumen will, von der Hinzuziehung eines Protokollführers abzusehen.

Artikel 4

Anderung von Kostengesetzen

18. In Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe b (§ 35 BRAGebO) ist die Verweisung „, 307 Abs. 2“ zu streichen.

Begründung

Folge der Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 38.

Artikel 5

Anderung anderer Gesetze

19. In Artikel 5 Nr. 6 Buchstabe b (§ 25 Abs. 6 Satz 3 des Schutzbereichgesetzes)

ist „§ 719,“ aus der neuen Verweisung zu streichen.

Begründung

Die gesonderte Verweisung auf § 719 ist überflüssig, weil zwischen § 719 und § 720 ZPO keine Vorschrift steht.

20. Zu Artikel 5 Nr. 9 (§ 58 Abs. 2 Satz 1 des Bundesleistungsgesetzes)

Artikel 5 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. § 58 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Septem-

ber 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769), geändert durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird aufgehoben;
- b) in Absatz 4 Satz 4 wird die Verweisung „§§ 713 bis 720“ durch die Verweisung „§ 708 Abs. 2, §§ 711 bis 720“ ersetzt.

Begründung

Die zu Buchstabe b vorgesehene Verweisungsänderung wird durch die Neuordnung der §§ 708 ff. ZPO in der Fassung des Entwurfs erforderlich.

Artikel 7

Geltung in Berlin

21. Zu Artikel 7

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 7

Berlin-Klausel

1. Sonderregelung für Berlin:

Artikel 5 Nr. 6, 7 und 9 gelten nicht im Land Berlin.

2. Geltung in Berlin:

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.“

Begründung

Da das Schutzbereichgesetz, das Landbeschaffungsgesetz und das Bundesleistungsgesetz im Land Berlin nicht gelten, sind die vorgesehenen Änderungen dieser Gesetze von der Anwendung in Berlin auszuschließen.

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrats wie folgt Stellung:

Den Vorschlägen wird zugestimmt, soweit sich nicht aus dem Folgenden Einschränkungen ergeben.

Zu 1.

Der Auffassung des Bundesrats, das Gesetz bedürfe seiner Zustimmung, weil Bestimmungen mehrerer mit Zustimmung des Bundesrats beschlossener Gesetze geändert werden, kann nicht gefolgt werden. Nach ständiger Auffassung der Bundesregierung ist ein Änderungsgesetz nur dann zustimmungsbedürftig, wenn es selbst einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder wenn es solche Vorschriften ändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit eines geänderten Gesetzes begründet hatten oder mit solchen Vorschriften in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Keine dieser Voraussetzungen ist bei dem vorliegenden Gesetzentwurf gegeben.

Zu 2.

Zu den Prüfungsempfehlungen ist folgendes zu bemerken:

- a) Die Bundesregierung befürwortet es, den Ausdruck „Armenrecht“ zu ersetzen. Sie hält es jedoch nicht für zweckmäßig, die Änderung noch in die Regierungsvorlage aufzunehmen. Die Vorschriften über das Armenrecht werden gegenwärtig überarbeitet. Die Änderung sollte daher besser der bevorstehenden Reform des gesamten Sachgebietes vorbehalten bleiben.
- b) Die Bundesregierung hält es grundsätzlich für gerechtfertigt, daß im Armenrechtsverfahren auf die Vorlage des Armutszeugnisses verzichtet werden kann, wenn unverheiratete eheliche oder nichteheliche Kinder einen Unterhaltsanspruch geltend machen. Allerdings scheint es geboten, als Altersgrenze nicht den Eintritt der Volljährigkeit, sondern die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres vorzusehen. Jugendliche, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, verfügen häufig schon über nennenswerte Einnahmen aus eigener Erwerbstätigkeit. Ihre Mittellosigkeit bis zum Eintritt der Volljährigkeit kann daher nicht allgemein unterstellt werden. Für nichteheliche Kinder paßt sich die befürwortete Begrenzung auf das achtzehnte Lebensjahr zugleich der Regelung des § 1615 f BGB an.

Daher wird in § 118 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 15 der Regierungsvorlage das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, und an die Stelle des zweiten Halbsatzes tritt folgender neuer Satz 3:

„Will ein unverheiratetes Kind, das das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Unterhaltsanspruch geltend machen, so bedarf es des Zeugnisses nicht; das gleiche gilt, wenn ein unverheiratetes nichteheliches Kind, das das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, die Feststellung der Vaterschaft begehrt.“

Zu 4.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag betrifft das Verfahren mit frühem ersten Termin nach § 216 Abs. 2, § 260 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 23, 30 der Regierungsvorlage. Er soll es ermöglichen, auch in diesem Verfahren die Terminierung hinauszuschieben, wenn dem Beklagten eine vorterminaliche Frist zur Klageerwidern nach § 274 Abs. 2 Nr. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 der Regierungsvorlage gesetzt worden ist.

Dem Vorschlag begegnen nach der Konzeption der Regierungsvorlage systematische Bedenken. Die Regierungsvorlage unterscheidet zwischen dem Verfahren mit frühem ersten Termin und dem Verfahren mit einem schriftlichen Vorverfahren nach § 261 a ZPO (Artikel 1 Nr. 32 der Regierungsvorlage). Beide dem Gericht alternativ eröffnete Verfahren sollen es mit unterschiedlichen Mitteln ermöglichen, die nicht echt streitigen Sachen kurzfristig auszuscheiden und in den echt streitigen Verfahren den entscheidungserheblichen Streitstoff in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens zu sammeln. In dem Verfahren nach § 261 a geschieht dies im Rahmen eines schriftlichen Vorverfahrens, in dem entweder die nicht echt streitigen Sachen durch das nur für diese Verfahrensart vorgesehene Anerkenntnisurteil oder Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren (§ 307 Abs. 2, § 331 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 38, 42 der Regierungsvorlage) ausgeschieden werden oder bei den echt streitigen Sachen ein erst später anzuberaumender Verhandlungstermin als umfassende mündliche Verhandlung vorbereitet wird. In dem Verfahren mit frühem ersten Termin fallen die gleichen Aufgaben dem möglichst kurzfristig anzuberaumenden ersten Verhandlungstermin zu. Er ermöglicht das frühzeitige Ausscheiden der nicht echt streitigen Sachen durch Anerkenntnisurteil oder Versäumnisurteil in der mündlichen Verhandlung und schafft in den echt streitigen Sachen durch die Möglichkeit einer Eingrenzung des entscheidungserheblichen Streitstoffs in einer mündlichen Erörterung mit den Parteien die Voraussetzung für die erschöpfende Vorbereitung einer nicht allzu fern stattfindenden zweiten Verhandlung. Ein Hinausschieben des ersten Verhandlungstermins, wie es der Bundesrat vorschlägt, birgt

danach bei dieser Verfahrensart die Gefahr in sich, daß das Verfahren in seiner beschleunigenden Eigenart zerstört wird. Das kurzfristige Ausscheiden der nicht echt streitigen Sachen wäre nicht mehr gewährleistet. Die Möglichkeit einer tatsächlich frühzeitigen Erörterung des entscheidungserheblichen Streitstoffs als Grundlage für weitere vorbereitende Maßnahmen entfielen. Dem steht nicht entgegen, daß das Gericht auch in dem Verfahren mit frühem ersten Termin eine vorterminalische Klageerwiderungsfrist nach § 274 Abs. 2 Nr. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 der Regierungsvorlage setzen kann. Die Möglichkeit einer Fristsetzung nach § 274 Abs. 2 Nr. 1 ändert den Charakter des Verfahrens nicht. Sie kommt nur für Ausnahmefälle, und zwar insbesondere dann in Betracht, wenn eine weniger umfangreiche Verteidigung des Beklagten zu erwarten ist. In diesen Fällen läßt sich der erste Termin sinnvoll auch schon vor dem Eingang der Klageerwiderung bestimmen.

Für die vorgeschlagene Regelung besteht darüber hinaus kein Bedürfnis. Das Gericht, das es für zweckmäßig hält, den ersten Termin als umfassend vorbereitete Verhandlung erst nach Eingang der Klageerwiderung anzuberaumen, kann das schriftliche Vorverfahren nach § 261 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 32 der Regierungsvorlage wählen, das eigens für diese Fälle geschaffen worden ist und dem Gericht eine spätere Terminierung ermöglicht.

Zu 6. a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Allerdings sollte zur Vermeidung von Zweifeln im Rahmen der Vorschrift über das Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren nach § 307 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 38 der Regierungsvorlage klargestellt werden, daß der von dem Bundesrat vorgeschlagene neue § 261 a Abs. 1 Satz 3 nicht für das im schriftlichen Vorverfahren erklärte Anerkenntnis des Klageanspruchs gilt.

In § 307 Abs. 2 Satz 1 ZPO i. d. F. der Regierungsvorlage ist daher der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„für die Erklärung des Beklagten gilt § 261 a Abs. 1 Satz 3 nicht.“

Zu 6. b)

Die Bundesregierung befürwortet es, in § 261 a Abs. 4 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 32 der Regierungsvorlage fakultativ vorzusehen, daß der Termin auch erst nach Ablauf einer dem Kläger zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung gesetzten Frist bestimmt werden kann. Danach muß in § 261 a ZPO i. d. F. der Regierungsvorlage geregelt werden, daß dem Kläger eine Frist zur Replik gesetzt und daß die Terminierung bis zum Ablauf dieser Frist hinausgeschoben werden kann.

In § 261 a ZPO i. d. F. der Regierungsvorlage ist ein neuer Absatz 4 einzufügen und der bisherige Absatz 4 in geänderter Fassung als Absatz 5 einzuordnen:

„(4) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung setzen.“

(5) Der Vorsitzende bestimmt unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung,

1. wenn der Kläger erklärt hat, einen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 Abs. 3 nicht stellen zu wollen;
2. wenn die Frist zur Klageerwiderung abläuft und der Beklagte erklärt hat, sich gegen die Klage verteidigen zu wollen; dies gilt nicht, wenn dem Kläger eine Frist zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung gesetzt ist;
3. wenn die Frist zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung abgelaufen ist.“

Als Folgeänderungen ergeben sich:

- a) Wenn für das schriftliche Vorverfahren nach § 261 a ZPO i. d. F. der Regierungsvorlage die Möglichkeit einer Fristsetzung zur Replik vorgesehen wird, sollte die gleiche Möglichkeit für das Verfahren mit frühem ersten Termin eröffnet werden.

In § 275 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 der Regierungsvorlage ist daher folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Das Gericht kann dem Kläger in dem Termin oder nach Eingang der Klageerwiderung eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung setzen.“

- b) Bei einer Nichtbeachtung der Klageerwiderungsfrist drohen dem Beklagten Sanktionen (§ 280 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 der Regierungsvorlage). Eine entsprechende Regelung ist daher für die Nichtbeachtung der Frist zur Replik durch den Kläger vorzusehen.

Demgemäß ist zunächst die Dauer der Frist zur Replik sowie der erforderliche Inhalt der Replik in Anlehnung an die für die Klageerwiderung vorgesehene Regelung durch einen in § 276 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 34 der Regierungsvorlage neu anzufügenden Absatz 4 zu regeln:

„(4) Für die Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung (§ 261 a Abs. 4, § 275 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

Ferner sind die neuen Vorschriften über die Replik in der Regelung des § 280 Satz 1 ZPO in der vom Bundesrat unter 7. vorgeschlagenen Fassung wie folgt zu berücksichtigen:

„Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die entgegen § 261 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, § 274 Abs. 2 Nr. 1, §§ 275 bis 278 nicht rechtzeitig vorgebracht werden, sind zurückzuweisen, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt.“

- c) In § 496 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 55 Buchstabe a) der Regierungsvorlage ist neben der

Klage und Klageerwiderung die Replik anzuführen:

„(2) Die Klage, die Klageerwiderung, die schriftliche Stellungnahme auf die Klageerwiderung sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht schriftlich einzureichen oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen.“

- d) Im Verfahren vor den Amtsgerichten ist eine Belehrung des nicht anwaltlich vertretenen Klägers über die Folgen einer Nichtbeachtung der Fristsetzung zur Replik erforderlich.

Demgemäß ist in § 498 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 57 der Regierungsvorlage folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Wird dem Kläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung gesetzt, so gilt auch § 276 Abs. 3 entsprechend.“

- e) In § 527 Abs. 1 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 70 der Regierungsvorlage sind die neuen Vorschriften über die Replik zu berücksichtigen:

„Neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die entgegen § 261 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, § 274 Abs. 2 Nr. 1, §§ 275 bis 278 im ersten Rechtszug nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.“

Zu 7.

Der vorgeschlagenen Fassung für § 280 ZPG wird zugestimmt.

Sie hat indes zur Folge, daß in § 340 Abs. 3 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 44 der Regierungsvorlage die Verweisung „§ 280 Abs. 1, 3, § 281“ durch die Verweisung „§ 280 Satz 1, 3, § 281“ und in § 526 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 70 der Regierungsvorlage die Verweisung „§ 280 Abs. 1, 3“ durch die Verweisung „§ 280 Satz 1, 3“ ersetzt werden muß.

Zu 8.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach Auffassung der Bundesregierung wird das im schriftlichen Verfahren erklärte Anerkenntnis ungeachtet der Tatsache praktische Bedeutung erlangen, daß es unter Anwaltszwang steht und deshalb mit Kostenfolgen verbunden ist. Der Beklagte wird ein Anerkenntnis abgeben, wenn er den Kostenvorteil des § 93 ZPO wahrnehmen kann. Dann hat der Kläger mit den Prozeßkosten auch die Anwaltskosten der Gegenseite zu tragen.

Damit erledigt sich die zu 18. vorgesehene Folgeänderung.

Zu 12.

Die Bundesregierung hält eine Änderung der deutschen Rechtsvorschriften im Bereich des internationalen Rechtsverkehrs in Zivilsachen im Hinblick auf die Änderung der Bestimmungen über die Beschwerde (§§ 567 ff. ZPO — Artikel 1 Nr. 82 ff. der Regierungsvorlage —) nicht für geboten. Sie wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ihre Vorschläge für wenige geringfügige redaktionelle Anpassungen unterbreiten.

Zu 14.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine solche Regelung wäre im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 1 des Grundgesetzes nur für Eilfälle möglich. Für diese Fälle besteht aber bereits die Möglichkeit der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 766 Abs. 1 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 732 Abs. 2 ZPO.

Zu 15.

Die Bundesregierung befürwortet es vorzusehen, daß im schriftlichen Verfahren nach § 101 Abs. 2 VwGO i. d. F. des Artikels 3 Nr. 8 Buchstabe b der Regierungsvorlage die Verkündung des Urteils durch die Zustellung ersetzt werden kann.

In § 101 Abs. 2 VwGO i. d. F. der Regierungsvorlage ist danach folgender Satz 3 einzufügen:

„Das Gericht kann bestimmen, daß die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt wird; dann ist das Urteil binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, der Geschäftsstelle zu übergeben.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Zu 16.

Auch für das schriftliche Verfahren nach § 90 Abs. 2 FGO i. d. F. des Artikels 3 Nr. 9 Buchstabe b der Regierungsvorlage befürwortet es die Bundesregierung, daß die Verkündung des Urteils durch die Zustellung ersetzt werden kann.

In § 90 Abs. 2 FGO i. d. F. der Regierungsvorlage ist danach folgender Satz 3 einzufügen:

„Das Gericht kann bestimmen, daß die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt wird; dann ist das Urteil binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, der Geschäftsstelle zu übergeben.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.